

# **Spending Review im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans**

**Bundesländeranalyse der Klima- und Budgetpolitik für eine nachhaltige  
Transformation**

Spending Review - Modul 2: „Identifikation von Synergiepotentialen mit der  
klima- und energiepolitischen Förderlandschaft der Länder“

# Inhalt

1. Vorwort.....	5
2. Executive Summary .....	7
2.1. Executive Summary Deutsch.....	7
2.2. Executive Summary English.....	10
3. Einleitung .....	13
4. Transparenz: Erfassung von klimarelevanten Förderungen mit Hilfe der Transparenzdatenbank.....	17
4.1. Status quo der Transparenzdatenbank.....	18
4.1.1. Bisherige Meilensteine der TDB .....	18
4.1.2. Gesetzliche Grundlagen der TDB .....	20
4.1.3. Weitere relevante TDB Inhalte.....	22
4.2. Erfassung klimarelevanter Förderungen in der Transparenzdatenbank .....	22
4.2.1. Bereich <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> .....	23
4.2.2. Förderungsschwerpunkte im Bereich <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> .....	25
4.2.3. Relevanz von weiteren Bereichen außerhalb des Bereiches <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> für die Klimathematik .....	35
4.3. Fazit und Empfehlungen.....	39
5. Klimaschutz: Ziele und Status quo der Länder .....	43
5.1. Zuständigkeitsverteilung im Klima-, Umwelt- und Energiebereich .....	44
5.2. Klimaziele der Länder im Kontext der EU Vorgaben .....	51
5.3. Stand der Treibhausgasemissionen der Länder .....	61
5.4. Fazit und Empfehlungen.....	69
6. Budgetäre Implikationen: Budgetrisiko und -verantwortung .....	72
6.1. Mögliche THG Zielpfade für den Bund und die Länder .....	72
6.2. Budgetrisiko iZm. den verbindlichen Klimazielen .....	78

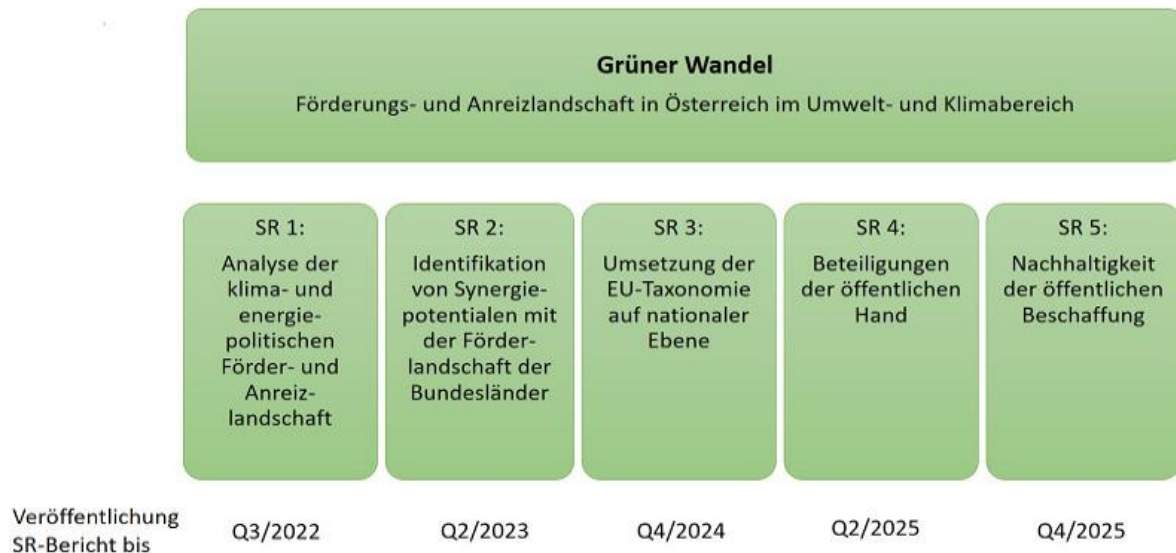
6.3. Status quo des Klimaschutzkoordinationsmechanismus und des Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus.....	79
6.3.1. Herleitung der Kostentragung.....	79
6.3.2. Klimaschutzkoordinationsmechanismus.....	80
6.3.3. Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus.....	81
6.4. Darstellung des aktuellen Budgetrisikos für die Länder mittels exemplarischer Aufteilungsvarianten .....	83
6.5. Fazit und Empfehlungen.....	85
<b>7. Green Budgeting: Wege für eine kosteneffektive Klimapolitik.....</b>	<b>91</b>
7.1. Green Budgeting Methode.....	92
7.2. Anwendung der Green Budgeting Methode auf Länderbudgets .....	94
7.3. Fazit und Empfehlungen.....	102
<b>8. Empfehlungen und nächste Schritte .....</b>	<b>106</b>
8.1. Auflistung der Empfehlungen .....	106
8.2. Nächste Schritte .....	111
<b>9. Anhang.....</b>	<b>112</b>
9.1. Anhang zu Kapitel 4 – Transparenz: Erfassung von klimarelevanten Förderungen mit Hilfe der Transparenzdatenbank.....	112
9.1.1. Zentrale Definitionen der TDB .....	112
9.1.2. Zwecke der TDB.....	114
9.1.3. Leistungsarten der TDB .....	116
9.1.4. Kategorisierung der Transparenzdatenbank (angelehnt an COFOG) .....	118
9.1.5. Attribute und Meldestruktur auf Leistungsangebots-/Förderungsfall-/Auszahlungs-Ebene.....	122
9.2. Anhang zu Kapitel 6 – Budgetäre Implikationen: Budgetrisiko und Verantwortung.	140
9.3. Anhang zu Kapitel 7 – Green Budgeting: Wege für eine kosteneffektive Klimapolitik	144
9.3.1. Green Budgeting Methode und Definition – Kurzfassung aus Spending Review Modul 1 .....	144

9.3.2. Anwendung der Green Budgeting Methode auf Länderbudgets .....	148
Tabellenverzeichnis .....	152
Abbildungsverzeichnis .....	153
Boxverzeichnis .....	155
Abkürzungen.....	156

# 1. Vorwort

Mit dem vorliegenden **Spending Review Modul 2** wird das zweite von insgesamt fünf grünen Spending Reviews (SR), welche in aufeinander aufbauenden Modulen zwischen 2021 und 2025 im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (ARP bzw. Recovery and Resilience Facility; RRF)<sup>1</sup> durchzuführen sind, umgesetzt. Ziel dieses **Spending Review Zyklus** ist, einen Beitrag für eine kosteneffektive und budgetschonende Einhaltung der nationalen Klimaziele zu leisten. Nachfolgende Abbildung 1 gibt einen Überblick über die in Maßnahme 4.D.1 des nationalen Aufbau- und Resilienzplans definierten fünf Spending Reviews mit Fokus „Grüner Wandel“:

Abbildung 1: Spending Review Zyklus „Grüner Wandel“



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Das erste Modul zur „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“<sup>2</sup> wurde im September 2022 finalisiert und auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)<sup>3</sup> veröffentlicht. Der Schwerpunkt des zweiten Spending Review Moduls liegt auf der „Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Länder“. Analog zum ersten Modul, in welchem die aktuellen

<sup>1</sup> <https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:ecf30896-0861-4107-8ed9-b589a79bd623/%C3%96sterreichischer%20Aufbau-%20und%20Resilienzplan%202020-2026.pdf>

<sup>2</sup> Mit dem Begriff „Förder- und Anreizlandschaft“ werden sämtliche klima- und energiepolitischen Maßnahmen, Vorhaben und/oder Instrumente umfasst, die für die Einhaltung der unions- und/oder völkerrechtlich relevanten Klima- und Energieziele sein können. Diese können ordnungs-, steuer- und/oder förderpolitischer Natur sein.

<sup>3</sup> [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green Budgeting/green spending reviews des bmf.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green%20Budgeting/green%20spending%20reviews%20des%20bmf.html)

Herausforderungen des Bundes hinsichtlich **der Erreichung der Ziele der Klimapolitik und des Umweltschutzes innerhalb der budgetären<sup>4</sup> Rahmenbedingungen** aufgezeigt werden, wird im vorliegenden zweiten Modul die Thematik bei den Ländern analysiert sowie **notwendige Synergiepotentiale** zwischen den beiden Gebietskörperschaften hergestellt.

Das **Übereinkommen von Paris**, welches auf internationaler Ebene die Abkehr von fossilen Energieträgern eingeläutet hat, findet sich sowohl in den völker- und unionsrechtlich bindenden EU-Klimazielen als auch in den national gesteckten Klimazielen in Österreich wieder. Für eine budgetschonende **Erreichung und Einhaltung der Klimaziele** ist es notwendig, **kosteneffektiv und transparent über Gebietskörperschaften hinweg zu arbeiten und Synergiepotentiale zu nutzen**. Durch notwendige Koordination, Abstimmung, einem methodisch einheitlichen Vorgehen sowie einer gemeinsamen Governance wird die kosteneffektive Zielerreichung im Klimakontext in Österreich wesentlich erleichtert. **In diesem Zusammenhang bleiben die Zuständigkeiten der Länder unangetastet.**

Im Detail beschäftigt sich das vorliegende Spending Review Modul inhaltlich mit dem zentralen Thema **Transparenz** im Kontext eines erfolgreichen Klimaschutzes. Außerdem werden die **Ziele sowie der Status quo hinsichtlich Klimaschutz** in den Ländern thematisiert, um daraus die **budgetären Implikationen im Sinne von Budgetrisiko und Verantwortung** abzuleiten. Weiters werden **Methoden für Wege einer kosteneffektiven Klimapolitik** aufgezeigt und empfohlen.

Ebenso wie das erste Modul richtet sich das zweite Spending Review Dokument an eine **breite Zielgruppe** an Stakeholdern und soll einen weiteren Schritt in Richtung einer Harmonisierung und Vergleichbarkeit von klima- und energiepolitischen Maßnahmen und damit verbundenen Finanzströmen sein. Das Dokument fokussiert aus methodischen Gründen va. auf die klima- und budgetpolitischen Dimensionen. Mit den Maßnahmen verknüpfte Effekte für weitere politische Zieldimensionen (ua. iZm. der Versorgungssicherheit und/oder der verteilungspolitischen Gerechtigkeit) werden im Rahmen dieser Spending Review nicht unmittelbar analysiert. Gerade die Frage des Umgangs mit kontraproduktiven Förderungen und Anreizen (zB. schrittweiser Abbau) setzt jedoch eine Bewertung von Maßnahmen über eine rein klimapolitische Betrachtung hinweg voraus.

---

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 2.1.c des Übereinkommens von Paris werden hierbei sowohl die direkt dem Staatshaushalt (in diesem Fall Bundesbudget) zuordenbaren Finanzströme (budgetär) als auch jene durch öffentliche Anreize gehebelte bzw. ausgelöste Finanzströme (finanziell) umfasst; siehe Übereinkommen von Paris; BGBl. III Nr. 197/2016 i.d.g.F.

## 2. Executive Summary

### 2.1. Executive Summary Deutsch

#### **Bundesländeranalyse der Klima- und Budgetpolitik für eine nachhaltige Transformation**

Die kosteneffektive Einhaltung langfristiger nationaler, unionsrechtlicher und internationaler Klimaziele ist eine gesamtstaatliche Herausforderung mit tiefgreifenden Auswirkungen auf den Standort Österreich. Die Integration von klima- und energiepolitischer Maßnahmen in die Budgetpolitik aller Gebietskörperschaftsebenen – Bund, Länder und Gemeinden – ist in diesem Zusammenhang unerlässlich und erfordert eine koordinierte Herangehensweise. Eine Verfehlung der gesetzten Klimaziele ist zudem mit signifikanten Kosten verbunden, sowohl in Bezug auf die unionsrechtlichen Konsequenzen, die mit einer Zielverfehlung verbunden sind als auch in Bezug auf die verstärkten physischen Klimawandeleffekte, die bei mangelnder Anpassung noch deutlicher zur Geltung kommen.

Diese Spending Review verdeutlicht, dass in Österreich die Verantwortung für eine Umsetzung von wirksamen und kosteneffektiven Maßnahmen nach wie vor nicht klar geregelt ist. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass sich die verschiedenen Stakeholder und Gebietskörperschaften in unzureichendem Maße in ihren Anstrengungen und Zielen koordinieren, um das Ziel einer leistbaren, systemischen Transformation zu erreichen. Eine solche auch für den Staatshaushalt leistbare Transformation muss aus Sicht des BMF auf einem wirksamen Maßnahmenmix aus förder-, steuer- und ordnungspolitischen Maßnahmen fußen, um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig den Wirtschafts- und Innovationsstandort Österreich nachhaltig abzusichern.

Das BMF publiziert die vorliegende Spending Review als Teil einer Reihe von Berichten unter dem Schlagwort „Green Budgeting“, die eine Brücke zwischen einer nachhaltigen Budget- und Finanzpolitik und einer effektiven Klimapolitik schlagen soll. Ganz im Sinne des Art. 2.1c des Übereinkommens von Paris, wonach die Verschränkung mit der Budgetpolitik ein zentrales Ziel der internationalen Klimapolitik ist, zeigen die folgenden Seiten strategische Herausforderungen sowie mögliche Handlungsoptionen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Transformation des Standorts Österreichs auf. Erstmals analysiert diese Spending Review Aspekte der Budget- und Klimapolitik der Länder, um umfassende und integrierte Aussagen über die Herausforderungen in diesen Bereichen zu ermöglichen.

## **Transparenz als Schlüssel**

Die Erhöhung der Transparenz der Anreiz- und Förderlandschaft in einer standardisierten Form ist von entscheidender Bedeutung, um vorhandene Budgetmittel effektiver einsetzen zu können und die Wirksamkeit der Transformationspolitik zu erhöhen. Der vorliegende Bericht bietet erstmalig eine umfassende Analyse, die die verschiedenen Perspektiven und Ansätze der Budget- und Klimapolitik miteinander verknüpft. Dabei werden nicht nur die vorherrschende Förderlandschaft und die Klimaziele der Länder betrachtet, sondern auch die budgetäre Dimension der Länder im Kontext dieser Ziele beleuchtet. Dieser Ansatz soll eine solide Datengrundlage schaffen, um zu einer kosteneffektiven Einhaltung der Klimaziele der Republik beizutragen.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass der Bund ca. 85% der Förderungen im Klima- und Energiebereich tätigt. Gleichzeitig wird evident, dass die Transparenzdatenbank eine zentrale Rolle in der nationalen Koordination der Klimaschutzpolitik spielen könnte, wenn etwa die Standardisierung von Daten weiter vorangetrieben wird sowie Maßnahmen in diesem Bereich einheitlich erfasst werden.

## **Verantwortung**

Die Erreichung der verbindlichen Klimaziele erfordert eine klare Aufteilung der Verantwortung zwischen den unterschiedlichen Gebietskörperschaften. Während als übergeordnetes Ziel für Österreich eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im ESR Bereich bis 2030 um 48% (ggü. 2005) auf EU Ebene definiert wurde, zeigen die Analysen des BMF (Stand Dezember 2022), dass Budgetrisiken in der Höhe von rund 4,7 Mrd. € zu erwarten sind, sollte dieses Ziel nicht eingehalten werden. Diese Risiken werden im vorliegenden Bericht erstmalig gemäß FAG 2017 auf Bund und Länder heruntergebrochen.

Um die bestehenden Budgetrisiken zu minimieren, müssen alle Gebietskörperschaften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen weitere effektive Maßnahmen setzen. In der Spending Review wird jedoch aufgezeigt, dass die Kompetenzen für die relevanten Sektoren in geteilter Verantwortung liegen und nicht ausreichend zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander koordiniert werden. Die Klimaziele und -strategien der einzelnen Länder variieren stark in ihrer Ausgestaltung, ihrem Detailgrad und in ihrer Ambition. Die Fragmentierung in den Zuständigkeiten führt zu Unterschieden in den Zielen, Indikatoren und der politischen Umsetzung, was eine kosteneffektive Erreichung der Gesamtziele erschwert.



## **Kosteneffektive und budgetschonende Zielerreichung durch Green Budgeting**

Die Spending Review betont die Notwendigkeit kosteneffektiver Maßnahmen, um die Klimaziele zu erreichen und gleichzeitig den Standort Österreich wirtschaftlich abzusichern. Hierbei wird Green Budgeting als Instrument hervorgehoben, das dazu beitragen kann, Budgetmittel möglichst kosteneffektiv einzusetzen um eine nachhaltige Transformation zu gewährleisten. Die Integration von Green Budgeting in die Haushalts- und Finanzpolitik ermöglicht eine bessere Abstimmung von Klimazielen und finanziellen Ressourcen. Nachdem das BMF Green Budgeting als Instrument im Bundesbudget etabliert hat, zeigen erste Analysen in diesem Bericht vielversprechende Ergebnisse, diese Methode auch in anderen Gebietskörperschaften anzuwenden.

## **Schlussfolgerung und Ausblick**

Zusammenfassend zeigt der Bericht, dass die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften in Österreich deutlich verbessert werden muss, um eine kohärente und effektive Klimapolitik zu erreichen, die einen nachhaltigen Budgetpfad absichert. Die Implementierung von Green Budgeting kann eine Brücke zwischen Klimapolitik und Budgetpolitik schlagen, indem es eine klare Verbindung zwischen Klimazielen, Budgetressourcen und Umsetzungsmaßnahmen schafft. Dieser Ansatz kann dazu beitragen, eine nachhaltige Transformation des Standorts Österreichs zu gewährleisten und gleichzeitig die langfristigen Klimaziele zu erreichen. Es ist dringend erforderlich, Verantwortlichkeiten zu klären, transparente Mechanismen zu etablieren und Instrumente wie Green Budgeting zu nutzen, um eine Verknüpfung zwischen Budget- und Klimapolitik zu schlagen.

## **2.2. Executive Summary English**

### **Analysis of climate and budget policies in the regions to achieve a sustainable transformation**

Cost-effective compliance with long-term national, EU and international climate targets is a national challenge with profound effects on Austria's economic competitiveness. In this context, the integration of climate and energy policy measures into the budget policy of all levels of government – federal, state and municipal – is essential and requires a coordinated approach. A failure to meet the agreed climate targets also entails significant costs, both in terms of consequences under EU law associated with non-compliance as well as in terms of the increased physical climate change effects, which would become even more pronounced in absence of adequate adaptation.

This Spending Review illustrates that the responsibility for the implementation of effective and cost-effective measures in Austria continues to be fragmented. This is mostly due to the fact that the different stakeholders and regional authorities do not sufficiently coordinate their efforts and objectives to achieve an affordable, systematic transformation. From the MoF's perspective, such a transformation, which is feasible in terms of the federal budget, needs to be based on an effective mix of subsidy, tax and regulatory policy measures in order to reach the climate targets and to secure Austria's economic and innovative competitiveness in the long term.

The MoF publishes this Spending Review as part of a series of reports under the keyword "Green Budgeting", which is supposed to create a link between sustainable budgetary and fiscal policy and effective climate policy. In line with Article 2.1.c of the Paris Agreement the following highlights strategic challenges as well as possible options for action in order to ensure a sustainable transformation of Austria's economic competitiveness. For the first time, this Spending Review analyses aspects of the budgetary and climate policies of the regions in order to enable comprehensive and integrated conclusions of the challenges in this area.

### **Transparency is key**

Increased transparency of the incentive and subsidy landscape in a standardised manner is crucial in order to be able to use existing budget resources more effectively and to increase the effectiveness of transformative policies. For the first time, the present report

offers a comprehensive analysis, which links the different perspectives and approaches of budget and climate policy. It not only considers the prevailing subsidy landscape and the climate targets of the regions, but also examines the budgetary dimension in the context of these goals. This approach is intended to create a solid data foundation in order to contribute to cost-effective compliance with the Republic's binding climate goals.

The results of the analysis show that the federal government provides about 85% of the funding in the climate and energy area. At the same time, it becomes evident that the transparency database could play a central role in the national coordination of climate policy if, for example, the standardisation of data is further advanced and measures in this area could be uniformly collected.

## **Responsibility**

Achieving the binding climate targets requires a clear division of responsibilities between the different levels of government. While the overarching target for Austria has been defined at EU level as reducing the greenhouse gas emissions in the ESR sectors by 48% by 2030 (compared to 2005), analyses by the MoF (as of December 2022) show that budgetary risks of approximately 4.7 bn € are to be expected should this target not be met. In this report, these risks are broken down to the federal and regional governments for the first time in accordance with Intergovernmental Fiscal Relations Act (IFRA) 2017.

All levels of government must take further effective measures in their respective areas of responsibility in order to minimise the existing budgetary risk. However, the Spending Review illustrates that the responsibilities of all relevant sectors are shared and insufficiently coordinated between the federal government and the regions as well as among the regions themselves. The climate targets and strategies of the individual regions vary significantly in terms of their design, their degree of detail and their ambition. Fragmentation in responsibilities leads to differences in targets, indicators and political implementation, making it difficult to effectively achieve of the overall goals.

## **Cost-effective and budget-friendly target achievement through Green Budgeting**

The Spending Review highlights the necessity of cost-effective measures to achieve the climate targets and at the same time to secure Austria's economic competitiveness. In this context, Green Budgeting as an instrument that can help to use budget resources as cost-effectively as possible in order to ensure a sustainable transformation. The integration of

Green Budgeting into budgetary and fiscal policy allows for a better alignment of climate targets and financial resources. Now that the MoF has established Green Budgeting as an instrument in the federal budget, initial analyses in this report show promising results for applying this method in other levels of government as well.

### **Conclusion and outlook**

In summary, the report shows that coordination and cooperation between the Austrian levels of government needs to be significantly improved in order to achieve a coherent and effective climate policy that secures a sustainable budget path. The implementation of Green Budgeting can bridge the gap between climate policy and budget policy by creating a clear link between climate targets, budget resources and implementation measures. This approach can help to ensure Austria's economic competitiveness, achieving a sustainable transformation as well as reaching the long-term climate targets. There is an urgent need to further clarify responsibilities, to establish transparent mechanisms and to use instruments such as Green Budgeting to create a link between budget and climate policy.

## 3. Einleitung

Die **Einhaltung (i) der langfristigen Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris** sowie (ii) der sich daraus ableitenden **Zielbestimmungen auf unionsrechtlicher Ebene** ist eine **gesamtstaatliche Aufgabe** mit signifikanten Implikationen für die **Zukunft des Standorts Österreich**. Gerade aus budgetärer Sicht können dabei die klima- und energiepolitischen Aktivitäten der relevanten Gebietskörperschaftsebenen (Bund, Länder, Gemeinden) nicht isoliert voneinander betrachtet werden.<sup>5</sup> Vielmehr besteht zwischen den vielen – gerade seit Anfang 2020 verstärkt gesetzten – Maßnahmen (ua. zur Elektromobilität, thermischen Gebäudesanierung oder zum Kesseltausch) eine unbestreitbare Wechselwirkung im Hinblick auf budgetäre Mittelbereitstellung („Input“) und ökologischem Effekt („Impact“).

Auch hier gilt: Öffentliche Interventionen von Bund, Länder und Gemeinden können sich im Hinblick auf ihre ökologische Wirkung gegenseitig verstärken, neutral verhalten oder schwächen. In anderen Worten: Maßnahmen, die in ihrer Wirkung miteinander verlinkt sind, können wechselseitig die klimapolitische Produktivität bzw. Kontraproduktivität maßgeblich beeinflussen.<sup>6</sup> Dies hat folgerichtig unmittelbare Auswirkungen auf die **tatsächliche Kosteneffektivität klima- und energiepolitischer Maßnahmen**.

Je enger sich die Gebietskörperschaftsebenen in ihren diesbezüglichen Interventionen abstimmen und je **mehr Synergiepotentiale dadurch in der gesamtstaatlich wirkenden Förder- und Anreizlandschaft** identifiziert und genutzt werden können, desto kosteneffektiver und budgetschonender kann die Klima- und Energiepolitik der Republik ausfallen. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass eine fehlende und/oder mangelnde Koordinierung staatlicher Handlungen die Gesamtkosten einer Ausrichtung des Standorts entlang der Bestimmungen des Übereinkommens von Paris deutlich ansteigen lassen kann.

Gerade aus einer budgetären Sicht setzt eine **verstärkte Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften** aber voraus, dass die jeweiligen klima- und energiepolitischen Maßnahmen auch erfasst, budgetär bewertet, in ihrer Wechselwirkung analysiert und

---

<sup>5</sup> Letztendlich muss aus der Perspektive nachhaltiger Haushalte sichergestellt werden, dass die Wirkungsorientierung des Mitteleinsatzes zwischen den Gebietskörperschaftsebenen kohärent verläuft.

<sup>6</sup> Für Definitionen siehe Spending Review Modul 1: <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1f61679b-3d9f-41d2-8a2e-43da0ccf4007/Spending%20Review%20Modul%201%20-%20Klima-%20und%20Energie.pdf>

miteinander verglichen werden können. Folgende Aspekte spielen in diesem Zusammenhang von Anfang an eine wesentliche Rolle:

- **Datentransparenz:** Für eine kosteneffektive Strategie, im Kontext der Einhaltung der Ziele des Übereinkommens von Paris, werden transparente Daten zu den input- und impactseitigen Effekten von Maßnahmen benötigt. Ein solches Datenset zu den Maßnahmen von Bund und Ländern (einschließlich ihrer budgetären und ökologischen Effekte) liegt in Österreich noch nicht vor. Mit der **Transparenzdatenbank** besitzt die Republik aber ein Instrument mit signifikantem Potential zur Erhöhung der benötigten Datentransparenz auf gesamtstaatlicher Ebene.
- **Granularität und Qualität der Daten (inkl. Wirkungsorientierung):** Um valide Analysen auf Maßnahmenebene durchführen und die Datenbasis für eine kosteneffektive klimapolitische Transformation bilden zu können, werden Informationen in ausreichender Granularität und Qualität benötigt. Insbesondere im Hinblick auf die intendierte und/oder tatsächliche Wirkung von Maßnahmen besteht österreichweit derzeit ein deutlicher Bedarf an einer Verbesserung der Datenlage.
- **Kompatibilität der Methoden zur Datenerfassung und -analyse:** Um erfasste Daten sinnvoll vergleichen zu können, müssen auch die zugrundeliegenden Annahmen und Methoden zur Datenerfassung und -analyse kompatibel sein. Zur Vermeidung von Systembrüchen sollten idealerweise alle relevanten Daten mittels einer republikweit einheitlichen Methode erhoben werden. Mit der im Spending Review Modul 1 vorgestellten **Green Budgeting Methode des Bundes** verfügt Österreich über einen international mehrfach als „Best Practice“ bezeichneten Ansatz zur Erfassung klimapolitischer Maßnahmen und ihren Wirkungen.

Die Verbesserung der Datenlage ist dabei nur ein erster gemeinsamer Schritt zur **Reduktion des klimaspezifischen Budgetrisikos für alle Gebietskörperschaftsebenen**. Weitere Reformschritte sind notwendig, um das **budgetäre Ziel nachhaltig geordneter Haushalte auch nach 2030** ermöglichen zu können. Angesichts der sich abzeichnenden budgetären Herausforderungen der Klimapolitik<sup>7</sup> müssen Bund, Länder und Gemeinden in einer **transparenten, datenbasierten, verursachergerechten und nicht zuletzt kosteneffektiven Weise** kooperieren. Dabei sind gemäß Spending Review Modul 1 die

---

<sup>7</sup> Siehe idZ. die Langfristprognose des BMF: [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:2411f083-a898-4cd9-b90e-03b333c0dc8b/Langfristige\\_Budgetprognose\\_2022.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:2411f083-a898-4cd9-b90e-03b333c0dc8b/Langfristige_Budgetprognose_2022.pdf)

budgetären Implikationen folgender klimapolitischer Zielzustände unmittelbar zu berücksichtigen:

- **Zielzustand 1:** Sicherstellung einer kosteneffektiven Einhaltung der völker- und unionsrechtlich vereinbarten Klima- und Energieziele (i) bei Vermeidung von Carbon Leakage, (ii) unter Berücksichtigung der möglichen Flexibilitäten (ua. im Rahmen der Effort Sharing Verordnung) und (iii) unter Nutzung von Potentialen zur natürlichen und technischen Bindung und/oder Verwertung von Treibhausgasen.
- **Zielzustand 2:** Kosteneffektive Erhöhung der Resilienz Österreichs ggü. den negativen Effekten des Klimawandels, ua. durch (i) Vermeidung fehlerhafter und/oder mangelhafter Anpassung, (ii) schrittweiser Reduktion des Stranded Asset Risikos für den Staatshaushalt und (iii) Vermeidung von „Loss and Damage“-Szenarien.
- **Zielzustand 3:** Budgetschonende Einhaltung der völker- und unionsrechtlichen Zusagen zur internationalen Klimafinanzierung unter Maximierung der gegebenen Anrechnungspotentiale in der relevanten österreichischen Förder- und Anreizlandschaft.

An der Stelle zwischen Budget- und Klimapolitik einerseits und notwendiger Reformschritte für eine Reduktion des Budgetrisikos andererseits, setzt nun das ggstl.

**Spending Review Modul 2 „Identifikation von Synergiepotentialen mit der Förderlandschaft der Länder“** an. Das Dokument selbst enthält **24 Empfehlungen**, die allesamt (i) der generellen Erhöhung der klima- und energiespezifischen (Daten-)Transparenz, (ii) der Verbesserung der republikinternen Kooperation, (iii) der verstärkten Anwendung des Verursacherprinzips zur Senkung des Budgetrisikos und/oder (iv) der Weiterentwicklung und Verbreitung der Green Budgeting-Methode dienen.

**Kapitel 4** stellt zunächst die Transparenzdatenbank (TDB) und ihr Potential als zukünftig zentrale Datenquelle einer kosteneffektiven Klimapolitik Österreichs in den Fokus der Betrachtung. Bereits jetzt ermöglicht die TDB erste klimapolitische Analysen zur bundesseitigen Anreiz- und Förderlandschaft. Für eine gesamtstaatliche Erfassung von Daten relevanter klima- und energiepolitischer Maßnahmen sind jedoch weitere Fortschritte notwendig (ua. die einheitliche Verwendung der neuen TDB-Meldestruktur, eine einheitliche Darstellung von Leistungsangeboten, eine Erhöhung der Meldequalität an die TDB und eine flächendeckende Angabe der vorhandenen, klimarelevanten Wirkungsindikatoren). Ausgehend von der bestehenden klima- und energiepolitisch relevanten Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, thematisiert **Kapitel 5** (i) die jeweiligen länderspezifischen Klimaziele, (ii) den Stand der länderspezifischen Treibhausgasemissionen und (iii) Empfehlungen zur Erhöhung der Kohärenz der Ziele der

Länder mit den gesamtstaatlichen Zielen auf unions- und völkerrechtlicher Ebene. In **Kapitel 6** werden ua. (i) das gesamtstaatliche Budgetrisiko aus dem österreichischen Effort Sharing-Ziel bis 2030, (ii) mögliche exemplarische THG-Reduktionspfade für Bund und Länder, (iii) der Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus und (iv) Empfehlungen zur Verankerung des Verursacherprinzips erörtert. **Kapitel 7** zeigt, wie auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes gebietskörperschaftsübergreifende Reformen mit dem Ziel einer kosteneffektiveren Ausrichtung der Klimapolitik vorangetrieben werden können. In diesem Zusammenhang wird auch die Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode anhand von freiwilligen Bund-Länder-Pilotprojekten empfohlen. **Kapitel 8** listet schließlich die Empfehlungen der Kapitel 4 bis 7 in tabellarischer Form erneut auf.



## 4. Transparenz: Erfassung von klimarelevanten Förderungen mit Hilfe der Transparenzdatenbank

Zur Erreichung der unionsrechtlich vorgegebenen Klimaziele für Österreich, wurden insbesondere seit dem Budgetjahr 2021 die Bundesmittel für die energie- und klimapolitische Transformation des Standorts erheblich ausgebaut. Auch im Kontext des Bundesfinanzrahmengesetzes 2023-2026 hat der Bund die jährlichen Mittel von ca. 4,0 Mrd. € für explizite Klimaschutzmaßnahmen weiter erhöht. Diese signifikante Mittelbereitstellung mit dem Ziel einer schrittweisen Transformation des Landes ist dabei nicht nur auf Bundesebene von Relevanz, sondern wirkt in einem föderalistischen Land wie Österreich dabei auch unmittelbar auf der Länder- und Gemeindeebene. Zeitgleich stellen die steigenden Transformationsmittel die gesamtstaatliche Förder- und Anreizlandschaft im Klima- und Energiebereich vor neue Herausforderungen.

Wie bereits im Rahmen des Einleitungskapitels erörtert, ist eine **transparente Datenbasis**, von welcher weitere Handlungsschritte und Reformen abgeleitet werden können, der Ausgangspunkt einer kosteneffektiven Budget- und Klimapolitik. In diesem Zusammenhang ist in Österreich von **Handlungsbedarf auf sämtlichen Gebietskörperschaftsebenen** auszugehen:

- **Bundesebene:** Im ersten Spending Review Modul zur Förder- und Anreizlandschaft des Bundes wurde bereits ausführlich auf die klima- und umweltrelevanten Bundesdaten und in Zukunft notwendige Reformschritte eingegangen.<sup>8</sup> Die Umsetzung der in diesem Zusammenhang erfolgten Empfehlungen werden im Rahmen der jährlich gemäß BHG 2013 zu erstellenden Klima- und Umweltbeilage des Bundes analysiert und als Beilage zum jährlichen Bundesvoranschlag ua. dem Nationalrat übermittelt.

---

<sup>8</sup> Siehe Auflistung der Empfehlungen aus Spending Review Modul 1:

[https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf/modul-1\\_-\\_uebersicht\\_der\\_empfehlungen.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul-1_-_uebersicht_der_empfehlungen.html) sowie Kapitel 7.1 im Spending Review Modul 1 Dokument: <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1f61679b-3d9f-41d2-8a2e-43da0ccf4007/Spending%20Review%20Modul%201%20-%20Klima-%20und%20Energie.pdf>

- **Länder- und Gemeindeebene:** Bei den Gebietskörperschaften sollte die Datenverfügbarkeit für klima- und umweltrelevante Maßnahmen und Ausgaben verbessert werden.

Das nun folgende Kapitel geht auf die diesbezüglichen Herausforderungen näher ein, wobei der Fokus auf das **Förder- und Transfersystem** der Länder gelegt wird.<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang gilt es zu bedenken, dass **klima- und umweltrelevante Förderausgaben** des Bundes sowie der Länder (und teilweise der Gemeinden) in einheitlich strukturierter Form an die Transparenzdatenbank (TDB) gemeldet und dort zur Verfügung gestellt werden (sollen). Aus diesem Grund stellt die Transparenzdatenbank eine gute Ausgangsbasis für eine transparente und einheitliche Darstellung klima- und umweltrelevanter Förderungen dar.

#### **4.1. Status quo der Transparenzdatenbank**

Da in Österreich jährlich Milliardenbeträge für Förderungen und Sozialleistungen ausgegeben werden, regte der Rechnungshof 2007 Verbesserungsvorschläge zur effizienteren Gestaltung des Förderungswesens an, ua. durch die Schaffung einer IT-Lösung (Förderungsdatenbank) unter Einbeziehung aller Gebietskörperschaften.<sup>10</sup> Auch Autorinnen und Autoren des WIFO kamen 2008 zu dem Schluss, dass neben institutionellen Reformen im Förderungssystem die Verbesserung der Transparenz für die Öffentlichkeit durch eine „Subventionsdatenbank“ anzustreben wäre.<sup>11</sup> Als Antwort darauf wurde im Jahr 2010 mit der Schaffung eines Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) begonnen, das die Transparenzdatenbank als zentrales Instrument zur Erhöhung der Transparenz und Datenqualität in diesem Bereich positionierte.

##### **4.1.1. Bisherige Meilensteine der TDB**

In den Jahren 2011 und 2012 begannen die Bundesstellen mit der Erfassung der abstrakten Beschreibung der von ihnen vergebenen Leistungen (Leistungsangebote<sup>12</sup>) auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes 2012. Im Jahr 2013 folgte der Beginn der Meldungen von personenbezogenen Daten durch die Abwicklungsstellen des Bundes.

---

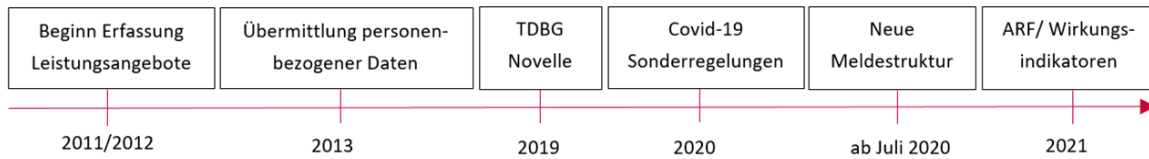
<sup>9</sup> Dies ist gleichbedeutend mit der ersten Säule des systemischen Ansatzes gemäß Spending Review Modul 1, welcher aus den drei Bereichen i) Förder- und Transfersystem, ii) Steuersystem und iii) Ordnungssystem besteht.

<sup>10</sup> Rechnungshof (2007): Vorschläge des Rechnungshofes zur Verwaltungsreform und zum Bürokratieabbau, S. 31.

<sup>11</sup> WIFO (2008): Effizienz der Ausgabenstrukturen des öffentlichen Sektors in Österreich, S. 201

<sup>12</sup> Definition siehe Kapitel 9.1.1 im Anhang

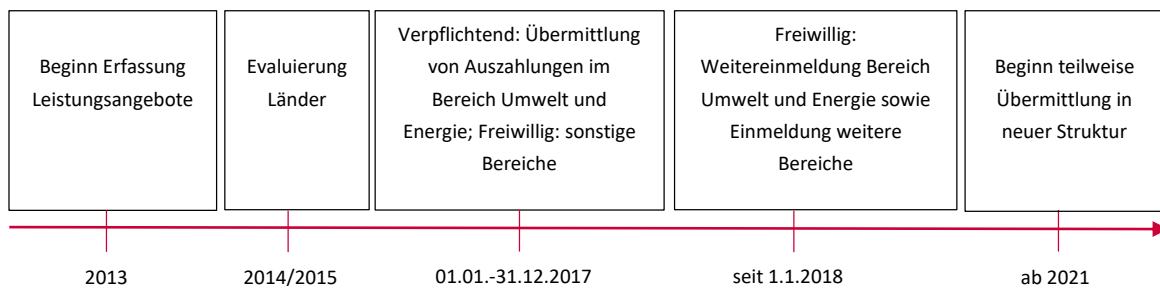
Abbildung 2: TDB-Meilensteine des Bundes



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Seit 2013 erfolgt die Erfassung der abstrakten Beschreibung der von den Ländern vergebenen Förderungen (Leistungsangebote) basierend auf der im Mai 2012 abgeschlossenen Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank. Von Oktober 2014 bis Mai 2015 fand eine umfassende Evaluierung der Transparenzdatenbank statt, die in einen Länder- und einen Bundesabschlussbericht mündete.

Abbildung 3: TDB Meilensteine der Länder



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Im Bestreben auch die personenbezogenen Daten der Länder in die Transparenzdatenbank einzubeziehen, wurde im Paktum zum Finanzausgleich 2017-2021 verbindlich vereinbart, dass die TDB von den Ländern in den Pilotbereichen Umwelt und Energie<sup>13</sup> von 1.1.2017 bis 31.12.2017 befüllt und im Anschluss daran gemeinsam mit dem Bund analysiert wird. Im Dezember 2022 übermittelten 7 von 9 Länder personenbezogene Daten auch außerhalb des Pilotbereichs an die TDB.

Verbesserungspotentiale wurden aufgegriffen und mit der TDBG Novelle 2019 umgesetzt. So wurde in dieser Novelle beschlossen, dass bereits die Gewährung einer Leistung an die Transparenzdatenbank zu melden ist. Bis dahin wurden lediglich die Auszahlungen an die TDB übermittelt. Weiters wurde mit der Novelle 2019 ua. umgesetzt, dass bei der Übermittlung an die Transparenzdatenbank der jeweiligen Gewährung einer Leistung ein

<sup>13</sup> Der Bereich Umwelt und Energie (UW) bezieht sich auf die alte Kategorisierung nach Bereichsabgrenzungsverordnung und deckt sich nicht zu 100% mit dem Bereich 05 der neuen Kategorisierung angelehnt an COFOG.

vordefinierter Förderungsgegenstand sowie Querschnitt<sup>14</sup> mitgeschickt wird, welche zielgenauere Auswertungen für Steuerungszwecke ermöglichen. Beide Neuerungen gelten für Bundesstellen ab 1.7.2020 verpflichtend, für die Länder bisher auf freiwilliger Basis.

Auf Grund der Covid-19 Pandemie kam es im Jahr 2020 zu Sonderregelungen im TDBG 2012. Es wurden neue Leistungsarten definiert, um alle Maßnahmen iZm. der Covid-19 Pandemie in der TDB abbilden zu können.

Mit 1.7.2020 trat die neue Meldestruktur (Einmeldung von Gewährungen in die TDB und Übermittlung eines Förderungsgegenstandes beim Förderungsfall, siehe Kapitel 9.1.5) für den Bund verpflichtend in Kraft. Ab 2021 haben die Länder teilweise begonnen ebenfalls in der neuen Meldestruktur personenbezogene Daten an die TDB zu übermitteln. Dieser Prozess ist auf Länderebene bis dato jedoch noch nicht abgeschlossen.

Für alle Leistungen, die über Mittel des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) finanziert werden, sind seit 2021 eigene Leistungsangebote anzulegen. Zur Abbildung sämtlicher Leistungen aus ARP-Mitteln wurden neue Leistungsarten eingeführt. Personenbezogene Daten zu ARP-Leistungsangeboten<sup>15</sup> haben Angaben zu Wirkungsindikatoren zu enthalten. Dadurch wurde in diesem Bereich erstmalig eine Impact-Orientierung in der TDB etabliert.

Auf Gemeindeebene gibt es aktuell keine Verpflichtung zur Erfassung der abstrakten Beschreibung der von ihnen vergebenen Förderungen (Leistungsangebote) und zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Transparenzdatenbank. Seit 2021 haben jedoch zwei Städte und eine Gemeinde ihre Leistungsangebote auf freiwilliger Basis in der Transparenzdatenbank erfasst.

#### **4.1.2. Gesetzliche Grundlagen der TDB**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Einmeldung in die TDB unterscheiden sich nach der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft.

##### **Bund**

Das **Transparenzdatenbankgesetz 2012** (BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 155/2022) als einfaches Bundesgesetz gibt für den Bund verbindliche Regelungen vor. Darauf aufbauende Verordnungen sind: Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung (regelt

---

<sup>14</sup> Definition siehe Kapitel 9.1.1 im Anhang

<sup>15</sup> In der Transparenzdatenbank wird in diesem Zusammenhang die Abkürzung ARF (Aufbau- und Resilienzfähigkeit) verwendet.

halbjährlich die Einsichten in „sensible“ Leistungen), Ertragsteuerliche Ersparnisse-Verordnung, Transparenzdatenbank-COVID-19-Compliance-Verordnung, etc.

## **Länder**

Es besteht keine kompetenzrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank durch eine Verfassungsbestimmung. Um eine gebietskörperschaftenübergreifende TDB weiter zu verfolgen, wurde daher im Frühjahr **2013** eine **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank zwischen Bund und Ländern** abgeschlossen. Durch diese Vereinbarung verpflichten sich die Länder zur Erfassung der abstrakten Beschreibung der von ihnen vergebenen Förderungen (Leistungsangebote) in der Transparenzdatenbank. Diese Informationen werden gemeinsam mit den vom Bund erfassten Leistungsbeschreibungen in übersichtlicher Form am Transparenzportal veröffentlicht.

Die **Einmeldung personenbezogener Daten** der Länder für den **Bereich Umwelt und Energie** ab 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 erfolgte gemäß einer **gemeinsamen Absichtserklärung auf Basis des Paktums zum Finanzausgleich 2017 bis 2021**. Seit 2018 melden die Länder im Pilotbereich Umwelt und Energie personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis in die TDB ein. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung dazu bestand, übermittelte ein Land bereits ab 2017 Leistungsmitteilungen aus allen Bereichen **auf freiwilliger Basis**. Weitere Länder sind diesem Beispiel gefolgt und im Dezember 2022 meldeten sieben von neun Ländern personenbezogene Daten zu allen Bereichen in die Transparenzdatenbank ein. Daten zu Leistungen aus dem hoheitlichen Bereich oder zu Leistungsangeboten, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten zulassen (zB. Förderungen an Menschen mit Behinderung) und Daten ausgelagerter Stellen, sind von diesen Einmeldungen aus rechtlichen Gründen nicht umfasst.

## **Gemeinden**

Es besteht für Gemeinden und Städte **keine Verpflichtung** zur Einmeldung von Leistungsangeboten und personenbezogenen Daten. Es wurde eine **Berechtigung** zur Einmeldung in die Transparenzdatenbank sowie zur personenbezogenen Abfrage (zB. Überprüfung von Einkommensdaten) durch Gemeinden und Städte im TDBG 2012 verankert. Für eine **freiwillige Teilnahme von Kleingemeinden** an der Transparenzdatenbank sind Erleichterungen bei der Erfassung von Leistungsangeboten vorgesehen.

## **Überblick über die rechtliche Verpflichtung zur Einmeldung in die TDB**

Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die aktuell bestehenden Verpflichtungen je Gebietskörperschaft zur Einmeldung von Leistungsangeboten und personenbezogenen

Daten in die Transparenzdatenbank. Weiters werden die freiwilligen Einmeldungen von Leistungsangeboten und personenbezogenen Daten je Gebietskörperschaft in die TDB dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht über aktuell bestehende Verpflichtungen und freiwillige Einmeldungen in die TDB je Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaft	Bestehende Verpflichtung zur Einmeldung von		Freiwillige Einmeldung von	
	Leistungsangeboten	personenbezogenen Daten	Leistungsangeboten	personenbezogenen Daten
<b>Bund</b>	x	x		
<b>Länder</b>	x			Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie : alle Länder  Außerhalb 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie: 7 von 9 Länder
<b>Gemeinden</b>			3 Gemeinden	

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.1.3. Weitere relevante TDB Inhalte

Weitere relevante Inhalte der Transparenzdatenbank, wie zB. die Leistungsarten, das Kategorisierungsschema sowie die zu erfassenden bzw. zu meldenden Attribute, können dem Anhang entnommen werden.

## 4.2. Erfassung klimarelevanter Förderungen in der Transparenzdatenbank

Die Inhalte der Transparenzdatenbank sind vielseitig und umfassen sämtliche Themen der Förderungslandschaft in Österreich. Da der Fokus des vorliegenden Spending Review Moduls 2 auf **klima- und umweltrelevanten Daten** iZm. der Klimapolitik liegt, werden für die weitere Analyse dieses Kapitels **folgende Leistungsangebote** in der Transparenzdatenbank herangezogen:

- i) Leistungsangebote, welche im Bereich *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* kategorisiert sind (Kapitel 4.2.1, 4.2.2)
- ii) Leistungsangebote aus anderen Bereichen als *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie*, wenn ihnen beim Förderungsfall der Querschnitt *Umwelt/Klima* zugeordnet wurde (Kapitel 4.2.3)

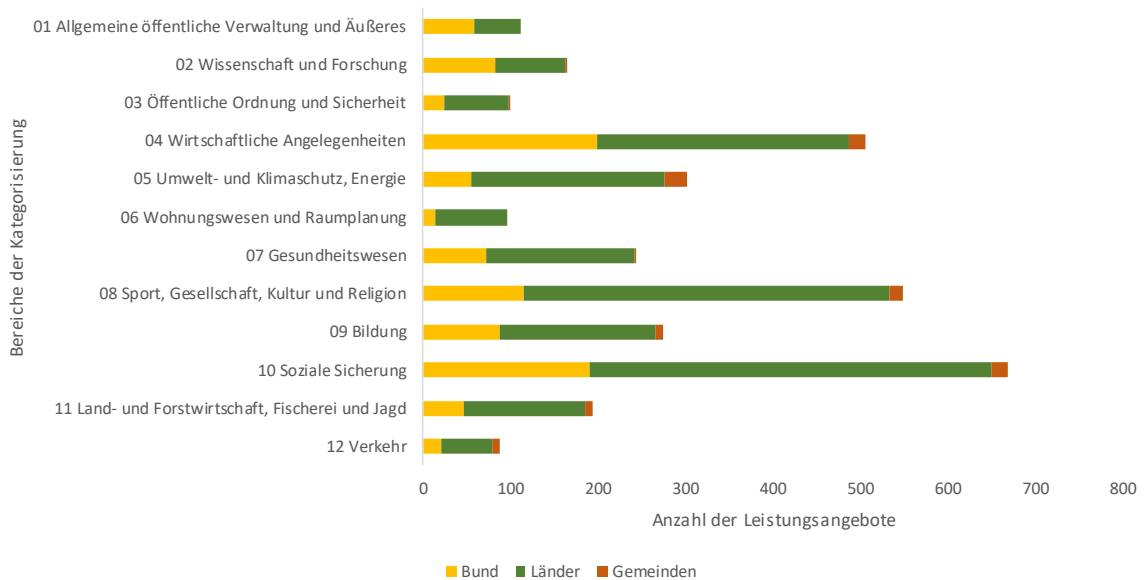
Im Sinne der Identifikation von Synergiepotentialen mit der klima- und energiepolitischen Förderlandschaft der Länder wird sowohl auf den Bund als auch die Länder sowie – wo sinnvoll und möglich – auf die Gemeinden eingegangen.

#### 4.2.1. Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie

##### Allgemeines

Der Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie macht rund 9% der im Jahr 2022 erfassten Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank aus und besteht zum größten Teil (98%) aus der Leistungsart Förderung/Transferzahlung.

Abbildung 4: Anzahl der Leistungsangebote 2022 je Kategorie und Gebietskörperschaft



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Wie Abbildung 4 zeigt, liegt der Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie 2022 mit 302 Leistungsangeboten (55 vom Bund, 221 von den Ländern, 26 von den Gemeinden) im Vergleich zur Anzahl der Leistungsangebote der anderen Bereiche an vierter Stelle. Die Bereiche 10 Soziale Sicherung, 08 Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion und 04 Wirtschaftliche Angelegenheiten hatten 2022 eine höhere Anzahl an Leistungsangeboten in der TDB erfasst.

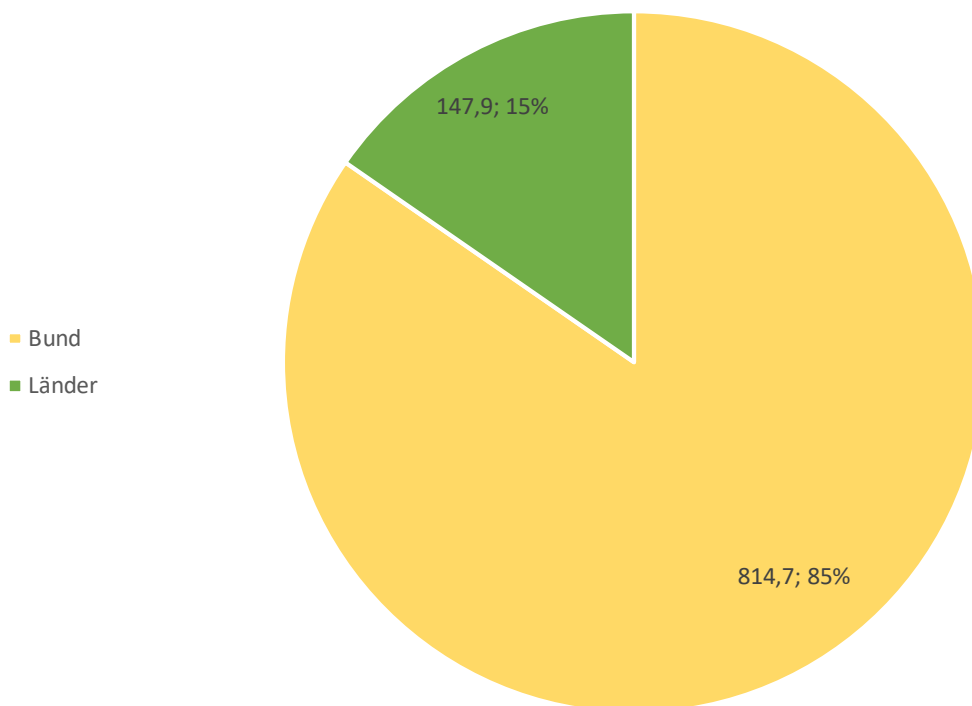
Auf Grund der absoluten **Anzahl der Leistungsangebote kann jedoch keine Aussage über das Auszahlungsvolumen getroffen werden**, da die Granularität der Leistungsangebote sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, die Anzahl der Förderungsfälle je Leistungsangebot variiert und die Auszahlungshöhe je nach Förderungsfall erheblich abweichen kann. So entfielen beispielsweise 9% aller im Jahr 2022 gültigen Leistungsangebote auf den Bereich

05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie, aber nur 1,4% aller erfassten Auszahlungen für den gleichen Zeitraum. Und während 73% aller gültigen Leistungsangebote im Jahr 2022 aus dem Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie von den Ländern stammten, entfielen nur 15% der gesamten erfassten Auszahlungen in diesem Bereich auf die ländliche Gebietskörperschaftsebene.

### Auszahlungen

Ein Blick auf die Auszahlungen im **Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie** zeigt für das Jahr 2022 (Stichtag: 08.02.2023) Auszahlungen von Bund und allen Ländern in der Höhe von rund 962,6 Mio. €. Davon entfallen **15% der Auszahlungen auf die Länder und 85% auf den Bund**. Von den freiwillig teilnehmenden Gemeinden wurden 2022 keine Auszahlungen zu diesem Bereich an die TDB übermittelt.

Abbildung 5: Auszahlungen 2022 je Gebietskörperschaft im Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie in Mio. € bzw. Prozent

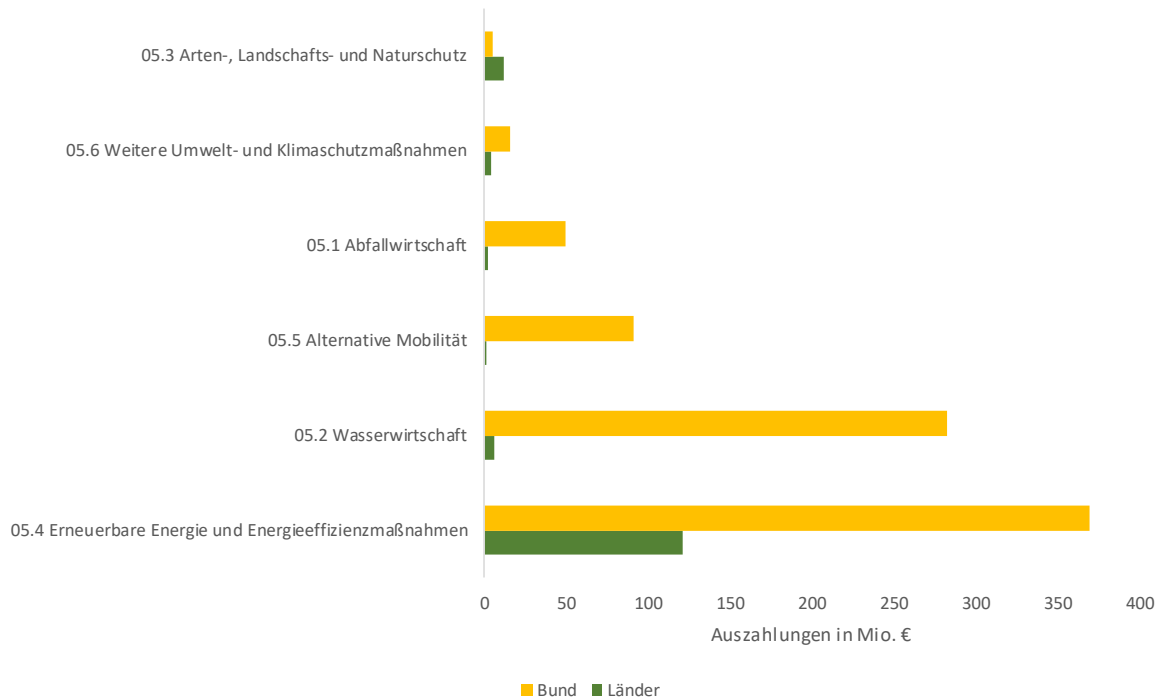


Quelle: Eigene Darstellung BMF

Die konkrete Aufteilung der Auszahlungen je Gebietskörperschaft anhand der einzelnen Unterebenen innerhalb des Bereiches 05 wird in nachfolgender Abbildung 6 gezeigt:



Abbildung 6: Auszahlungen 2022 je Gebietskörperschaft im Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie in Mio. €



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Die mit Abstand höchsten Auszahlungen mit rund 491,4 Mio. € wurden auf der Untererebene 05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen getätigt. Die Untererebene 05.2 Wasserwirtschaft verzeichnete mit 289,4 Mio. € die zweithöchsten Auszahlungen, gefolgt von 05.5 Alternative Mobilität mit Auszahlungen in der Höhe von rund 92,6 Mio. €. Auf der Untererebene 05.1 Abfallwirtschaft wurden Auszahlungen über rund 52 Mio. € verzeichnet und bei 05.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen von rund 20,3 Mio. €. Der geringste Zahlungsbetrag von rund 16,8 Mio. € wurde bei 05.3 Arten-, Landschafts- und Naturschutz ausgewiesen.

#### 4.2.2. Förderungsschwerpunkte im Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie

Eine noch detailliertere Analyse als jene auf Bereichs- und Unterbereichsebene ermöglicht die Betrachtung nach Förderungsgegenständen<sup>16</sup>.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass rund 89,7 Mio. € der Länderauszahlungen im Bereich 05 im Jahr 2022 nicht in der neuen Meldestruktur an die TDB übermittelt wurden und somit keine detaillierte Auswertung der Auszahlungen nach

<sup>16</sup> Definition siehe Kapitel 9.1.1 im Anhang

Fördergegenständen zur Verfügung steht. Der Anteil der in der alten Struktur gemeldeten Auszahlungen an den gesamten Auszahlungen der Länder im Bereich *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* schwankt stark und liegt zwischen 44% bei *05.3 Arten-, Landschafts- und Naturschutz* und 96% bei *05.5 Alternative Mobilität*.

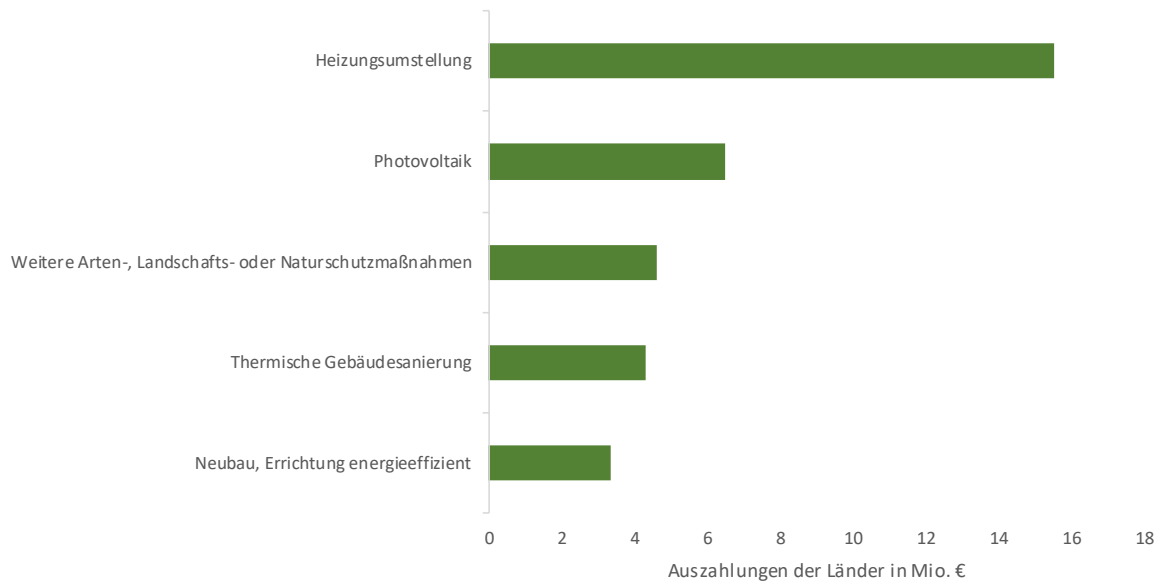
Tabelle 2: Anteil Länderauszahlungen in alter und in neuer Struktur an gesamten Auszahlungen der Länder nach Unterebene der Kategorisierung

<b>Kategorisierung (angelehnt an COFOG)</b>	<b>Anteil Auszahlungen in alter Meldestruktur an gesamten Auszahlungen der Länder</b>	<b>Anteil Auszahlungen in neuer Meldestruktur an gesamten Auszahlungen der Länder</b>
05.1 Abfallwirtschaft	63%	37%
05.2 Wasserwirtschaft	62%	38%
05.3 Arten-, Landschafts- und Naturschutz	44%	56%
05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen	62%	38%
05.5 Alternative Mobilität	96%	4%
05.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	55%	45%

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Zieht man die in der TDB zur Verfügung stehenden Länderdaten aus dem Jahr 2022 heran, zeigt Abbildung 7 die fünf wichtigsten, eingemeldeten Förderungsgegenstände im Bereich *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie*.

Abbildung 7: Top 5 Förderungsgegenstände der Länder (nach Auszahlungssumme 2022) im Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie

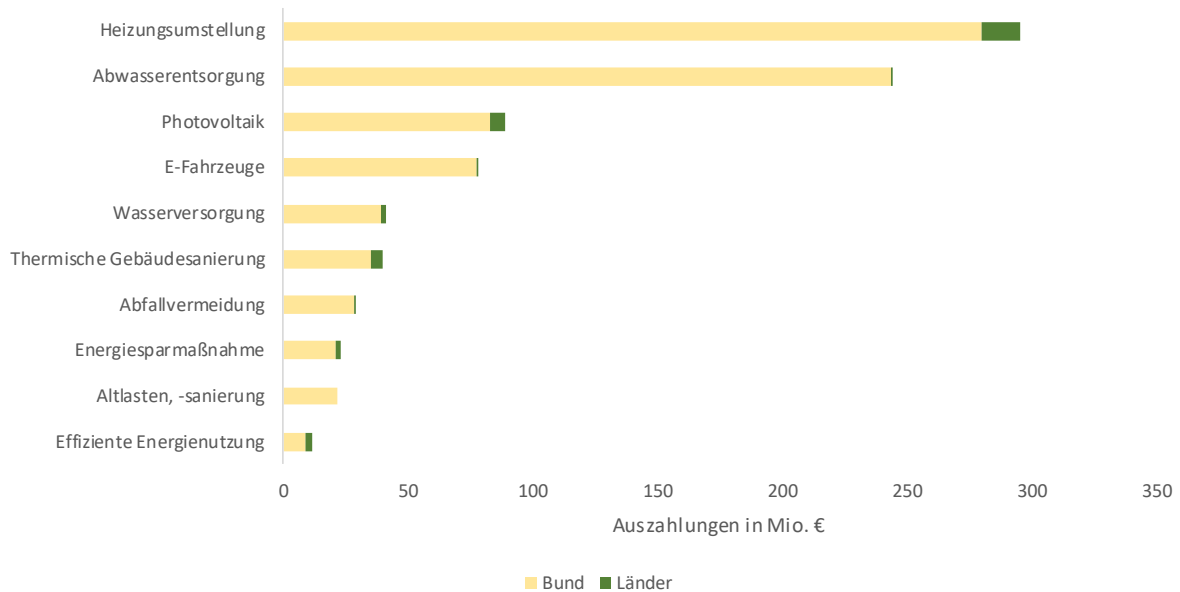


Quelle: Eigene Darstellung BMF

Mit rund 15,5 Mio. € an Länderauszahlungen 2022 liegt der Förderungsgegenstand *Heizungsumstellung* an der Spitze, gefolgt von *Photovoltaik* mit rund 6,5 Mio. €. Die Förderungsgegenstände *Weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen* (4,6 Mio. €), *Thermische Gebäudesanierung* (4,3 Mio. €) und *Neubau, Errichtung energieeffizient* (3,4 Mio. €) folgen auf den weiteren Plätzen.

Werden zusätzlich zu den Landesauszahlungen die Bundesauszahlungen für 2022 berücksichtigt, zeigt sich ein geändertes Bild der Top 10 Förderungsgegenstände im Bereich 05, siehe Abbildung 8.

Abbildung 8: Top 10 Förderungsgegenstände des Bundes und der Länder (nach Auszahlungssumme 2022) im Bereich 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Auch bei der gemeinsamen Betrachtung von Bundes- und Landesdaten steht der Förderungsgegenstand *Heizungsumstellung* mit rund 295,4 Mio. € Auszahlungen (279,9 Mio. € vom Bund, 15,5 Mio. € von den Ländern) an der Spitze. Ebenfalls findet sich die *Photovoltaik* in den Top-Rängen mit Gesamtauszahlungen von 89,2 Mio. € (82,7 Mio. € vom Bund, 6,5 Mio. € von den Ländern) wieder. Weitere Top 10 Förderungsgegenstände sind *Abwasserentsorgung* mit insgesamt 244,0 Mio. €, *E-Fahrzeuge* mit 78 Mio. € sowie *Wasserversorgung* mit 41,0 Mio. €, wobei jeweils der überwiegende Teil von den Bundesauszahlungen stammt. Ebenso findet sich in den weiteren Förderungsgegenständen ua. die *Thermische Sanierung* mit 39,5 Mio. € (35,2 Mio. € vom Bund, 4,3 Mio. € von den Ländern).

Details zu den einzelnen Förderungsgegenständen der Unterebenen werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

#### 4.2.2.1. Förderungsschwerpunkte 2022 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen

Eine nähere Betrachtung der Unterebene 05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen in Tabelle 3 zeigt, dass im Jahr 2022 die Förderung von *Heizungsumstellungen* einen großen Förderungsschwerpunkt gebildet hat. Alleine vom Bund wurden dafür rund 279,9 Mio. € aufgewendet. Dazu kamen noch einmal rund 15,5 Mio. € von den Ländern. Ein ähnlicher Förderungsgegenstand – der für *Biomasse*

*Einzelanlagen* wurde vom Bund mit rund 6,5 Mio. € und von den Ländern mit rund 1,2 Mio. € gefördert.

Einen weiteren großen Förderungsschwerpunkt auf der Unterebene *05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen* bildeten die Ausgaben für *Photovoltaik*. Rund 89,2 Mio. € gab der Bund 2022 und rund 6,5 Mio. € gaben die Länder dafür aus.

Auch die *Thermische Gebäudesanierung* war ein bedeutender Förderungsschwerpunkt. Dafür wurden vom Bund rund 35,2 Mio. € und von den Ländern rund 4,3 Mio. € an Förderungen vergeben. Für *Energiesparmaßnahmen* wurden 2022 vom Bund rund 21,3 Mio. € und von den Ländern rund 1,8 Mio. € verausgabt. *Effiziente Energienutzung* wurde vom Bund mit rund 8,9 Mio. € und von den Ländern mit rund 2,6 Mio. € gefördert. *Modellregionen* für die Entwicklung von Konzepten zur optimalen Nutzung natürlicher Ressourcen wurden vom Bund mit rund 6,2 Mio. € unterstützt. Auffallend auf dieser Unterebene sind Rückforderungen von *Tarifförderungen für Ökostromanlagen*, denn die Rückforderungen überstiegen die Auszahlungen um insgesamt 102,3 Mio. €. Die mit den Auszahlungen saldierten Rückforderungen betragen auf Bundesebene rund 98,7 Mio. € und auf Länderebene rund 3,6 Mio. € und sind in der Transparenzdatenbank durch einen Minusbetrag ersichtlich.

Auf Länderebene sind außerdem die 75,2 Mio. € in dieser Unterebene zu erwähnen, die auf Grund der Übermittlung in der alten Struktur keine weiteren Informationen zum konkreten Förderungsgegenstand (= kein Förderungsgegenstand vorhanden) aufweisen.

Tabelle 3: Auszahlungen der Unterebene 05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen in Mio. €			Summe Unterkategorie
		Bund	Länder	Summe Bund/Länder	
05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen	Abwärmeauskopplung	0,4	0,0	0,4	491,4
	Beratung und Bewusstseinsbildung Erneuerbare Energie, Energieeffizienz		1,7	1,7	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Umwelt-, Klimaschutzmaßnahmen		0,0	0,0	
	Biomasse Einzelanlage	6,5	1,2	7,7	
	Biomasse Einzelanlage, Schigebiete, Weitere Freizeitanlagen*		5,1	5,1	
	Biomasse-Kessel incl. Netz	2,4	0,1	2,5	
	Effiziente Energienutzung	8,9	2,6	11,5	
	Energiemanagementsysteme	1,4		1,4	
	Energiesparmaßnahme	21,3	1,8	23,1	
	Fernwärmeanschluss	2,5	0,2	2,7	
	Fernwärme-/kälteerzeugungsanlagen		1,7	1,7	
	Heizungsumstellung	279,9	15,5	295,4	
	Modellregionen	6,2		6,2	
	Neubau, Errichtung energieeffizient	0,6	3,4	3,9	
	Photovoltaik	82,7	6,5	89,2	
	Schigebiete		0,3	0,3	
	Solaranlage	2,9	0,5	3,5	
	Speichertechnologien		1,1	1,1	
	Tarifförderung Ökostromanlagen	-98,7	-3,6	-102,3	
	Thermische Gebäudesanierung	35,2	4,3	39,5	
	Wärme/Kälteverteilung	3,2	0,0	3,2	
	Wärmepumpe	2,6	1,8	4,4	
	Wasserkraft	1,4	0,0	1,5	
	Weitere energieeffiziente Maßnahmen	5,3	1,0	6,3	
	Weitere Klimaschutzmaßnahmen	0,9		0,9	
	Weitere Maßnahmen der erneuerbaren Energie	4,4	0,1	4,6	
	Weitere umweltfreundliche Mobilitätsprogramme		0,8	0,8	
Windkraft		0,0	0,0		
kein Förderungsgegenstand vorhanden		75,2	75,2		
<b>Summe</b>		<b>370,0</b>	<b>121,4</b>	<b>491,4</b>	

\*mehr als 1 Förderungsgegenstand beim Förderungsfall mitgesendet worden

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.2.2.2. Förderungsschwerpunkte 2022 Wasserwirtschaft

Betrachtet man die Unterebene 05.2 *Wasserwirtschaft* näher, zeigt sich, dass im Jahr 2022 die *Abwasserentsorgung* den Fördergegenstand mit dem größten Auszahlungsvolumen bildete. Vom Bund wurden dafür rund 243,5 Mio. € an Förderungen vergeben und von den Ländern rund 0,8 Mio. € zur Verfügung gestellt. Einen weiteren relativ großen Förderungsschwerpunkt stellte die *Wasserversorgung* dar. Dafür wurden vom Bund rund 39,4 Mio. € verausgabt und von den Ländern rund 1,5 Mio. € aufgebracht. Die Förderungsgegenstände *Beratung und Bewusstseinsbildung Wasserwirtschaft*, *Gewässerökologie* und *weitere Wasserwirtschaftsmaßnahmen* spielten bei der Fördervergabe in dieser Unterebene lediglich eine untergeordnete Rolle.

Auf Länderseite sind außerdem die 4,0 Mio. € zu erwähnen, die auf Grund der Übermittlung in der alten Struktur keine weiteren Informationen zum konkreten Förderungsgegenstand (= kein Förderungsgegenstand vorhanden) aufweisen.

Tabelle 4: Auszahlungen der Unterebene 05.2 Wasserwirtschaft nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen in Mio. €			
		Bund	Länder	Summe Bund/Länder	Summe Unterategorie
05.2 Wasserwirtschaft	Abwasserentsorgung	243,5	0,8	244,3	289,4
	Beratung und Bewusstseinsbildung Wasserwirtschaft		0,0	0,0	
	Gewässerökologie		0,1	0,1	
	Wasserversorgung	39,4	1,5	40,9	
	Weitere Wasserwirtschaftsmaßnahme		0,1	0,1	
	kein Förderungsgegenstand vorhanden		4,0	4,0	
<b>Summe</b>		<b>282,9</b>	<b>6,5</b>	<b>289,4</b>	

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.2.2.3. Förderungsschwerpunkte 2022 Alternative Mobilität

Auf der Unterebene 05.5 Alternative Mobilität bildete der Förderungsgegenstand *E-Fahrzeuge* den größten Förderungsschwerpunkt. Dafür wurden vom Bund Förderungen in der Höhe von rund 77,5 Mio. € vergeben und von den Ländern in der Höhe von rund 35.000 Euro bereitgestellt. Für *Ladeinfrastruktur* wurden im Jahr 2022 vom Bund rund 9,5 Mio. € und von den Ländern rund 30.000 Euro. an Förderungen ausgezahlt. Die Förderungsgegenstände *Radverkehr/Scooter* wurden vom Bund mit rund 1,5 Mio. €, *weitere umweltfreundliche Mobilitätsprogramme* mit rund 0,6 Mio. € und *sonstige alternative Antriebsformen* mit rund 0,8 Mio. € gefördert.

Auf Länderseite sind in dieser Unterebene außerdem weitere 1,7 Mio. € zu erwähnen, die auf Grund der Übermittlung in der alten Struktur keine weiteren Informationen zu einem konkreten Förderungsgegenstand (= kein Förderungsgegenstand vorhanden) aufweisen.

Tabelle 5: Auszahlungen der Unterebene 05.5 *Alternative Mobilität* nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen in Mio. €			
		Bund	Länder	Summe Bund/Länder	Summe Unterkategorie
05.5 Alternative Mobilität	Beratung und Bewusstseinsbildung Alternative Mobilität; Modellregionen*	0,9		0,9	92,6
	E-Fahrzeuge	77,5	0,0	77,6	
	Ladeinfrastruktur	9,5	0,0	9,6	
	Radverkehr/Scooter	1,5		1,5	
	Sonstige alternative Antriebsformen	0,8		0,8	
	Weitere umweltfreundliche Mobilitätsprogramme	0,6		0,6	
	kein Förderungsgegenstand vorhanden		1,7	1,7	
	<b>Summe</b>	<b>90,9</b>	<b>1,7</b>	<b>92,6</b>	

\*mehr als 1 Förderungsgegenstand beim Förderungsfall mitgesendet worden

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.2.2.4. Förderungsschwerpunkte 2022 - Abfallwirtschaft

Den größten Förderungsschwerpunkt der Unterebene 05.1 *Abfallwirtschaft* machte im Jahr 2022 der Förderungsgegenstand *Abfallvermeidung* mit Auszahlungen von rund 28,1 Mio. € an Bundesmitteln und rund 0,4 Mio. € an Landesmitteln aus. Darauf folgt der Fördergegenstand *Altlasten, -sanierung* mit Auszahlungen des Bundes in der Höhe von rund 21,9 Mio. €. Beim Förderungsgegenstand *weitere Abfallmaßnahmen* kam es zu Rückforderungen von Bundesmitteln in der Höhe von insgesamt rund 0,5 Mio. €. *Beratung und Bewusstseinsbildung Abfallwirtschaft* wurde von den Ländern 2022 mit rund 0,2 Mio. € gefördert. Die restlichen Fördergegenstände dieser Unterebene spielten eine untergeordnete Rolle, denn dafür wurden 2022 in Summe von den Ländern lediglich rund 0,2 Mio. € aufgewendet.

Auf Länderseite sind außerdem die 1,5 Mio. € in dieser Unterebene zu erwähnen, die auf Grund der Übermittlung in der alten Struktur keine weiteren Informationen zum konkreten Förderungsgegenstand (= kein Förderungsgegenstand vorhanden) aufweisen.



Tabelle 6: Auszahlungen der Unterebene 05.1 Abfallwirtschaft nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen in Mio. €			
		Bund	Länder	Summe Bund/Länder	Summe Unterkategorie
05.1 Abfallwirtschaft	Abfallbeseitigung		0,0	0,0	52,0
	Abfallvermeidung	28,1	0,4	28,5	
	Abfallvermeidung, Abfallverwertung*		0,0	0,0	
	Abfallvermeidung, Beratung und Bewusstseinsbildung Abfallwirtschaft, Weitere Abfallmaßnahmen*		0,1	0,1	
	Abfallverwertung		0,1	0,1	
	Altlasten, -sanierung	21,9		21,9	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Abfallwirtschaft		0,2	0,2	
	Weitere Abfallmaßnahmen	-0,5	0,0	-0,4	
	kein Förderungsgegenstand vorhanden		1,5	1,5	
	<b>Summe</b>		<b>49,6</b>	<b>2,4</b>	

\*mehr als 1 Förderungsgegenstand beim Förderungsfall mitgesendet worden

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.2.2.5. Förderungsschwerpunkte 2022 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

In der Unterebene 05.6 *Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen* wurde der größte Teil der Auszahlungen für den Förderungsgegenstand *weitere Umweltschutzmaßnahmen* gemeldet. Dafür wurden rund 5,6 Mio. € an Bundesmitteln und rund 0,4 Mio. € an Mitteln der Länder aufgewendet. Darauf folgt der Förderungsgegenstand *Nationalparks* mit rund 5,8 Mio. € an ausgezahlten Bundesmitteln. Von den Förderungsmitteln für *Beratung und Bewusstseinsbildung* iZm. *Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen* in der Höhe von rund 1,3 Mio. € stammten rund 0,5 Mio. € von den Ländern und rund 0,7 Mio. € vom Bund.

Für die Förderung von *Luftreinhaltung* wurden 2022 vom Bund rund 1,3 Mio. € aufgewendet. Der Förderbetrag des Bundes für *Ressourceneffizienz* betrug rund 1,1 Mio. €. Für *weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen* wurden 2022 vom Bund rund 0,9 Mio. € verausgabt. Der Förderungsbetrag für *weitere Klimaschutzmaßnahmen* setzte sich aus 0,3 Mio. € des Bundes und rund 0,2 Mio. € der Länder zusammen. Beim Förderungsgegenstand *Lärmschutz* wurden von den Ländern rund 0,5 Mio. € verausgabt. Die restlichen Förderungsgegenstände dieser Unterebene spielten eine untergeordnete Rolle, denn dafür wurden 2022 von Bund und Ländern in Summe lediglich rund 0,4 Mio. € aufgewendet.

Auf Länderseite sind in dieser Unterebene außerdem 2,3 Mio. € zu erwähnen, die auf Grund der Übermittlung in der alten Struktur keine weiteren Informationen zum konkreten Förderungsgegenstand (= kein Förderungsgegenstand vorhanden) aufweisen.

Tabelle 7: Auszahlungen der Unterebene 05.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen in Mio. €			
		Bund	Länder	Summe Bund/Länder	Summe Unterkategorie
05.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Abfallbeseitigung	0,0		0,0	20,3
	Abfallvermeidung	0,0		0,0	
	Abfallverwertung	0,0		0,0	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Abfallwirtschaft	0,1		0,1	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Erneuerbare Energie, Energieeffizienz	0,1		0,1	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Umwelt-, Klimaschutzmaßnahmen	0,5	0,7	1,3	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Umwelt-, Klimaschutzmaßnahmen; Ressourceneffizienz; Weitere Umweltschutzmaßnahmen*		0,0	0,0	
	Energiesparmaßnahme	0,0		0,0	
	Lärmschutz	0,0	0,5	0,5	
	Luftreinhaltung	1,3	0,0	1,3	
	Nationalparks	5,8		5,8	
	Neubau, Errichtung energieeffizient	0,0		0,0	
	Nukleare Sicherheit	0,1	0,0	0,1	
	Ressourceneffizienz	1,1	0,0	1,2	
	Weitere Abfallmaßnahmen	0,0		0,0	
	Weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen	0,9		0,9	
	Weitere energieeffiziente Maßnahmen	0,0		0,0	
	Weitere Klimaschutzmaßnahmen	0,3	0,2	0,5	
	Weitere Maßnahmen der erneuerbaren Energie	0,1		0,1	
	Weitere Umweltschutzmaßnahmen	5,6	0,4	6,0	
kein Förderungsgegenstand vorhanden		2,3	2,3		
<b>Summe</b>		<b>16,1</b>	<b>4,3</b>	<b>20,3</b>	

\*mehr als 1 Förderungsgegenstand beim Förderungsfall mitgesendet worden

Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.2.2.6. Förderungsschwerpunkte 2022 Arten-, Landschafts- und Naturschutz

Der Förderungsgegenstand *Gewässerökologie* erhielt auf der Unterebene 05.3 *Arten-, Landschafts- und Naturschutz* mit rund 4,9 Mio. € vom Bund den größten Teil der Förderungen, gefolgt von *weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahmen*, welche mit rund 4,6 Mio. € an Landesförderungen unterstützt wurden. Die *Natur- und Kulturlandschaft* wurde mit rund 0,4 Mio. € an Bundesmitteln und rund 0,9 Mio. € an Landesmitteln gefördert. *Nationalparks* erhielten rund 0,6 Mio. € an Landesmitteln und der *Artenschutz* rund 0,2 Mio. €. Die restlichen Förderungsgegenstände dieser Unterebene spielten eine untergeordnete Rolle, denn dafür wurden 2022 von den Ländern in Summe lediglich rund 0,2 Mio. € aufgewendet.

Auf Länderseite sind in dieser Unterebene außerdem 5,0 Mio. € zu erwähnen, die auf Grund der Übermittlung in der alten Struktur keine weiteren Informationen zum konkreten Förderungsgegenstand (= kein Förderungsgegenstand vorhanden) aufweisen.

Tabelle 8: Auszahlungen der Unterebene 05.3 Arten-, Landschafts- und Naturschutz nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder

Kategorisierung angelehnt an COFOG	Förderungsgegenstände	Auszahlungen in Mio. €			
		Bund	Länder	Summe Bund/Länder	Summe Unterkategorie
05.3 Arten-, Landschafts- und Naturschutz	Artenschutz		0,2	0,2	16,8
	Beratung und Bewusstseinsbildung Arten-, Landschafts-, Naturschutz		0,1	0,1	
	Beratung und Bewusstseinsbildung Umwelt-, Klimaschutzmaßnahmen		0,0	0,0	
	Gewässerökologie	4,9	0,0	4,9	
	Nationalparks		0,6	0,6	
	Natur- und Kulturlandschaft	0,4	0,9	1,2	
	Weitere Arten-, Landschafts- oder Naturschutzmaßnahme		4,6	4,6	
	Weitere Klimaschutzmaßnahmen; Weitere Umweltschutzmaßnahmen*		0,1	0,1	
	Weitere Naturschutzmaßnahmen		0,0	0,0	
	kein Förderungsgegenstand vorhanden		5,0	5,0	
<b>Summe</b>		<b>5,3</b>	<b>11,6</b>	<b>16,8</b>	

\*mehr als 1 Förderungsgegenstand beim Förderungsfall mitgesendet worden

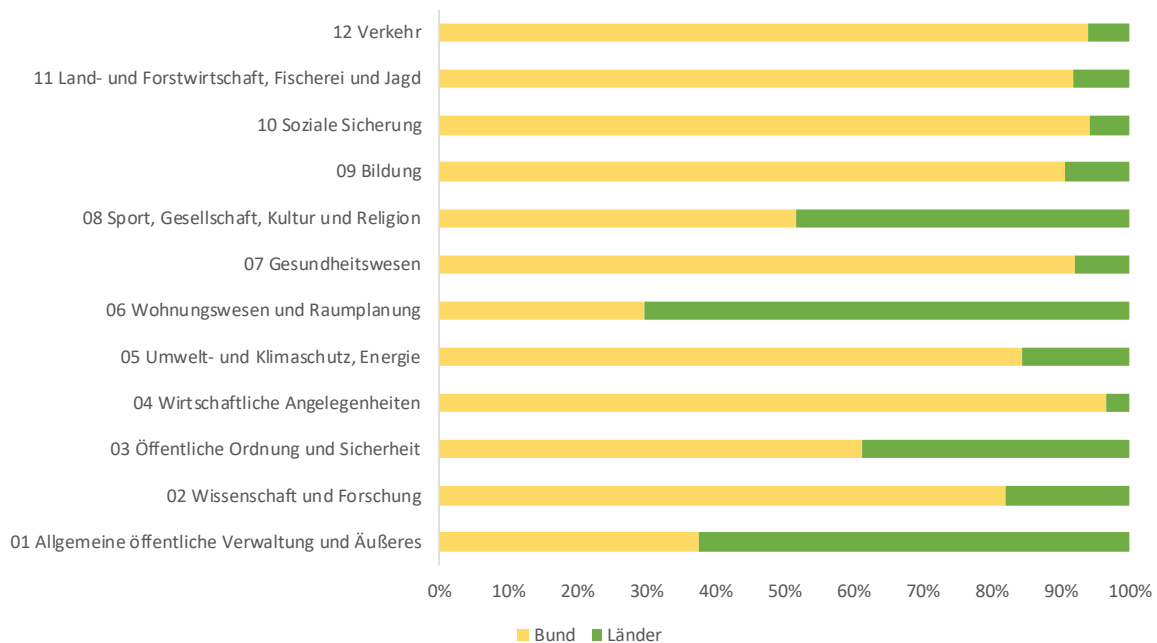
Quelle: Eigene Darstellung BMF

#### 4.2.3. Relevanz von weiteren Bereichen außerhalb des Bereiches 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie für die Klimathematik

Da das Thema *Umwelt, Klima, Energie* auch als **Querschnittsmaterie** gesehen werden muss, werden für die vorliegenden Spending Review personenbezogene Daten aus der Transparenzdatenbank auch dann als klimarelevant eingestuft, wenn sie zwar außerhalb des *Bereichs 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* kategorisiert sind, aber ihnen von der zuständigen Abwicklungsstelle beim Förderungsfall der Querschnitt Umwelt/Klima zugeordnet wurde.

Obwohl 2022 lediglich sieben von neun Ländern in allen Bereichen personenbezogene Auszahlungen in die TDB eingemeldet haben, wird anhand nachfolgender Abbildung 9 aufgezeigt, dass der Länderanteil an den gesamten für 2022 erfassten Auszahlungen in der TDB trotz dieses Umstands erheblich ist und daher für die Erstellung einer kosteneffektiven Transformationsstrategie nicht ignoriert werden darf.

Abbildung 9: Gesamtauszahlungen 2022 in der TDB je Gebietskörperschaft nach Bereichen der Kategorisierung



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Abbildung 9 stellt dabei für das Jahr 2022 den Anteil der in der TDB zur Verfügung stehenden klimarelevanten Auszahlungen dar. Zu bedenken ist jedoch, dass auf Grund der noch nicht lückenlosen Verwendung der neuen Meldestruktur für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die TDB die Querschnitte zu den Förderungsfällen noch nicht vollständig zur Verfügung stehen und daher die Klimarelevanz von Ausgaben noch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden kann.

Dennoch zeigt Tabelle 9 mit den für 2022 zur Verfügung stehenden Daten, dass die Klimathematik in vielen anderen Bereichen und Förderungsgegenständen als Querschnittsthema von hoher Relevanz ist. Außerhalb des *Bereichs 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* wurden für das Jahr 2022 vom Bund und den Ländern bis zum Stichtag 08.02.2023 Auszahlungen mit dem Querschnitt Umwelt/Klima in der Höhe von rund 3,1 Mrd. € eingemeldet. Das zeigt, dass bei der **Betrachtung klimarelevanter Auszahlungen die Sicht nicht auf den Bereich 05 beschränkt bleiben darf, sondern auch andere Bereiche miteinbezogen werden müssen**. Bei rund 5,4 Mio. € dieser Auszahlungen wurde mehr als ein Querschnitt angegeben. Das bedeutet, dass diese 5,4 Mio. € nicht ausschließlich dem Querschnitt Umwelt/Klima zugerechnet werden können.

Tabelle 9: Auszahlungen außerhalb des Bereiches *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* mit Querschnitt Umwelt/Klima

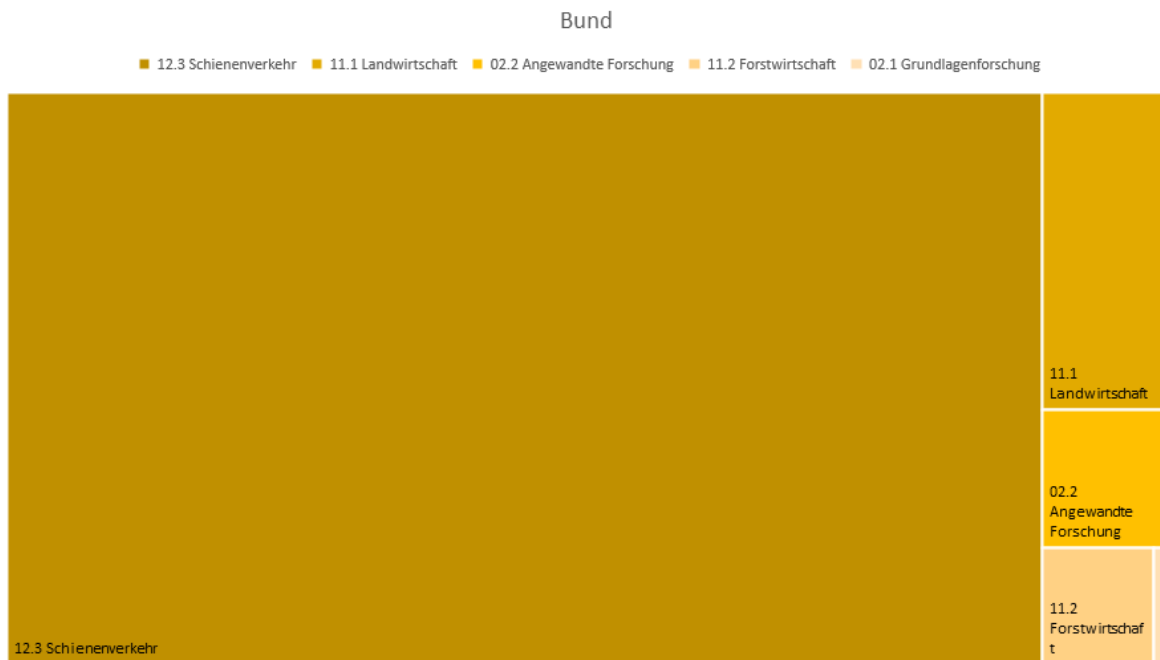
Kategorisierung angelehnt an COFOG		Auszahlungen in Mio. €			
Bereich	Unterebene	Bund	Länder	Summe Bund/Länder	Summe Bereich
01. Allgemeine öffentliche Verwaltung und Äußeres	01.5 Mitgliedsbeiträge	0,8	0,0	0,8	0,8
02. Wissenschaft und Forschung	02.1 Grundlagenforschung	6,9	0,1	7,0	85,4
	02.2 Angewandte Forschung	77,7	0,8	78,5	
03. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	03.1 Zivil- und Katastrophenschutz		11,8	11,8	11,8
04. Wirtschaftliche Angelegenheiten	04.1 Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft	0,1	0,0	0,1	0,1
06. Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	06.1 Wohnungswesen		34,4	34,4	38,7
	06.2 Raumplanung und Städtebau	4,3	0,0	4,3	
07. Gesundheitswesen	07.6 Sonstige Gesundheitsangebote		0,0	0,0	0,0
08. Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion	08.01 Sport	0,0		0,0	0,9
	08.2 Kunst und Kultur	0,9		0,9	
	08.5 Gesellschaft und Religion	0,0		0,0	
09. Bildung	09.1 Schulen	0,0		0,0	0,7
	09.2 Tertiärbereich		0,1	0,1	
	09.4 Hilfsdienstleistungen für das Bildungswesen	0,5		0,5	
10. Soziale Sicherung	10.8 Soziale Hilfe	5,2		5,2	5,2
11. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	11.1 Landwirtschaft	177,6	4,2	181,7	240,9
	11.2 Forstwirtschaft	58,9	0,2	59,2	
12. Verkehr	12.1 Straßenverkehr		0,0	0,0	2.686,8
	12.3 Schienenverkehr	2.686,5		2.686,5	
	12.5 Weitere Verkehrsmaßnahmen	0,2	0,0	0,2	
<b>Summe</b>		<b>3.019,5</b>	<b>51,7</b>	<b>3.071,2</b>	

Quelle: Eigene Darstellung BMF

Aus Tabelle 9 wird ersichtlich, dass der Bereich *12 Verkehr* beim Querschnitt Umwelt/Klima für die höchste Auszahlungssumme von Bund und Ländern verantwortlich ist. Dafür wurden rund 2,7 Mrd. € größtenteils vom Bund ausbezahlt und als klima-/umweltrelevant eingestuft. Neben dem Verkehr sind die Bereiche *11 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd* mit rund 240,9 Mio. € als auch *02 Wissenschaft und Forschung* mit rund 85,4 Mio. € für die Klimarelevanz hervorzuheben. Unter den Top 5 Bereichen liegen außerdem *06 Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen* sowie *03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit*.

Da sich je nach Betrachtung der Gebietskörperschaft die weiteren klimarelevanten Bereiche in der TDB für 2022 sehr unterschiedlich gestalten, werden im Folgenden jeweils die Top 5 Unterebenen des Bundes und der Länder mit Klimarelevanz außerhalb von 05 ausgewiesen:

Abbildung 10: Bund – Top 5 Unterebenen mit Klimarelevanz außerhalb des Bereiches 05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie im Jahr 2022

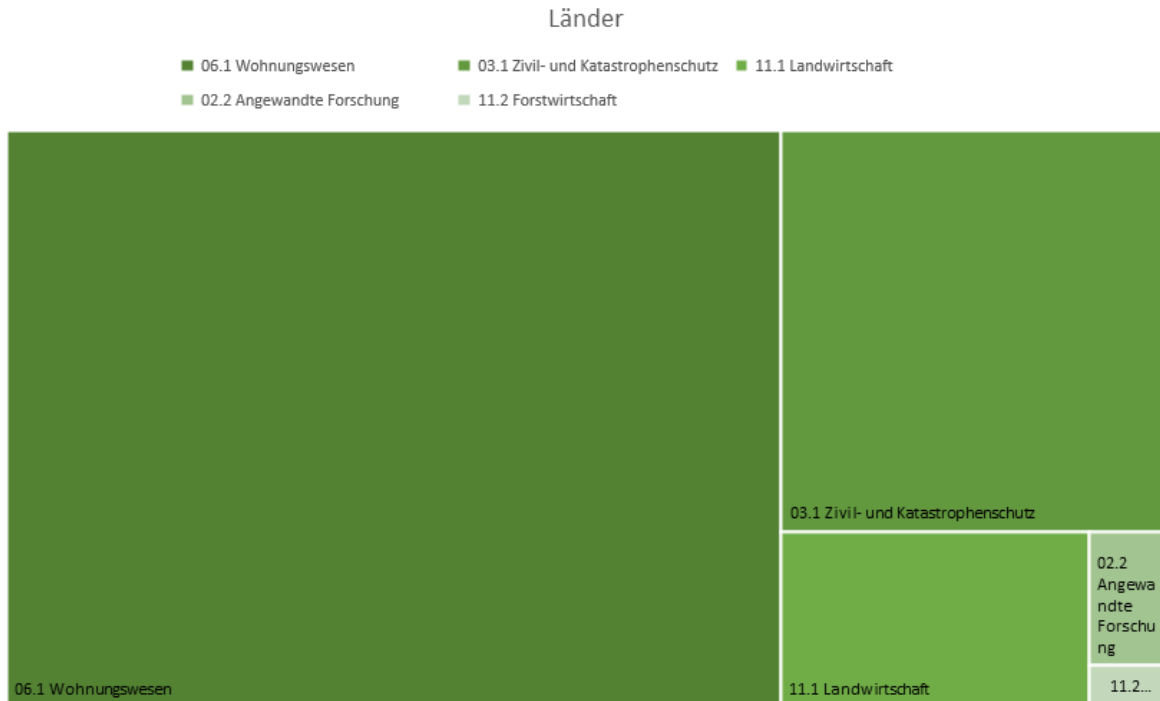


Quelle: Eigene Darstellung BMF

Beim Bund, siehe Abbildung 10, stellen die Unterebenen *Schienenverkehr*, *Landwirtschaft*, *Angewandte Forschung*, *Forstwirtschaft* sowie *Grundlagenforschung* die Top 5 Unterebenen mit weiterer Klimarelevanz dar. Zentrale Förderungsgegenstände sind in diesem Kontext ua. *Schieneninfrastruktur*, *Schienenpersonenverkehr*, *Güterverkehr Schiene*, *Natur- und Kulturlandschaft* und *Sonstige Forstwirtschaft*.

Abbildung 11 zeigt für die Länderebene ein etwas anderes Bild:

Abbildung 11: Länder – Top 5 Unterebenen mit Klimarelevanz außerhalb des Bereiches 05 *Umwelt-, Klimaschutz und Energie* im Jahr 2022



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Bei den Ländern waren 2022 die Unterebenen *Wohnungswesen, Zivil- und Katastrophenschutz, Landwirtschaft, Angewandte Forschung* und die *Forstwirtschaft* für klimarelevante Auszahlungen außerhalb des Bereiches 05 von wesentlicher Relevanz. Wichtige Förderungsgegenstände auf Länderebene sind dabei ua. *Neubau/Errichtung, Umfassende Sanierung, Entschädigungsleistung Schneedruck* und *ökologische Agrarinfrastruktur*.

### 4.3. Fazit und Empfehlungen

Gerade vor dem Hintergrund der ansteigenden Relevanz des klimapolitischen Budgetrisikos ist davon auszugehen, dass in Zukunft auch der Bedarf an transparenten und hochqualitativen Daten zunehmen wird.

Der Status quo der Transparenzdatenbank sowie die Analyse der Daten in der TDB zeigen, dass die TDB das Potential hat, einen umfassenden sowie einheitlich strukturierten Überblick über die Förderlandschaft Österreichs zu bieten. Aus diesem Grund lässt sich hinsichtlich der Notwendigkeit einer transparenten Datenbasis im Klimabereich folgende Empfehlung ableiten:

### **Empfehlung 1 (E1): Transparenzdatenbank als Instrument der Klimapolitik verwenden**

Auf Grund des einheitlichen, über alle Gebietskörperschaften strukturiert zur Verfügung stehenden klima- und umweltrelevanten Datenpools, wird empfohlen, die Transparenzdatenbank zukünftig verstärkt als Instrument und Eckpfeiler einer datenbasierten Klimapolitik in Österreich heranzuziehen.

Zusammenfassend zeigt die Analyse der klima- und umweltrelevanten Förderungen in der TDB, dass im Bereich *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* die Auszahlungshauptlast der Bund trägt (siehe Kapitel 4.2.1.). Die TDB-Daten zeigen außerdem, dass eine allein auf den Bereich *05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie* basierende Analyse klimarelevanter Finanzströme allein nicht ausreicht. Die Thematik Umwelt/Klima ist als Querschnittsmaterie vielmehr für viele weitere Förderungen bzw. Förderungsgegenstände relevant (siehe Kapitel 4.2.3). In diesem Kontext spielen die Länderdaten ebenfalls eine wesentliche Rolle, wie beispielsweise der Bereich *06 Wohnungswesen und Raumplanung* (Abbildung 9 in Kapitel 4.2.3) zeigt.

Mit Hilfe der Förderungsgegenstände in der TDB können aussagekräftige und notwendige Analysen hinsichtlich der Förderungsschwerpunkte im Klima- und Umweltbereich über die Gebietskörperschaften hinweg durchgeführt werden. Auch wenn die Länder aktuell noch nicht vollständig in der neuen Meldestruktur in die Transparenzdatenbank einmelden, sind die Länderdaten und in weiterer Folge die Gemeindedaten – im Sinne einer gebietskörperschaftenübergreifenden und transparenten Darstellung aller klimarelevanten Maßnahmen – ein wichtiger Baustein. Zur Stärkung dieses Bausteins sowie zur Vermeidung der aktuell noch bestehenden Unterschiede zwischen der Einmeldung von Bund und Ländern in den einzelnen Bereichen ist für die Zukunft eine noch robustere, transparentere sowie umfassendere Datenbasis anzustreben. Somit können zukünftig aktuell noch bestehende Unterschiede (va. auf Grund der Verwendung von unterschiedlichen Meldestrukturen) vermieden werden. Ein robuster Informationsgehalt über die Förderungslandschaft in Österreich ist anzustreben, weshalb weitere Schritte zur Vereinheitlichung der Meldestruktur an die Transparenzdatenbank unternommen werden sollten. Auf dieser Argumentationsbasis lässt sich folgende Empfehlung ableiten:



### **Empfehlung 2 (E2): Einheitliche Verwendung der neuen Meldestruktur der Transparenzdatenbank**

Die neue Meldestruktur zur Übermittlung von Daten an die Transparenzdatenbank soll einheitlich angewendet werden. Dies umfasst ua. die Übermittlung von Förderungsfällen inkl. Förderungsgegenständen und Querschnitten. Dadurch können Inkonsistenzen und Datenlücken vermieden werden und zukünftige Analysen zur Förderungslandschaft in Österreich noch transparenter, valider und robuster durchgeführt und weitere Empfehlungen abgeleitet werden.

Ebenso im Sinne der Transparenz sowie zur noch besseren Abdeckung des Informationszweckes der Transparenzdatenbank und damit einhergehend der zugrundeliegenden Datenqualität für klimapolitische Zwecke, sollte neben der Vereinheitlichung der Meldestrukturen auch an einer einheitlichen Darstellung von Leistungsangeboten gearbeitet werden.

### **Empfehlung 3 (E3): Einheitliche Darstellung von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank**

Zur weiteren Steigerung der Transparenz sowie zur Stärkung des Informationszweckes der Transparenzdatenbank ist es unerlässlich, dass die Förderungsgeber bzw. Abwicklungsstellen die Darstellung der Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank einheitlicher gestalten. Die von der Datenklärungsstelle zu erstellenden Guidance- und Vereinheitlichungsvorschläge sollen von den Förderungsgebern und Abwicklungsstellen umgesetzt werden.

Eine lückenlose sowie transparente Darstellung der Förderungslandschaft der Länder ist nur dann möglich, wenn die Meldequalität der Landesstellen weiter erhöht wird und eine **vollständige Einmeldung der personenbezogenen Daten aller Förderungsbereiche in die Transparenzdatenbank** erfolgt. Eine vollständige sowie zeitnahe Einmeldung von personenbezogenen Daten aller Förderungsbereiche in die Transparenzdatenbank ist ein unerlässlicher Eckpfeiler einer transparenten, klima- und energiespezifischen Förderungslandschaft in Österreich. Folgende Empfehlung lässt sich daraus ableiten:

#### **Empfehlung 4 (E4): Erhöhung der Meldequalität der Länder in der Transparenzdatenbank**

Im Sinne einer lückenlosen und transparenten Darstellung der Förderungslandschaft der Länder erhöhen die Länder ihre Meldequalität, um eine vollständige Einmeldung ihrer personenbezogenen Daten aller Förderungsbereiche in die Transparenzdatenbank sicherzustellen.

Die Analyse der Förderungslandschaft der Länder und der bisherigen Meldeperformance zeigt, dass durch Freiwilligkeit keine flächendeckende Einmeldung der personenbezogenen Daten in die Transparenzdatenbank gesichert werden konnte. Die Erhöhung der Meldequalität der Länder sowie der Gemeinden wurde bereits im ersten Spending Review Modul mittels Schaffung einer bundesverfassungsrechtlichen Absicherung der Transparenzdatenbank<sup>17</sup> thematisiert und ausdrücklich empfohlen. Auf Grund der weiterhin bestehenden Dringlichkeit dieses Themas wird diese Empfehlung im Kontext des vorliegenden Spending Review Moduls erneut aufgegriffen und wiederholt:

#### **Empfehlung 5 (E5): Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank**

Um die flächendeckende Angabe von Wirkungsindikatoren (inkl. Wert) durch alle Abwicklungsstellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der TDB sicherzustellen, wird die Schaffung einer bundesverfassungsrechtlichen Grundlage empfohlen, die eine rechtliche Verpflichtung der Länder und Gemeinden zur Übermittlung personenbezogener Daten in einer vom Bund vorgegebenen Struktur vorsieht.

---

<sup>17</sup> Siehe Empfehlung E24 aus Spending Review Modul 1

# 5. Klimaschutz: Ziele und Status quo der Länder

Nachdem im vorherigen Kapitel die Notwendigkeit einer transparenten Datenbasis für die Klimapolitik in Österreich thematisiert und in diesem Zusammenhang die Transparenzdatenbank für den Förderungsbereich als klimapolitisch zentrales Instrument empfohlen bzw. identifiziert wurde, behandelt das folgende Kapitel die klima- und energiepolitischen Ziele sowie den aktuellen Stand der Treibhausgasemissionen bei den Ländern.

Für die Abbildung des Status quo bei den Ländern wird zu Beginn auf die **Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden** eingegangen. Den Ländern fallen im Klimabereich eine Reihe an Zuständigkeiten zu, daher wird zunächst die **Notwendigkeit der Betrachtung und Einbeziehung der Länderdimension in eine gesamtstaatlich kosteneffektiv ausgerichtete Klimapolitik verdeutlicht**. Hinsichtlich der Regelung der Zuständigkeiten sind vor allem der Gebäudesektor sowie die erneuerbaren Energien hervorzuheben (siehe Kapitel 5.1). Die zentrale Rolle der Länder in diesen Bereichen lässt sich auch aus der Analyse der TDB ablesen (siehe Kapitel 4.2.3): So sticht zB. der Bereich *06 Wohnungswesen und Raumplanung* auf Länderseite trotz aktuell noch unvollständiger Einmeldung aller Länder für das Jahr 2022 bereits deutlich hervor (siehe Tabelle 9).

Ein weiterer Eckpfeiler einer kosteneffektiven Strategie ist das **Ambitionsniveau der klimarelevanten Ziele**. In diesem Zusammenhang lässt sich von den Vorgaben des Übereinkommens von Paris über die unionsrechtlichen Verpflichtungen bis hin zu selbstgesteckten nationalen Zielen (zB. Klimaneutralität 2040 im aktuellen Regierungsprogramm) ein thematischer Bogen spannen. Hierbei sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

- **Unions- und völkerrechtliche Verpflichtung:** Die Republik Österreich hat als Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowohl eine völker- als auch eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des Übereinkommens von Paris. Siehe in diesem Zusammenhang auch Kapitel 5.2 für die konkreten unionsrechtlichen Verpflichtungen, ua. unter der Effort Sharing Regulation.
- **Weitere, nicht unionsrechtlich verbindliche Ziele des Bundes und/oder der Länder:** Die unionsrechtlichen Vorgaben im Klimabereich können, müssen aber

nicht, als Basis für weitere selbstgesteckte Ziele des Bundes und/oder der Länder dienen. Um dahingehend einen besseren Überblick zu liefern, behandelt Kapitel 5.2 die Klimaziellandschaft des Bundes und der Länder im Detail. Dabei zeigt sich, dass es zwischen Bund und Ländern zum Teil zu erheblichen Abweichungen in der Ziellandschaft kommt.

Kapitel 5.3 gibt zunächst einen Überblick über den **Status quo der Länder in Bezug auf deren Treibhausgasemissionen**. In weiterer Folge werden die budgetären Implikationen der unionsrechtlich verbindlichen Klimaziele, deren mögliche Verfehlung sowie das daraus resultierende Budgetrisiko thematisiert (siehe Kapitel 6).

## 5.1. Zuständigkeitsverteilung im Klima-, Umwelt- und Energiebereich

Aufgrund der föderalen Struktur in Österreich teilen sich Bund, Länder und Gemeinden Zuständigkeiten im Klima-, Umwelt- und Energiebereich. Durch die Gesetzgebungszuständigkeiten und die damit verbundene Möglichkeit Maßnahmen umzusetzen, kommt der EU und den Gebietskörperschaften in Österreich ein unterschiedlich hohes Maß an klimapolitischer Verantwortung zu. Dies betrifft zunächst die Reduktion von Treibhausgasemissionen in den betreffenden Bereichen.

Diese Verteilung von EU, Bund, Ländern und Gemeinden wird in der nachfolgenden Tabelle überblicksmäßig veranschaulicht und anschließend im Detail beschrieben. Als Ausgangsbasis für die Tabelle 10 als auch für die nähere Beschreibung der Zuständigkeitsverteilung darunter diente die Studie der AEA aus dem Jahr 2021<sup>18</sup>, deren Annahmen wiederum größtenteils auf der Studie der AEA aus dem Jahr 2009<sup>19</sup> beruhen. Alle anderen Quellen sind den Fußnoten zu entnehmen. Tabelle 10 gliedert sich in drei inhaltliche Spalten:

- Spalte 1 (Analysen der Austrian Energy Agency): Enthält die Annahmen und Analysen der AEA aus dem Jahr 2021 (auf Basis AEA 2009) zur Zuständigkeitsverteilung.
- Spalte 2 (Informationen der AEA + Ergänzungen des BMF): Bildet die konkreten Zuständigkeiten und wesentliche Rechtsgrundlagen ab.

---

<sup>18</sup> Austrian Energy Agency. Klima- und Energiestrategien der Länder: Energie, Treibhausgasemissionen und die Kongruenz von Länder- und Bundeszielen. Wien, 2021.

[https://www.energyagency.at/fileadmin/1\\_energyagency/projekte/ein\\_politischer\\_rahmen/bundeslaenderstudie\\_klima-\\_und\\_energiestrategien/04\\_igw-bl\\_vergleich\\_endbericht\\_final.pdf](https://www.energyagency.at/fileadmin/1_energyagency/projekte/ein_politischer_rahmen/bundeslaenderstudie_klima-_und_energiestrategien/04_igw-bl_vergleich_endbericht_final.pdf)

<sup>19</sup> Austrian Energy Agency. Beiträge der Bundesländer zur Erreichung nationaler, österreichischer Klimaschutzziele. Wien, 2009.

- Spalte 3 (Ergänzungen/Anmerkungen des BMF): Enthält BMF-seitige Anmerkungen zur Aufteilung zw. Bund und Ländern durch die AEA (Reaktion auf Spalte 1).

Tabelle 10: Zuständigkeitsverteilung relevanter Klima-, Umwelt- und Energiebereiche auf Grundlage der rechtlichen Zuständigkeiten und der Maßnahmenbeiträge

Bereich		Einschätzung AEA 2021 für		Zuständigkeiten/wesentliche Rechtsgrundlagen (auf Basis der AEA Studien von 2009 und 2021 sowie Ergänzungen des BMF)	BMF Anmerkungen zur AEA Aufteilung zw. Bund und Ländern
		EU / Bund	Land / Gem.		
Energie- und Industrie	EH	90%	10%	<b>EU:</b> EU-ETS (2003/87/EG), Effort Sharing Regulation (ESR) <b>Bund:</b> <b>Energiesektor: wesentliche Gesetze auf Bundesebene:</b> Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG), Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG), Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG); <b>Industriesektor: va. anlagenrechtliche Regelungen in Zuständigkeit des Bundes relevant:</b> Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), Abfallverbrennungsverordnung (AVV); <b>Beides (Energie- &amp; Industriesektor):</b> Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), Emissionszertifikatgesetz (EZG), Gewerbeordnung (GewO), IPPC Richtlinie, Umweltförderungsgesetz (UFG), Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG)	
	Nicht-EH	80%	20%		
Erneuerbare Energien		50%	50%	<b>EU:</b> Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001, EU-Notfallsverordnung Erneuerbare Energie (Verordnung (EU) 2022/2577) <b>Bund:</b> Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz angekündigt (EABG), Umweltförderungsgesetz (UFG), Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) <b>Land:</b> überörtliche Raumordnung <b>Gemeinde:</b> Flächenwidmung, örtliche Raumordnung	Aus BMF Sicht sind bei den Erneuerbaren Energien, speziell im Angesicht der bestehenden EAG Architektur mit signifikanten Fördermitteln, <b>die Aktivitätsmöglichkeiten der Länder</b> für den weiteren Ausbau <b>deutlich signifikanter einzuschätzen.</b>
Gebäude		35%	65%	<b>Bund:</b> Wohnungseigentumsgesetz (WEG), Mietrechtsgesetz (MRG), Umweltförderungsgesetz (UFG), Energieeffizienzgesetz (EEffG) sowie das Erneuerbaren Wärmegesetz (EWG; derzeit in politischer Abstimmung) <b>Land:</b> Baurecht, überörtliche Raumordnung, Wohnbauförderungsrecht <b>Gemeinde:</b> Flächenwidmung, örtliche Raumordnung, Baugenehmigungen	

Bereich	Einschätzung AEA 2021 für		Zuständigkeiten/wesentliche Rechtsgrundlagen (auf Basis der AEA Studien von 2009 und 2021 sowie Ergänzungen des BMF)	BMF Anmerkungen zur AEA Aufteilung zw. Bund und Ländern
	EU / Bund	Land / Gem.		
Verkehr	90%	10%	<p><b>Bund:</b> Kraftfahrzeuggesetz (KFG), Bundesbahngesetz, Eisenbahngesetz (EisbG), Luftfahrtgesetz (LFG), Schifffahrtsgesetz (SchFG), Bundesstraßengesetz (BStG), Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG), ASFINAG-Gesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), Straßenverkehrsordnung (StVO), Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G), Mineralölsteuergesetz (MinStG), CO<sub>2</sub>-Bepreisung (NEHG), Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG)</p> <p><b>Land:</b> Landesstraßengesetze, Parkraummanagement, überörtliche Raumordnung</p> <p><b>Gemeinde:</b> Erhalt der Gemeindestraßen, örtliche Raumordnung</p>	Aus BMF Sicht sind die Aktivitäten der Länder, speziell in den Bereichen Raumordnung und Flächenwidmung bzw. Landes- und Gemeindestraßenbau gesamthaft <b>deutlich signifikanter einzuschätzen</b> , als die AEA Aufteilung mit 90/10 vermuten lässt.
Landwirtschaft / LULUCF	80%	20%	<p><b>EU:</b> Gemeinsame Agrarpolitik - GAP, ÖPUL (Finanzierung 50%), LULUCF</p> <p><b>Bund:</b> Bundes-Landwirtschaftsgesetz (LWG), Bundes-Tierschutzgesetz (TSchG), Forstgesetz (ForstG), Bundesforstgesetz, AMA-Gesetz, Waldfondsgesetz, Düngemittelgesetz (DMG), ÖPUL (Finanzierung 30%)</p> <p><b>Land:</b> Länder-Landwirtschaftsgesetze, Tierhaltegesetze für Nutztiere, ÖPUL (Finanzierung 20%), überörtliche Raumordnung</p> <p><b>Gemeinde:</b> Flächenwidmung, örtliche Raumordnung</p>	Aus BMF Sicht sind insb. die europäischen Vorgaben (speziell in den Bereichen GAP bzw. LULUCF), die den Überhang von „EU/Bund“ in diesem Bereich beeinflussen, signifikant.
Abfallwirtschaft	80%	20%	<p><b>EU:</b> EU-Abfallrechtsakte: ua. Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen (2000/76/EG), Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG), Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen</p> <p><b>Bund:</b> Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)</p> <p><b>Land:</b> Abfallwirtschaftsgesetz Landesgesetze</p>	Aus BMF Sicht ist die AEA Einschätzung im Bereich Logistik nachvollziehbar. Zu betonen ist aber die signifikante Rolle der Gemeinden bei der Abfallbewirtschaftung.
Fluorierte Gase	90%	10%	<p><b>EU:</b> EU-F-Gas Verordnung (EU) Nr. 517/2014</p> <p><b>Bund:</b> Fluorierte Treibhausgase-Gesetz (FTG)</p> <p><b>Land:</b> sehr eingeschränkte Möglichkeiten zB. über die Anpassung der Wohnbauförderung</p>	Aus BMF Sicht sind insb. die europäischen Vorgaben (speziell in Bezug auf die F-Gas VO), die den Überhang von „EU/Bund“ in diesem Bereich beeinflussen, signifikant.
Naturschutz	Nicht in AEA Studie erfasst		<p><b>EU:</b> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), EU-Biodiversitätsstrategie</p> <p><b>Bund:</b> Umweltförderungsgesetz (UFG): Biodiversitätsfond</p> <p><b>Land:</b> Naturschutz Landesgesetze, überörtliche Raumordnung</p> <p><b>Gemeinden:</b> örtliche Raumordnung</p>	Aus BMF Sicht wird eine Zuständigkeitsverteilung von 20/80 (EU/Bund vs. Land/Gemeinde) als realistisch angesehen. Die Gesetzgebung und Vollziehung im Naturschutzbereich ist reine Ländersache. In den EU-Richtlinien werden allerdings wichtige Gesetzesgrundlagen geschaffen. Darüber hinaus ist der Biodiversitätsfond zu berücksichtigen, der über EU- und Bundesmittel finanziert und auf nationaler Ebene umgesetzt wird.

Quelle: AEA (2009 und 2021) sowie Anmerkungen seitens BMF nach eigener Darstellung

Dem Bund unterliegen beispielsweise entscheidende Zuständigkeiten im **Energie- und Industriesektor**. Die Treibhausgase im Energie- und Industriesektor werden darüber hinaus zu einem großen Anteil über den europäischen Emissionshandel geregelt.

Den Ländern und Gemeinden obliegen weitestgehend die rechtliche Zuständigkeit im Bereich der Raumordnung und der Flächenwidmung.<sup>20</sup> Damit sind sie ua. wesentliche Entscheidungsträger iZm. dem Ausbau **erneuerbarer Energieträger**. Für den Ausbau der Erneuerbaren ist zusätzlich eine Vielzahl an Genehmigungen seitens der Länder und Gemeinden erforderlich. So ist beispielsweise für jedes Bauvorhaben einer Windkraftanlage eine Zustimmung und eine Umwidmung des Aufstellungsortes auf Gemeindeebene erforderlich. In einem weiteren Schritt werden umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zuständigkeitsbereich eines jeden Landes und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Auf EU- und Bundesebene treiben Gesetze und Verordnungen, wie die befristete EU-Notfallverordnung für den beschleunigten Ausbau sowie Einsatz erneuerbarer Energien<sup>21</sup> oder das im Jahr 2021 beschlossene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz<sup>22</sup>, den Ausbau der Erneuerbaren Energieträger voran. Bis 2030 soll somit eine Deckung des heimischen Stromverbrauchs zu 100% über erneuerbare Energieträger (national bilanziell) sichergestellt werden.<sup>23</sup> Auch in Österreich ist ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), mit dem Ziel schnellere und einfachere Verfahren für den Ausbau Erneuerbarer zu schaffen, vorgesehen.<sup>24</sup>

Im **Gebäudesektor** kommt den Ländern für die thermisch-energetische Gebäudesanierung und die Regelung des Heizkessleinsatzes durch ihre Zuständigkeiten im Baurecht<sup>25</sup> und dem Wohnbauförderungsrecht<sup>26</sup> gleichermaßen eine bedeutende Rolle zu. Die Gemeinden legen mit der örtlichen Raumordnung und der Flächenwidmung die bauliche Nutzung von Grundstücken im Gemeindegebiet fest.<sup>27</sup> Auf Landesebene können räumliche Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung des ganzen Landes oder von Landesteilen (überörtliche Raumordnung) geschaffen werden.<sup>28</sup> Der Bund kann die Umsetzung von Maßnahmen im Gebäudebereich wiederum über das Wohnungseigentumsgesetz, das Mietrechtsgesetz sowie mittels Bundesförderungen

---

<sup>20</sup> <https://www.wko.at/site/kampagnen/BetriebsanlagenserviceNoe/raumordnung.html>

<sup>21</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2577>

<sup>22</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619>

<sup>23</sup> [https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2021/20210317\\_eag.html](https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2021/20210317_eag.html)

<sup>24</sup> [https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20230111\\_erneuerbaren-turbo.html](https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/20230111_erneuerbaren-turbo.html)

<sup>25</sup> [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/bauen/Seite.2260200.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/bauen/Seite.2260200.html)

<sup>26</sup> <https://www.infina.at/ratgeber/wohnbaufoerderung/>

<sup>27</sup> <https://www.wko.at/site/kampagnen/BetriebsanlagenserviceNoe/raumordnung.html>

<sup>28</sup> [https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user\\_upload/publikationen/Schriftenreihe/202/OEROK-SR\\_202\\_DE.pdf](https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/publikationen/Schriftenreihe/202/OEROK-SR_202_DE.pdf)

beeinflussen. Zudem sind auf Bundesebene das Energieeffizienzgesetz (EEffG)<sup>29</sup>, mit dem Ziel die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu senken, und das Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWG; derzeit noch in politischer Abstimmung)<sup>30</sup>, zu erwähnen.

Für die Gesetzgebung und Vollziehung im **Verkehrssektor** ist überwiegend der Bund verantwortlich. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG ist der Bund insbesondere zuständig für die Bereiche des Kraftfahrwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt, der Schifffahrt, der Bundesstraßen (außer der Straßenpolizei) und für Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungstrecken. Ergänzend ist hier noch das Bundesbahngesetz<sup>31</sup> als wesentliche Rechtsgrundlage im Verkehrsbereich zu nennen. Der Erhalt der Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) ist somit eine Angelegenheit auf Bundesebene. Landesstraßen werden von den jeweiligen Ländern erhalten. Gemeindestraßen fallen wiederum in die Zuständigkeit der Gemeinden.<sup>32</sup> Die Straßenverkehrsordnung, die ua. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge, Fußgängerzonen oder auch Wohnstraßen erlassen kann, ist ebenfalls ein Gesetz auf Bundesebene. Im „Eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde“ liegen demgemäß zB. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fußgängerzonen oder Wohnstraßen, bei deren Ausweisung es sich um Gemeindestraßen handelt.

Ein weiteres wichtiges Bundesgesetz im Verkehrswesen ist das Öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G), welches die organisatorischen und finanziellen Grundlagen für den Betrieb des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs in Österreich festlegt und ein Grundangebot im öffentlichen Schienenpersonennah- und Regionalverkehr sicherstellt. Die Infrastruktur des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs wird vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht abgedeckt.<sup>33</sup> Aufgabe der Länder und Gemeinden ist eine auf Basis des Grundangebotes vorzunehmende Planung einer nachfrageorientierten Verkehrsdienstleistung, also eine Reduzierung, Ausweitung oder Umschichtung von Verkehrsleistungen.

---

<sup>29</sup> <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/240>

<sup>30</sup> <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/212#tab-Uebersicht?selectedStage=100>

<sup>31</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007278>

<sup>32</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011336>

<sup>33</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/nahverkehr/recht/oeprnv.html>



Auch über gesetzliche Vorgaben und mögliche Anpassungen im Steuer- und Abgabensystem auf Bundesebene, wie zB. im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes<sup>34</sup> oder der CO<sub>2</sub>-Bepreisung (Basis ist das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz<sup>35</sup>), kann der Bund den Treibhausgasausstoß im Verkehrssektor mitbeeinflussen. Die Länder und Gemeinden können den Verkehrsbereich, neben ihrer Zuständigkeit im Bereich der Landes- und Gemeindestraßen, auch über die Raumordnung und Flächenwidmung aktiv mitgestalten. Damit können die Länder und Gemeinden, ua., Alternativen zum motorisierten Individualverkehr ermöglichen, zB. über die Errichtung von Geh- und Radwegen oder durch zusätzliche Angebote im öffentlichen Verkehr. Darüber hinaus fällt auch das Parkraummanagement in den Zuständigkeitsbereich der Länder.<sup>19</sup> Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch in diesem Sektor die Zuständigkeit vorwiegend auf Bundesebene liegt, aber die Länder und Gemeinden entscheidende Einflussmöglichkeiten haben.

Im **Landwirtschaftssektor** liegen die rechtlichen Zuständigkeiten durch das Bundes-Landwirtschaftsgesetz, das Bundes-Tierschutzgesetz, das Forstgesetz oder das Düngemittelgesetz vorwiegend auf Bundesebene. Die Länder haben auch hier ihre eigenen Gesetze, wie die Länder-Landwirtschaftsgesetze oder Tierhaltengesetze für Nutztiere, in ihrer Gesetzgebung verankert. Für die Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke sind die länderspezifischen Raumordnungsgesetze und Flächenwidmungspläne hinzuzuziehen. Ein wichtiger Beitrag zum Klima- und Umweltschutz im Bereich der Landwirtschaft wird vom Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) über Vorgaben in der Weidehaltung, des Düngemittelleinsatzes oder einer umweltschonenden Bewirtschaftung erbracht, an dessen Finanzierung sowohl die EU, der Bund als auch die Länder beteiligt sind.<sup>36</sup> Auf EU-Ebene ist darüber hinaus die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), mit dem Ziel ein nachhaltiges Agrarmodell in Europa umzusetzen, von Bedeutung.<sup>37</sup>

Im **Abfallsektor** werden die rechtlichen Rahmenbedingungen durch eine Vielzahl an EU-Vorschriften geschaffen. Auf Bundes- und Länderebene ist die Zuständigkeitsverteilung

---

<sup>34</sup> Das Mineralölsteuergesetz regelt die Verbrauchssteuer (Mineralölsteuer) auf Treibstoffprodukte. Der Bund kann über die Festlegung der Höhe der Mineralölsteuer die Verkehrsnachfrage und die preisbedingten Kraftstoffexporte beeinflussen. Auf die preisbedingten Kraftstoffexporte sind gemäß Umweltbundesamt 23% der gesamten Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors im Jahr 2021 zurückzuführen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004908>  
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/mobilitaet/mobilitaetsdaten/verkehr-treibhausgase>

<sup>35</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011818>

<sup>36</sup> <https://www.bluehendesoesterreich.at/bauernlexikon/oepul>

<sup>37</sup> <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-grundlagen/GAP.html>

über das bundesweite Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. die entsprechenden Landesgesetze klar festgelegt. Dem AWG unterliegen ua. die Abfallvermeidung, die Wiederverwertung (Recycling), sonstige Verwertungsarten (zB. energetische Verwertung) oder auch die Beseitigung von Abfällen. Die Landesabfallwirtschaftsgesetze regeln die Sammlung von Siedlungsabfall, aber sind va. auch für die Festlegung der Müllgebühren bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation der Müllabfuhr zuständig. Die Vorgaben auf EU-Ebene wie zB. die Verordnung über die Verbringung von Abfällen oder die Abfallrahmenrichtlinie sind gleichermaßen wichtig für eine funktionierende Abfallwirtschaft in Österreich.<sup>38</sup>

Die gesetzlichen Grundlagen zum Einsatz von **fluorierten Gasen** werden im Fluorierte Treibhausgase-Gesetz<sup>39</sup> aufgelistet. Dieses Gesetz setzt die EU-F-Gas-Verordnung<sup>40</sup> um und liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Länder können hier nur eingeschränkt Maßnahmen setzen, zB. über die Anpassung der Wohnbauförderung hinsichtlich der erlaubten F-Gase in Wärmepumpen.<sup>18</sup>

**Naturschutz** ist in Österreich hingegen reine Ländersache. Jedes Land in Österreich hat ein eigenes Naturschutzgesetz, in welchem auch die EU-Richtlinien, wie die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie und die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden.<sup>41</sup> Auch für die Ausweisung von Naturschutzflächen ist die Raumordnung sowie die Flächenwidmung einzubeziehen.

Auch im Bereich der **Energieeffizienz** ist es zentral die Zuständigkeit für Energieeffizienzmaßnahmen auf Bundes- bzw. Landesebene aufzuzeigen:

Box 1: Zuständigkeiten im Bereich Energieeffizienz auf Basis AEA 2021

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz, welches zum Ziel hat, die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu reduzieren, wurde im Sommer 2023 novelliert.<sup>42</sup> Gemäß der AEA Studie 2021 (auf Basis der AEA Studie 2009) kann die Verantwortung für Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz wie folgt aufgeteilt werden: In den Sektoren Energie und Industrie wird eine Aufteilung der Verantwortung von 80/20 von Bund/EU vs. Land/Gemeinde vorgeschlagen. Die Mechanismen zur Veränderung des Verkehrsverhaltens und damit zur Senkung des Energieverbrauchs im Verkehrssektor (zB. Wechsel des Verkehrsträgers bzw. der Antriebstechnologie) unterliegt demnach ähnlichen Rahmenbedingungen wie die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, weshalb in diesem Bereich die gleiche Aufteilung von 90/10 getroffen wurde. Der Studie zufolge

<sup>38</sup> [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen\\_wohnen\\_und\\_umwelt/abfall/1/Seite.3790060.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/abfall/1/Seite.3790060.html)

<sup>39</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006451>

<sup>40</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0517>

<sup>41</sup> <https://naturschutzbund.at/gesetzliche-Rahmenbedingungen.html>

<sup>42</sup> [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2023/pk0604](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0604)

können die Länder im Bereich der thermisch-energetischen Gebäudesanierung (private Haushalte) viel in der Energieeffizienz mitbeeinflussen. Daher kommt die AEA zum Schluss, dass hier die Verantwortung der Länder bei 65% und die des Bundes bei ca. 35% liegt.

## 5.2. Klimaziele der Länder im Kontext der EU Vorgaben

Auf internationaler Ebene hat das Übereinkommen von Paris, ua., die Abkehr von fossilen Energieträgern eingeläutet, um den Anstieg der durchschnittlichen Globaltemperatur deutlich unter 2°C ggü. dem vorindustriellen Niveau zu halten. Im Jahr 2021 wurde das europäische Klimagesetz mit dem Ziel der Klimaneutralität<sup>43</sup> innerhalb der EU bis 2050 verbindlich fixiert. Als Zwischenziel sollen die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 55% ggü. 1990 gesenkt werden, dazu gibt es auf EU-Ebene umfangreiche Pläne und Maßnahmen. Die Treibhausgasemissionen aus den Sektoren Energie und Industrie (im Speziellen Stromerzeugung, Großindustrie, Luftverkehr, etc.) werden zum Beispiel über das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) geregelt. Hierbei gilt das Ziel, gemeinsam bis 2030 62% der Emissionen im Vergleich zum Jahr 2005 einzusparen. Über die Lastenteilungsverordnung („Effort-Sharing-Regulation“; ESR) sind den Sektoren außerhalb des EU-ETS und exklusive LULUCF Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) verbindliche Jahresziele zur Treibhausgasemissionsreduktion gesetzt. Österreich hat dabei das kürzlich von -36% auf -48% gesteigerte Einsparungsziel im Jahr 2030 ggü. 2005 verbindlich zu erreichen.<sup>44</sup>

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024<sup>45</sup> wurde zudem die Erreichung einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 politisch vereinbart, wobei zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Spending Review kein gesetzlich verbindlicher Beschluss vorlag. Mehr Details zu den diversen internationalen, europäischen als auch nationalen Zielen und Maßnahmen lassen sich dem BMF Bericht zur langfristigen Budgetprognose 2022 entnehmen.<sup>7</sup>

In Tabelle 11 werden die **Klimaziele auf Bundesebene jenen auf Länderebene gegenübergestellt**. Dadurch werden die unterschiedlichen Ziele im Bereich

---

<sup>43</sup> Klimaneutralität umfasst neben der Treibhausgasneutralität, die einen bilanziellen Ausgleich der Emissionen von Treibhausgasen und der Aufnahme von Treibhausgasen durch natürliche und/oder technologische Senken vorsieht, auch Strahlungseffekte, wie zB. Landnutzungsänderungen mit Albedoeffekten, und geht damit über eine Treibhausgasneutralität hinaus. Siehe Spending Review Modul 1 und <https://netzeroclimate.org/what-is-net-zero/>

<sup>44</sup> <https://www.consilium.europa.eu/en/infographics/fit-for-55-effort-sharing-regulation/>

<sup>45</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>

*Treibhausgasreduktion, Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch*<sup>46</sup> sowie an der *Stromerzeugung*<sup>47</sup> in den Zielperioden bis 2030, 2040 und 2050 veranschaulicht. Darüber hinaus wird auch ersichtlich dargestellt (i) welche der Ziele per Gesetz und damit verbindlich beschlossen wurden bzw. (ii) in welchen Bereichen mit rechtlich unverbindlichen Strategien gearbeitet wird. Hierbei ist zu bedenken, dass der überwiegende Teil der Klimastrategien der Länder durch die jeweiligen Landesregierungen beschlossen wurden, wobei einige nicht in den speziellen Landesgesetzen verankert sind. Treibhausgasemissionen der energieintensiven Industrie, beziehungsweise der Energiewirtschaft, unterliegen dem Europäischen Emissionshandel und werden daher in den Zielsetzungen der Länder nicht mitberücksichtigt.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> Je nach landesspezifischer Zielsetzung: Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch/ Endenergieverbrauch/Endenergiebedarf bzw. Endenergieeinsatz.

<sup>47</sup> Je nach landesspezifischer Zielsetzung: Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung/Stromverbrauch Stromversorgung bzw. Strombedarf.

<sup>48</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#teilnehmer-prinzip-und-umsetzung-des-europaischen-emissionshandels>

Tabelle 11: Übersicht der Klima- und Energieziele in den Bereichen: Treibhausgasreduktion, Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch<sup>46</sup> und an der Stromerzeugung<sup>47</sup>

		2030	2040	2050	Status Klima- und Energieziele sowie -strategien der Länder <sup>49</sup>
Bund	Treibhausgasreduktion	-48% (ggü. 2005 in ESR Sektoren)	Klimaneutralität (ESR + LULUCF)		Ziel 2030: auf EU Ebene beschlossen <sup>44</sup> 2040: in Regierungsprogramm <sup>45</sup> in NEKP <sup>51</sup> festgehalten in Gesetz beschlossen (EAG)
	Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch <sup>50</sup>	46-50%			
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung	100% (bilanziell <sup>52</sup> )			
Burgenland	Treibhausgasreduktion	„bilanzielle Klimaneutralität“ (ESR) <sup>53</sup>			Strategie noch nicht beschlossen (ab 21.9. im Landtag)
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch	bilanzielle Energieneutralität (per se kein „erneuerbaren Anteil Ziel“)			
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung	Seit 2013 >100% bilanziell			
Kärnten	Treibhausgasreduktion	-60% (ggü. 2005 in ESR Sektoren)	Klimaneutralität (ESR)		Klimastudie erstellt; bereits konkrete Ziele definiert, aber bisher noch keine Strategie beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch	80%	100%		
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung	100% (bilanziell)			

<sup>49</sup> Der Status der Klima- und Energieziele und -strategien der Länder bezieht sich auf den Stand der jeweiligen Landtagsbeschlüsse bezüglich der zuletzt veröffentlichten Klimastudien- und -strategien. Auf Bundesebene wird diesbezüglich auf die Klimaziele im Jahr 2030 (rechtlich bindend) und 2040 (im Regierungsprogramm vorgesehen, gesetzlich nicht verankert) Bezug genommen. Genauere Informationen zu den jeweiligen Klima- und Energiestrategien bzw. -studien der Länder und deren Beschlussstatus sind der Tabelle 12 zu entnehmen.

<sup>50</sup> Der *Energetische Endverbrauch* (Endenergieverbrauch) ist jene Menge an Energie, die dem Endverbraucher für die unterschiedlichen Nutzenergieanwendungen zur Verfügung steht. Siehe „Energie in Österreich 2022“: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:3820f7e7-4abb-4324-b8e0-aa090325eb4a/Energie\\_in\\_OE2022\\_UA.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:3820f7e7-4abb-4324-b8e0-aa090325eb4a/Energie_in_OE2022_UA.pdf)  
Der *Bruttoendenergieverbrauch* ist definiert als die Summe von energetischem Endverbrauch plus Eigenverbrauch und Verluste bei der Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme. Vereinfacht gesagt führt ein höheres Maß an Energieeffizienz zu einem geringeren Energiebedarf und damit auch zu einem geringeren Bruttoendenergieverbrauch. Siehe: <https://energie.gv.at/glossary/bruttoendenergieverbrauch>

<sup>51</sup> Der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) wurde im Ministerrat am 18. Dezember 2019 beschlossen: [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/86/imfname\\_776697.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/86/imfname_776697.pdf)

<sup>52</sup> Bilanziell bedeutet, dass über das Jahr betrachtet gleich viel erneuerbarer Strom national erzeugt wie verbraucht wird. Aufgrund der unterschiedlich hohen Stromproduktion der Erneuerbaren und Stromnachfrage im Jahresverlauf kann es zum Beispiel zu einem Stromüberschuss im Sommer und einer Lücke im Winter kommen, die durch Stromimporte gedeckt werden muss. Siehe: <https://energypeace.at/wp-content/uploads/2020/10/201012-Infoblatt-2-final.pdf> und [https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/angebot/leistungen/factsheet\\_strom-klima.pdf](https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/angebot/leistungen/factsheet_strom-klima.pdf)

<sup>53</sup> Das Burgenland hat in seiner Strategie erklärt, dass die THG-Emissionen über natürliche Senken, „energetische Senken“ und „Wasserstoff-Senken“ kompensiert werden sollen. Die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen soll im Überschuss produziert werden und den Einsatz fossiler Energie in Österreich (zB. fossil betriebener Kraftwerke) reduzieren. Hinweis: Die hierbei verwendete Definition des Begriffes der „Klimaneutralität“ weicht substantiell von jener aus Spending Review Modul 1 ab, siehe Seite 36: [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf/modul\\_1\\_gruene\\_finanztroeme\\_im\\_bundeshaushalt.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanztroeme_im_bundeshaushalt.html)

		2030	2040	2050	Status Klima- und Energieziele sowie -strategien der Länder <sup>49</sup>
Nieder- österreich	Treibhausgasreduktion	-36% (ggü. 2005 in ESR Sektoren) <sup>54</sup>			Strategie beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergiebedarf <sup>55</sup>				
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung				
Ober- österreich	Treibhausgasreduktion	-48% (ggü. 2005 in ESR Sektoren)	Klimaneutralität (Sektoren unklar)		beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch				
	Anteil erneuerbarer Energie am Stromverbrauch	80-97% <sup>56</sup>			
Salzburg	Treibhausgasreduktion	-50% (ggü. 2005; Sektoren unklar)	-75% (ggü. 2005; Sektoren unklar)	Klimaneutralität (Sektoren unklar)	Strategie beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch	65%		Energieautonomie	
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung	100%			
Steiermark	Treibhausgasreduktion	-36% (ggü. 2005 in ESR Sektoren)		Klimaneutralität (Sektoren unklar)	beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch	40%			
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung				
Tirol	Treibhausgasreduktion		„im Einklang mit den Zielsetzungen des Bundes“ - kein explizit eigenes quantitatives Ziel		Strategie beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch			Energieautonomie	
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung				
Vorarlberg	Treibhausgasreduktion	-50% (ggü. 2005 in ESR Sektoren)		-100% (ggü. 2005; Sektoren unklar)	Strategie beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergiebedarf	50%		100% / Energieautonomie	
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromversorgung	100%			
Wien	Treibhausgasreduktion	-55% pro Kopf (ggü. 2005 in ESR Sektoren) <sup>57</sup>	Klimaneutralität (ESR)		Strategie beschlossen
	Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch	50%	100%		
	Anteil erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung				

Quellen: Siehe Tabelle 12

<sup>54</sup> Im November 2022, vor der letzten Landtagswahl, wurde der Landtag ersucht, die neuen Treibhausgasziele auf EU-Ebene sowie das Klimaneutralitätsziel bis 2040 im *NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030* zu berücksichtigen: [https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/23/2330-1/2330-1\\_Resolutionsantrag.pdf](https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/19/23/2330-1/2330-1_Resolutionsantrag.pdf)

<sup>55</sup> Nach dem *NÖ Energiefahrplan 2030* aus dem Jahr 2011 soll der gesamte Endenergiebedarf bis 2050 aus erneuerbaren Quellen stammen. <https://noe-landtag.gv.at/fileadmin/gegenstaende/17/10/1021/1021E.pdf>

<sup>56</sup> Hierbei ist hinzuzufügen, dass das Landesregierungsübereinkommen 2021-2027 die Untergrenze für den Zielwert im Jahr 2030 auf über 90% angehoben hat. [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_klima\\_energiestrategie.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_klima_energiestrategie.pdf)

<sup>57</sup> Nach der AEA Studie 2023 entspricht dies in etwa einer THG-Reduktion von 43% im ESR Bereich.

Tabelle 12: Zuletzt veröffentlichte Klima- und Energiestrategien bzw. -studien der Länder (Stand: Juli 2023)

Land	Klima- und Energiestrategien/-studien	Beschlussstatus
Bgld.	<u><a href="#">Klimastrategie Burgenland 2030</a></u>	Noch nicht beschlossen
Ktn.	<u><a href="#">Klimastudie Kärnten - Kärnten Klimaneutral 2040</a></u>	Bisher noch keine Strategie beschlossen
NÖ	<u><a href="#">NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030</a></u> <u><a href="#">NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 - Maßnahmenperiode 1 (2021-2025)</a></u>	<u><a href="#">Jun. 2019</a></u> <u><a href="#">Feb. 2021</a></u>
OÖ	<u><a href="#">DIE Oberösterreichische Klima und Energiestrategie</a></u>	<u><a href="#">Jän. 2023</a></u>
Sbg.	<u><a href="#">Masterplan Klima+Energie 2030</a></u>	<u><a href="#">Mär. 2021</a></u>
Stmk.	<u><a href="#">Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030</a></u>	<u><a href="#">Jän. 2018</a></u>
T.	<u><a href="#">Leben mit Zukunft - Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie Maßnahmenprogramm 2022-2024</a></u>	<u><a href="#">Mai 2021</a></u>
Vbg.	<u><a href="#">Strategie Energieautonomie+ 2030</a></u>	<u><a href="#">Mai 2021</a></u>
W	<u><a href="#">Smart Klima City Strategie Wien</a></u> <u><a href="#">Wiener Klimafahrplan</a></u>	<u><a href="#">Feb. 2022</a></u> <u><a href="#">Feb. 2022</a></u>

## Klima- und Energieziele der einzelnen Länder im Detail

Nachfolgend wird auf die jeweiligen Zielsetzungen auf Länderebene näher eingegangen:

### Burgenland

In der 2023 erschienenen *Klimastrategie Burgenland 2030*<sup>58</sup> hat sich das Burgenland zum Ziel gesetzt, bereits im Jahr 2030 als erstes österreichisches Land bilanziell<sup>59</sup> „klima- und energieneutral“ zu sein. Hierbei sei festzuhalten, dass die hierfür verwendete Definition des Begriffs der Klimaneutralität nicht jener entspricht, die zB. mit der Definition der Treibhausgasneutralität der Europäischen Kommission<sup>60</sup> kompatibel ist.<sup>53</sup> Für die Erreichung des Ziels soll bis 2030 die jährliche Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auf 11 TWh gesteigert werden (zusammengesetzt aus 2,3 TWh Photovoltaik, 5,2 TWh Wind, 0,6 TWh grünem Wasserstoff, 2,4 TWh Holzbrennstoffe, 0,6 TWh Fernwärme sowie aus sonstigen erneuerbaren Energiequellen). Erreicht werden soll dies über ein Maßnahmenbündel von 120 Einzelmaßnahmen in neun Handlungsfeldern, die sich an den Sektoren des Klimaschutzgesetzes des Bundes orientieren. Dazu kommen sektorübergreifende Maßnahmen und „Senken“, also natürliche Ökosysteme oder geologische Reservoirs, die CO<sub>2</sub> aufnehmen und langfristig speichern können. Zudem wird

<sup>58</sup> [https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Bilder/Umwelt/Nachhaltigkeit/PDF\\_Klima\\_Nachhaltigkeit/2030\\_Klima\\_Energie\\_Buch\\_Final\\_low\\_einzel.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Umwelt/Nachhaltigkeit/PDF_Klima_Nachhaltigkeit/2030_Klima_Energie_Buch_Final_low_einzel.pdf) (ab 21.9. im Landtag)

<sup>59</sup> Die Energiemenge, die nach 2030 noch aus fossilen Quellen benötigt wird (zB. in den Bereichen Wärme und Mobilität) soll über die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen bilanziell kompensiert werden.

<sup>60</sup> Siehe Diskussion im Kapitel 2.2.2 der Spending Review Modul 1 sowie Informationen auf <https://www.netzeroclimate.org/what-is-net-zero> und die wissenschaftliche Publikation Fankhauser, S., Smith, S.M., Allen, M. *et al.* The meaning of net zero and how to get it right. *Nat. Clim. Chang.* 12, 15–21 (2022). <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01245-w>

das Potential von Anwendungen neuer Technologien als zukünftig fungierende „künstliche Senken“ evaluiert. Im Gebäudesektor soll zum Beispiel der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen erfolgen, die Fernwärmenutzung optimiert werden und über Sanierungsmaßnahmen der Energiebedarf von Gebäuden reduziert werden. Die Nutzung von grünem Gas soll stärker in den Fokus rücken. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Dekarbonisierung des Verkehrs, beispielsweise durch den Umstieg auf E-Mobilität, den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn oder einer Forcierung des Radverkehrs.

## **Kärnten**

Laut der Klimastudie *Kärnten Klimaneutral 2040*<sup>61</sup> aus dem Jahr 2022 möchte Kärnten im Jahr 2040 die Klimaneutralität erreichen. Die Studie führt wissenschaftliche Zielerreichungsszenarien an und gibt Empfehlungen vor, um das Ziel zu erreichen. Eine langfristige Klimastrategie, die an diese Zielvorgabe angepasst und verbindlich verankert ist, gibt es bisher noch nicht. Dem Regierungsprogramm 2018-2023<sup>62</sup> entsprechend soll die Energie- und Klimastrategie in Kärnten an die österreichische Klima- und Energiestrategie angepasst werden. Gemäß der Klimastudie sollen die Treibhausgase in den ESR Sektoren bis 2030 um 60% ggü. dem Bezugsjahr 2005 reduziert werden und der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch 80% betragen. Darüber hinaus soll der Strom bis 2030 bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Ziel ist es im Jahr 2040 100% des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen.

## **Niederösterreich**

Das Land Niederösterreich hat 2019 den *Klima- und Energiefahrplan 2020-2030*<sup>63</sup> beschlossen, in dem diverse Umsetzungsvorhaben wie der Ausstieg aus fossilen Ölheizungen, Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz, der Ausbau erneuerbarer Energieträger (allen voran der Windkraft und der Photovoltaik) oder der Ersatz von Erdgas durch erneuerbares Gas geplant sind. In dem im Jahr 2021 veröffentlichten *Klima- und Energieprogramm 2030 - Maßnahmenperiode 1 (2021-2025)*<sup>64</sup> werden für den Energiefahrplan konkrete Handlungsempfehlungen aufgelistet. Die Treibhausgasemissionen (ohne Emissionshandel) sollen demnach bis 2030 um 36% ggü. 2005 reduziert werden. Mittlerweile ist bei diesem Ziel eine Abweichung zu dem im

---

<sup>61</sup> <https://ktn-app.spoe.at/public/share/webpub/a20960059cbeea2f29735f467592cac9.pdf>

<sup>62</sup> <https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/ktn-allg.%20Dateien/Ka%cc%88rnten-Koalition-Regierungsprogramm%2epdf?exp=1351461&fps=d4f6d853e0e7e76431cc3c6d5554a67bb50b5569>

<sup>63</sup> <https://www.noel.gv.at/noe/Energie/Klima- und Energiefahrplan 2020 2030.pdf>

<sup>64</sup> [https://www.noel.gv.at/noe/Klima/KEP\\_2030\\_2022-11-02.pdf](https://www.noel.gv.at/noe/Klima/KEP_2030_2022-11-02.pdf)



Rahmen des EU Fit for 55-Pakets erhöhten nationalen Emissionsreduktionsziel für Österreich von -48% bis 2030 ggü. dem Jahr 2005 gegeben. Im *Klima- und Energiefahrplan 2020-2030* wird ein kosten- und CO<sub>2</sub>-optimales Energiesystem mit einem potentiellen CO<sub>2</sub> Einsparungsszenario von -80% bis 2050 modelliert.<sup>63</sup> Laut dem kürzlich erschienenen Arbeitsübereinkommen Niederösterreichs für die Periode 2023-2028<sup>65</sup> soll die Energieunabhängigkeit vorangetrieben werden. Neben dem Ausbau Erneuerbarer Energien (insb. Photovoltaik, Windkraft und Biomasse) soll auch der Ausbau der Netzinfrastruktur im Fokus stehen. Weiters soll die Kreislaufwirtschaft gefördert und unnötiger Bodenverbrauch vermieden werden.

### **Oberösterreich**

Im Dezember 2022 wurde die *Oberösterreichische Klima- und Energiestrategie*<sup>66</sup> veröffentlicht. Oberösterreich möchte demnach 2040 klimaneutral sein und bis dahin aus fossilen Energieträgern aussteigen. Das im Zuge des EU Fit for 55-Pakets angepasste Treibhausgasreduktionsziel für Österreich von -48% bis 2030 (ggü. dem Jahr 2005) wird in der Strategie bereits berücksichtigt. Erreicht werden soll dieses Ziel durch ein breites Bündel an Maßnahmen, wie zum Beispiel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie am Stromverbrauch auf 80-97% bis 2030 (insbesondere über einen massiven Ausbau der Photovoltaik), der Steigerung der thermischen Sanierung, dem Umstieg auf Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energie bis 2035, neuen Technologien in den Bereichen Energie, Mobilität und Industrie, dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs oder dem Umstieg auf E-Mobilität.

### **Salzburg**

Im Rahmen der *Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050*<sup>67</sup> hat das Land einen *Masterplan Klima + Energie 2030*<sup>68</sup> aus dem Jahr 2021 als Umsetzungsprogramm für das Etappenziel 2030 beschlossen. Ziel ist es die Treibhausgase bis 2030 um 50% und bis 2040 um 75% ggü. 2005 zu reduzieren. Der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch soll bis 2030 auf 65% erhöht werden<sup>69</sup> und im Jahr 2050 Klimaneutralität und Energieautonomie<sup>70</sup> erreicht werden. Darüber hinaus soll der Strom

---

<sup>65</sup> [https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsuebereinkommen\\_Webansicht.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsuebereinkommen_Webansicht.pdf)

<sup>66</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_klima\\_energiestrategie.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_klima_energiestrategie.pdf)

<sup>67</sup> <https://www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/salzburg2050>

<sup>68</sup> [https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Documents/MasterplanKlimaEnergie2030.pdf](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/MasterplanKlimaEnergie2030.pdf)

<sup>69</sup> <https://www.erneuerbare-energie.at/ziele-der-bundeslaender>

<sup>70</sup> Energieautonomie ist ein wichtiger Begriff in Bezug auf die Energiewende geworden. Dabei ist zu beachten, dass „Energieautonomie“ häufig synonym zu „Energieautarkie“ verwendet wird, trotz merklicher Unterschiede dieser beiden Begriffe bleibt deren Beschreibung oft sehr vage. Während Autonomie die politische Selbstbestimmung beschreibt, wird mit Autarkie die wirtschaftliche Unabhängigkeit bezeichnet.

2030 zu 100% aus erneuerbarer Energie stammen und Warmwasser zu 100% solar aufbereitet werden. Um die Ziele zu erreichen, sind eine Reihe an Maßnahmen in verschiedenen Schwerpunktbereichen geplant. Im Schwerpunktbereich der Mobilität soll ua. der öffentliche Verkehr ausgebaut werden und ein Umstieg auf alternative Antriebe erfolgen. Im Gebäudebereich ist der Austausch der Ölkessel vorgesehen und im Energiebereich soll der Ausbau erneuerbarer Strominfrastruktur forciert werden. In den Sektoren Industrie, Land-/Forstwirtschaft oder Abfallwirtschaft wurden aufgrund der begrenzten Möglichkeiten auf Landesebene vorerst keine Schwerpunkte gesetzt.

## Steiermark

Im Jahr 2018 wurde die *Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030*<sup>71</sup> im Landtag beschlossen. Bis 2030 sollen demnach die Treibhausgasemissionen (ohne Emissionshandel) ggü. 2005 um 36% gesenkt und der Anteil an erneuerbarer Energie auf 40% des Bruttoendenergieverbrauchs angehoben werden.<sup>72</sup> Das langfristige Ziel ist 2050 klimaneutral zu sein. Eine Adaption der Strategie an die neuen EU-Ziele ist bisher noch ausständig. Schwerpunkte werden in unterschiedlichen Bereichen wie zum Beispiel in der Energieaufbringung und -verteilung, der Gebäude- und Siedlungsstruktur, in der Mobilität oder im Bereich Wirtschaft und Innovation gesetzt. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger soll über den Ausbau von Wasserkraft, Windkraft und der Sonnenenergie, bei gleichzeitig besserer Nutzung bereits bestehender Wasserkraft- und Windkraftanlagen, gewährleistet werden.

## Tirol

Die Tiroler Landesregierung hat 2021 die *Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie „Leben mit Zukunft“*<sup>73</sup> mit dem ausgearbeiteten Maßnahmenprogramm für die Periode 2022-2024<sup>74</sup> beschlossen. Zur Erreichung der Ziele bis 2030 sind zwei weitere Maßnahmenprogramme geplant.<sup>75</sup> Das Land Tirol hat sich in der Strategie das Ziel gesetzt, die Treibhausgas-Emissionen – im Einklang mit den Zielsetzungen des Bundes („Klimaneutralität 2040“) – massiv zu reduzieren. Es gibt jedoch kein explizites eigenes

---

<https://link.springer.com/article/10.1007/s12398-015-0160-5> In der Klima- und Energiestrategie Salzburg wird der Begriff der Energieautonomie nicht näher definiert.

<sup>71</sup> [https://www.technik.steiermark.at/cms/dokumente/12449173\\_128523298/f9e55343/KESS2030\\_Web\\_Seiten.pdf](https://www.technik.steiermark.at/cms/dokumente/12449173_128523298/f9e55343/KESS2030_Web_Seiten.pdf)

<sup>72</sup> <https://www.erneuerbare-energie.at/energiewendeziele-steiermark>

<sup>73</sup> [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-und\\_Klimakoordination/Publikationen/Nachhaltigkeits-und-Klimastrategie\\_2021.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-und_Klimakoordination/Publikationen/Nachhaltigkeits-und-Klimastrategie_2021.pdf)

<sup>74</sup> [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/presse/Tiroler\\_Ma%C3%9Fnahmenprogramm\\_zur\\_Nachhaltigkeits\\_und\\_Klimastrategie.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/presse/Tiroler_Ma%C3%9Fnahmenprogramm_zur_Nachhaltigkeits_und_Klimastrategie.pdf)

<sup>75</sup> <https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/landesregierung-beschliesst-massnahmenprogramm-zur-tiroler-nachhaltigkeits-und-klimastrategie/>

quantitatives Ziel. Bis 2050 will Tirol energieautonom sein und dementsprechend soll der Energiebedarf (jährlich bilanziell) vollständig über heimische erneuerbare Energieträger gedeckt werden. Für die Zielerreichung wurde eine Fülle von Maßnahmen in verschiedenen Schwerpunktbereichen entwickelt. So soll beispielsweise der Raumwärmebereich und der öffentliche Verkehr dekarbonisiert, der Ausbau von Photovoltaikanlagen vorangetrieben und neue Innovationen gefördert werden. Es fehlen darin jedoch konkrete Treibhausgasreduktionsziele in den Zielperioden bis 2030, 2040 und 2050 sowie die notwendigen Strategien dazu. Tirol bezieht sich in seiner Strategie und auch schon im Bericht *Tiroler Energiemonitoring 2019*<sup>76</sup> immer wieder auf die EU-Ziele und erwähnt im Energiemonitoring Bericht explizit die Bestrebung der Umsetzung dieser.

### **Vorarlberg**

Vorarlberg hat sich in der *Strategie Energieautonomie+ 2030*<sup>77</sup> das langfristige Ziel gesetzt, 2050 energieautonom zu sein und die Treibhausgase bis dahin um 100% ggü. 2005 zu reduzieren. Zur Erreichung dieses Ziels sollen konkrete Zwischenziele erfüllt werden. Der Endenergiebedarf soll demnach bis 2030 zu 50% über erneuerbare Energieträger gedeckt und die Treibhausgase ggü. dem Basisjahr 2005 um 50% gesenkt werden. Zudem soll der Anteil erneuerbarer Energie an der Stromversorgung im Jahr 2030 100% (jährlich bilanziell) betragen. Die Strategie umfasst zahlreiche Vorhaben wie den Ausbau der Photovoltaik und der Wasserkraft, den Ausstieg aus Heizöl und fossilem Gas im Gebäudesektor oder auch den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel und das Fahrrad.

### **Wien**

Der im Jahr 2022 im Wiener Gemeinderat beschlossene *Wiener Klimafahrplan*<sup>78</sup> dient als Umsetzungsstrategie, um das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2040 zu erreichen. Die Wiener Klimaziele stützen sich auf das Regierungsübereinkommen aus dem Jahr 2020<sup>79</sup> sowie auf die im Jahr 2022 aktualisierte *Smart Klima City Strategie Wien*<sup>80</sup>, in der die Klimaziele konkretisiert wurden. Die Zielsetzungen umfassen die beiden Säulen Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Bis 2030 soll eine Reduktion der Treibhausgasemissionen (ohne Emissionshandel) pro Kopf um 55% ggü. 2005 erfolgen.<sup>57</sup> Das maximal verbleibende Treibhausgasbudget in der Zeit von 2021-2040 beträgt nach

---

<sup>76</sup> [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/wasser\\_wasserrecht/Downloads/20-05-29\\_ENERGIEMONITORING-2019.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/wasser_wasserrecht/Downloads/20-05-29_ENERGIEMONITORING-2019.pdf)

<sup>77</sup> <https://cms.energieautonomie-vorarlberg.at/media/pages/global-documents/f5333dd825-1678270841/strategie-energieautonomie-2030.pdf>

<sup>78</sup> <https://www.wien.gv.at/spezial/klimafahrplan/>

<sup>79</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>

<sup>80</sup> [https://smartcity.wien.gv.at/wp-content/uploads/sites/3/2022/03/scwr\\_klima\\_2022\\_web-neu.pdf](https://smartcity.wien.gv.at/wp-content/uploads/sites/3/2022/03/scwr_klima_2022_web-neu.pdf)

der Strategie noch 60 Mio. Tonnen CO<sub>2e</sub>. Ein weiteres Ziel ist es, den Wiener Endenergieverbrauch im Jahr 2030 zur Hälfte und im Jahr 2040 vollständig über erneuerbare bzw. dekarbonisierte Quellen zu decken. Darüber hinaus soll der Endenergieverbrauch pro Kopf bis 2030 um 30% und bis 2040 um 45% ggü. dem Basisjahr 2005 gesenkt werden. Um die Ziele zu erreichen, soll eine breite Palette an Maßnahmen umgesetzt werden. Im Verkehrssektor soll eine Mobilitätsverlagerung auf den öffentlichen Verkehr sowie auf den Rad- und Fußverkehr stattfinden und die E-Mobilität gefördert werden. Im Gebäudebereich sind der Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen sowie Sanierungsvorhaben geplant. Darüber hinaus soll zukünftig auf erneuerbare Energieträger gesetzt werden, insbesondere auf den Ausbau der Photovoltaik, deren Anteil an der Stromerzeugung von 50 MW<sub>peak</sub> (2020) auf 800 MW<sub>peak</sub> im Jahr 2030 gesteigert werden soll.

Um eine Vergleichbarkeit der Energieeffizienzziele der Länder, sofern vorhanden, zu ermöglichen, werden diese nachfolgend in Box 2 zusammengefasst gegenübergestellt.

Box 2: Informationen zu den Energieeffizienzzielen in den Strategien der Länder

In Oberösterreich soll die Energieintensität jährlich um 1,5 bis 2% reduziert werden. Die *Steiermärkische Klima- und Energiestrategie* sieht eine Energieeffizienzsteigerung um 30% bis 2030 vor. Das Burgenland hat sich in seiner alten Strategie (*Klima- und Energiestrategie Burgenland 2050*<sup>81</sup>) zum Ziel gesetzt seinen Energieverbrauch von 2017 bis 2030 um 3% zu reduzieren. In der 2023 neu veröffentlichten Klimastrategie<sup>58</sup> werden keine expliziten Energieeffizienzziele genannt. In Wien wird eine Senkung des Endenergieverbrauchs pro Kopf (ggü. 2005) um 30% bis 2030 und um 45% bis 2040 angestrebt. Manche Länder setzen sich für abgegrenzte Bereiche Energieeffizienzziele: In Tirol soll der Endenergiebedarf in den Bereichen Mobilität, Produktion und Gebäude bis 2030 um mindestens 6% ggü. dem Jahr 2016 reduziert werden und Vorarlberg hat in den Zielsetzungen bis 2030 eine jährliche Effizienzsteigerung von 1,6% in der Sachgüterproduktion des Industriesektors anvisiert.

Auf die Zielsetzungen im Bereich **Klimawandelanpassung** wurde aufgrund des Umfangs der Thematik und der sich daraus nicht direkt ergebenden Auswirkungen auf das Budgetrisiko (iZm. einer möglicherweise drohenden Verfehlung der ESR Ziele, durch die es notwendig werden könnte mittels Ankauf von THG-Zertifikaten<sup>82</sup> eine unionsrechtlich-kompatible Zielerreichung sicherzustellen; mehr dazu siehe Kapitel 6.2), nicht näher eingegangen. Da dieser Bereich als „2. Säule in der Klimapolitik“ einen hohen Stellenwert einnimmt und Anpassungsmaßnahmen vielfach mit erheblichen Kosten einhergehen, soll

---

<sup>81</sup> [https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Bilder/Umwelt/20210125\\_2050\\_Klima\\_Energie\\_Buch\\_2012\\_15\\_low\\_einzeln.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Umwelt/20210125_2050_Klima_Energie_Buch_2012_15_low_einzeln.pdf)

<sup>82</sup> Im Rahmen der EU Effort Sharing Regulation können gewisse Anteile der sogenannten „Annual Emission Allocations“ bzw. jährlichen Emissionszuteilungen zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt werden. In weiterer Folge wird vereinfacht von THG-Zertifikaten gesprochen.

nachfolgend dennoch ein kurzer Abriss über die Aktivitäten der Länder im Bereich der Klimawandelanpassung gegeben werden.

Box 3: Aktueller Stand der Länder im Bereich der Klimawandelanpassung

In den Ländern Steiermark (2015)<sup>83</sup>, Vorarlberg (2015)<sup>84</sup> und Salzburg (2017)<sup>85</sup> wurden bereits eigene Klimawandelanpassungsstrategien vorgelegt. In Oberösterreich wurde die Anpassungsstrategie aus dem Jahr 2013<sup>86</sup> in die Klima- und Energiestrategie<sup>87</sup> integriert. In der *Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie*<sup>88</sup> ist Klimawandelanpassung einer von sechs Handlungsschwerpunkten. Im *NÖ Klima- und Energieprogramm*<sup>89</sup> erfolgt eine Zuordnung der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Zielwirkung auf Klimaschutz, Erneuerbare Energie, Energieeffizienz und Anpassung an den Klimawandel. In der *Klimastrategie Kärnten (2018)*<sup>90</sup> wird der Bereich Klimawandelanpassung ebenfalls adressiert und es werden Maßnahmen zur Klimawandelanpassung angeführt. Die Wiener *Smart Klima City Strategie*<sup>91</sup> umfasst mehrere Zielbereiche, davon einen im Bereich Anpassung an den Klimawandel. Im *Wiener Klimafahrplan*<sup>92</sup> wird Klimaanpassung als zweite gleichwertige Säule neben Klimaschutz betrachtet. In der alten *Klima- und Energiestrategie Burgenland 2050*<sup>81</sup> wird der Bereich Klimawandelanpassung kurz thematisiert und die Umsetzung einer eigenen burgenländischen Klimawandelanpassungsstrategie ist vorgesehen. In der neuen Klimastrategie wird der Bereich Klimawandelanpassung nicht weiter ausgeführt.

### 5.3. Stand der Treibhausgasemissionen der Länder

In der vergangenen Dekade stammten über ein Drittel der jährlichen Gesamtemissionen Österreichs aus jenen Sektoren, welche unmittelbar dem Europäischen Emissionshandelssystem unterliegen (EU-ETS). Die restlichen THG-Emissionen entfallen auf folgende sechs Sektoren (auch ESR bzw. KSG Sektoren genannt): i) Energie & Industrie außerhalb des EU Emissionshandelssystems, ii) Verkehr, iii) Gebäude, iv) Landwirtschaft, v) Abfallwirtschaft und vi) Fluorierte Gase. Darüber hinaus gibt es den LULUCF Sektor, der die Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft umfasst. Die THG-Emissionen

<sup>83</sup> [https://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11919303\\_125052026/76863340/2017-10-20%20KWA-Strategie%20Steiermark%202050%20\(Web\).pdf](https://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11919303_125052026/76863340/2017-10-20%20KWA-Strategie%20Steiermark%202050%20(Web).pdf)

<sup>84</sup> [https://vorarlberg.at/documents/302033/472360/AdVL+2016\\_Strategie+zur+Anpassung+an+den+Klimawandel\\_web.pdf/62659df7-e965-503f-50f6-6ed2f2a83c0b](https://vorarlberg.at/documents/302033/472360/AdVL+2016_Strategie+zur+Anpassung+an+den+Klimawandel_web.pdf/62659df7-e965-503f-50f6-6ed2f2a83c0b)

<sup>85</sup> [https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser\\_/Documents/Strategie%20zur%20Anpassung%20an%20den%20Klimawandel%20in%20Salzburg\\_V22-11-17.pdf](https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Strategie%20zur%20Anpassung%20an%20den%20Klimawandel%20in%20Salzburg_V22-11-17.pdf)

<sup>86</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_klimawandelanpass.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_klimawandelanpass.pdf)

<sup>87</sup> [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_klima\\_energiestrategie.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_klima_energiestrategie.pdf)

<sup>88</sup> [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-und\\_Klimakoordination/Publikationen/Nachhaltigkeits-und-Klimastrategie\\_2021.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeits-und_Klimakoordination/Publikationen/Nachhaltigkeits-und-Klimastrategie_2021.pdf)

<sup>89</sup> [https://www.noe.gv.at/noe/Klima/KEP\\_2030\\_2022-11-02.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Klima/KEP_2030_2022-11-02.pdf)

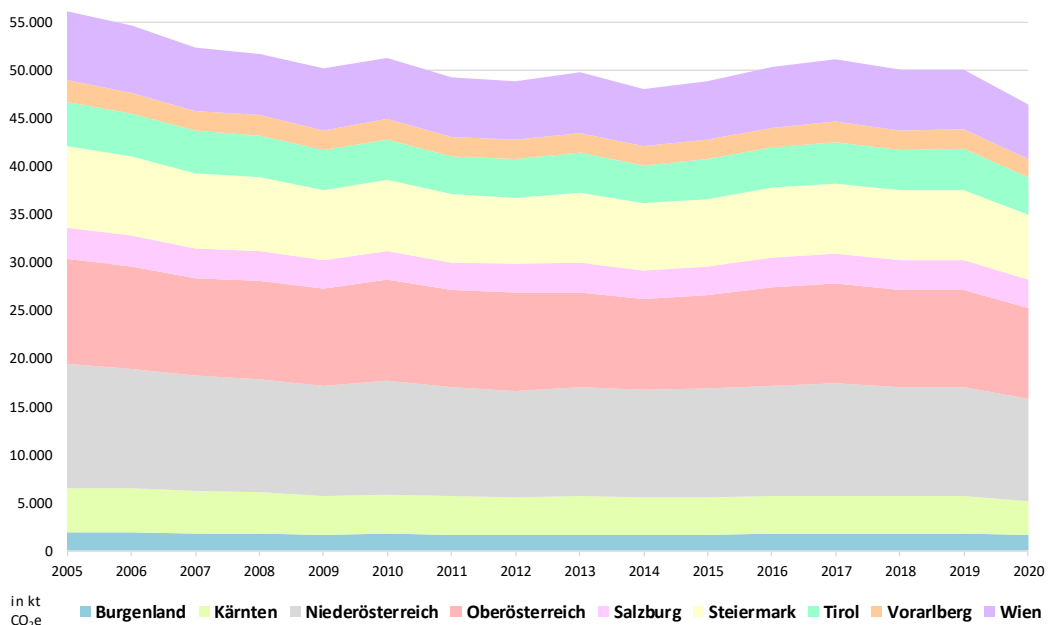
<sup>90</sup> [https://ccca.ac.at/fileadmin/00\\_DokumenteHauptmenuue/08\\_Newsletter/klimastrategie\\_ges\\_red\\_180426.pdf](https://ccca.ac.at/fileadmin/00_DokumenteHauptmenuue/08_Newsletter/klimastrategie_ges_red_180426.pdf)

<sup>91</sup> [https://smartcity.wien.gv.at/wp-content/uploads/sites/3/2022/03/scwr\\_klima\\_2022\\_web-neu.pdf](https://smartcity.wien.gv.at/wp-content/uploads/sites/3/2022/03/scwr_klima_2022_web-neu.pdf)

<sup>92</sup> <https://www.wien.gv.at/spezial/klimafahrplan/>

des Jahres 2020<sup>93</sup> weisen für diese sechs Sektoren (und damit für den ESR-Bereich) einen Gesamt-Emissionswert von 46,5 Mio. t CO<sub>2</sub>e (CO<sub>2</sub>-equivalent bzw. CO<sub>2</sub>-Äquivalent) auf. Hierbei ist ausdrücklich zu bemerken, dass das Emissionsjahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie ggü. einem regulären Emissionsjahr deutlich geringere THG-Emissionen aufweist; zB. -7,2% ggü. dem Jahr 2019.<sup>94</sup> Im Jahr 2020 weist der Verkehrssektor mit 20,7 Mio. t CO<sub>2</sub>e (44,5% der Emissionen) die höchsten THG-Emissionen auf. Auf die Sektoren Landwirtschaft (7,9 Mio. t CO<sub>2</sub>e bzw. 17,1%) und Gebäude (8,0 Mio. t CO<sub>2</sub>e bzw. 17,3%) entfallen in Summe ähnlich hohe THG-Emissionen. In Abbildung 12 werden die **österreichischen Treibhausgasemissionen in den ESR Sektoren** für die Jahre 2005-2020 als Summe der neun Länderemissionen dargestellt.

Abbildung 12: Übersicht der österreichischen THG-Emissionen in den ESR Sektoren zwischen 2005- und 2020 aufgesplittet nach Ländern



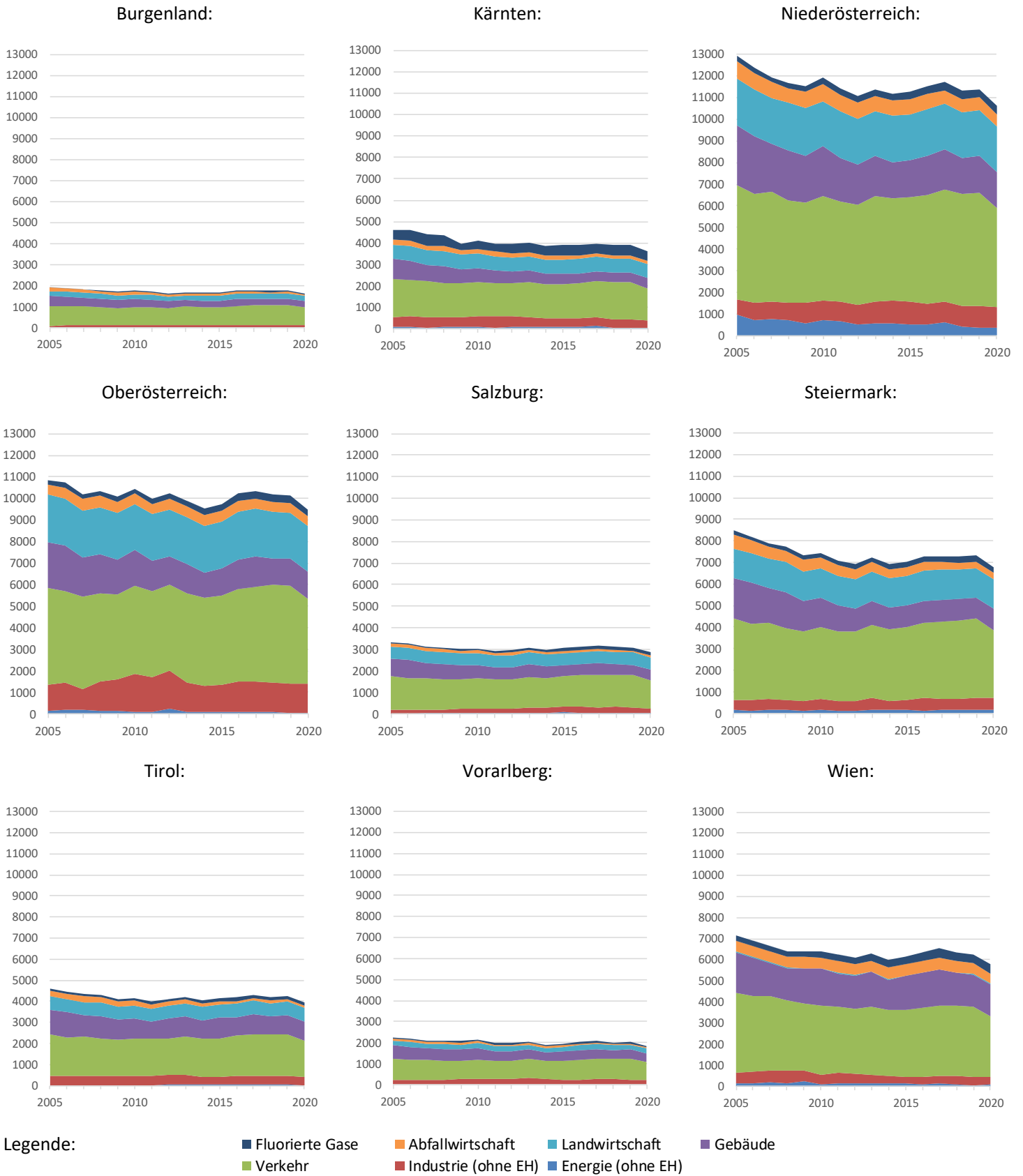
Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis Umweltbundesamt 2022

Abbildung 12 veranschaulicht die jeweiligen **Anteile der Länderemissionen** und zeigt, dass deren Entwicklung über die Periode 2005 bis 2020 relativ stabil war. Einen detaillierteren Überblick bietet die Visualisierung in Abbildung 13, welche zu jedem einzelnen Land je eine Abbildung mit der jeweiligen Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den ESR Sektoren zwischen 2005 und 2020 zeigt.

<sup>93</sup> Für das Emissionsjahr 2021 liegt derzeit noch keine Bundesländer Luftschadstoff-Inventur (BLI) vor, es wurde zur besseren Vergleichbarkeit daher in diesem Kapitel auch die österreichische Treibhausgasinventur 2022 des Umweltbundesamts für die Jahre 1990 bis 2020 herangezogen.

<sup>94</sup> Die Treibhausgasinventur des Umweltbundesamts weist für 2021 im ESR Bereich einen erneuten Anstieg der THG Emissionen um 4,2% aus.

Abbildung 13: Entwicklung der THG Emissionen in den ESR Sektoren der Länder (2005-2020; in kt CO<sub>2e</sub>)



Legende: Fluorierte Gase, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie (ohne EH), Energie (ohne EH)

Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis Umweltbundesamt 2022

Die nachfolgende Analyse der einzelnen Länder basiert hauptsächlich auf den Ergebnissen der *Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990–2020*<sup>95</sup> des Umweltbundesamts, die im Dezember 2022 veröffentlicht wurde, als auch auf dem Bericht *Energie in Österreich*<sup>96</sup>, der 2022 vom BMK herausgebracht wurde.

## **Stand der Treibhausgasemissionen der einzelnen Länder im Detail**

### **Burgenland**

Gemäß der aktuellsten Luftschadstoff-Inventur des Umweltbundesamts lagen die Treibhausgasemissionen des Burgenlandes im Jahr 2020 in den ESR Sektoren (ohne den Emissionshandelsbereich und exklusive des LULUCF Sektors) bei rund 1,6 Mio. t CO<sub>2</sub>e. Dies entspricht einem Anteil von rund 3,5% an den österreichischen Gesamtemissionen (ohne Emissionshandelsbereich). Der weitaus größte Anteil der Treibhausgasemissionen in den ESR Sektoren entfiel auf den Verkehrssektor mit 51%. Danach folgt der Gebäudesektor mit 19% und die Landwirtschaft mit 15%. Die Pro-Kopf-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich lagen bei 5,5 t CO<sub>2</sub>e und damit etwas über dem österreichischen Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Die Treibhausgasemissionen im ESR Bereich zeigen mit 1.629 kt CO<sub>2</sub>e (2020) nur eine geringe Differenz zu den gesamten Treibhausgasemissionen Burgenlands (1.719 kt CO<sub>2</sub>e), was auf die vergleichsweise geringe Industrialisierung des Landes zurückzuführen ist. Von 1990-2019<sup>97</sup> sind die Gesamtemissionen (inkl. EH) des Burgenlands um 17% gestiegen. Im ESR Bereich sind die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 9,0% zurückgegangen. Im Jahr 2020 konnten im Burgenland 52,5% des gesamten Bruttoendenergieverbrauches und 100% der Stromerzeugung (davon 88,8% über Windenergie) durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Damit liegt das Burgenland deutlich über dem Österreich-Schnitt. Die Windkraft ist mit einem Anteil von 45% der gesamten Primärenergieerzeugung besonders hoch und macht ein Drittel der in Österreich gesamt erzeugten Windenergie aus. Beim energetischen Endverbrauch ist ein im Ländervergleich hoher Öl- und niedriger Strom- als auch Fernwärmeanteil zu verzeichnen.

### **Kärnten**

Die Treibhausgasemissionen Kärntens in den ESR Sektoren erreichten im Jahr 2020 rund 3,6 Mio. t CO<sub>2</sub>e, was einem Anteil von 7,7% an den österreichischen Gesamtemissionen im

---

<sup>95</sup> Die derzeit aktuellste Version ist im Dezember 2022 publiziert worden:

<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0817.pdf>

<sup>96</sup> [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:3820f7e7-4abb-4324-b8e0-aa090325eb4a/Energie\\_in\\_OE2022\\_UA.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:3820f7e7-4abb-4324-b8e0-aa090325eb4a/Energie_in_OE2022_UA.pdf)

<sup>97</sup> Aufgrund der COVID-19-Pandemie mit deutlich geringeren Treibhausgas-Emissionen im Jahr 2020 wurde in Bezug auf die Treibhausgasentwicklung immer das Jahr 2019 als Bezugsjahr gewählt.



ESR Bereich entspricht. Die größten Emittenten in den ESR Sektoren sind der Verkehrssektor mit 42%, die Landwirtschaft mit 18%, der Gebäudebereich mit 13% und die F-Gase mit 12%. Die Pro-Kopf-Emissionen außerhalb des Emissionshandels lagen mit 6,4 t CO<sub>2</sub>e deutlich über dem österreichischen Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Von 1990-2019 ist eine Zunahme der Gesamtemissionen (inkl. EH) um 3,6% festzustellen. Im ESR Bereich haben sich die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 15,0% reduziert. Kärnten konnte im Jahr 2020 58,8% des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs und 100% der gesamten Stromerzeugung (davon 86,1% über Wasserkraft) durch erneuerbare Energien decken und liegt damit in beiden Kategorien österreichweit im Spitzenfeld. Beim energetischen Endverbrauch sticht der im gesamtösterreichischen Vergleich geringe Anteil an Gas und der deutlich höhere Anteil an biogenen Energien hervor.

### **Niederösterreich**

Die Treibhausgasemissionen Niederösterreichs lagen im Jahr 2020 in den ESR Sektoren bei rund 10,6 Mio. t CO<sub>2</sub>e. Dies entspricht einem Anteil von 23% an den österreichischen Gesamtemissionen im ESR Bereich. Der höchste Treibhausgasausstoß fällt auf den Verkehrssektor mit 43%, gefolgt von der Landwirtschaft mit 20% und dem Gebäudebereich mit 16%. Die Pro-Kopf-Emissionen ohne den Emissionshandel lagen im Jahr 2020 mit 6,3 t CO<sub>2</sub>e signifikant über dem österreichischen Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Von 1990-2019 haben sich die Gesamtemissionen (inkl. EH) Niederösterreichs um 4,2% reduziert. Im KSG Bereich sind die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 11,9% zurückgegangen. 38,7% des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs konnte im Jahr 2020 über erneuerbare Energien gedeckt werden. Das entspricht in etwa dem Österreich-Schnitt. Bei der Stromerzeugung liegt Niederösterreich mit einem erneuerbaren Anteil von 91,7% (davon entfallen 57,1% auf Wasserkraft und 32% auf Windkraft) deutlich darüber. Niederösterreich ist damit in punkto Windenergieerzeugung, deren Anteil 57% der gesamten Windenergieerzeugung Österreichs entspricht, österreichweit Spitzenreiter. Der energetische Endverbrauch ist durch einen im Österreich-Vergleich hohen Öl- sowie Gasanteil und einen niedrigen Anteil an elektrischer Energie gekennzeichnet.

### **Oberösterreich**

Die Treibhausgasemissionen Oberösterreichs (ESR Sektoren) erreichten im Jahr 2020 9,5 Mio. t CO<sub>2</sub>e und damit einen Anteil von 20% an den österreichischen Treibhausgasemissionen im ESR Bereich. Insgesamt (inkl. Emissionshandel) verursachte das Land in etwa 29% der Treibhausgasemissionen Österreichs. Hauptverantwortlich für die hohen Emissionswerte Oberösterreichs ist die Industrie (v.a. die Eisen- und Stahlindustrie) mit einem Anteil von 59% der gesamten Treibhausgasemissionen im Jahr 2020. In den ESR Sektoren sind die Hauptemittenten der Verkehrssektor mit 41%, die

Landwirtschaft mit 22% und die Industrie mit 14%. Die hohen Emissionsanteile in der Landwirtschaft sind auf die breitflächige landwirtschaftliche Nutzung mit dem im Ländervergleich höchsten Bestand an Rindern und Schweinen zurückzuführen. Die Pro-Kopf-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich lagen im Jahr 2020 bei 6,4 t CO<sub>2</sub>e und damit klar über dem österreichischen Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Von 1990-2019 ist eine Zunahme der Gesamtemissionen (inkl. EH) um 3,1% festzustellen. Im ESR Bereich haben sich die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 6,7% reduziert. Im Jahr 2020 konnten 32% des gesamten Bruttoendenergieverbrauches und 74,1% der gesamten Stromerzeugung (davon 85,7% über Wasserkraft) durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Damit liegt Oberösterreich in beiden Kategorien etwas unter dem Österreich-Schnitt. Oberösterreich kompensiert beim energetischen Endverbrauch seinen im gesamtösterreichischen Vergleich niedrigen Ölanteil ua. durch Kohle und brennbare Abfälle.

### **Salzburg**

Die Treibhausgasemissionen Salzburgs im Jahr 2020 außerhalb des Emissionshandels im ESR Bereich lagen bei rund 2,8 Mio. t CO<sub>2</sub>e (6,1% Treibhausgasanteil an Österreich gesamt). Der größte Anteil der Treibhausgasemissionen im ESR Bereich stammte aus dem Verkehrssektor mit 46%, der Landwirtschaft mit 20% und dem Gebäudesektor mit 17%. Die Pro-Kopf-Emissionen (ESR) lagen mit 5,1 t CO<sub>2</sub>e knapp unter dem österreichischen Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Von 1990-2019 ist eine Zunahme der Gesamtemissionen (inkl. EH) um 10,6% festzustellen. Im ESR Bereich haben sich die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 8,4% reduziert. Im Jahr 2020 konnten 56,2% des gesamten Bruttoendenergieverbrauches und 100% der gesamten Stromerzeugung (davon 92% über Wasserkraft) durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Salzburg liegt damit in beiden Kategorien deutlich über dem Österreich-Schnitt. Der energetische Endverbrauch weist einen im Vergleich hohen Anteil an Öl, biogenen Energien und Fernwärme, jedoch einen niedrigen Gasanteil auf.

### **Steiermark**

Die Treibhausgasemissionen der Steiermark in den ESR Sektoren beliefen sich im Jahr 2020 auf 6,8 Mio. t CO<sub>2</sub>e, was einem Anteil von 15% an den österreichischen Gesamtemissionen (ESR) entspricht. Die größten Emittenten im ESR Bereich sind der Verkehrssektor mit 47%, die Landwirtschaft mit 20% und der Gebäudebereich mit 15%. Die Pro-Kopf-Emissionen ohne den Emissionshandel lagen im Jahr 2020 bei 5,4 t CO<sub>2</sub>e und damit knapp über dem österreichischen Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Inklusive Emissionshandel sind die Treibhausgasemissionen mit 12.014 kt CO<sub>2</sub>e deutlich höher als die Treibhausgasemissionen im KSG Bereich (6.778 kt CO<sub>2</sub>e). Verantwortlich dafür sind vor allem die hohen Emissionsmengen aus der Eisen- und Stahlerzeugung. Von 1990-2019

haben sich die Gesamtemissionen (inkl. EH) der Steiermark um 3,6% reduziert. Im ESR Bereich sind die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 13,7% zurückgegangen. Im Jahr 2020 konnten 32% des Bruttoendenergieverbrauches und 50,2% der Stromerzeugung (davon 69% über Wasserkraft) durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Damit liegt die Steiermark in beiden Kategorien unter dem Österreich-Schnitt. Beim energetischen Endverbrauch ist der vergleichsweise geringe Anteil an Öl und die höheren Anteile an biogenen Energien und Kohle erkennbar.

### **Tirol**

Die Treibhausgasemissionen Tirols im Jahr 2020 in den ESR Sektoren lagen bei 3,9 Mio. t CO<sub>2</sub>e. Dies entspricht einem Anteil von 8,4% an den österreichischen Gesamtemissionen (ohne EH). In den ESR Sektoren sind die Hauptemittenten der Verkehrssektor mit 43%, der Gebäudesektor mit 23% und die Landwirtschaft mit 16%. Die Pro-Kopf-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich lagen mit 5,2 t CO<sub>2</sub>e genau im österreichischen Schnitt. Von 1990-2019 ist eine Zunahme der Gesamtemissionen (inkl. EH) um 14,4% festzustellen. Im ESR Bereich haben sich die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 7,5% reduziert. Im Jahr 2020 konnten 49% des Bruttoendenergieverbrauches und 100% der gesamten Stromerzeugung (davon 95% über Wasserkraft) durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Damit liegt das Land Tirol in beiden Kategorien deutlich über dem Österreich-Schnitt. Der energetische Endverbrauch weist einen vergleichsweise höheren Anteil an Öl und Strom und einen niedrigeren Anteil von Gas und Fernwärme auf.

### **Vorarlberg**

Die Treibhausgasemissionen Vorarlbergs beliefen sich im Jahr 2020 (außerhalb des Emissionshandels) auf rund 1,9 Mio. t CO<sub>2</sub>e (4% Treibhausgasanteil im ESR Bereich an den österreichischen Gesamtemissionen). Der Hauptemittent in den ESR Sektoren ist auch hier der Verkehrssektor mit 45%. Danach folgt der Gebäudesektor mit 22%, der Industriesektor mit 13% und die Landwirtschaft mit 12%. Pro-Kopf wurde im Jahr 2020 ohne den Emissionshandel mit 4,7 t CO<sub>2</sub>e weniger emittiert als im österreichischen Schnitt (5,2 t CO<sub>2</sub>e). Von 1990-2019 haben die Gesamtemissionen (inkl. EH) Vorarlbergs um 3,3% zugenommen. Im KSG Bereich sind die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 10,0% zurückgegangen. Im Jahr 2020 konnten 41,4% des Bruttoendenergieverbrauches und 80,5% der gesamten Stromerzeugung durch erneuerbare Energien (davon 95% über Wasserkraft) gedeckt werden. Damit liegt Vorarlberg knapp über dem Österreich-Schnitt. Beim energetischen Endverbrauch sind vergleichsweise höhere Anteile von Strom und Umgebungswärme und ein geringerer Fernwärmeanteil ersichtlich.

## Wien

Die Treibhausgasemissionen des Landes Wien im Jahr 2020 in den ESR Sektoren lagen bei 5,8 Mio. t CO<sub>2</sub>e, was einem Anteil von 12% an den österreichischen Gesamtemissionen (ohne Emissionshandel) entspricht. Hauptverantwortlich für die Treibhausgasemissionen in den ESR Sektoren sind der Verkehrssektor mit 50% und der Gebäudebereich mit 26%. Danach folgt die Abfallwirtschaft mit 8% und der Bereich F-Gase mit 7%. Die Pro-Kopf-Emissionen außerhalb des Emissionshandels lagen bei 3 t CO<sub>2</sub>e und damit deutlich unter dem Österreich-Schnitt von 5,2 t CO<sub>2</sub>e. Werden die Treibhausgase inkl. des Emissionshandelsbereiches betrachtet, so lagen die Pro-Kopf-Emissionen im Jahr 2020 mit 4,2 t CO<sub>2</sub>e ebenfalls deutlich unter dem österreichischen Schnitt von 8,3 t CO<sub>2</sub>e. Die Gründe dafür liegen ua. in der geringen Industrialisierung des Landes sowie dem gut ausgebauten öffentlichen Verkehr und der Wohnraumstruktur mit großen Wohnbauten, welche geringere Wärmeverluste verzeichnen und weniger Heizenergie verbrauchen als Einfamilienhäuser. Von 1990-2019 ist eine Zunahme der Gesamtemissionen (inkl. EH) um 5,3% festzustellen. Im ESR Bereich haben sich die Emissionen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2005 um 12,9% reduziert. Im Jahr 2020 konnten 9,8% des Bruttoendenergieverbrauches und 15% der gesamten Stromerzeugung durch erneuerbare Energien (davon 80% über Wasserkraft) gedeckt werden. Wien liegt damit in beiden Kategorien deutlich unter dem Österreich-Schnitt. Der geringe Anteil erneuerbarer Energieträger ist auf den hohen Verbauungsgrad und die damit einhergehende knappe Flächenverfügbarkeit für die Nutzung gewisser erneuerbarer Energieformen zurückzuführen.<sup>98</sup> Auffallend ist der hohe Anteil an Fernwärme beim energetischen Endverbrauch.

Nachfolgende Tabelle 13 gibt einen **länderübergreifenden Überblick** der folgenden zentralen Treibhausgasemissionsdaten (meist für das Jahr 2020): i) Gesamte THG-Emissionen; ii) THG-Emissionen in den ESR Sektoren; iii) Pro-Kopf-THG Emissionen in den ESR Sektoren (ohne EU ETS); iv) Pro-Kopf-THG Emissionen im Verkehrssektor; v) Gesamte THG-Emissionen im Zeitraum von 1990-2019; vi) THG-Emissionen im ESR Bereich im Zeitraum von 2005-2019. Weiters werden in der Tabelle Kennzahlen zum vii) Bruttoendenergieverbrauch<sup>50</sup> (BEEV) und der viii) Stromerzeugung (Anteil erneuerbarer Energien am BEEV und an der Stromproduktion) dargestellt. Als Formatierung wurden automatisierte Farbskalen gewählt. Der Gradient spiegelt die Ausprägung der zugrundeliegenden Zahlen wieder.

---

<sup>98</sup> <https://urbaninnovation.at/wp-content/uploads/2022/01/Erlaeuterungsbroschuere-Update-2022-01.pdf>

Tabelle 13: Ländervergleich wichtiger Treibhausgasemissionsdaten und Kennzahlen

	Gesamte THG-Emissionen (2020); absolut in kt CO <sub>2</sub> e	THG-Emissionen in ESR-Sektoren (2020); absolut in kt CO <sub>2</sub> e	Pro-Kopf-THG-Emissionen in ESR-Sektoren (2020); in t CO <sub>2</sub> e	Pro-Kopf-THG-Emissionen im Verkehrssektor (2020) in t CO <sub>2</sub> e
<b>Ö</b>	<b>73.592,0</b>	<b>46.523,0</b>	<b>5,2</b>	<b>2,4</b>
Bgld.	1.718,6	1.629,0	5,5	2,8
Ktn.	4.240,2	3.597,0	6,4	2,7
NÖ	16.138,4	10.609,0	6,3	2,7
OÖ	21.601,2	9.500,0	6,4	2,6
Sbg.	3.463,2	2.848,0	5,1	2,3
Stmk.	12.014,2	6.777,0	5,4	2,5
T	4.397,4	3.931,0	5,2	2,2
Vbg.	1.912,7	1.864,0	4,7	2,1
W	8.106,1	5.768,0	3	1,5
	Entwicklung der THG-Emissionen (Gesamt); 1990-2019 <sup>99</sup>	Entwicklung der THG-Emissionen (ESR); 2005-2019 <sup>99</sup>	Anteil erneuerbarer Energien (2020) am Bruttoenergieverbrauch	Anteil erneuerbarer Energien (2020) an der Stromproduktion
<b>Ö</b>	<b>1,7%</b>	<b>-10,8%</b>	<b>36,5%</b>	<b>79,1%</b>
Bgld.	17,0%	-9,0%	52,5%	100,0%
Ktn.	3,6%	-15,0%	58,8%	100,0%
NÖ	-4,2%	-11,9%	38,7%	91,7%
OÖ	3,1%	-6,7%	32,0%	74,1%
Sbg.	10,6%	-8,4%	56,2%	100,0%
Stmk.	-3,6%	-13,7%	32,0%	50,2%
T	14,4%	-7,5%	49,0%	100,0%
Vbg.	3,3%	-10,0%	41,4%	80,5%
W	5,3%	-12,9%	9,8%	15,0%

Quelle: Umweltbundesamt 2022 und BMK 2022; teilweise eigene Berechnung BMF

## 5.4. Fazit und Empfehlungen

Insgesamt wird ua. ersichtlich, dass auch wenn die Treibhausgasemissionen in den ESR Sektoren im Vergleich zu 2005 in allen Ländern einen rückläufigen Trend aufweisen, der Abstand zu den unionsrechtlich erlaubten Emissionsobergrenzen ohne weitere kosteneffektive Treibhausgasreduktions-Maßnahmen in den ESR-Sektoren zunehmen wird und somit das Budgetrisiko einer potentiellen Zielverfehlung weiter ansteigt. Bei einem Vergleich der Klima- und Energieziele der Länder mit den nationalen Zielen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Gestaltung der Zieldimensionen der Länder, der

<sup>99</sup> Aufgrund der COVID-19-Pandemie mit deutlich geringeren Treibhausgas-Emissionen im Jahr 2020 wurde in Bezug auf die Treibhausgasentwicklung das Jahr 2019 als Bezugsjahr gewählt.

Maßnahmen und der Zielindikatoren heterogen ausfällt, was eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und eine gesamtstaatliche Analyse des Ambitionsniveaus deutlich erschwert:

- Auf Länderebene werden teils verschiedene Indikatoren für die angestrebten Klima- und Energieziele herangezogen bzw. für wichtige klima- und energierelevante Indikatoren keine Ziel- bzw. Referenzwerte festgelegt.
- Während manche Länder ihre Klimaziele an die neuen Gegebenheiten des EU Fit for 55-Pakets angepasst haben, ist in anderen Ländern noch keine entsprechende Modifikation erfolgt. So streben manche Länder bereits 2030 bzw. 2040 Klimaneutralität an, während in anderen Ländern Klimaneutralität bis 2050 erreicht werden soll. Es gibt auch noch Länder die kein klares Ziel (weder 2040 noch 2050) haben.
- Unklar bleibt häufig, welche Sektoren von den angegebenen Zielsetzungen genau umfasst sind und welche nicht.
- In den diversen Klima- und Energiestrategien der Länder wird der Begriff der Klimaneutralität zudem nicht einheitlich definiert.
- Eine mangelnde Wirkungsorientierung lässt sich auch aufgrund des Umstandes unterstellen, dass in den meisten Länderstrategien Maßnahmen ohne quantitative Angabe des erwarteten THG-Effekts und/oder des Beitrags zur Zielerreichung angeführt werden.
- Weiters ist kritisch zu hinterfragen, welche Relevanz die kommunizierten, aber auf Landesebene nicht verbindlichen Klima- und Energieziele für die Entwicklung kosteneffektiver Maßnahmen aufweisen.

Aus den angeführten Erkenntnissen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

**Empfehlung 6 (E6): Vereinheitlichung der Indikatoren der Klima- und Energieziele**

Um das klimapolitische Ambitionsniveau von EU, Bund, Ländern und Gemeinden besser aufeinander abzustimmen, wird ausdrücklich eine Harmonisierung der relevanten (Ziel-)Indikatoren, Sektorendarstellung und Zeitdimensionen in den Klima- und Energiestrategien der Länder empfohlen. Diese Angaben (inkl. der getroffenen Zielsetzungen) sollten sich zudem an den unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energiezielen der Republik orientieren.

**Empfehlung 7 (E7): Einheitliche Definition zentraler Begriffe**

Begriffe, die für die Bestimmung der Kosteneffektivität von Strategien und Maßnahmen wesentlich sind (ua. zum Umfang der Klimaneutralität oder der Energieautonomie), sollten einheitlich definiert werden.

**Empfehlung 8 (E8): Regelmäßige Anpassung der Klima- und Energieziele**

Die Klima- und Energiestrategien der Länder (inklusive die zu erreichenden länderspezifischen Ambitionsniveaus) sollten im Falle einer Verschärfung der unionsrechtlichen Zielvorgaben entsprechend angepasst werden. Zudem sollten die Zielsetzungen der jeweiligen Klima- und Energiestrategien auf Landesebene gesetzlich verankert werden.

**Empfehlung 9 (E9): Regelmäßige Evaluierung der kosteneffektiven Einhaltung der Klima- und Energieziele**

Die kosteneffektive Einhaltung der Klima- und Energieziele erfordert regelmäßige Evaluierungen auf den betroffenen Gebietskörperschaftsebenen. Der Fortschritt dazu sollte laufend evaluiert werden.

**Empfehlung 10 (E10): Quantifizierung der Wirkung von Maßnahmen**

Um die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung besser einschätzen zu können, sollte in den Klima- und Energiestrategien sämtlicher Gebietskörperschaftsebenen die Wirkung der wichtigsten Maßnahmen hinsichtlich der relevantesten Klima- und Energieindikatoren quantifiziert werden.

# 6. Budgetäre Implikationen: Budgetrisiko und -verantwortung

Nachdem im vorherigen Kapitel die klima- und energiepolitischen Ziele sowie der Status quo der Treibhausgasemissionsentwicklung bei den Ländern diskutiert wurden, behandelt dieses Kapitel die sich daraus abzuleitenden budgetären Implikationen.

## 6.1. Mögliche THG Zielpfade für den Bund und die Länder

Wie bereits ausführlich dargelegt hat Österreich, genauso wie die Länder selbst, spezifische Klima- und Energieziele. Um diese zu erreichen, müssen Bund, Länder und Gemeinden an einem Strang ziehen und gemeinsam an deren kosteneffektiven Umsetzung arbeiten. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm politisch zur Klimaneutralität 2040 ebenso bekannt wie auch einige der Länder (siehe Tabelle 11 für eine Übersicht der Klima- und Energieziele des Bundes und der Länder bis zum Jahr 2050).

Wie das gesamtstaatliche Ziel aber genau erreicht werden soll, muss ua. erst im derzeit noch in Verhandlung befindlichen Klimaschutzgesetz (oder einem ähnlich koordinierend wirkenden Materien gesetz) geregelt werden. Die Österreichische Energieagentur (AEA) hat in einer kürzlich erschienenen Studie zum Thema „*Klima- und Energiestrategien der Länder: 2023. Aktualisierung der Analyse über die geplanten und notwendigen Beiträge der Bundesländer zur Erreichung der nationalen Ziele*“<sup>100, 101</sup> mehrere **Optionen analysiert, wie die verbindlichen österreichischen ESR Ziele auf die Länder umgelegt werden könnten**. In Ermangelung konkreter Sektorziele hat sich die AEA eines an die Öffentlichkeit gelangten Entwurfs des Klimaschutzgesetzes<sup>102</sup> aus dem April 2021, welches sektorspezifische Zielvorgaben für die Jahre 2021 bis 2040 enthält, bedient. Dieser berücksichtigt das verbindliche 2030 Ziel sowie die im aktuellen Regierungsübereinkommen angepeilte Klimaneutralität bis zum Jahr 2040. Die AEA will mit ihrer Studie die **Höhe des Handlungsbedarfs aufzeigen** und dabei gleichzeitig als

---

<sup>100</sup> <https://www.igwindkraft.at/mmedia/download/2023.08.07/1691407071765539.pdf>

<sup>101</sup> [https://static1.squarespace.com/static/5b978be0697a98a663136c47/t/641ab0b4003f3f6d6f4a4f60/1679470776580/AEA\\_PR%7E2.PDF](https://static1.squarespace.com/static/5b978be0697a98a663136c47/t/641ab0b4003f3f6d6f4a4f60/1679470776580/AEA_PR%7E2.PDF)

<sup>102</sup> Zu finden ua. <https://www.derstandard.at/story/2000126127747/plan-fuer-neues-gesetz-werden-die-klimaziele-verfehlt-muessen-bund>



Ausgangspunkt für eine Diskussion und in weiterer Folge zu einer abgestimmten Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern beitragen.<sup>100</sup>

Bei der Methodik des Herunterbrechens der Reduktionsziele des Bundes auf die Länder ist zu beachten, dass die von der AEA verwendeten Treibhausgasdaten des Umweltbundesamts (Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019 aus dem Jahr 2021<sup>103</sup>) noch mit den Global Warming Potentials (GWP; Erwärmungspotential der Treibhausgase) des vierten IPCC Sachstandsberichts (AR4) berechnet wurden, die verbindlichen Klimaziele auf EU Ebene als auch die Zielpfade im geleakten KSG Entwurf von April 2021 jedoch bereits auf jenen des fünften IPCC Sachstandsberichts (AR5) basieren. Dadurch ergibt sich eine methodische Abweichung zwischen den verwendeten Zeitreihen; konkret zwischen den historischen Emissionen und den errechneten Zielpfaden. Diese kann jedoch mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur (BLI) 1990-2022, die voraussichtlich im Winter 2023 erscheinen wird, einfach aufgelöst werden. Die Ergebnisse der AEA sind dennoch bereits für eine Abschätzung möglicher Länderzielpfade verwendbar. Das österreichische 2030 Ziel und der Zielpfad dorthin wurden, wie in der ESR beschlossen, herangezogen. Der Einsatz der Flexibilitäten, die im Rahmen der ESR als Möglichkeit im Raum stehen, wurden jedoch nicht berücksichtigt. Eine Vielzahl an Möglichkeiten wurde in Vorbereitung der Studie durchgedacht, vier Varianten durchgerechnet und schlussendlich eine Hauptvariante als mögliche Option ausgewählt und in der Studie vorgestellt („Option 4“). Die zwei wichtigsten dort entwickelten THG-Zielpfad-Optionen („Option 1“ und „Option 4“) werden nachfolgend näher erläutert:

- In „**Option 1**“ der AEA werden die Sektorzielpfade aus dem geleakten KSG-Entwurf von April 2021 auf die ESR Sektoren in den Ländern angewendet. Die Basis hierfür sind jeweils die Emissionen des Jahres 2005. Daran anschließend werden die Sektorziele je Land auf Bundeslandziele auf aggregiert. Mit dieser Methode werden in Summe die österreichischen Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 sowie die individuellen Sektorzielpfade transparent aufgeteilt. Hierbei werden auch die bisherigen Anstrengungen in den Ländern berücksichtigt. Wegen der unterschiedlichen Bedeutung der verschiedenen Sektoren in den Ländern, schwanken die Ziele der einzelnen Länder jedoch zwischen -46% und -53%. Die AEA schätzt diese Methode als generell geeignet für eine Aufteilung der Klimaschutzziele auf die Länder, jedoch gleichzeitig auch als weit von der derzeitigen Praxis entfernt und schwierig zu kommunizieren, ein. Diese Option wurde in Abbildung 27 und Abbildung 28 des Anhangs visualisiert.

---

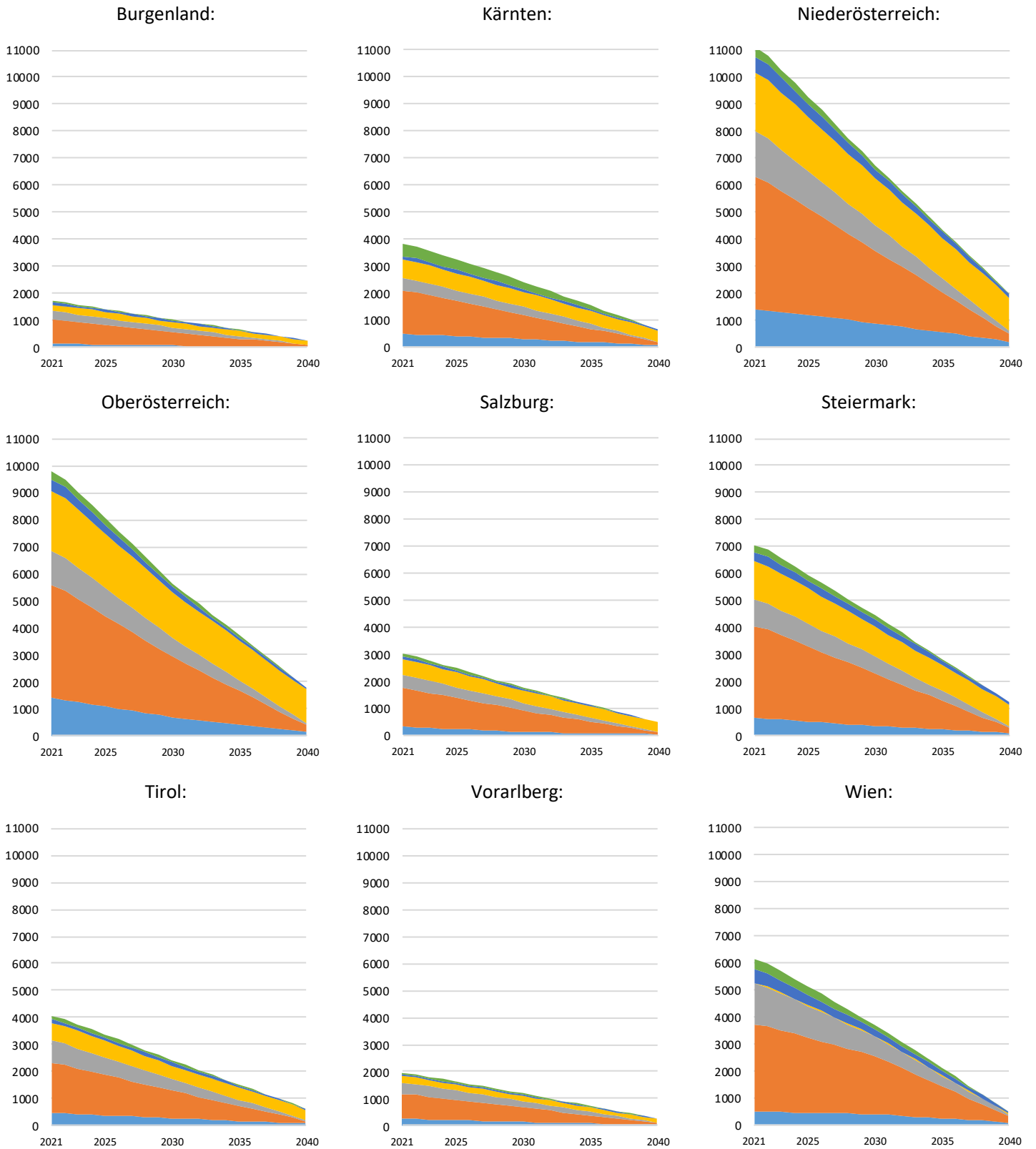
<sup>103</sup> <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0787.pdf>

- Im Unterschied dazu werden in „**Option 4**“ der AEA für jedes Land ein Ziel von -48% im ESR Bereich angenommen. Dieses wird dann für das Jahr 2030 und 2040 anteilig auf die Sektoren nach dem geleakten KSG-Entwurf von April 2021 heruntergebrochen. Die Zielpfade starten im Jahr 2021, wobei zusätzlich angenommen wurde, dass dessen Werte mit jenen des Jahres 2019 gleichzusetzen wären. Die Zielpfade für die Jahre 2021 bis 2023 sind in der ESR Methodik fixiert, danach wird von 2023-2030 sowie 2030-2040 linear interpoliert. Um methodische Probleme hinsichtlich der Erreichung der Zielpfade, der einzelnen Sektorzielpfade und des Treibhausgasemissions-Budgets im Zeitraum 2021 bis 2030 zu lösen (vorhanden in AEA Option 3), wird in einem weiteren Berechnungsschritt zuerst die Differenz zwischen den aggregierten Sektorzielpfaden und den Sektorzielpfaden laut KSG-Entwurf berechnet. Diese wird anhand des Anteils des jeweiligen Landes bzw. Sektors an den österreichischen Gesamtemissionen gewichtet und dann wieder den Zielpfaden je Land und Sektor hinzugefügt. Die AEA schätzt diese Option als die mit den größten Vorteilen ein. Neben dem Fakt, dass die österreichischen Klimaschutzziele im Jahr 2030 erreicht werden können, gilt der Umstand, dass alle Länder das gleiche Ziel von -48% ggü. dem Jahr 2005 haben, als einfach zu kommunizieren. Darüber hinaus könnten die Sektorziele sowie die Treibhausgasemissions-Budgets aus dem geleakten KSG Entwurf eingehalten werden. Als Nachteil dieser Option wird die relativ gesehen höhere Komplexität in der Berechnung des Zielpfades gesehen.

Nachfolgend werden in Abbildung 14 die Zielpfade auf Basis des Vorschlags zu Option 4 der AEA visualisiert und zum Vergleich einer fixierten Skala gegenübergestellt. Insgesamt wird die Notwendigkeit zur umgehenden Treibhausgasreduktion sowie die unterschiedlichen Anteile der Länder an den österreichischen Gesamtemissionen gut sichtbar. Heraus sticht der Verkehrssektor, der in allen Ländern den größten Reduktionsbedarf aufweist. Es ist aber nur schwer zu erkennen, wie hoch der Handlungsbedarf in den jeweiligen Sektoren wirklich ist. Darum wurden im Anhang (Abbildung 26) dieselben Daten ohne fixierte Skala aufbereitet. Hier ist die unterschiedliche Gewichtung der Sektoren in den Ländern deutlicher sichtbar.

Wichtig anzumerken ist, dass es sich hier um von der AEA in einer Studie exemplarisch erarbeitete Möglichkeiten handelt und diese nicht als Vorschlag des BMF zu verstehen sind bzw. zukünftige Arbeiten dazu oder die Verhandlungen zum KSG in irgendeiner Art und Weise präjudiziert werden sollen.

Abbildung 14: Zielpfade der Länder in Option 4 der AEA (Variante 1 - fixierte Skala; in kt CO<sub>2</sub>e)



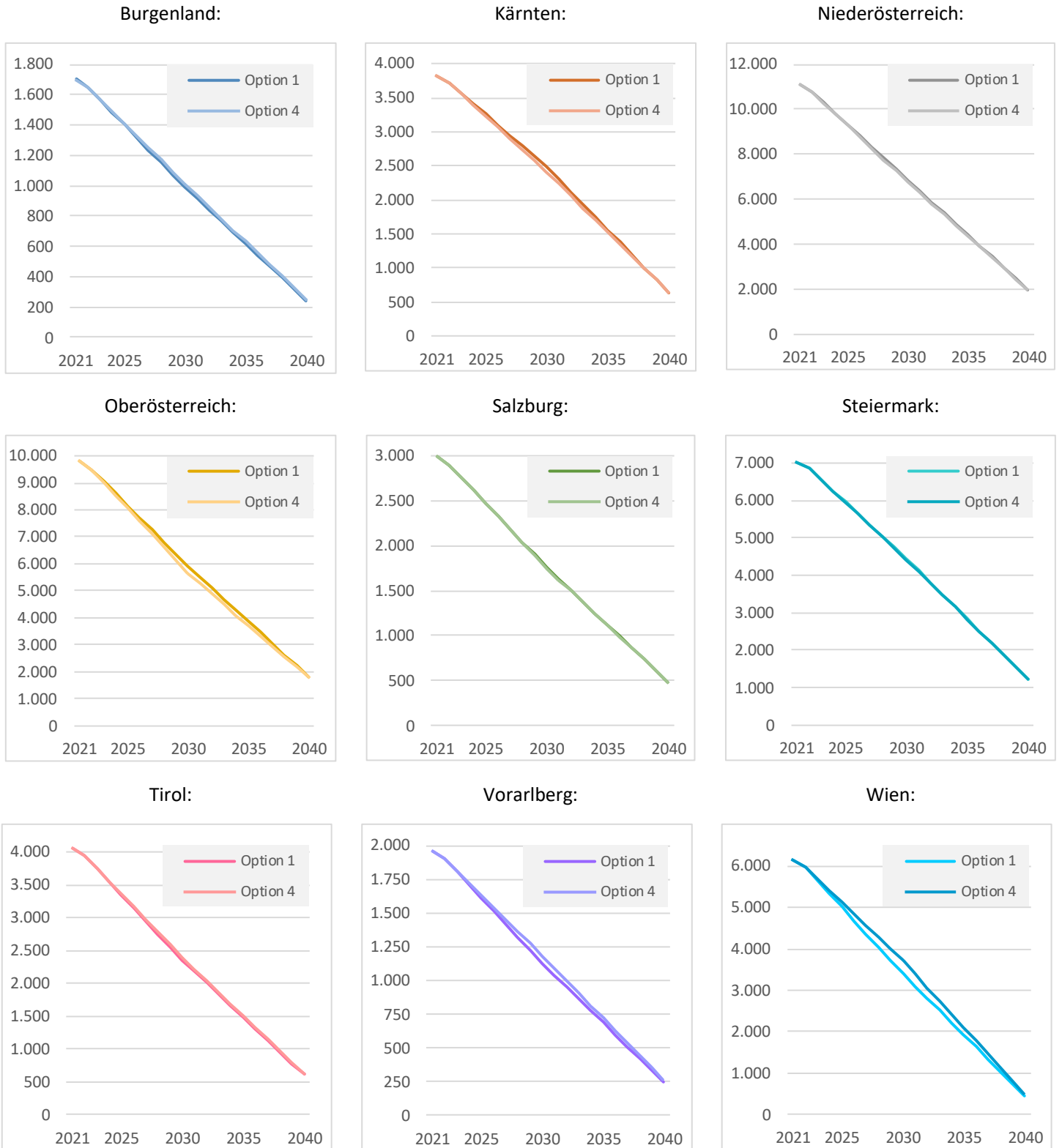
Legende:

- Energie & Industrie (ohne EH)
- Verkehr
- Gebäude
- Landwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Fluorierte Gase

Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2021

Nachfolgend werden in Abbildung 15 die beiden Optionen und ihre Treibhausgasreduktionszielpfade im ESR Bereich direkt gegenübergestellt. Die Zielpfade der „AEA Option 1: sektorale Reduktionsfaktoren (Basis 2005)“ werden in den durchgehenden Linien und jene der „AEA Option 4: -48% für alle BL“ in den strichlierten Linien je Bundesland dargestellt. Der Unterschied zwischen den beiden Varianten, obwohl methodisch durchaus unterschiedlich berechnet, ist optisch meist nur gering. Die prononcierteren Unterschiede bei einigen Ländern ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Bedeutung der verschiedenen Sektoren der Länder. Die Unterschiede zwischen den beiden Optionen werden erst im nächsten Kapitel, wenn es um die Berechnung des daraus resultierenden Budgetrisikos geht, relevanter (siehe Tabelle 14 und Tabelle 15).

Abbildung 15: Vergleich der in AEA 2023 vorgeschlagenen Optionen zur Zielpfadaufteilung auf die Länder (ESR Bereich in den Jahren 2021-2040, in kt CO<sub>2</sub>e)



Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2021

## 6.2. Budgetrisiko iZm. den verbindlichen Klimazielen

Im November 2022 hat das BMF die langfristige Budgetprognose (LFP) 2022<sup>7</sup> veröffentlicht. Erstmals wird in diesem Bericht eine **Analyse der Auswirkungen des Klimawandels bzw. von Klimaschutzmaßnahmen auf die öffentlichen Finanzen** vorgenommen. Hierfür wurde in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt ein erstes Klimamodul erarbeitet. Im Basisszenario<sup>104</sup> verfehlt Österreich ab dem Emissionsjahr 2022 durchgehend bis 2030 die verbindlichen EU Zielvorgaben.

**Bei Verfehlung unionsrechtlicher Verpflichtungen im ESR-Bereich drohen für die Periode 2021-2030 signifikante budgetäre Risiken, Strafzuschläge bzw. EU-Vertragsverletzungsverfahren.** Österreich kann die von der EU vorgegebenen Klimaziele entweder durch i) rein inländische Treibhausgasreduktion erfüllen oder ii) bei zu geringer inländischer Minderung die entstehende THG Lücke durch Ankauf der erfolgten THG Reduktion anderer EU Mitgliedsstaaten (MS; welche ihre Ziele übererfüllt haben) rechtlich erfüllen. Im Fall, dass iii) zu wenig rein inländische Treibhausgasreduktion erfolgt ist und gleichzeitig auf den Ankauf verzichtet wird bzw. bei zu geringer Verfügbarkeit von Emissionsminderungen anderer EU MS, droht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nicht-Erfüllung der EU Vorgaben.

Die **Kosten, um eine unionsrechtlich-kompatible Zielerreichung im Zeitraum 2021-2030 sicherzustellen**, werden als **Zielerreichungszahlungen** bezeichnet. Bei einer Abschätzung auf Basis gewisser Annahmen (zB. des Preises der anzukaufenden THG-Zertifikate) und gewisser Vereinfachungen ergeben sich im Basisszenario (konservativ geschätzt) **Gesamtkosten für Zielerreichungszahlungen von ca. 4,7 Mrd. €.**<sup>105</sup> Für die Halbperiode 2021-2025 (Abrechnung im Budgetjahr 2027) betrug das Risiko zum Zeitpunkt der Finalisierung des Klimamoduls zur Langfristprognose ca. 1,0 Mrd. € und dann weitere ca. 3,7 Mrd. € bis 2032 (für die zweite Halbperiode 2026-2030). Grundsätzlich sind die vorliegenden **Berechnungen sehr preis- und angebotsabhängig**: Die Verfügbarkeit von THG-Zertifikaten anderer Mitgliedsstaaten ist keinesfalls garantiert und ob ein Verkauf dieser analog zu den angenommenen EU ETS Preisen realistisch ist, ist derzeit nur schwer abschätzbar. So können höhere Preisannahmen beim Ankauf- bzw. Verkauf von THG-Zertifikaten schnell zu signifikant höheren relevanten Zielerreichungskosten führen.

---

<sup>104</sup> Hierbei wird von einer „no-policy-change“-Annahme ausgegangen, bei der die gegenwärtige Politik unverändert fortgeführt wird.

<sup>105</sup> Eine detaillierte Beschreibung der Methodik kann in der LFP 2022 ab Seite 63 nachgelesen werden.

Im derzeit gültigen FAG<sup>106</sup> wird in §29 die Tragung der Kosten für den Ankauf von THG-Zertifikaten zwischen dem Bund und den Ländern geregelt. Kapitel 6.3. geht näher auf die rechtlichen Grundlagen und die weiteren Aspekte dieses sogenannten Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus ein.

### **6.3. Status quo des Klimaschutzkoordinationsmechanismus und des Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus**

#### **6.3.1. Herleitung der Kostentragung**

Die Kompetenz für völkerrechtliche Vereinbarungen liegt gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) Artikel 10. (1) 2. beim Bund:

*Artikel 10. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:*

*[...]*

*2. äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung ggü. dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;*

Artikel 10 bedeutet jedoch nicht, dass die Kosten iZm. diesen völkerrechtlichen Vereinbarungen auch alleine vom Bund zu tragen sind. Dies erklärt sich aus den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948):

*§ 2. Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.*

Aus § 2 F-VG 1948 leitet sich der sogenannte „Grundsatz der eigenen Kostentragung“ ab. Dass dieser ebenso für die Tragung eines Aufwands, der durch internationale Verpflichtungen entsteht, anzuwenden ist, ist auch aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Slg. 10968/1986<sup>107</sup> ersichtlich, gemäß dem der Ersatzanspruch aufgrund einer vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Konventionsverletzung in einer Grundverkehrssache (Landeskompetenz gemäß Art. 15B-VG) das Land zu tragen hatte.

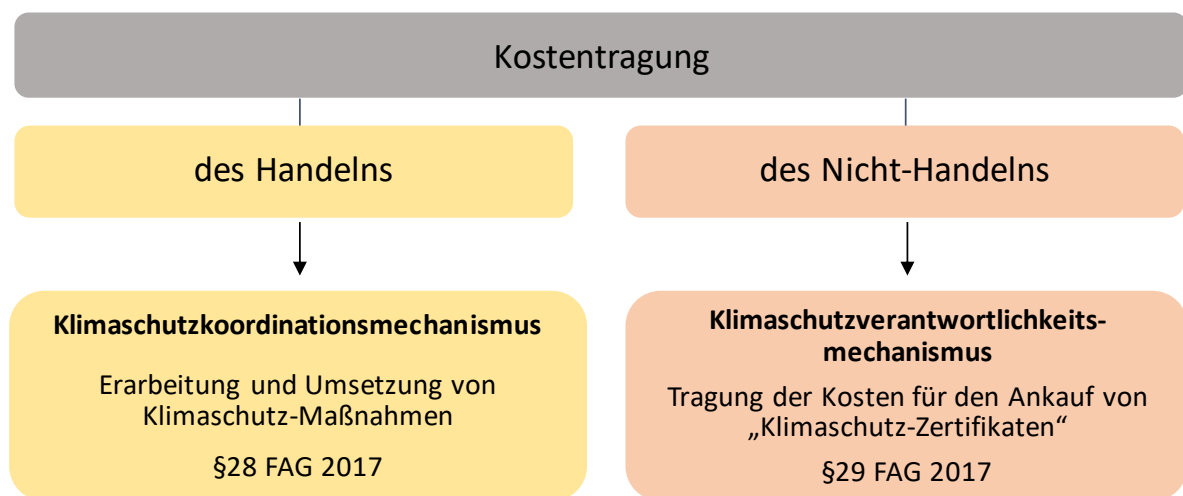
---

<sup>106</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009764>

<sup>107</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT\\_10139074\\_86A00001\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10139074_86A00001_00)

Bei den Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) fanden Gespräche statt, wie diese Kostentragung für den Ankauf von THG-Zertifikaten<sup>108</sup> zu erfolgen habe. Damals konnte man jedoch noch keine Vorgehensweise finden, die die konkrete Zuschreibung der Kosten auf die jeweiligen Gebietskörperschaften ermöglichte. Deshalb einigte man sich darauf, im Finanzausgleichsgesetz 2017 bundesgesetzlich einen **Klimaschutzkoordinationsmechanismus** (§ 28 FAG 2017 Erarbeitung und Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen) und einen **Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus** (§ 29 FAG 2017 Tragung der Kosten für den Ankauf von THG-Zertifikaten) festzuschreiben (visualisiert in Abbildung 16).

Abbildung 16: Status quo der Kostentragung des Handelns und Nicht-Handelns<sup>109</sup>



Quelle: Eigene Darstellung BMF

### 6.3.2. Klimaschutzkoordinationsmechanismus

Ziel des Klimaschutzkoordinationsmechanismus ist es, dass entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, um die für Österreich geltenden unionsrechtlich bzw. völkerrechtlich verpflichtenden Grenzen von Treibhausgasemissionen einzuhalten. Bund und Länder sollen in regelmäßigen Abständen wirksame Maßnahmen erarbeiten und gemeinsame Maßnahmenprogramme festlegen. Konkret sieht § 28 FAG 2017 vor:

*§ 28. (1) Zur Einhaltung unionsrechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen im Klimaschutz erarbeiten Bund und Länder in regelmäßigen Abständen wirksame Maßnahmen und halten diese in gemeinsamen Maßnahmenprogrammen fest. Die Maßnahmen des Bundes und der Länder ergeben sich aus der Besorgung ihrer jeweiligen kompetenzrechtlichen Aufgaben in den*

<sup>108</sup> Im FAG 2017 wurden die Treibhausgaszertifikate, die im Rahmen der ESR gekauft werden können, als „Klimaschutz-Zertifikate“ benannt.

<sup>109</sup> Erläuterungen zu den Kosten des Handelns und den Kosten des Nicht-Handelns finden sich im Spending Review Modul 1: Link zum Spending Review Dokument siehe Fußnote 6



*Sektoren Abfallwirtschaft, Energie und Industrie (Nicht-Emissionshandel), fluorierte Gase, Gebäude, Landwirtschaft und Verkehr. Alle erarbeiteten Maßnahmen sind unverzüglich umzusetzen.*

*(2) Maßnahmen können ua. Änderungen im Ordnungsrecht, Verbesserungen in der Vollziehung, Fördermaßnahmen sowie fiskalpolitische Maßnahmen sein.*

*(3) Für den Fall, dass die für die Republik Österreich unionsrechtlich oder völkerrechtlich geltenden Höchstmengen von Treibhausgasemissionen überschritten werden oder nur aufgrund von Ankäufen von Klimaschutz-Zertifikaten<sup>108</sup> (§ 29) nicht überschritten werden, setzen Bund und Länder umgehend verstärkte Maßnahmen aus der Besorgung ihrer jeweiligen kompetenzrechtlichen Aufgaben, um die Einhaltung dieser Höchstmengen mit nationalen Maßnahmen sicherzustellen.*

Die vergangenen Jahre sowie die Treibhausgasprojektionen des Umweltbundesamts<sup>110</sup> haben gezeigt, dass dieser Bestimmung bis dato nicht in ausreichender Form nachgekommen wurde. Ein Grund, der dies begünstigt ist, dass für eine zielgerichtete Koordinierung gewisse Informationsgrundlagen fehlen. Die Gebietskörperschaften verfügen nicht über genügend Zahlen und Fakten darüber, welche Auswirkungen ihre Gebarungen auf den Treibhausgasausstoß und damit den anthropogenen Klimawandel haben. Eine effektive Steuerung der eigenen Politik ist somit deutlich erschwert, so wie auch die Abstimmung dieser mit den Finanzausgleichspartnern. Für eine koordinierte Klimapolitik, die wirksame Maßnahmen hervorbringt, die einander gegenseitig verstärken anstatt einander aufzuheben, ist es daher eine unumgängliche Voraussetzung, Strukturen zu schaffen, die es Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit erlauben, die klimarelevanten Maßnahmen und deren Auswirkungen genau zu quantifizieren. Die dann vorliegenden Informationen können die Finanzausgleichspartner unterstützen, gemeinsame Strategien zu entwickeln, zu vereinbaren und umzusetzen.

### **6.3.3. Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus**

Darüber hinaus bedarf es weiterer Regelungen, um auch die Kosten, die im Vergleich zu den rechtlich verbindlichen Klimazielen bei zu geringen inländischen Treibhausgasemissionsreduktionen durch den Ankauf von THG-Zertifikaten entstehen könnten, abzudecken. Dies ist derzeit im § 29 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 geregelt:

*§ 29. (1) Für den Fall, dass die Einhaltung von unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Klimaschutz mit den gesetzten Maßnahmen nicht möglich ist, tragen Bund und Länder die Kosten für den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten gemeinsam.*

---

<sup>110</sup> <https://www.umweltbundesamt.at/klima/emissionsszenarien>

*(2) Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern erfolgt im Verhältnis von 80 % für den Bund und 20 % für die Länder. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.*

*(3) Der Ankauf von Zertifikaten hat spätestens zu dem unionsrechtlich oder völkerrechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt zu erfolgen. Der Ankauf von Zertifikaten wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abgewickelt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft<sup>111</sup> kann sich bei der Abwicklung einer geeigneten Institution bedienen. Die Institution ist auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Befassung der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu bestimmen.*

Es erfolgt also eine gemeinsame Kostentragung von Bund und Ländern, sollte ein Ankauf von THG-Zertifikaten zur formellen Zielerreichung notwendig werden. Die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern erfolgt jedoch nicht nach dem Verursacherprinzip, also nicht nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragung, wie es dem § 2 F-VG 1948 entsprechen würde, sondern davon abweichend wurde eine pauschale Aufteilung nach einem fixen Schlüssel (80% für den Bund und 20% für die Länder) vereinbart. Zwischen den Ländern erfolgt die weitere Aufteilung dann nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil. Durch die Abweichung vom Verursacherprinzip geht auch der Verlust der Anreizwirkung für die einzelne Gebietskörperschaft, seine eigenen Anstrengungen zur Verringerung des Treibhausgasausstoßes zu erhöhen, verloren. Es liegt daher ua. ein klassisches Moral Hazard Problem vor, bei dem die Folgen des Handelns oder Nicht-Handelns des Einzelnen von der Gemeinschaft getragen werden. Ein diesen Umstand weiter verstärkender Faktor ist die 80:20 Aufteilung, im Vergleich zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die nur zu zwei Dritteln an den Bund und zu einem Drittel an die Länder und Gemeinden gehen. Dies verstärkt die negative Anreizwirkung des Systems noch weiter. Darüber hinaus zu beachten ist, dass etwaige Sanktionszahlungen bei Vertragsverletzungsverfahren im Klimabereich durch den § 29 FAG 2017 nicht erfasst sind.

Das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) hat vor kurzem eine Studie in diesem Kontext veröffentlicht.<sup>112</sup> Die Studie empfiehlt eine verstärkte Koordinationsleistung zwischen Bund und Ländern über Konsultationsgremien, etwa um die Vergleichbarkeit der klimapolitisch relevanten Performance voranzutreiben. Zusätzlich schlägt die Studie einen

---

<sup>111</sup> Gemäß der aktuellen Fassung des Bundesministeriengesetzes liegt die Zuständigkeit nun bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

<sup>112</sup> Kletzan-Slamanig, Köppl, Pitlik, Schratzenstaller (2023). Der Finanzausgleich als Hebel zur Umsetzung der österreichischen Klimaziele: Handlungsfelder und konzeptionelle Grundlagen. WIFO im Auftrag von Erneuerbare Energie Österreich.

„innerösterreichischen Klimapakt“ analog zum innerösterreichischen Stabilitätspakt vor. Die Studie beleuchtet ebenso eine Performance-Indikator-getriebene Budgetierung im Klimawandelkontext (siehe Abbildung 17). Die Berücksichtigung solcher Überlegungen könnte schrittweise verfolgt werden, wobei erste Elemente relativ rasch umsetzbar wären, so die Autorinnen und Autoren der Studie.

Abbildung 17: Überblick über Performance-Budgetierung

Verfahren	Beziehung zw. Performance-Information und Mittelzuweisung	Basis: geplante / tatsächliche Performance	Hauptziel im Budgetprozess
Informationsinstrument	keine	beides	Information, Verantwortlichkeit herstellen
Performance-informierte Budgetierung	schwach	beides	Planungsunterstützung und Verantwortlichkeit herstellen, Informationsgrundlage für budgetäre Mittelzuweisung
Formelgebundene Performance-Budgetierung	stark	tatsächliche Performance	Budgetäre Mittelzuweisung und Verantwortlichkeit herstellen

Quelle: WIFO

#### 6.4. Darstellung des aktuellen Budgetrisikos für die Länder mittels exemplarischer Aufteilungsvarianten

Nachfolgend soll nun auf Basis der Ergebnisse der Langfristigen Budgetprognose 2022 eine **Aufteilung des abgeschätzten Budgetrisikos auf Grundlage des derzeitigen Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus erfolgen**. Darüber hinaus werden exemplarisch noch fünf weitere Varianten der Aufteilung durchgespielt. Grundsätzlich wird sichtbar, dass die Länder zum Zeitpunkt der Finalisierung des Klimamoduls der Langfristprognose gemeinsam für das Aufbringen von ca. 939,0 Mio. € zur Bedeckung der Ankaufskosten für die Jahre 2021-2030 verantwortlich wären.<sup>113</sup> An dieser Stelle ist nochmal zu betonen, dass bei geringem Vorhandensein von zum Kauf zur Verfügung stehenden THG-Zertifikaten es schnell zu signifikant höheren relevanten Zielerreichungskosten kommen kann.

Tabelle 14 zeigt nachfolgend insgesamt **sechs verschiedene exemplarische Arten der Aufteilung des Budgetrisikos auf die einzelnen Länder** (nachzeitigem Bund/Länder Schlüssel):

<sup>113</sup> Dies entspricht, gemäß dem aktuellen Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus, dem 20% Anteil der Länder von den aktuell insgesamt 4,7 Mrd. € Budgetrisiko für Österreich bis 2030.

- i. per Bevölkerungsanteil<sup>114</sup>
- ii. per Anteil des Bruttoinlandsprodukts
- iii. per derzeitigen FAG Ertragsanteilen
- iv. per Anteil an den Gesamtemissionen der österreichischen Treibhausgasinventur für das Emissionsjahr 2020
- v. per anteiliger Verantwortlichkeit an der gesamtösterreichischen THG Einsparung bis 2030 laut KSG Zielpfad für Gesamtösterreich, heruntergebrochen auf die Länder („AEA Option 1: sektorale Reduktionsfaktoren (Basis 2005)“)
- vi. per anteiliger Verantwortlichkeit an der gesamtösterreichischen THG Einsparung bis 2030 laut KSG Zielpfad für Gesamtösterreich, heruntergebrochen auf die Länder („AEA Option 4: -48% für alle BL“)

Um die Ergebnisse (siehe Tabelle 14) einfacher zu interpretieren, wurde als Formatierung eine automatisierte Farbskala im hellblau-dunkelblau Verlauf gewählt. Der Gradient spiegelt die Ausprägung der zugrundeliegenden Zahlen wieder.

Tabelle 14: Übersicht verschiedener exemplarischer Aufteilungsvarianten des Budgetrisikos (Ergebnis der LFP 2022) für die Länder bis 2030 anhand des derzeitigen Bund/Länder Schlüssels (in Mio. €)

Aufteilung	i.: nach Bevölkerungsanteil <sup>115</sup>	ii.: nach BIP <sup>116</sup> Anteil 2021	iii.: nach FAG Ertragsanteile <sup>117</sup> 2023	iv.: nach THG Anteile ESR Sektoren in 2020	v.: nach THG Einsparung bis 2030; AEA Option 1: sektorale Reduktionsfaktoren (Basis 2005)	vi.: nach THG Einsparung bis 2030; AEA Option 4: -48% für alle BL
<b>Bgld.</b>	31,00	21,96	28,27	32,59	33,13	32,30
<b>Ktn.</b>	58,54	52,46	59,45	72,52	74,93	77,47
<b>NÖ</b>	177,01	150,35	167,08	213,89	212,50	215,80
<b>OÖ</b>	157,01	161,81	150,04	192,18	173,21	181,82
<b>Sbg.</b>	58,62	69,18	62,04	57,91	55,50	55,78
<b>Stmk.</b>	130,38	119,28	124,52	137,06	140,92	141,56
<b>T</b>	79,54	79,97	81,71	79,62	78,06	76,55
<b>Vbg.</b>	41,95	47,89	44,41	37,71	39,74	37,75
<b>W</b>	204,89	235,71	221,41	115,45	130,94	119,91
<b>Alle BL</b>	<b>938,93</b>	<b>938,61<sup>118</sup></b>	<b>938,93</b>	<b>938,93</b>	<b>938,93</b>	<b>938,93</b>

<sup>114</sup> Wie im aktuellen Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus

<sup>115</sup> <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/-quartalsanfang> (Daten für Stichtag 01.04.2023; Erstellt am 01. Juni 2023; zuletzt abgerufen am 28.07.2023)

<sup>116</sup> <http://wko.at/statistik/bundesland/basisdaten.pdf> (Stand: Juli 2023; zuletzt abgerufen am 28.07.2023)

<sup>117</sup> [https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2023/beilagen/Zahlungsstroeme\\_Gebietskoerperschaften\\_2023.pdf](https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2023/beilagen/Zahlungsstroeme_Gebietskoerperschaften_2023.pdf) (Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden)

<sup>118</sup> Abweichung aufgrund von kleinem Rundungsfehler in der BIP Aufteilung.

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2022 bzw. wie in Fußnoten beschrieben

Dabei wird deutlich sichtbar, dass für eine weitere Stärkung des Verursacherprinzips der Kostenschlüssel zwischen den Bundesländern modifiziert werden müsste. So entspricht die Aufteilung nach Volkszahl nicht dem tatsächlichen Verantwortungsbeitrag für die Emissionseinsparungen bis zum Jahr 2030 (exemplarisch dargestellt durch die letzten zwei Varianten auf Basis der AEA Studie). Ersichtlich wird dies besonders in Tabelle 15, die die Unterschiede im Budgetrisiko im Vergleich zur Aufteilung nach Bevölkerungsanteil visualisiert.

Tabelle 15: Absolute Unterschiede im Budgetrisiko der jeweiligen exemplarischen Aufteilungsvarianten im Vergleich zur Aufteilung nach Bevölkerungsanteil (in Mio. €)

	Vergleichsparameter: nach Bevölkerungsanteil	BIP Anteil 2021 <sup>118</sup>	FAG Ertragsanteile 2023 <sup>117</sup>	THG Anteile in 2020 (ESR Sektoren)	THG Einsparung bis 2030 („AEA Option 1“)	THG Einsparung bis 2030 („AEA Option 4“)
<b>Bgld.</b>	31,00	-9,04	-2,73	1,59	2,13	1,30
<b>Ktn.</b>	58,54	-6,08	0,91	13,98	16,40	18,94
<b>NÖ</b>	177,01	-26,66	-9,94	36,88	35,49	38,79
<b>OÖ</b>	157,01	4,81	-6,96	35,18	16,20	24,82
<b>Sbg.</b>	58,62	10,56	3,42	-0,71	-3,12	-2,84
<b>Stmk.</b>	130,38	-11,10	-5,86	6,68	10,53	11,17
<b>T</b>	79,54	0,44	2,18	0,09	-1,47	-2,98
<b>Vbg.</b>	41,95	5,94	2,46	-4,24	-2,21	-4,20
<b>W</b>	204,89	30,82	16,52	-89,43	-73,95	-84,98

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2022 bzw. wie in Fußnoten beschrieben

## 6.5. Fazit und Empfehlungen

Zur Implementierung der aus Sicht des BMF naheliegenden Reformschritte wird ein stufenweiser Ansatz empfohlen. Dabei gilt es zunächst den Status quo datenbasiert zu beleuchten, um anschließend den Klimaverantwortlichkeitsmechanismus zwischen Bund und Länder anhand des Verursacherprinzips weiterzuentwickeln.

Für eine koordinierte und (kosten-)effektive Klimapolitik sind zunächst Informationen über die eigene Wirkmacht iZm. dem Treibhausgasausstoß unter Berücksichtigung der verschiedenen Zuständigkeiten in der Maßnahmenumsetzung im Klima-, Energie- und Umweltbereich die Ausgangsbasis des Reformprozesses. Als Unterstützung und für eine verbesserte Abstimmung innerhalb des Klimaschutzkoordinationsmechanismus kann daher folgende Empfehlung abgeleitet werden:

**Empfehlung 11 (E11): Ausarbeitung von Informationsgrundlagen über die konkrete Wirkmacht von Gebietskörperschaften auf den Treibhausgasausstoß**

Als Unterstützungsinstrument und zur langfristigen Stärkung des Klimaschutzkoordinationsmechanismus soll eine unabhängige Analyse unter Einbeziehung aller Gebietskörperschaften erstellt werden. Diese Analyse soll jedenfalls die Wirkmacht der einzelnen Gebietskörperschaften in den relevanten Sektoren der Treibhausgasinventur unter Berücksichtigung der Zuständigkeit in der Maßnahmenumsetzung umfassen. Diese soll eine verbesserte Informationslage zum Einfluss der österreichischen Zuständigkeitsverteilung auf den THG Ausstoß bieten und gezielt Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Für eine datenbasierte Herangehensweise, mit dem Ziel die Dekarbonisierung kosteneffektiv voranzutreiben, ist eine Beschäftigung mit den sektoralen Zielpfaden und in weiterer Folge eine Einigung auf diese für den Bund als auch für die Länder essentiell. Die Thematik ist sehr komplex und viele Aspekte sind dabei zu beachten, daher braucht es zuerst eine fundierte Untersuchung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für belastbare sektorale Zielpfade.

**Empfehlung 12 (E12): Entwicklung eines Aufteilungsmechanismus des verbindlichen österreichischen Klimaziels auf sektorale Zielpfade sowie auf die Länder**

Im Zuge der Implementierung des Ergebnisses des FAG Verhandlungsprozesses soll eine Studie erstellt sowie ein Prozess eingeleitet werden, mit dem Ziel bis Ende 2024 die österreichischen Treibhausgasemissionsziele zwischen Bund und Ländern aufzuteilen. Dabei sollen, ohne dabei Zuständigkeiten zu verletzen, eigene Länderzielpfade vereinbart werden. Wichtig dabei ist jedenfalls, dass bei den Überlegungen zu Zielpfaden die sektoralen Potenziale auf Länderebene sowie bereits erfolgte Maßnahmenumsetzungen berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ambitionsniveaus untereinander vergleichbar sind, diese auch für jedes Land in etwa jenem von Gesamtösterreich entsprechen und damit sowohl ambitioniert als auch erreichbar bleiben.

Während die möglicherweise notwendig werdenden THG-Zertifikatsankäufe sowie etwaige Zahlungen iZm. Vertragsverletzungsverfahren Ausgaben darstellen, die keine inländische Wertschöpfung bringen, das Maastricht-Defizit ebenso wie den Schuldenstand erhöhen und damit ausschließlich negative Auswirkungen auf den österreichischen Staatshaushalt und die Volkswirtschaft haben, sieht das bei den Maßnahmen zur Abwendung dieser Kosten anders aus. Jene Klimaschutzmaßnahmen, die mit Ausgaben verbunden sind, erhöhen zwar in der Regel auch Defizit und Schuldenstand, können jedoch auch dazu beitragen, dass ua. Konsum und Investitionen in den österreichischen Regionen und Gemeinden gesteigert werden. Dadurch bewirken sie nicht nur teilweise wieder Einnahmen für den Staatshaushalt, sondern helfen auch Innovationen und damit die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Maßnahmen, die darin bestehen, klimakontraproduktive Ausgaben der öffentlichen Hand einzudämmen, tragen wiederum dazu bei, die Defizite und Schuldenstände der Gebietskörperschaften zu verbessern und den Druck aus den bestehenden und sich teilweise steigernden Sparzwängen zu verringern. Um für alle Gebietskörperschaften ausreichend Anreize zu setzen, die erforderlichen – und in vielerlei Hinsicht vorteilhaften – Maßnahmen zu treffen und um eine gerechte Aufteilung der Kosten sicherzustellen, ist es notwendig, zum verfassungsgemäßen Prinzip der eigenen Kostentragung zurückzukehren.

Basierend auf einem ökonomischen Grundverständnis hat die Aufteilung der Verantwortung für Ankäufe von THG-Zertifikaten grundsätzlich nach dem

**Verursacherprinzip** zu erfolgen. Werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt, kann vermieden werden, dass beispielsweise ein zielkonformes Land für die Versäumnisse von Bund und/oder anderen Ländern verantwortlich gemacht wird. Die konkrete Zuschreibung der Verantwortung soll in einem Prozess erarbeitet werden, in dem der Klimaverantwortlichkeitsmechanismus bis zu den nächsten FAG Verhandlungen anhand des Verursacherprinzips weiterentwickelt und akkordiert wird.

**Empfehlung 13 (E13): Klimaverantwortlichkeitsmechanismus anhand des Verursacherprinzips weiterentwickeln**

Um die Anreize zur Einsparung von Treibhausgasen zu erhöhen und eine gerechtere Aufteilung der Kosten für den Ankauf von THG-Zertifikaten sicherzustellen, soll ein Prozess gestartet werden, in dem der Klimaverantwortlichkeitsmechanismus gem. Rechnungshof-Empfehlung und aufbauend auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung von E11 und E12 weiterentwickelt wird. Ziel ist die Erarbeitung und Akkordierung einer weiterentwickelten Form des Aufteilungsmechanismus, die dem Verursacherprinzip folgt und somit auch dem Grundsatz des § 2 des Finanzverfassungsgesetzes entspricht.

Die derzeit gültige Aufteilung zwischen den Ländern nach Volkszahl ist angesichts der Komplexität der Thematik ebenfalls zu vereinfacht konzipiert, da es keinen Mechanismus mit einer adäquaten Zuweisung der Verantwortlichkeit eines Landes zur jeweils eigenen anvisierten Emissionsreduktion enthält. Somit ergibt sich aus der Beschäftigung mit den budgetären Implikationen für Österreich als auch mit den gezeigten exemplarischen Varianten der Aufteilung auf die Länder eine weitere Empfehlung iZm. der Weiterentwicklung des Klimaschutzverantwortlichkeitsmechanismus:

**Empfehlung 14 (E14): Einigung auf einen neuen Aufteilungsmechanismus innerhalb der Länder anhand des Verantwortlichkeitsprinzips**

Aufbauend auf den Ergebnissen von E11, E12 und E13 soll ein neuer Aufteilungsmechanismus innerhalb der Länder anhand des Verantwortlichkeitsprinzips erarbeitet und festgelegt werden.

Um eine möglichst belastbare und eine für alle Beteiligten den Umständen entsprechend so weit wie möglich planbare Abschätzung des jeweiligen Budgetrisikos zu liefern, ist es wichtig weitere Analysen vorzunehmen.



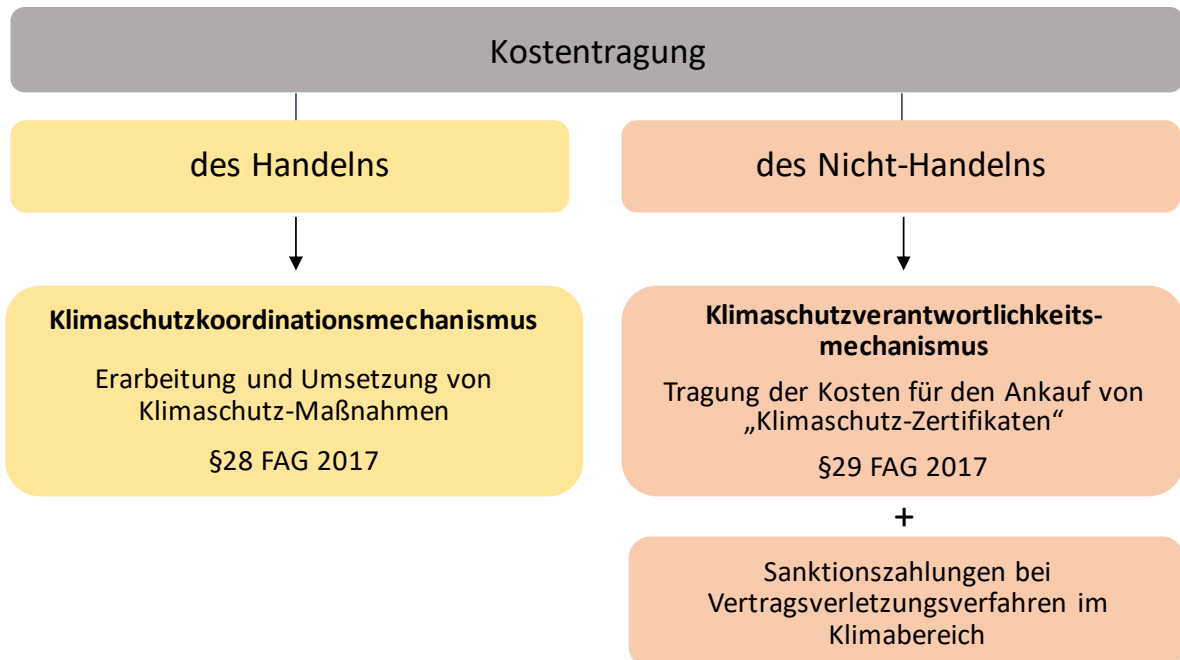
**Empfehlung 15 (E15): Weitere tiefgehende Befassung sowie Monitoring der Entwicklungen iZm. dem Budgetrisiko**

Hierzu sollen Preisannahmen und mögliche Verfügbarkeiten von THG-Zertifikaten unter die Lupe genommen werden. Ebenso sollte ein Monitoring für das österreichische Budgetrisiko, ua. im Kontext der Klima- und Umweltbeilage, auf Basis der jeweils neuesten Informationen des Umweltbundesamtes eingerichtet werden.

Da die Umsetzung struktureller Empfehlungen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es wichtig, sich auch über konkrete, schnell umsetzbare Maßnahmen Gedanken zu machen, die den Status quo verbessern, ohne jedoch die größeren Umbauschritte zu behindern. Konkret wurden die nachfolgenden Empfehlungen dahingehend erarbeitet.

Sollte es in der Zukunft zu Sanktionszahlungen bei Vertragsverletzungsverfahren im Klimabereich kommen, sind diese derzeit durch den § 29 FAG 2017 nicht erfasst. Hier erscheint es zweckmäßig die Regelung rund um die Zahlung von möglichen Sanktionszahlungen in den Klimaverantwortlichkeitsmechanismus aufzunehmen (visualisiert in Abbildung 18).

Abbildung 18: Empfehlung für eine Ergänzung bei der Kostentragung des Nicht-Handelns



Quelle: Eigene Darstellung BMF

**Empfehlung 16 (E16): Klimaverantwortlichkeitsmechanismus auf etwaige Sanktionszahlungen ausweiten**

Im Zuge der Verhandlungen zum FAG 2024 sollte vereinbart werden, dass der Klimaverantwortlichkeitsmechanismus auch auf etwaige Sanktionszahlungen iZm. einem etwaigen Vertragsverletzungsverfahren angewendet wird.

**Empfehlung 17 (E17): Übergangslösung: Vorwegabzug und Anpassung an Ertragsanteile**

Sollte die Arbeit an einem überarbeiteten, verursachergerechteren Prinzip nicht bis zum Beschluss des kommenden FAG (Anm. das auf das FAG 2024 folgende Finanzausgleichsgesetz) durchgeführt werden können, wird empfohlen, dass die Kosten für den etwaigen Ankauf von THG-Zertifikaten als auch für allfällige weitere Ausgaben in diesem Zusammenhang, wie etwa Sanktionszahlungen, als Vorwegabzug, vor den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, getragen werden.

# 7. Green Budgeting: Wege für eine kosteneffektive Klimapolitik

Durch die Darstellung möglicher THG Zielpfade sowie die vorliegenden Analysen des vorhandenen Budgetrisikos in Österreich in Kapitel 6 wird deutlich ersichtlich, dass **weiterhin großer Handlungsbedarf in der österreichischen Klimapolitik** – über alle Gebietskörperschaftsebenen hinweg – **besteht**.

Zentral für die **weitere Gestaltung und Lenkung der Klimapolitik** ist es, **nicht nur die finanziellen Mittel (Inputseite)** zu betrachten, sondern **verstärkt die Wirkung der Mittel (Impactseite) zu analysieren und miteinzubeziehen**. Für diesen notwendigen Perspektivenwechsel gibt es unterschiedliche Herangehensweisen. Wichtig dabei ist jedoch, dass eine **einheitliche und gemeinsame Methode** verwendet wird, um über alle Gebietskörperschaften hinweg eine methodische Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Um vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen, wird die im ersten Spending Review Modul entwickelte und für den Bundesvoranschlag (BVA) 2022 erstmals angewandte **Green Budgeting Methode des Bundes** auch hier angewandt. Mithilfe dieser Methode können produktive und kontraproduktive Maßnahmen identifiziert werden. Zusätzlich ermöglicht sie auch eine qualitative und quantitative Impactidentifizierung. Im Sinne einer schrittweisen Weiterentwicklung der Green Budgeting Methode kann diese langfristig ua. mit den Ländern und weiteren Stakeholdern schrittweise verbessert werden.

Durch die sich ergebenden budgetären Implikationen im Klimakontext wird ersichtlich, dass nicht nur Förderungen, sondern der gesamte öffentliche Budgethaushalt sowie das ordnungs- und steuerpolitische System – über alle Gebietskörperschaften hinweg analysiert werden müssen. Neben einer transparenten Datenbasis für Förderdaten ist auch eine transparente und einheitlich strukturierte Darstellung der Budgetdaten eine Notwendigkeit für die Anwendung einer einheitlichen Methode zur Identifizierung von produktiven und kontraproduktiven Maßnahmen.

## 7.1. Green Budgeting Methode

Die Green Budgeting Methode erlaubt es klima- und umweltrelevante<sup>119</sup> Zahlungsströme zu identifizieren und diese im Sinne der Green Budgeting Methode als produktiv, kontraproduktiv oder neutral zu kategorisieren. Daraus lassen sich Effekte und Wirkungen ableiten, um budgetschonende und kosteneffektive Lenkungsmaßnahmen sowie weitere Handlungsschritte hin zur Erreichung der Klima- und Budgetziele voranzutreiben.

Der Trend zur Verknüpfung von budgetären Mitteln mit Klima- und Umweltschutz findet sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zunehmende Bedeutung. Green Budgeting verknüpft die Themen Budget und Klimapolitik und ermöglicht eine verbesserte Betrachtung von ökologischen Aspekten innerhalb bestehender Budgetprozesse. Die Input- und Impact-Sichtweise der Green Budgeting Methode erlaubt es den reinen Fokus auf die Inputorientierung aufzuheben, der in vielen budgetpolitischen Diskussionen noch immer zu präsent ist und lenkt den Weg hin zu einer verstärkten Impact- und Wirkungsorientierung.

### **Erstentwicklung sowie (mögliche) Weiterentwicklungen der Green Budgeting Methode**

Auf Bundesebene wurde der Green Budgeting Ansatz im Zuge des Green Spending Review Moduls<sup>16</sup> eingeführt. Es wurde eine für die österreichische Situation angepasste Green Budgeting Methode und Definition entwickelt und erstmalig für den Bundesvoranschlag 2022 angewandt. Im Sinne eines schrittweisen Prozesses wurde die Klima- und Umweltbeilage<sup>120</sup>, ein Detaildokument zu den jährlichen Budgetunterlagen, erstmalig mit der erarbeiteten Green Budgeting Methode verknüpft. So konnten die klimarelevanten Auszahlungen des Bundes anhand einer einheitlichen Methode und Definition für den BVA 2022 dargestellt werden.

Auf Bundesebene werden laufend weitere Detailanalysen einzelner Budgetuntergliederungen iZm. Green Budgeting erarbeitet. Ein erster Detailanalysebericht der Untergliederung 34 Innovation und Technologie (Forschung) wurde im Mai 2023 finalisiert und veröffentlicht.<sup>121</sup> Durch diese Analysen wird die entwickelte Green Budgeting Methode laufend weiterentwickelt und verfeinert. Trotz der intensiven Arbeiten an der methodischen Weiterentwicklung werden weitere Anstrengungen auf

---

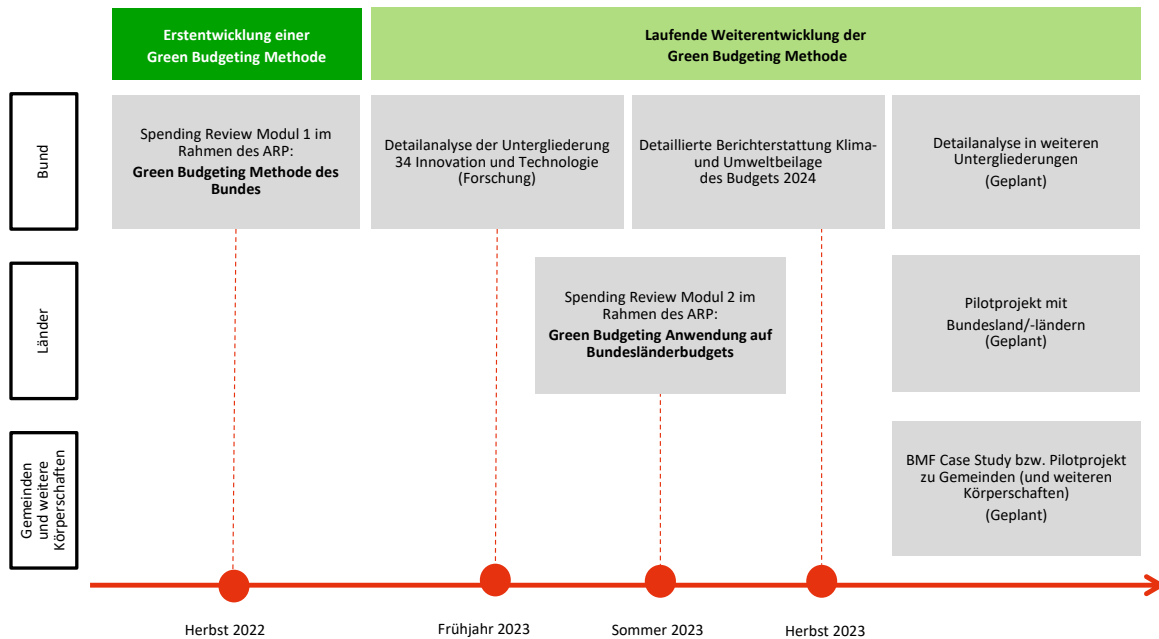
<sup>119</sup> Aus Gründen der Vereinfachung werden in diesem Kapitel die Begriffe „klimarelevant“ und „klima- und umweltrelevant“ synonym verwendet und umfassen sowohl Emissionsreduktion als auch Anpassung.

<sup>120</sup> [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_budgeting/budgetbeilage\\_klima--und\\_umweltschutz.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html)

<sup>121</sup> [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:4a8afc5d-eb1e-4562-8bf0-bfca066668cc/Green%20Budgeting%20Detailanalyse\\_Deep%20Dive%20UG34.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:4a8afc5d-eb1e-4562-8bf0-bfca066668cc/Green%20Budgeting%20Detailanalyse_Deep%20Dive%20UG34.pdf)

allen Gebietskörperschaften empfohlen, um eine gesamtstaatliche Darstellung des Status quo zu ermöglichen (siehe Abbildung 19).

Abbildung 19: Erstentwicklung sowie (mögliche) Weiterentwicklungen der Green Budgeting Methode



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Für eine umfassende Analyse der klima- und umweltrelevanten Zahlungsströme im Sinne der Green Budgeting Methode werden sowohl klimaproduktive als auch klimakontraproduktive Maßnahmen herangezogen, um ein vollständiges Bild der klimarelevanten Maßnahmen und Zahlungsströme zu erhalten. Um den gesamtstaatlichen Status quo darzustellen, benötigt es jedoch, vor allem in Bezug auf kontraproduktive Maßnahmen der Länder<sup>122</sup>, noch intensive Analysen. Um die von Österreich – auf Bundes- und Landesebene – gesteckten Klimaziele zu erreichen (siehe Kapitel 5.2), das Budgetrisiko zu senken (siehe Kapitel 6.2) sowie um einen Gesamtüberblick zu erhalten, ist die Identifizierung und transparente Darstellung der klimarelevanten Zahlungsströme auf Bundes-, Landes- und in weiterer Konsequenz auf Gemeindeebene erforderlich.<sup>123</sup> Dabei bietet die Übersicht der klima- und umweltrelevanten Daten in der Transparenzdatenbank einen sehr guten Ausgangspunkt (siehe Kapitel 4.2). Da die TDB jedoch nur einen Ausschnitt aller Zahlungsströme des Bundes und der Länder<sup>124</sup> abbildet,

<sup>122</sup> [https://www.wifo.ac.at/jart/pri3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=69687&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/pri3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69687&mime_type=application/pdf)

<sup>123</sup> IZm. Gemeinden sieht das BMF ein Pilotprojekt mit Gemeinden und Stakeholdern sowie möglicherweise mehrere Case Studies vor, um Green Budgeting auch auf dieser Ebene zu verankern – siehe Abbildung 18.

<sup>124</sup> Länder melden aktuell (Stand April 2023) lediglich Daten zur Leistungsart Förderung/Transferzahlung in die TDB ein.

werden darüber hinaus weitere Anstrengungen zur Erhöhung der Transparenz und Datenverfügbarkeit klimarelevanter Zahlungsströme empfohlen. Aufholbedarf ist speziell auch hinsichtlich der Darstellung von Wirkungen erforderlich, um die notwendige Brücke zwischen Input und Impact zu schlagen.

Weitere Details zur Green Budgeting Methode können dem Anhang 9.3 entnommen werden.

## **7.2. Anwendung der Green Budgeting Methode auf Länderbudgets**

Die Green Budgeting Methode eignet sich grundsätzlich sowohl für das Bundesbudget als auch für Budgets anderer Gebietskörperschaften. Nichtsdestotrotz müssen vor Anwendung der Methode gewisse Schritte auf die Gegebenheiten der Länder angepasst werden, da etwa die öffentliche Datenverfügbarkeit im Vergleich zum Bund eingeschränkt ist. Trotz bestehender Herausforderungen wurde für die vorliegende Spending Review die Green Budgeting Methode des Bundes sinngemäß auf die Voranschläge der Länder angewandt. Die mit dieser Green Budgeting Erstanalyse der Länder verbundenen Herausforderungen, Erkenntnisse und Ergebnisse werden in diesem Kapitel thematisiert.

### **Ausgangssituation und Herausforderungen der Erstanalyse**

Eine Green Budgeting Analyse auf Länderebene kann nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Daten der Länder verfügbar sind. IZm. der Datenverfügbarkeit wurden in den vergangenen Jahren gewisse Fortschritte erzielt. Hierbei ist etwa die Plattform „Offener Haushalt“ auf Gemeindeebene zu erwähnen. Jedoch zeigt sich grundsätzlich nach wie vor, dass es in Österreich keine zentrale, öffentliche Datenbank aller Ländervoranschläge (LVA) gibt.

Obwohl eine derartige Datenbank derzeit nicht existiert, haben die Länder gem. § 6 Abs. 9 und § 15 Abs. 5 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse „barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet“ zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit sind die jeweiligen bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften zu einem barrierefreien Zugang zu Websites zu beachten. Hingewiesen wird auf die Verpflichtung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, konkret des Art. 12 Abs. 1, wonach die Gebietskörperschaften ihren Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen haben, „die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB.

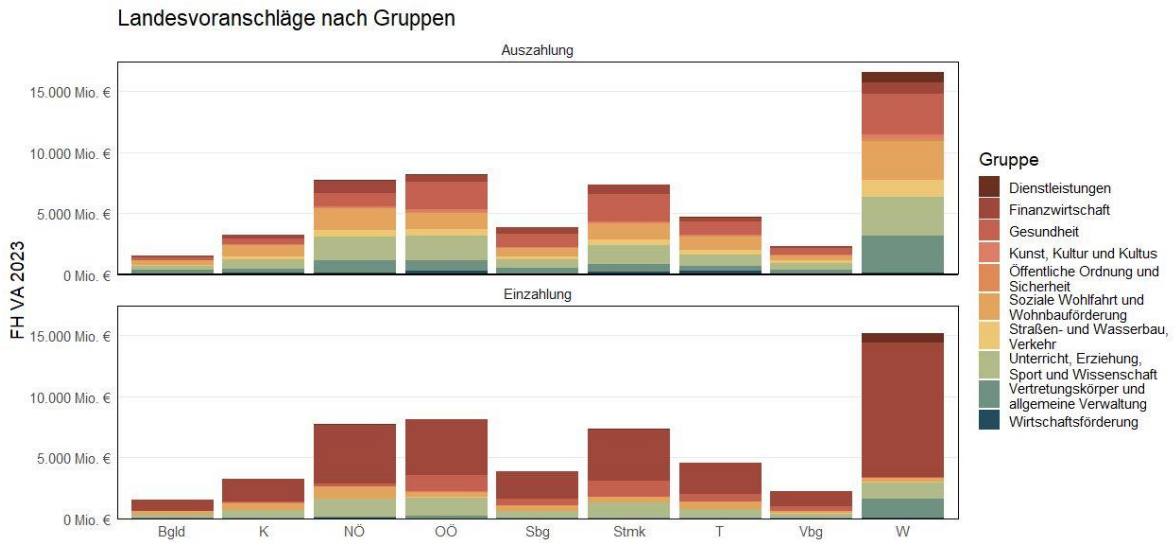
downloadbar, keine Images oder PDF)“. Voranschlag und Rechnungsabschluss samt Anlagen sind in einem PDF-Format jedenfalls auf einer Website der Gebietskörperschaft zu veröffentlichen, das OCR-tauglich ist und mit dem eine Textsuche möglich ist.

Für die vorliegende Green Budgeting Erstanalyse der Länder mussten Voranschlagsdaten von den einzelnen Webseiten der Länder heruntergeladen werden, um weiterverarbeitet werden zu können. Dabei zeigten sich zahlreiche Herausforderungen wie zB., dass die Länder kein einheitliches Daten- und Bezeichnungsformat ihrer Voranschlagsdaten verwenden. Vereinzelt waren zunächst keine maschinenlesbaren Landesvoranschläge veröffentlicht, diese wurden erst auf Nachfrage zur Verfügung gestellt, während in anderen Fällen der Landesvoranschlag über eine externe Plattform (Offener Haushalt) publiziert ist. Bereits hier zeigt sich immenses Standardisierungspotenzial, um fundiertere Datenanalysen zu vereinfachen.

### **Vorgehen bei der Green Budgeting Erstanalyse der Länder**

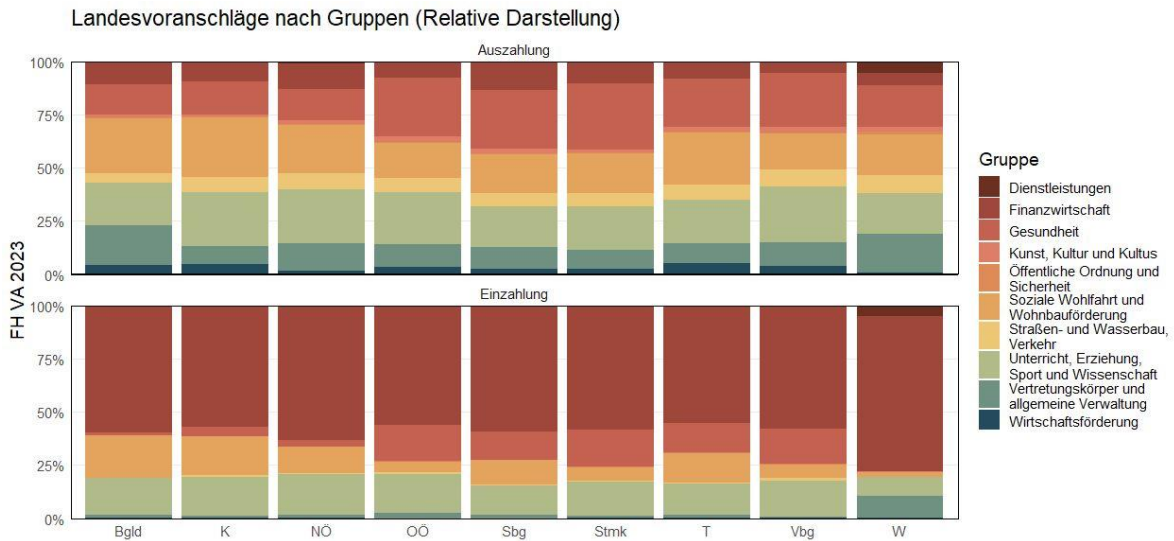
Basierend auf den verfügbaren sowie maschinenlesbaren Informationen der Länder zeigt sich, dass sich in den einzelnen Voranschlägen interessante und Green Budgeting relevante Informationen befinden, die weiter analysiert werden können. Insgesamt umfassen die analysierten Länderdaten mehr als 49.700 Positionen auf unterster Ebene. In den nachfolgenden Abbildung 20 und Abbildung 21 sind die Voranschläge der Länder nach Voranschlagsgruppe/Ansätze aufgeschlüsselt dargestellt.

Abbildung 20: Finanzierungshaushalt der Landesvoranschläge für acht Länder für den LVA 2023 nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Abbildung 21: Finanzierungshaushalt der Landesvoranschläge für acht Länder für den LVA 2023 nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (in relativer Darstellung)



Quelle: Eigene Darstellung BMF

In Abbildung 20 und Abbildung 21 wird der Finanzierungshaushalt der Landesvoranschläge für den LVA 2023 nach Voranschlagsgruppen/Ansätzen dargestellt – die obere Reihe zeigt die Auszahlungen, die untere Reihe die Einzahlungen.

Für die Green Budgeting Erstanalyse der Länder lag der Fokus auf den ersten vier Schritten der Green Budgeting Methode des Bundes. Im Zuge dieser Analyse wurden die verfügbaren Budgetinformationen der Länder verwendet, um **klimarelevante**



**Budgetpositionen zu identifizieren (Schritt 1 der Green Budgeting Methode).** Dafür wurden Herangehensweisen und Erkenntnisse des Green Budgeting Prozesses auf Bundesebene sowie länderspezifische Informationen herangezogen.

In den weiteren Schritten der vorliegenden Green Budgeting Erstanalyse der Länder wurden die identifizierten Budgetpositionen qualitätsgeprüft (Schritt 2). Anschließend wurden die einzelnen Budgetpositionen gemäß ihrer **intendierten Wirkungsrichtung analysiert und ein Score anhand der Green Budgeting Scorecard vergeben (Schritt 4 der Green Budgeting Methode).** Auf Grund der verfügbaren Informationen wurde für die Analyse die Green Budgeting Scoringoption A<sup>125</sup> verwendet, bei der lediglich eine Wirkungsrichtung je Budgetposition vergeben werden kann. Eine vollständige Kategorisierung der einzelnen Positionen (Schritt 3 der Methode) war derzeit noch nicht möglich; eine grundsätzliche Kategorisierung erlauben jedoch die Gruppen/Ansätze der Landesvoranschläge.

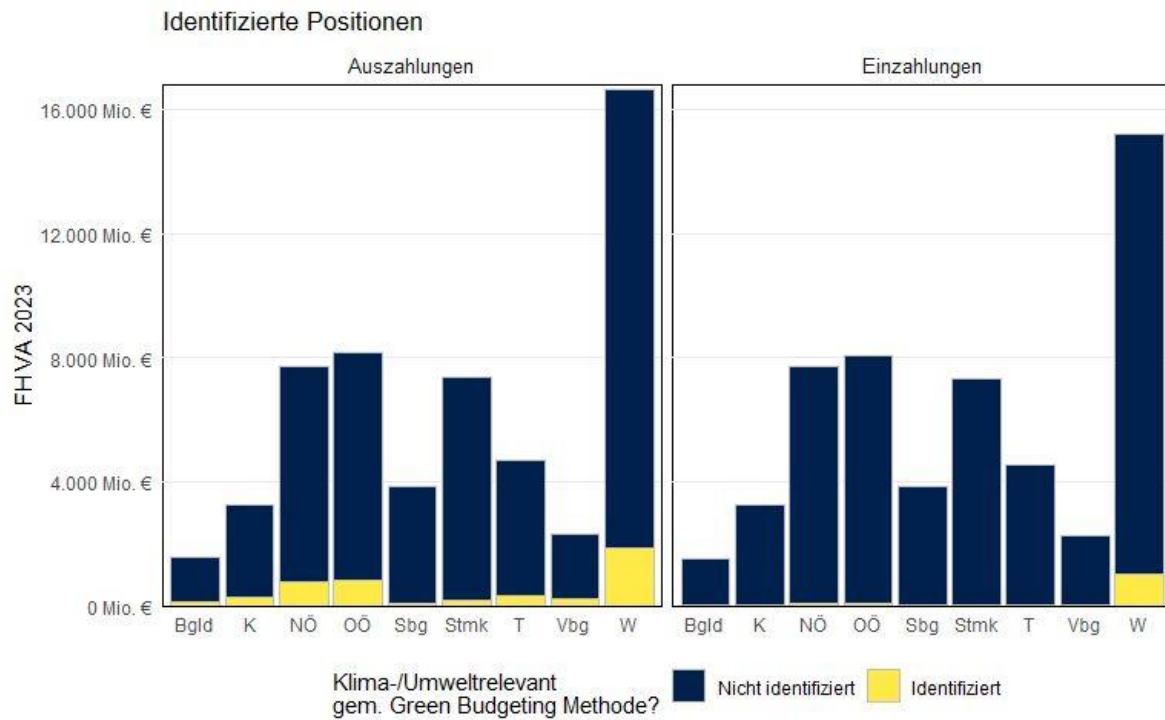
### **Ergebnisse der Green Budgeting Analyse auf Länderebene**

Diese Erstanalyse, die in Zusammenarbeit mit den relevanten Stakeholdern in zukünftigen Schritten weiter verbessert werden soll, zeigt, dass etwa 20% der Budgetpositionen (Anzahl) als klima- oder umweltrelevant eingestuft werden (siehe Abbildung 22). Über alle analysierten Länder hinweg wurden 9.615 Budgetpositionen als klima- oder umweltrelevant eingestuft.

---

<sup>125</sup> Details zu Scoringoption A kann der Green Budgeting Detailanalyse der Untergliederung 34 entnommen werden.<sup>121</sup>

Abbildung 22: Identifizierte Budgetpositionen der Länder anhand der Green Budgeting Methode



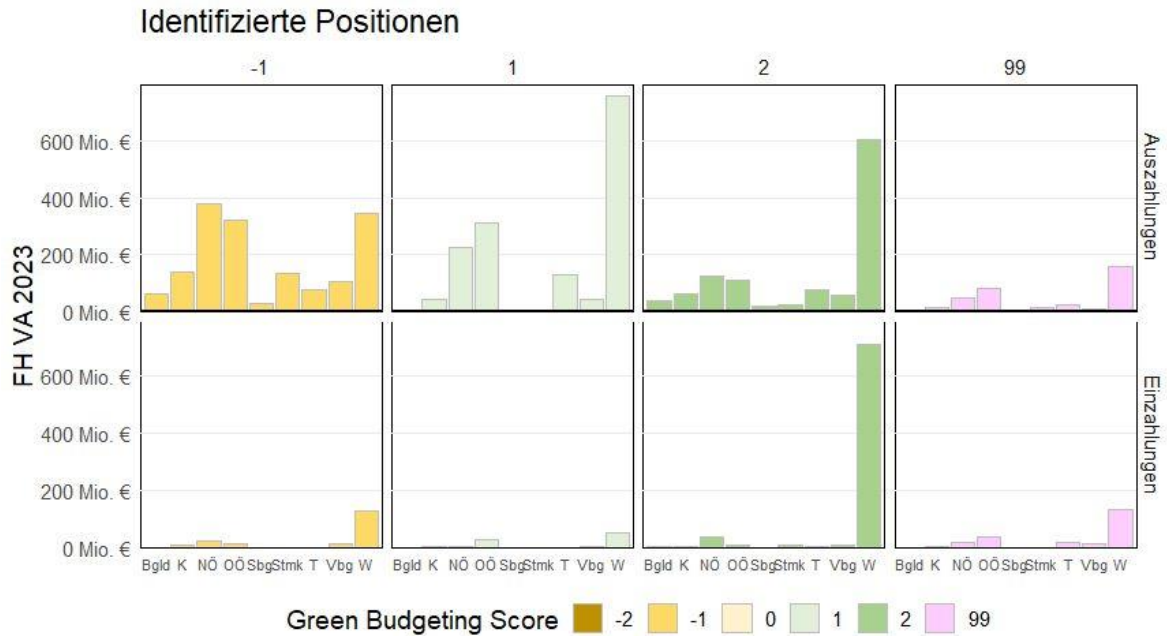
Quelle: Eigene Darstellung BMF

Die Anwendung einer einheitlichen Green Budgeting Methode ermöglicht grundsätzlich, Vergleiche der Klima-/Umwelt-/Energierrelevanz zwischen Gebietskörperschaften durchzuführen. Natürlich müssen jene Vergleiche aber im Kontext der jeweiligen Zuständigkeiten gesehen werden. Im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und im Next Generation EU Projekt auf EU Ebene wurde etwa ein Zielwert von 30% der Gesamtausgaben für klimaschutzrelevante Projekte definiert, wobei zu erwähnen ist, dass das EU Budget in seiner Struktur deutlich mehr auf Investitionen in zahlreichen Wirtschaftsbereichen ausgerichtet ist. Die äußerst signifikanten Ausgaben auf Bundesebene für Pensionen, Gesundheit, Pflege und Bildung und in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Sicherheit auf Länderebene machen deutlich, dass ein ähnlicher Zielwert für klimarelevante Finanzströme auf Bundes- oder Länderebene wohl nicht konsistent gestaltet werden könnte.

Gemäß der Green Budgeting Analyse der Länder zeigt sich ein sehr differenziertes Bild (siehe Abbildung 23). So sind die absoluten Auszahlungen, die mit -1 (Kontraproduktivität als Nebeneffekt), 1 (Produktivität als Nebeneffekt) und 2 (Produktivität als intendierter Effekt) bewertet wurden, in etwa in ähnlicher Höhe. Naturgemäß hat Wien in absoluten Zahlen die größten Aus- und Einzahlungen in diesen Kategorien, da Wien sowohl Landes- als auch Gemeindetätigkeiten wahrzunehmen hat. Grundsätzlich zeigt sich also, dass in

den Ländervoranschlägen sowohl signifikante Mittel im Rahmen des Klimaschutzes zur Verfügung gestellt werden, als auch, dass ein signifikanter Teil der Länderbudgets den Klima- und Umweltzielen entgegenwirken.

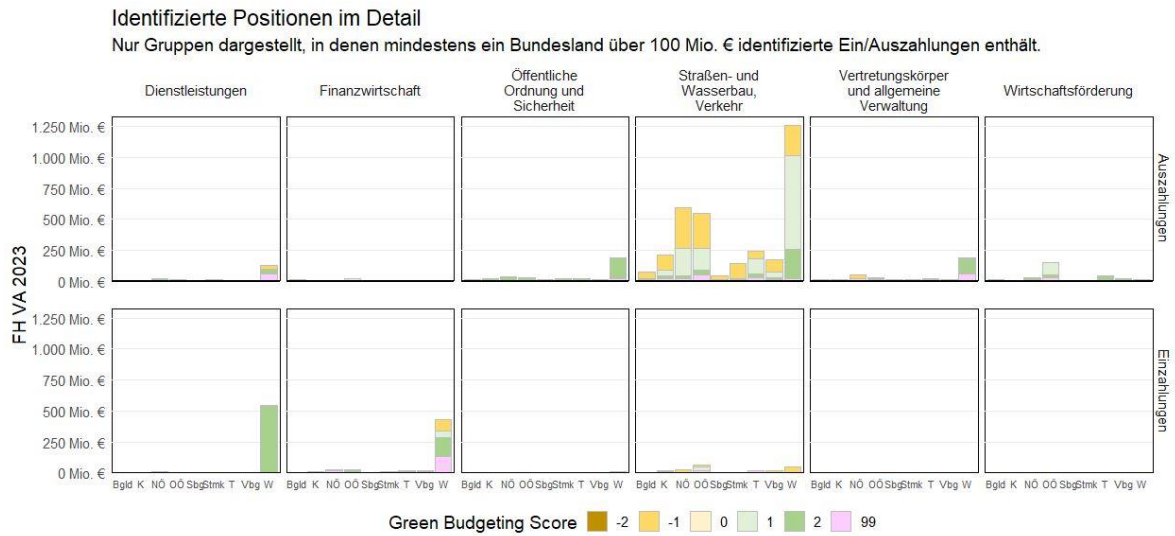
Abbildung 23: Wirkungsrichtungen der identifizierten Positionen in den Landesvoranschlägen 2023 (Finanzierungshaushalt) der Länder



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Diese Angaben sind zwar im Rahmen einer aggregierten Darstellung interessant, jedoch zeigt sich weiter, dass diese Angaben nach Voranschlagsgruppen/-ansätzen aufgegliedert werden können, um den Erkenntnisgewinn zu erhöhen. Diese Daten sind in Abbildung 24 dargestellt.

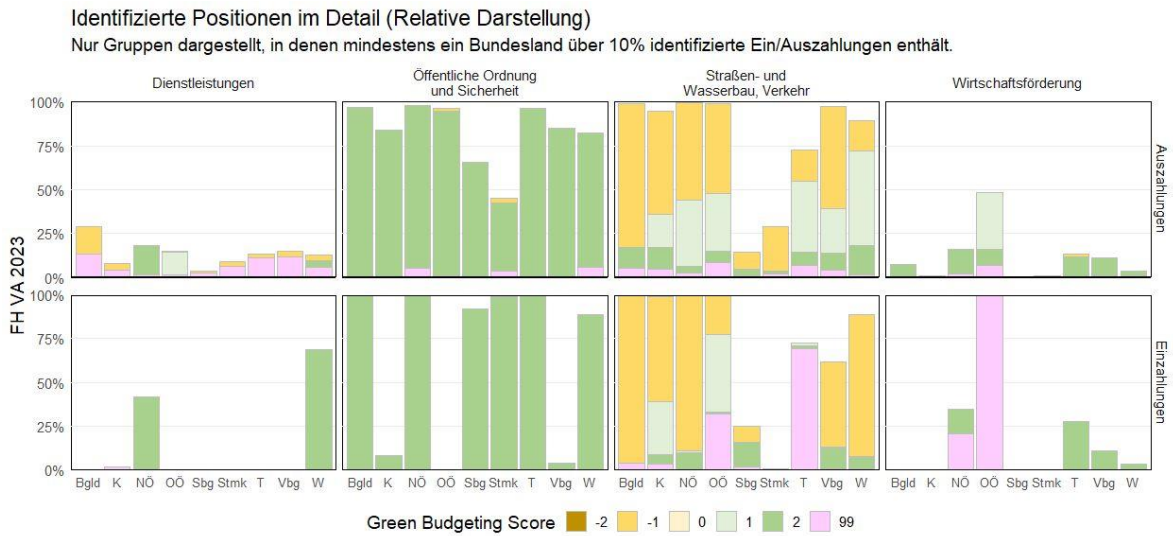
Abbildung 24: Wirkungsrichtung der identifizierten Positionen im Landesvoranschlag 2023 (Finanzierungshaushalt) der Länder nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (absolute Beträge)



Quelle: Eigene Darstellung BMF

In Abbildung 24 zeigt sich, dass die identifizierten Positionen der Gruppe *Straßen- und Wasserbau, Verkehr* in absoluten Beträgen die mit Abstand größte Gruppe bildet. In einer relativen Darstellung, die sich auf die gesamten Ein- und Auszahlungen der Voranschlagsgruppe bezieht, zeigt sich in Abbildung 25, dass die Gruppe *Straßen- und Wasserbau, Verkehr* in fast allen Ländern für ihre Wirkungsrichtungseinschätzung eine signifikante Rolle spielt. Zusätzlich wird ersichtlich, dass die Gruppe *Öffentliche Ordnung und Sicherheit* eine überwiegend positive Rolle hat. Diese umfasst auf Länderebene häufig Zahlungen in den Bereichen Katastrophenschutz und Feuerwehren, denen im Kontext von Anpassungsmaßnahmen außerordentliche Bedeutung zukommt. Weitere signifikante Auszahlungen scheinen in den Bereichen Dienstleistungen und Wirtschaftsförderung auf, die ua. Förderungen in klima- und umweltrelevanten Bereichen umfassen.

Abbildung 25: Wirkungsrichtung der Länderbudgetpositionen nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (relative Darstellung)



Quelle: Eigene Darstellung BMF

### Erkenntnisse der Green Budgeting Analyse auf Länderebene

Obwohl die vorliegende Green Budgeting Analyse der Länder als eine „Erstanalyse“ zu verstehen ist, gibt es dennoch bereits einige Erkenntnisse, die durchaus Reformbedarf aufzeigen.

Eine der größten Herausforderungen in diesem Bereich ist nach wie vor die Qualität der zur Verfügung stehenden Daten. Diese Analyse wurde trotz der schwierigen Datenlage durchgeführt, könnte aber sicherlich anhand besserer Daten zusätzliche und akkuratere Erkenntnisse bringen.

Grundsätzlich zeigt sich, dass in etwa 15 - 20% der Positionen der verfügbaren Länderdaten als klimarelevant identifiziert werden können. In der Gruppe *Straßen- und Wasserbau, Verkehr* wurden in vielen Ländern fast alle Budgetpositionen identifiziert. Dies verdeutlicht, dass die Länder speziell im Verkehrsbereich eine außerordentlich signifikante Rolle einnehmen, um die geltenden Klimaschutzziele kosteneffektiv erreichen zu können.

Die identifizierten Auszahlungen iZm. Klimaschutzanpassung könnten erstmalig eine robuste und quantitative Analysebasis für Kosten des Klimawandels bilden und sollten in dieser Richtung weiter analysiert werden.

Schlussendlich wird erneut betont, dass es sich hierbei um eine Erstanalyse handelt; einige der analysierten Positionen wurden mit dem Score 99 (noch unklar) versehen, weshalb

weitere Detailanalysen (Deep Dives), auch im Sinne der Qualitätssicherung, im Rahmen von Pilotprojekten mit den relevanten Stakeholdern notwendig sind.

### 7.3. Fazit und Empfehlungen

Zur Identifikation der klima- und umweltrelevanten Zahlungsströme sowie der Abkehr von einer reinen Inputbetrachtung hin zu einer Impactside ist ein einheitliches methodisches Vorgehen über einzelne Gebietskörperschaften hinaus notwendig. Die Green Budgeting Methode des Bundes bietet sich in diesem Zusammenhang als bereits auf Bundesebene in ersten Schritten erprobte Methode an. Aus dieser Erkenntnis leitet sich folgende Empfehlung ab:

**Empfehlung 18 (E 18): Anwendung der Green Budgeting Methode auf alle Gebietskörperschaften**

Für die notwendige Verknüpfung von Budget- und Klimazielen sowie dem Paradigmenwechsel von Input hin zu Impact ist ein einheitliches methodisches Vorgehen innerhalb der Gebietskörperschaften anzustreben. Zur Unterstützung einer effektiven Koordinierung der Klimapolitik empfiehlt sich das Heranziehen der Green Budgeting Methode des Bundes für alle Gebietskörperschaften in Österreich. Alle Gebietskörperschaften sollten jedenfalls ihre Wirkungsbereiche im Sinne des Green Budgeting Ansatzes analysieren und die jeweiligen Erkenntnisse transparent veröffentlichen.

Eine erfolgreiche Anwendung der Green Budgeting Methode umfasst eine Input- und Impactbetrachtung. Aktuell besteht jedoch hinsichtlich Datenverfügbarkeit und Transparenz sowohl auf der Input- als auch auf der Impactseite Handlungsbedarf. Eine Erhöhung der Transparenz der beiden Betrachtungsseiten ist anzustreben:

Auf der **Inputseite** besteht iZm. Förderdaten neben den Empfehlungen aus den vorangegangenen Kapiteln weiterer Handlungsbedarf, um sämtliche relevante Förderdaten der anderen Gebietskörperschaften sowie den Status quo im Bereich Klima-, Umwelt- und Energiepolitik transparent zu erfassen und bereitzustellen. Folgende Empfehlung leitet sich daraus ab:

**Empfehlung 19 (E 19): Meldung aller relevanter Maßnahmen der Länder im Bereich der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik**

Zur Erhöhung der Transparenz auf der Inputseite wird empfohlen, die Meldung aller klimarelevanten Maßnahmen – davon umfasst sind sämtliche klimaproduktive sowie klimakontraproduktive Maßnahmen der Länder – voranzutreiben, um eine koordinierte Maßnahmenübersicht möglichst rasch umzusetzen.

**Empfehlung 20 (E 20): Anwendung der Green Budgeting Methode für die Zuordnung des Querschnitts Klima/Umwelt in der TDB**

Um zukünftig die Zuordnung des Querschnitts Klima/Umwelt in der TDB für die Förderungsgeber und Abwicklungsstellen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie um mögliche Doppelgleisigkeiten hinsichtlich der Zuordnung von Förderungsfällen als klima-/umweltrelevant zu vermeiden, sollte die Green Budgeting Methode für die Zuordnung zum Querschnitt Klima/Umwelt in der TDB berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollten sämtliche – über Förderdaten hinausgehende – Zahlungsströme und Maßnahmen gemäß Green Budgeting Methode auf klimaproduktive und klimakontraproduktive Elemente analysiert werden. Die Green Budgeting Erstanalyse im Zuge dieser Spending Review zeigt weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich Datenverfügbarkeit, -einheitlichkeit und Transparenz auf, wobei sich das VR-Komitee<sup>126</sup> (BMF, RH, Länder und Gemeinden) bereits mit dieser neuen Herausforderung beschäftigt. Daraus leitet sich folgende Empfehlung ab:

---

<sup>126</sup> Vollständiger Name: Ständiges Komitee im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juni 1974 hinsichtlich Vorschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften.

**Empfehlung 21 (E21): Erhöhung der öffentlichen Verfügbarkeit von standardisierten Länderdaten**

Um die Verfügbarkeit von maschinenlesbaren Länderdaten, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB. downloadbare Exceldateien von Landesvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen), zu erhöhen, wird empfohlen, die standardisierte Verfügbarkeit relevanter Budgetdaten voranzutreiben. Die Klima- und Umweltbeilage des BMF wird ab 2024 dazu weitere Empfehlungen aufnehmen.

Auch auf der **Impactseite** sind eine Fokussetzung sowie eine angestrebte Optimierung notwendig. Anknüpfend an das aktuell laufende Pilotprojekt (Stand Juli 2023) mit der KPC zur Einmeldung von nationalen Klima-Wirkungsindikatoren in die Transparenzdatenbank<sup>127</sup> sowie der Empfehlung der Prüfung einer flächendeckenden Angabe von Klima- Wirkungsindikatoren in der TDB<sup>128</sup> und der korrekten und vollständigen Angabe der Budgetpositionen des Bundes in der TDB<sup>129</sup>, ergibt sich für die Länder folgende weitere Empfehlung in diesem Zusammenhang:

**Empfehlung 22 (E22): Erweiterung des Mitteilungsumfangs bei der Erfassung von Leistungsangeboten sowie der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die TDB**

Zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und Basis der Impactbetrachtung sollte eine Erweiterung des Mitteilungsumfanges der Länder (wie ua. nationale Wirkungsindikatoren, Budgetpositions-Äquivalent der Länder) bei der Erfassung von Leistungsangeboten sowie der Meldung von personenbezogenen Daten an die TDB umgesetzt werden.

Die durchgeführte Green Budgeting Erstanalyse der Länderdaten hat klimarelevante Maßnahmen in den Länderbudgets identifiziert und zeigt durch Anwendung der Green Budgeting Methode strukturell-analytische Abweichungen zur Bundesanalyse auf. Dadurch wird die Notwendigkeit einer transparenten und einheitlich angewandten Methode für einen umfassenden und gebietskörperschaftenübergreifenden Überblick über klimarelevante Zahlungsströme nochmals verdeutlicht. Die Erstanalyse zeigt ebenfalls auf, dass zukünftig Verfeinerungen und Weiterentwicklungen der Methode –

---

<sup>127</sup> Siehe Empfehlung E25 aus Spending Review Modul 1<sup>8</sup>.

<sup>128</sup> Siehe Empfehlung E26 aus Spending Review Modul 1<sup>8</sup>.

<sup>129</sup> Siehe Empfehlung E34 aus Spending Review Modul 1<sup>8</sup>.



auch im Sinne der Empfehlungen zur laufenden Aktualisierung von Methode und Definition sowie zum Vorantreiben der Verfeinerung der Landkarte <sup>130</sup> – auf Länderebene notwendig sind. Daraus ergibt sich folgende weitere Empfehlung:

**Empfehlung 23 (E23): Durchführung von Green Budgeting Pilotprojekten mit den Ländern**

Im Rahmen von gemeinsamen Green Budgeting Pilotprojekten von möglichst vielen Ländern und dem BMF soll die Einführung der Green Budgeting Methode auf Länderebene erprobt und verfeinert werden.

Neben den bisherigen Green Budgeting Empfehlungen sollte abschließend das Thema eines einheitlichen Reportings der mittels Green Budgeting Methode identifizierten und analysierten klimaproduktiven und kontraproduktiven Maßnahmen geklärt werden. Für die Art und Weise dieses Reportings leitet sich folgende Empfehlung ab:

**Empfehlung 24 (E24): Verwendung eines einheitlichen Green Budgeting Reportings**

Ein umfassender Überblick der klimarelevanten Maßnahmen – produktiv, kontraproduktiv, neutral – sowie deren Wirkung sollte in einem Bericht gebietskörperschaftenübergreifend, transparent und der Green Budgeting Methode folgend öffentlich dargestellt werden.

---

<sup>130</sup> Siehe Empfehlung E2 und E12 aus Spending Review Modul 1<sup>8</sup>.

# 8. Empfehlungen und nächste Schritte

## 8.1. Auflistung der Empfehlungen

Tabelle 16: Auflistung der Empfehlungen aus Spending Review Modul 2

<b>Transparenz: Erfassung von klimarelevanten Förderungen mit Hilfe der Transparenzdatenbank</b>		
E1	Transparenzdatenbank als Instrument der Klimapolitik verwenden	Auf Grund des einheitlichen, über alle Gebietskörperschaften strukturiert zur Verfügung stehenden klima- und umweltrelevanten Datenpools, wird empfohlen, die Transparenzdatenbank zukünftig verstärkt als Instrument und Eckpfeiler einer datenbasierten Klimapolitik in Österreich heranzuziehen.
E2	Einheitliche Verwendung der neuen Meldestruktur der Transparenzdatenbank	Die neue Meldestruktur zur Übermittlung von Daten an die Transparenzdatenbank soll einheitlich angewendet werden. Dies umfasst ua. die Übermittlung von Förderungsfällen inkl. Förderungsgegenständen und Querschnitten. Dadurch können Inkonsistenzen und Datenlücken vermieden werden und zukünftige Analysen zur Förderungslandschaft in Österreich noch transparenter, valider und robuster durchgeführt und weitere Empfehlungen abgeleitet werden.
E3	Einheitliche Darstellung von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank	Zur weiteren Steigerung der Transparenz sowie zur Stärkung des Informationszweckes der Transparenzdatenbank ist es unerlässlich, dass die Förderungsgeber bzw. Abwicklungsstellen die Darstellung der Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank einheitlicher gestalten. Die von der Datenklärungsstelle zu erstellenden Guidance- und Vereinheitlichungsvorschläge sollen von den Förderungsgebern und Abwicklungsstellen umgesetzt werden.
E4	Erhöhung der Meldequalität der Länder in der Transparenzdatenbank	Im Sinne einer lückenlosen und transparenten Darstellung der Förderungslandschaft der Länder erhöhen die Länder ihre Meldequalität, um eine vollständige Einmeldung ihrer personenbezogenen Daten aller Förderungsbereiche in die Transparenzdatenbank sicherzustellen.
E5	Bundesverfassungsrechtliche Absicherung der Transparenzdatenbank	Um die flächendeckende Angabe von Wirkungsindikatoren (inkl. Wert) durch alle Abwicklungsstellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden in der TDB sicherzustellen, wird die Schaffung einer bundesverfassungsrechtlichen Grundlage empfohlen, die eine rechtliche Verpflichtung der Länder und Gemeinden zur Übermittlung

		personenbezogener Daten in einer vom Bund vorgegebenen Struktur vorsieht.
<b>Klimaschutz: Ziele und Status quo der Länder</b>		
E6	Vereinheitlichung der Indikatoren der Klima- und Energieziele	Um das klimapolitische Ambitionsniveau von EU, Bund, Ländern und Gemeinden besser aufeinander abzustimmen, wird ausdrücklich eine Harmonisierung der relevanten (Ziel-)Indikatoren, Sektorendarstellung und Zeitdimensionen in den Klima- und Energiestrategien der Länder empfohlen. Diese Angaben (inkl. der getroffenen Zielsetzungen) sollten sich zudem an den unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energiezielen der Republik orientieren.
E7	Einheitliche Definition zentraler Begriffe	Begriffe, die für die Bestimmung der Kosteneffektivität von Strategien und Maßnahmen wesentlich sind (ua. zum Umfang der Klimaneutralität oder der Energieautonomie), sollten einheitlich definiert werden.
E8	Regelmäßige Anpassung der Klima- und Energieziele	Die Klima- und Energiestrategien der Länder (inklusive die zu erreichenden länderspezifischen Ambitionsniveaus) sollten im Falle einer Verschärfung der unionsrechtlichen Zielvorgaben entsprechend angepasst werden. Zudem sollten die Zielsetzungen der jeweiligen Klima- und Energiestrategien auf Landesebene gesetzlich verankert werden.
E9	Regelmäßige Evaluierung der kosteneffektiven Einhaltung der Klima- und Energieziele	Die kosteneffektive Einhaltung der Klima- und Energieziele erfordert regelmäßige Evaluierungen auf den betroffenen Gebietskörperschaftsebenen. Der Fortschritt dazu sollte laufend evaluiert werden.
E10	Quantifizierung der Wirkung von Maßnahmen	Um die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung besser einschätzen zu können, sollte in den Klima- und Energiestrategien sämtlicher Gebietskörperschaftsebenen die Wirkung der wichtigsten Maßnahmen hinsichtlich der relevantesten Klima- und Energieindikatoren quantifiziert werden.
<b>Budgetäre Implikationen: Budgetrisiko und Verantwortung</b>		
E11	Ausarbeitung von Informationsgrundlagen über die konkrete Wirkmacht von Gebietskörperschaften auf den Treibhausgasausstoß	Als Unterstützungsinstrument und zur langfristigen Stärkung des Klimaschutzkoordinationsmechanismus soll eine unabhängige Analyse unter Einbeziehung aller Gebietskörperschaften erstellt werden. Diese Analyse soll jedenfalls die Wirkmacht der einzelnen Gebietskörperschaften in den relevanten Sektoren der Treibhausgasinventur unter Berücksichtigung der Zuständigkeit in der Maßnahmenumsetzung umfassen. Diese soll eine verbesserte Informationslage zum Einfluss der österreichischen Zuständigkeitsverteilung auf den THG

		Ausstoß bieten und gezielt Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.
E12	Entwicklung eines Aufteilungsmechanismus des verbindlichen österreichischen Klimaziels auf sektorale Zielpfade sowie auf die Länder	Im Zuge der Implementierung des Ergebnisses des FAG Verhandlungsprozesses soll eine Studie erstellt sowie ein Prozess eingeleitet werden, mit dem Ziel bis Ende 2024 die österreichischen Treibhausgasemissionsziele zwischen Bund und Ländern aufzuteilen. Dabei sollen, ohne dabei Zuständigkeiten zu verletzen, eigene Länderzielpfade vereinbart werden. Wichtig dabei ist jedenfalls, dass bei den Überlegungen zu Zielpfaden die sektoralen Potenziale auf Länderebene sowie bereits erfolgte Maßnahmenumsetzungen berücksichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ambitionsniveaus untereinander vergleichbar sind, diese auch für jedes Land in etwa jenem von Gesamtösterreich entsprechen und damit sowohl ambitioniert als auch erreichbar bleiben.
E13	Klimaverantwortlichkeitsmechanismus anhand des Verursacherprinzips weiterentwickeln	Um die Anreize zur Einsparung von Treibhausgasen zu erhöhen und eine gerechtere Aufteilung der Kosten für den Ankauf von THG-Zertifikaten sicherzustellen, soll ein Prozess gestartet werden, in dem der Klimaverantwortlichkeitsmechanismus gem. Rechnungshof-Empfehlung und aufbauend auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung von E11 und E12 weiterentwickelt wird. Ziel ist die Erarbeitung und Akkordierung einer weiterentwickelten Form des Aufteilungsmechanismus, die dem Verursacherprinzip folgt und somit auch dem Grundsatz des § 2 des Finanzverfassungsgesetzes entspricht.
E14	Einigung auf einen neuen Aufteilungsmechanismus innerhalb der Länder anhand des Verantwortlichkeitsprinzips	Aufbauend auf den Ergebnissen von E11, E12 und E13 soll ein neuer Aufteilungsmechanismus innerhalb der Länder anhand des Verantwortlichkeitsprinzips erarbeitet und festgelegt werden.
E15	Weitere tiefgehende Befassung sowie Monitoring der Entwicklungen iZm. dem Budgetrisiko	Hierzu sollen Preisannahmen und mögliche Verfügbarkeiten von THG-Zertifikaten unter die Lupe genommen werden. Ebenso sollte ein Monitoring für das österreichische Budgetrisiko, ua. im Kontext der Klima- und Umweltbeilage, auf Basis der jeweils neuesten Informationen des Umweltbundesamtes eingerichtet werden.
E16	Klimaverantwortlichkeitsmechanismus auf etwaige Sanktionszahlungen ausweiten	Im Zuge der Verhandlungen zum FAG 2024 sollte vereinbart werden, dass der Klimaverantwortlichkeitsmechanismus auch auf etwaige Sanktionszahlungen iZm. einem etwaigen Vertragsverletzungsverfahren angewendet wird.
E17	Übergangslösung: Vorwegabzug und Anpassung an Ertragsanteile	Sollte die Arbeit an einem überarbeiteten, verursachergerechteren Prinzip nicht bis zum Beschluss

		des kommenden FAG (Anm. das auf das FAG 2024 folgende Finanzausgleichsgesetz) durchgeführt werden können, wird empfohlen, dass die Kosten für den etwaigen Ankauf von THG-Zertifikaten als auch für allfällige weitere Ausgaben in diesem Zusammenhang, wie etwa Sanktionszahlungen, als Vorwegabzug, vor den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, getragen werden.
<b>Green Budgeting: Wege für eine kosteneffektive Klimapolitik</b>		
E18	Anwendung der Green Budgeting Methode auf alle Gebietskörperschaften	Für die notwendige Verknüpfung von Budget- und Klimazielen sowie dem Paradigmenwechsel von Input hin zu Impact ist ein einheitliches methodisches Vorgehen innerhalb der Gebietskörperschaften anzustreben. Zur Unterstützung einer effektiven Koordinierung der Klimapolitik empfiehlt sich das Heranziehen der Green Budgeting Methode des Bundes für alle Gebietskörperschaften in Österreich. Alle Gebietskörperschaften sollten jedenfalls ihre Wirkungsbereiche im Sinne des Green Budgeting Ansatzes analysieren und die jeweiligen Erkenntnisse transparent veröffentlichen.
E19	Meldung aller relevanter Maßnahmen der Länder im Bereich der Klima-, Umwelt- und Energiepolitik	Zur Erhöhung der Transparenz auf der Inputseite wird empfohlen, die Meldung aller klimarelevanten Maßnahmen – davon umfasst sind sämtliche klimaproduktive sowie klimakontraproduktive Maßnahmen der Länder – voranzutreiben, um eine koordinierte Maßnahmenübersicht möglichst rasch umzusetzen.
E20	Anwendung der Green Budgeting Methode für die Zuordnung des Querschnitts Klima/Umwelt in der TDB	Um zukünftig die Zuordnung des Querschnitts Klima/Umwelt in der TDB für die Förderungsgeber und Abwicklungsstellen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie um mögliche Doppelgleisigkeiten hinsichtlich der Zuordnung von Förderungsfällen als klima-/umweltrelevant zu vermeiden, sollte die Green Budgeting Methode für die Zuordnung zum Querschnitt Klima/Umwelt in der TDB berücksichtigt werden.
E21	Erhöhung der öffentlichen Verfügbarkeit von standardisierten Länderdaten	Um die Verfügbarkeit von maschinenlesbaren Länderdaten, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB. downloadbare Exceldateien von Landesvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen), zu erhöhen, wird empfohlen, die standardisierte Verfügbarkeit relevanter Budgetdaten voranzutreiben. Die Klima- und Umweltbeilage des BMF wird ab 2024 dazu weitere Empfehlungen aufnehmen.
E22	Erweiterung des Mitteilungsumfanges bei der Erfassung von Leistungsangeboten sowie der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die TDB	Zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und Basis der Impactbetrachtung sollte eine Erweiterung des Mitteilungsumfanges der Länder (wie ua. nationale Wirkungsindikatoren, Budgetpositions-Äquivalent der

		Länder) bei der Erfassung von Leistungsangeboten sowie der Meldung von personenbezogenen Daten an die TDB umgesetzt werden.
E23	Durchführung von Green Budgeting Pilotprojekten mit den Ländern	Im Rahmen von gemeinsamen Green Budgeting Pilotprojekten von möglichst vielen Ländern und dem BMF soll die Einführung der Green Budgeting Methode auf Länderebene erprobt und verfeinert werden.
E24	Verwendung eines einheitlichen Green Budgeting Reportings	Ein umfassender Überblick der klimarelevanten Maßnahmen – produktiv, kontraproduktiv, neutral – sowie deren Wirkung sollte in einem Bericht gebietskörperschaftenübergreifend, transparent und der Green Budgeting Methode folgend öffentlich dargestellt werden.

Quelle: Eigene Darstellung BMF

## 8.2. Nächste Schritte

Um die Empfehlungen des vorliegenden Spending Review Modul 2 Dokuments voranzutreiben und in die nächste Phase zu schicken, werden folgende weiteren Schritte angestrebt:

- Politische Entscheidung zur Umsetzung der Empfehlungen (inkl. Zeitleiste)
- Berücksichtigung der Empfehlungen in den anstehenden Implementierungsprozessen, insbesondere in den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen mit den Ländern
- Ein Monitoring der Empfehlungen inkl. Vorschläge für die zeitliche Implementierung erfolgt in der nächsten Budgetbeilage Klima- und Umweltschutz<sup>131</sup> im Herbst 2023, welche jährlich als freiwillige Beilage zum Budget veröffentlicht wird

---

<sup>131</sup> [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/budgetbeilage\\_klima--und\\_umweltschutz.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html)

# 9. Anhang

## 9.1. Anhang zu Kapitel 4 – Transparenz: Erfassung von klimarelevanten Förderungen mit Hilfe der Transparenzdatenbank

### 9.1.1. Zentrale Definitionen der TDB

Für ein einheitliches Verständnis über Begrifflichkeiten iZm. der TDB, werden in Folge die wichtigsten TDB-Begriffe kurz beschrieben. Eine weitere Auflistung von Begriffen, welche die Inhalte der TDB betreffen, können den weiteren Kapiteln im Anhang entnommen werden.

#### **Leistungsangebot**

Bei einem **Leistungsangebot** handelt es sich um die abstrakte Beschreibung einer in der TDB erfassten Leistung. Jedes Leistungsangebot bedarf einer materiell rechtlichen Grundlage, in der Regel also einem Gesetz oder einer Verordnung, und es ist die Grundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Förderungsfälle bzw. Auszahlungen.

#### **Abwicklungsstelle**

Eine Abwicklungsstelle (Leistende Stelle) ist die inländische Einrichtung, der die Abwicklung (zB. Gewährung, Auszahlung, Rückforderung) einer Förderung an einen Förderungsempfänger obliegt.

#### **Förderungsgeber**

Der Förderungsgeber (Definierende Stelle) hat die Verantwortung und Freigabe der Inhalte über alle in seinem Wirkungsbereich erstellten Leistungen:

- selbst erstellte Leistungen
- durch ihre Abwicklungsstellen erstellte Leistungen

Zusätzlich ist der Förderungsgeber für die Vollständigkeit der Erfassung aller Leistungen in seinem Wirkungsbereich verantwortlich.

#### **Leistungsempfänger**

Leistungsempfänger ist, wer eine Leistung im Sinne des TDBG 2012 erhalten hat.



## **Förderungsfall**

Der Förderungsfall beschreibt den Status, das Datum, den Förderungsgegenstand, die Abwicklungsstelle, den Betrag und den Leistungsempfänger einer konkreten Leistung aus einem Leistungsangebot. Es werden die Stati *beantragt*, *gewährt*, *abgelehnt/eingestellt*, *zurückgezogen*, *zurückgefordert* und *abgerechnet* unterschieden, wobei derzeit nur der Status *gewährt* für Bundesstellen verpflichtend an die TDB zu melden ist.

## **Auszahlung**

Die Auszahlung einer konkreten Leistung wird zum Zeitpunkt der Auszahlungen auf einen zuvor angelegten Förderungsfall in der TDB gemeldet und ist für Bundesstellen verpflichtend zu übermitteln. Dabei kann es je Förderungsfall auch mehr als eine Auszahlung geben, wenn zB. ein gewährter Betrag in mehreren Raten ausbezahlt wird.

## **Förderungsgegenstand (inkl. Querschnitt)**

Ziel der Förderungsgegenstände ist es, den heterogenen Beschreibungen in den Leistungsangeboten, Förderungsfällen und Auszahlungen einheitliche Förderungsgegenstände zuzuordnen, um zu wissen, was bei einem bestimmten Förderungsfall gefördert wird. Bei den Querschnitten handelt es sich um eine kategorienübergreifende Beschlagwortung, um auszudrücken, dass ein Querschnitt in vielen Kategorien relevant sein kann. Zum Beispiel ist Umwelt/Klima bei einem Förderungsfall relevant, der nicht in den Bereich *05. Umwelt-, Klimaschutz und Energie* der einheitlichen Kategorisierung fällt.

Die für einen Förderungsfall zur Auswahl und zur Verfügung stehenden Förderungsgegenstände (inkl. Querschnitte) werden über die Kategorisierung des der konkreten Leistung zu Grunde liegenden Leistungsangebotes gesteuert. Von der Abwicklungsstelle ist bei der Anlage des Förderungsfalls eine Kombination aus Förderungsgegenstand und Querschnitt auszuwählen.

## **Transparenzdatenbank**

Bei der Transparenzdatenbank handelt es sich um eine Datenbank, in welcher alle erfassten Leistungsangebote und alle mitgeteilten personenbezogenen Förderungsfälle und Auszahlungen strukturiert abgespeichert werden. Es handelt sich um ein komplexes System mit mehreren Millionen Datensätzen.

## **Transparenzportal**

Das Transparenzportal ([www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at)) ist der Außenauftritt der Inhalte der Transparenzdatenbank und bietet einen umfassenden Überblick über die

Förderlandschaft Österreichs. Es werden dort die von den Förderungsgebern erfassten Leistungsangebote in einheitlicher und gut lesbar aufbereiteter Form dargestellt. Weiters werden dem authentifizierten Leistungsempfänger die eigenen erhaltenen Leistungen sowie das eigene Brutto- und Nettoeinkommen nach dem letzten Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid angezeigt.

### **9.1.2. Zwecke der TDB**

In diesem Kapitel soll ein Überblick über die Zwecke der TDB gem. § 2 TDBG gegeben werden. Dazu zählen der Informationszweck ebenso wie der Überprüfungszweck, der Nachweiszweck, der Steuerungszweck, der Kontrollzweck, der Wirtschaftlichkeitszweck und der Transparenzzweck.

#### **Informationszweck**

Zum Informationszweck können Nutzerinnen und Nutzer am Transparenzportal ([www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at)) zentral über eine Webseite **angebotene Maßnahmen** (Leistungsangebote im Sinne des TDBG 2012) des Bundes, der Länder sowie einzelner Gemeinden und Städte in strukturierter Form finden. Die Erfassung und laufende Aktualisierung von Leistungsangeboten durch die Fördergeber stellt sicher, dass Nutzerinnen und Nutzer sich einen umfassenden Überblick über die angebotenen Leistungen machen können.

Mit Hilfe der am Transparenzportal veröffentlichten Leistungsangebote, können Förderungsgeber und Abwicklungsstellen ungewollte potenzielle Mehrfachförderungen eruieren. Das Transparenzportal schafft die notwendige Transparenz und bietet die entsprechende Basis, um vergleichbare Leistungen zu identifizieren. Damit liefert das Transparenzportal einen Beitrag zur Steuerung des Förderungswesens. Letztlich bleibt es allerdings eine politische Entscheidung, ob gleiche oder ähnliche Inhalte bewusst von mehreren Gebietskörperschaften gefördert werden.

#### **Überprüfungszweck**

In die Transparenzdatenbank (TDB) werden von den Abwicklungsstellen des Bundes und der Länder auch **personenbezogene Daten zu angebotenen Leistungen** elektronisch in einer einheitlich strukturierten Form eingemeldet. Dazu zählen in der neuen Meldestruktur, die von den Bundesstellen seit 1. Juli 2020 gesetzlich verpflichtend und von den Stellen von fünf Ländern auf freiwilliger Basis verwendet wird, personenbezogene Gewährungen (Förderungsfälle) ebenso wie Auszahlungen. Die anderen vier Länder übermittelten bis Dezember 2022 großteils noch in der alten Meldestruktur. Das

bedeutet, dass von diesen vier Ländern vor allem die Auszahlungen gemeldet wurden und nur in sehr geringem Ausmaß die Gewährung von Maßnahmen.

Die an die TDB übermittelten personenbezogenen Daten können für Überprüfungszwecke von Förderungsstellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Städte personenbezogen abgefragt werden, wenn dies für die Erbringung ihrer eigenen Leistungen, gemäß deren Rechtsgrundlage, erforderlich ist.

### **Nachweiszweck**

Über das Transparenzportal können Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und öffentliche Einrichtungen personenbezogen eingemeldete Daten der Bundes- und der Länderstellen abfragen. Die Abfrage dieser Daten setzt eine Anmeldung am Transparenzportal voraus. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Förderungsempfänger nur die eigenen erhaltenen Förderungen abrufen können. Zum Nachweiszweck können Nutzerinnen und Nutzer über das Transparenzportal einen elektronisch amtssignierten Auszug über ihre erhaltenen Auszahlungen zur Vorlage bei anderen Stellen erstellen.

### **Steuerungszweck**

Zum Steuerungszweck können durch eine Novelle des TDBG 2012 im Jahr 2019 aus der TDB anonymisierte Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Durch die über alle Gebietskörperschaften einheitliche Datensammlung wird es ermöglicht, Förderungen gebietskörperschaftenübergreifend zu analysieren.

### **Kontrollzweck**

Das BMF wird durch den Kontrollzweck dazu ermächtigt, personenbezogene Daten bezüglich der Aufbau- und Resilienzfähigkeit an die Europäische Kommission weiter zu geben, um eine personenbezogene Kontrolle über die Verwendung öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

### **Wirtschaftlichkeitszweck**

Der Wirtschaftlichkeitszweck soll Auswertungen ermöglichen, wobei die Daten der abstrakten Ebene der Leistungsangebote um Daten auf Empfängerebene, jedoch ohne Möglichkeit zum Rückschluss auf die konkrete Person des Empfängers, ergänzt werden. In diesem Sinn soll die Verstärkung der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sorgen.

## **Transparenzzweck**

Um die Öffentlichkeit über die Verwendung öffentlicher Mittel zu informieren, bietet das Transparenzportal Auswertungen und Quartalsberichte zu Förderungen und Auszahlungen. Zuletzt wurden beispielsweise bestimmte COVID-19 Wirtschaftshilfen des Bundes am Transparenzportal personenbezogen veröffentlicht.

### **9.1.3. Leistungsarten der TDB**

In der Transparenzdatenbank lassen sich gemäß §4 Abs. 1 TDBG 2012 folgende Leistungsarten unterscheiden:

- **Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge**

Bei den Sozialversicherungsleistungen handelt es sich um Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, ausgenommen Pensionen gemäß Notarversicherungsgesetz 1972. Ruhe- und Versorgungsbezüge sind Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965, Ruhegelder nach anderen Gesetzen des Bundes, Ruhe- und Versorgungs-Bezüge im Sinne des Bundesbezügegesetzes, des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

- **Ertragsteuerliche Ersparnisse**

Es handelt sich dabei um nach ertragsteuerlichen Vorschriften, insbesondere des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts, vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung.

- **Förderungen**

Förderungen im Sinne des TDBG 2012 sind Förderungen im Sinne des §30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013. Soweit nicht bereits eine Förderung im Sinne des §30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 vorliegt, sind gem. TDBG 2012 auch eine Förderung: Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger<sup>132</sup> für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten. Und auch bei Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung handelt es sich um Förderungen gem. TDBG 2012.

- **Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten**

  - **Fremdkapitalzinsen**

Dabei handelt es sich um Vorteile aus der Gewährung von Haftungen in Form von Bürgschaften, Garantien oder zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehen,

---

<sup>132</sup> Definition siehe Kapitel 9.1.1 im Anhang

wenn diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Leistungsart wurde mit einer Verordnung im Jahr 2021 aktiviert.

- **Sachleistungen**

Im Sinne des §11 TDBG 2012 sind Sachleistungen nicht verpflichtend zu erfassen, sondern nur auf freiwilliger Basis in die TDB aufzunehmen.

Gemäß Art. 7 und Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank zwischen Bund und Ländern sind für **die Leistungsart Förderungen/Transferzahlungen von den Ländern Leistungsangebote in der TDB** zu erfassen.

***Exkurs: Covid-19- und ARF-Maßnahmen***

*Um wirklich alle Leistungen, die zur Bewältigung der Covid-19-Krise erbracht wurden, erfassen zu können, wurden zusätzlich zu den Leistungsarten gemäß § 4 Abs. 1 TDBG im § 39c Abs. 1 TDBG folgende neue Leistungsarten eingeführt:*

- *Gelddarlehen - COVID-19*
- *sonstige Geldzuwendungen - COVID-19*
- *Haftungen, Bürgschaften, Garantien - COVID-19*
- *Sachleistungen - COVID-19*
- *übrige Leistungen - COVID-19*

*Die gewährten Gelddarlehen und sonstigen Geldzuwendungen waren mit dem Nominalwert anzugeben. Übernommene Haftungen, Bürgschaften und Garantien waren mit dem garantierten Obligo bzw. mit dem Bruttosubventionsäquivalent anzugeben, getätigte Sachleistungen mit den Anschaffungskosten und die übrigen Leistungen mit sachgerechten Beträgen. Alle Leistungsangebote, die zur Bewältigung der Pandemie dienten, hatten in der Bezeichnung der Leistungsangebote mit „Covid-19“ zu beginnen.*

*Auch für alle Leistungen, die über Mittel der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, sind eigene Leistungsangebote anzulegen. Die Bezeichnung der Leistungsangebote hat mit „ARF“ zu beginnen. Zusätzlich zu den Leistungsarten gemäß § 4 Abs. 1 TDBG wurden im § 40a TDBG folgende neue Leistungsarten eingeführt:*

- *Gelddarlehen - ARF*
- *sonstige Geldzuwendungen - ARF*
- *Haftungen, Bürgschaften, Garantien - ARF*
- *Sachleistungen - ARF*
- *Beschaffungsvorgänge - ARF*

- *übrige Leistungen – ARF*

*Gelddarlehen und übernommene Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien sind mit dem Nominalwert und dem Bruttosubventionsäquivalent anzugeben. Für sonstige Geldzuwendungen ist der Nominalwert anzugeben. Sachleistungen werden mit den Anschaffungskosten bewertet, Beschaffungsvorgänge mit dem aufgewendeten Betrag und übrige ARF-Leistungen mit sachgerechten Beträgen. Förderungsfälle zu ARF-Leistungen haben auch Angaben zu Wirkungsindikatoren und deren Werten zu enthalten.*

***Exkurs: Empfehlung 30 aus Spending Review Modul 1: TDBG-seitige Annäherung des Förderungsbegriffes***

*Es soll soweit wie möglich eine Harmonisierung des Förderungsbegriffes des BHG 2013 und des TDBG 2012 erreicht werden. Um dies weitest möglich unter Berücksichtigung der, in der Spending Review Modul 1 unter Punkt 7.2.1. näher erläuterten, grundsätzlichen strukturellen Unterschiede zwischen BHG 2013 und TDBG 2012 zu erreichen, soll ua. der Förderungsbegriff des §8 TDBG in Unterleistungsarten ausdifferenziert werden. Im Rahmen der BMF-Arbeitsgruppe „Transfer Förderungsbegriff“ wurde folgender Vorschlag für die **Ausdifferenzierung der Leistungsart „Förderungen“** gem. TDBG 2012 erarbeitet, der in der Expertengruppe präsentiert werden soll:*

- *Förderungen im engeren Sinn*
- *Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter (Sozialleistungen)*
- *Gesellschafterzuschüsse*
- *Zahlungen an Intermediäre im engeren Sinn*
- *Zahlungen an Intermediäre im weiteren Sinn (diese Leistungen entfallen eventuell in Zukunft gänzlich)*
- *Mitgliedsbeiträge*
- *Wiedergutmachungszahlungen*
- *Jubiläen / Spenden*

#### **9.1.4. Kategorisierung der Transparenzdatenbank (angelehnt an COFOG)**

Die einheitliche Kategorisierung der Leistungsangebote in der Transparenzdatenbank nach Bereichen<sup>133</sup> wurde vom BMF konzipiert und dient einer übersichtlichen Gestaltung für Auswertungen. Die Kategorisierung ist angelehnt an die Klassifikation der

---

<sup>133</sup> [https://transparenzportal.gv.at/tdb/resources/cms/20220215\\_Erlaeuterungen\\_angelehnt\\_an\\_COFOG.pdf](https://transparenzportal.gv.at/tdb/resources/cms/20220215_Erlaeuterungen_angelehnt_an_COFOG.pdf)

Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government COFOG<sup>134</sup>) der OECD. Die COFOG Klassifikation laut OECD ist allgemein auf Staatsausgaben zugeschnitten und musste daher an die spezifischen Strukturen des Förderungswesens und die Anforderungen der TDB angepasst werden. Die einheitliche Kategorisierung der Leistungsangebote in der TDB umfasst 12 Bereiche, die wieder in Unterebenen eingeteilt sind. Je Bereich gibt es mindestens eine zweite, teilweise auch eine dritte Ebene. In der untenstehenden Tabelle 17 ist ein Überblick über die Bereiche und Unterebenen der Kategorisierung der Leistungsangebote in der TDB zu finden.

Tabelle 17: Einheitliche Kategorisierung (angelehnt an COFOG)

Kategorisierung		
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
<b>1. Allgemeine öffentliche Verwaltung und Äußeres</b>	1.1 Finanz- und Steuerwesen	
	1.2 Auswärtige Angelegenheiten	
	1.3 Wirtschaftshilfe für das Ausland	
	1.4 Öffentliches Beschaffungswesen und Beteiligungen	
	1.5 Mitgliedsbeiträge	
	1.6 Parteipolitische Angelegenheiten	
<b>2. Wissenschaft und Forschung</b>	2.1. Grundlagenforschung	
	2.2. Angewandte Forschung	
	2.3. Wissenschaftliche Publikation	
<b>3. Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	3.1 Zivil- und Katastrophenschutz	3.1.1 Maßnahmen für den Katastrophenschutz
		3.1.2 Entschädigungsleistungen nach Katastrophen
	3.2 Weitere Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen	
	3.3 Vertretung, Rechtsberatung und Prozessbegleitung	
3.4 Justizvollzug		
<b>4. Wirtschaftliche Angelegenheiten</b>	4.1 Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft	4.1.1 Bestehende Unternehmen
		4.1.2 Jungunternehmer
		4.1.3 Internationalisierungsmaßnahmen
		4.1.4 Finanzmarkt und sonstige Einrichtungen
		4.1.5 Weitere Angelegenheiten der Wirtschaft

<sup>134</sup> Die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government – COFOG) wurde 1999 in ihrer derzeitigen Fassung von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet und von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen als Standardklassifikation für die Zwecke staatlicher Aktivitäten veröffentlicht.

Kategorisierung		
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
		4.1.6 COVID-19 Haftungen, Garantien, Bürgschaften
	4.2 Allgemeine Angelegenheiten des Arbeitsmarktes	4.2.1 Beschäftigung
		4.2.2 Qualifizierung
		4.2.3 Unterstützung
	4.3 Bergbau	
	4.4 Nachrichtenübermittlung	
	4.5 Tourismus und Freizeitwirtschaft	4.5.1 Bestehende Unternehmen
		4.5.2 Jungunternehmer
		4.5.3 Weitere Angelegenheiten des Tourismus
		4.5.4 Allgemeine Freizeitinfrastruktur
4.5.5 COVID-19 Haftungen, Garantien, Bürgschaften		
<b>5. Umwelt- und Klimaschutz, Energie</b>	5.1 Abfallwirtschaft	
	5.2 Wasserwirtschaft	
	5.3 Arten-,Landschafts- und Naturschutz	
	5.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen	
	5.5 Alternative Mobilität	
	5.6 Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	
<b>6. Wohnungswesen und Raumplanung</b>	6.1 Wohnungswesen	
	6.2 Raumplanung und Städtebau	
<b>7. Gesundheitswesen</b>	7.1 Hilfsmittel und Heilbehelfe	
	7.2 Behandlung	7.2.1 Ambulante Behandlung
		7.2.2 Stationäre Behandlung
	7.3 Pflege	
	7.4 Gesundheitsförderung und -prävention	
	7.5. Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen	
	7.6. Sonstige Gesundheitsangebote	
	7.7 Rettungsdienste	
7.8 Tierschutz		
<b>8. Sport, Gesellschaft, Kultur und Religion</b>	8.1 Sport	8.1.1 Spitzensport
		8.1.2 Breitensport
		8.1.3 Sportstätten-, Sportinfrastruktur
		8.1.4 Sportveranstaltungen



Kategorisierung		
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
		8.1.5 Weitere Sportförderungen
	8.2 Kunst und Kultur	8.2.1 Kunst und Kultur
		8.2.2. Baukulturelles Erbe
	8.3 Bibliothekswesen	
	8.4 Rundfunk, Verlagswesen und Medien	
	8.5 Gesellschaft und Religion	8.5.1 Religiöse Angelegenheiten
		8.5.2 Volksgruppen
		8.5.3 Jubiläen und Ehrungen
		8.5.4 NS Gedenkstätten und Bewusstseinsarbeit
		8.5.5 Jugendorganisationen
		8.5.6 Weitere gesellschaftliche Angelegenheiten
<b>9. Bildung</b>	9.1 Schulen	9.1.1 Unterstützungen für Schulen
		9.1.2 Finanzielle Unterstützung für Schüler
		9.1.3 Projektspezifische Maßnahmen für Schüler
	9.2 Tertiärbereich	9.2.1 Unterstützungen für Einrichtungen im tertiären Bereich
		9.2.2 Finanzielle Unterstützung für Studierende und Graduierte
	9.3 Nicht-zuordenbares Bildungswesen	9.3.1 Erwachsenen- und Weiterbildung
	9.4 Hilfsdienstleistungen für das Bildungswesen	
	<b>10. Soziale Sicherung</b>	10.1 Krankheit
10.2 Erwerbsunfähigkeit		10.2.1 Arbeitsunfähigkeit
		10.2.2 Behinderung und Arbeit
		10.2.3 Behindertenbetreuung
		10.2.4 Behinderung und Mobilität
		10.2.5 Behinderung und soziale Hilfsleistungen
10.3 Alter		10.3.1 Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen
		10.3.2 Unterstützungsmaßnahmen für Senioren
10.4 Hinterbliebene		
10.5 Familien und Kinder		10.5.1 Kinderbetreuung
		10.5.2 Familienpolitische Maßnahmen

Kategorisierung		
1. Ebene	2. Ebene	3. Ebene
	10.6 Arbeitslosigkeit	10.6.1 Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit
		10.6.2 Übergangsgelder zur Pensionierung
	10.7 Wohnraum	10.7.1 Sozialer Wohnraum
		10.7.2 Wohnkostenbeihilfe
		10.7.3 Weitere Unterstützungsleistungen
	10.8 Soziale Hilfe	10.8.1 Integration und Asylpolitik
		10.8.2 Soziale Hilfe und Entschädigungen
		10.8.3 Sicherheit und Unterstützung
	<b>11. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd</b>	11.1 Landwirtschaft
11.2 Forstwirtschaft		
11.3 Fischerei		
11.4. Jagd		
<b>12. Verkehr</b>	12.1 Straßenverkehr	
	12.2 Schifffahrt	
	12.3 Schienenverkehr	
	12.4 Seilbahnen	
	12.5 Weitere Verkehrsmaßnahmen	

Quelle: Eigene Darstellung BMF

### 9.1.5. Attribute und Meldestruktur auf Leistungsangebots-/Förderungsfall-/Auszahlungs-Ebene

Sowohl die Erfassung der Leistungsangebote als auch die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die TDB folgen einer einheitlichen und strukturierten Weise. So sind verschiedene Attribute über vorgegebene Meldestrukturen zu übermitteln. Diese Strukturen haben sich im Laufe der letzten 10 Jahre weiterentwickelt, weshalb auch auf die wesentlichsten Anpassungen eingegangen wird.

#### Anpassungen und Verbesserungen der Meldestrukturen

Im Laufe der letzten zehn Jahre kam es zu Anpassungen und Verbesserungen der Struktur für die Erfassung von Leistungsangeboten als auch der Meldestruktur für personenbezogene Daten. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von der Berücksichtigung und Umsetzung der Empfehlungen aus der gemeinsamen Analyse (Evaluierung) mit den Ländern im Jahr 2018, über gesetzliche Änderungen, wie zB. die Novelle zum TDBG 2012 im Jahr 2019, laufende Verbesserungen sowie Anpassungen an

Änderungen im Förderungswesen bis zur Anpassung an Krisensituationen wie im Falle von COVID-19 und der darauffolgenden Aufbau- und Resilienzfähigkeit.

Die größten Veränderungen der Meldestruktur für personenbezogene Daten brachten die TDBG Novelle 2019 und die Anpassungen iZm. der Aufbau- und Resilienzfähigkeit mit sich. Diese beiden Ereignisse waren für die Meldestruktur prägend, sodass fortan von einer alten (vor der Novelle 2019) und neuen Meldestruktur (nach der Novelle 2019 und in weiterer Folge den ARF-Anpassungen) gesprochen wird.

Die wesentlichsten Änderungen der Meldestruktur durch die TDBG Novelle 2019 sind:

- **Übermittlung an die Transparenzdatenbank zum Zeitpunkt der Gewährung bzw. Anlage eines Förderungsfalles**

Vor der Novelle 2019 sah die Meldestruktur für personenbezogene Daten eine Übermittlung an die TDB lediglich zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Förderungsempfänger vor. Um dem Wunsch der Förderungsgeber und Abwicklungsstellen zu entsprechen und um frühzeitig Hinweise auf dem Förderungswerber bereits zugesagter Leistungen zu geben, wurde mit der Novelle ua. der Status „gewährt“ eingeführt. Die Meldestrukturanpassung ermöglichte fortan, dass personenbezogene Daten bereits vor dem Auszahlungszeitpunkt an die TDB übermittelt werden können. Dafür ist die Anlage eines Förderungsfalles, als erster Schritt für die danach zu übermittelnden Auszahlungen, erforderlich. Für den Bund wurde die Übermittlung zum Zeitpunkt der Gewährung bzw. die Anlage des Förderungsfalles einer Maßnahme ab Mitte 2020 zur Pflicht.

- **Förderungsfall – neue Attribute**

Mit der Möglichkeit bzw. Pflicht zur Einmeldung von Förderungsfällen sind zusätzliche neue Informationen und Daten verknüpft. Ein Beispiel stellen die Förderungsgegenstände (inkl. Querschnitt) dar. Zu jedem Förderungsfall ist verpflichtend ein Förderungsgegenstand inkl. Querschnitt aus einer Liste auszuwählen und an die TDB zu übermitteln. Dadurch werden die Inhalte zum Förderungsfall präzisiert und eine noch detailliertere Darstellung der personenbezogenen Daten für Auswertungen oder personenbezogene Abfragen der Förderungsstellen möglich.

Izm. der Aufbau- und Resilienzfähigkeit ist vor allem die **Angabe von Wirkungsindikatoren inkl. Werten** zu den Förderungsfällen zu erwähnen.

## Attribute für die Erfassung von Leistungsangeboten

Tabelle 18: Attribute für die Erfassung von Leistungsangeboten

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
<b>Seite 1 = Inhalt 1</b>			<b>Auf dieser Seite erfassen Sie die Kerninformationen der Förderung.</b>
	<b>x</b>	<b>OKZ des Förderungsgebers</b>	<p>In diesem Feld stehen Ihnen alle OKZ (Organisationskennzeichen) zur Auswahl, die Sie mit der von Ihnen ausgewählten Rolle zugeordnet bekommen haben.</p> <p>Ist Ihnen nur ein OKZ zugeordnet, wird dieses für Sie vom System vorausgewählt.</p> <p>Das OKZ steuert, ob Sie die Förderung sehen und/oder bearbeiten dürfen.</p> <p>Hinweis: Förderungsgeber = Leistungsdefinierende Stelle lt. § 15 TDBG 2012</p>
	<b>x</b>	<b>ID</b>	<p>Die ID ist eine laufende, vom System vergebene Nummer zur eindeutigen Identifikation einer Förderung.</p> <p>Hinweis: Hier ist keine Eingabe erforderlich.</p>
	<b>x</b>	<b>Bezeichnung der Förderung</b>	<p>Tragen Sie eine kurze, prägnante und für Außenstehende sprechende Bezeichnung der Förderung ein.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeiden Sie Paragrafen und Abkürzungen</li> <li>- Förderung = Leistungsangebot lt. TDBG 2012 bzw. Leistung lt. § 4 TDBG 2012</li> </ul>
	<b>x</b>	<b>Beschreibung der Förderung</b>	<p>Tragen Sie eine informative Beschreibung der Förderung ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welches Vorhaben bzw. welche Maßnahmen werden gefördert?</li> </ul>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x	<b>Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung</b>	<p>Tragen Sie eine für Außenstehende sprechende Beschreibung der Voraussetzungen für die Leistungszuerkennung ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Voraussetzungen sind für den Erhalt der Förderung erforderlich?</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Verweis auf einen Link ist nicht ausreichend. Links können neben einer textuellen Beschreibung der Voraussetzungen als weiterführende Informationen angeführt werden.</li> <li>- Zusätzlich können Sie die Voraussetzungen auch hochladen (siehe Feld File-Upload für Voraussetzungen).</li> </ul>
x		<b>Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen</b>	<p>Laden Sie zB. Informationsblätter zu den Voraussetzungen hoch.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Datei-Format sind nur PDF-Dateien erlaubt.</li> <li>- Die maximale Dateigröße ist 10 MB pro Datei. Maximal sind 10 Dateien erlaubt.</li> </ul>
	x	<b>Anschlussförderung/Top-up</b>	<p>Wählen Sie aus, ob es sich um eine Anschlussförderung/Top-up zu einer anderen Förderung handelt.</p> <p>Trifft dies zu, tragen Sie nähere Details zur Anschlussförderung im Freitextfeld ein.</p> <p>Beispiel: Wählen Sie JA aus, wenn es sich um eine Anschlussförderung des Landes xy zu einer Bundesförderung handelt.</p>
	x	<b>Rechtsgrundlage</b>	<p>Tragen Sie die für diese Förderung relevanten Stellen in Materiengesetzen, Verordnungen, Richtlinien etc. ein.</p>
x		<b>Rechtsgrundlage Link</b>	<p>Tragen Sie einen oder mehrere externe Link(s) zu einer online verfügbaren Rechtsgrundlage ein.</p> <p>Hinweis: Verlinken Sie auf die konkrete Rechtsgrundlage in der geltenden Fassung.</p>
	x	<b>Mehrfachförderung</b>	<p>Wählen Sie eine der folgenden Optionen zur Mehrfachförderung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfachförderung ist auf Grund der Rechtsgrundlage ausgeschlossen</li> <li>- Mehrfachförderung ist auf Grund der Rechtsgrundlage nicht ausgeschlossen</li> </ul>
	x	<b>Förderung beantragbar ab</b>	<p>Tragen Sie das Datum ein, ab dem die Förderung beantragt werden kann.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x	<b>Förderung beantragbar bis</b>	<p>Wählen Sie eine der folgenden Optionen zum Datum, bis zu dem die Förderung beantragt werden kann, aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unbegrenzt</li> <li>- zeitlich begrenzt bis + Datumsfeld</li> <li>- begrenzt bis zur Ausschöpfung des Volumens</li> </ul> <p>Hinweis: Auch nach Ablauf des eingetragenen Datums können Sie bzw. die Abwicklungsstellen Auszahlungen an die Transparenzdatenbank übermitteln.</p>
<b>Seite 2 = Inhalt 2</b>			<b><i>Auf dieser Seite erfassen Sie weitere vor allem budgetrelevante Informationen zur Förderung.</i></b>
	x	<b>EIGENE Kategorisierung</b>	Wählen Sie einen Bereich und Teilbereich für die eigene Kategorisierung Ihrer Förderung aus.
x	x	<b>* Kategoriepflegende Stelle</b>	<p>Wenn aus dem OKZ (Organisationskennzeichen) des Förderungsgebers eindeutig ableitbar, wird dieses Feld automatisch befüllt.</p> <p>Ist eine eindeutige Ableitung nicht möglich, wählen Sie eine der vorhandenen Möglichkeiten aus.</p>
x	x	<b>* Bereich</b>	1. Ebene: Bereiche gem. Bereichsabgrenzungsverordnung
x	x	<b>* Teilbereich</b>	2. Ebene: Teilbereiche (Leistungsgruppen gem. Länderübergreifender Arbeitsgruppe "Verfahrensvernetzung" vom Stand 31.12.2011 mit der eigenen Erweiterung, welche durch die Förderungsgeber gewartet werden kann).
x	x	<b>Förderung gilt für</b>	<p>Förderungen können Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen sein.</p> <p>Wenn aus dem OKZ (Organisationskennzeichen) des Förderungsgebers eindeutig ableitbar, wird dieses Feld automatisch befüllt.</p> <p>Ist eine eindeutige Ableitung nicht möglich, wählen Sie eine der vorhandenen Möglichkeiten aus.</p>
x	x	<b>Ressort, Land oder Gemeinde</b>	<p>Förderungen werden einem konkreten Ressort, Land oder einer konkreten Gemeinde zugeordnet.</p> <p>Wenn aus dem OKZ (Organisationskennzeichen) des Förderungsgebers eindeutig ableitbar, wird dieses Feld automatisch befüllt.</p> <p>Ist eine eindeutige Ableitung nicht möglich, wählen Sie eine der vorhandenen Möglichkeiten aus.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x*	<b>Budgetpositionen</b>	<p>Wählen Sie die relevante/n Budgetposition/en für diese Förderung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Voranschlagsstelle kann im Dropdown-Menü ausgewählt oder im Suchtextfeld eingetragen werden.</li> <li>- Danach suchen Sie die relevante/n Budgetposition/en und fügen diese der Förderung hinzu.</li> </ul> <p>Ist die Förderung nicht vom Zahlungsstrom des Bundeshaushaltes umfasst, klicken Sie die Checkbox "Kein Zahlungsstrom aus dem Bundeshaushalt" an.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Mehrfachauswahl an Budgetpositionen ist möglich.</li> <li>- Im Suchtextfeld kann sowohl nach einer Bezeichnung als auch nach Zahlen gesucht werden. Auch die komplette Budgetposition kann dort eingetragen und gesucht werden.</li> </ul>
x	x*	<b>Wirkungsziele</b>	<p>Wählen Sie das für die Förderung passende Wirkungsziel lt. BFG aus bzw. geben Sie das Wirkungsziel sowie weitere Ziele der Förderung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Sie im Feld Budgetposition eine Auswahl getätigt haben, können Sie mittels Dropdown-Menü das relevante Wirkungsziel lt. BFG auswählen und der Förderung hinzufügen.</li> <li>- Andernfalls tragen Sie im Freitextfeld das/die Wirkungsziel/e ein.</li> <li>- Tragen Sie mögliche weitere Ziele der Förderung ebenfalls im Freitextfeld ein.</li> </ul> <p>Beispiele für weitere Ziele: SDGs, EU 2020, Agenda 2030</p> <p>Hinweis: Eine Mehrfachauswahl ist möglich.</p>
x		<b>Wirkungsindikator – Indikator</b>	<p>Wählen Sie den für die Maßnahme passenden Wirkungsindikator im Dropdown-Menü aus.</p> <p>Die Wirkungsindikatoren werden von der Europäischen Kommission vorgegeben und 1:1 nach deren Vorgaben in der TDB abgebildet. Anhand der Wirkungsindikatoren soll die Verwirklichung der Reformen und Investitionen, die mit den ARF-Mitteln finanziert wurden, gemessen werden. In diesem Feld ist eine Auswahl aus vorhergelegten Wirkungsindikatoren zu treffen.</p> <p>Hinweis: Eine Mehrfachauswahl ist möglich.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x		<b>Wirkungsindikator – Wert</b>	<p>Tragen Sie den passenden Wert zum jeweils ausgewählten Wirkungsindikator ein. Es handelt sich dabei um ein Zahlenfeld.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie die rechts angezeigte Einheit des Wertes.</p>
x	x	<b>Zweck der Förderung</b>	<p>In diesem Freitextfeld geben Sie den oder die konkreten Zwecke der Förderung an.</p> <p>Beispiel Denkmalschutz: Erhaltung des österreichischen materiellen Kulturerbes.</p>
x	x	<b>Budgetiertes Volumen in Mio. €</b>	<p>Wählen Sie eine der folgenden Optionen zum budgetierten Volumen in Mio. € aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Budgetiertes Volumen in Mio. € + Eingabe eines Zeitraums, für welchen das Budget zur Verfügung steht</li> <li>- Volumen nicht begrenzt</li> <li>- Volumen nicht bekannt + Begründung</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswahl "Volumen nicht begrenzt" ist vor allem für Sozialversicherungsleistungen vorgesehen.</li> <li>- Bleibt beim Zeitraum die "Bis"-Eintragung leer, wird eine unbegrenzte Laufzeit des angegebenen Volumens angenommen.</li> </ul>
	x	<b>Leistungsart</b>	<p>Wählen Sie eine der Leistungsarten laut TDBG 2012 aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderungen / Transferzahlungen</li> <li>- Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge</li> <li>- Ertragsteuerliche Ersparnisse</li> <li>- Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und begünstigtem Fremdkapital</li> </ul> <p>Hinweis: Bei Förderungen der Länder und Gemeinden ist insbesondere die Leistungsart Förderungen / Transferzahlungen relevant.</p>
x		<b>Fremdschlüssel</b>	<p>Tragen Sie bei Bedarf einen beliebigen internen Zuordnungsschlüssel für eigene Zwecke ein.</p> <p>Beispiel: Geschäftszahl des Genehmigungsaktes</p>
<b>Seite 3 = Berechtigung</b>			<b>Auf dieser Seite können Sie Förderungsgeber sowie Abwicklungsstellen für die Förderung festlegen und berechtigen.</b>



Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x	<b>Bezeichnung des Förderungsgebers</b>	<p>Tragen Sie die Bezeichnung des Förderungsgebers ein. Der Förderungsgeber ist verantwortlich für die Förderung und gibt diese an das BMF frei.</p> <p>Beispiel: Bundesministerium für Finanzen, Sektion II, Abteilung Transparenzdatenbank</p> <p>Hinweis: Förderungsgeber = Leistungsdefinierende Stelle lt. § 15 TDBG 2012</p>
x	x	<b>Weitere Förderungsgeber</b>	<p>Wählen Sie aus, ob es weitere (kofinanzierende) Förderungsgeber zu dieser Förderung gibt. Wenn dies zutrifft, wählen Sie die zutreffende/n Stelle/n aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund - Auswahl Ressort</li> <li>- Land - Auswahl Länder</li> <li>- Gemeinde - Freitextfeld</li> <li>- EU - Freitextfeld</li> <li>- Andere Rechtsträger - Freitextfeld</li> <li>- Andere - Freitextfeld</li> </ul> <p>Hinweis: Eine Mehrfachauswahl ist möglich.</p>
x	x	<b>OKZ der Abwicklungsstelle</b>	<p>Tragen Sie das OKZ (Organisationskennzeichen) der Abwicklungsstelle(n) ein. Abwicklungsstellen sind jene Stellen, die für die Gewährung oder Auszahlung einer Förderung zuständig sind.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diese Stellen sind automatisch für die personenbezogene Abfrage berechtigt.</li> <li>- Beim OKZ kann das Zeichen * (Wildcard) am Ende als Platzhalter verwendet werden, um mehrere Organisationseinheiten im gleichen Wirkungsbereich zusammenzufassen.</li> </ul> <p>Beispiel: BMF* umfasst alle Organisationen innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen in einem Eintrag. Alle Abwicklungsstellen, welche einen OKZ-Schlüssel beginnend mit BMF haben, sind berechtigt auf dieses Leistungsangebot mitzuteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwicklungsstelle = Leistende Stelle lt. § 16 TDBG 2012</li> </ul>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x	<b>Bezeichnung der Abwicklungsstelle</b>	<p>Tragen Sie die Bezeichnung der Abwicklungsstelle ein. Beispiele: OKZ = BMF-II-12, Bezeichnung = Bundesministerium für Finanzen, Sektion II, Abteilung 12 Transparenzdatenbank</p> <p>Hinweise:  - Für ein OKZ kann es nur eine einheitliche Bezeichnung geben.  - Abwicklungsstelle = Leistende Stelle lt. § 16 TDBG 2012</p>
<b>Seite 4 = Datenschutz und personenbezogene Abfrage</b>			<b>Auf dieser Seite erfassen Sie die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Förderung. Zusätzlich legen Sie die Basis für die personenbezogene Abfrage zu dieser Förderung fest.</b>
	x	<b>Förderung ist datenschutzrechtlich sensibel</b>	<p>Wählen Sie aus, ob die Förderung Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gibt (Art. 9 EU-DSGVO).  Weist die Förderung Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten auf, wählen Sie aus den folgenden Optionen eine oder mehrere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitsdaten</li> <li>- Rassistische und ethnische Herkunft</li> <li>- Politische Meinung</li> <li>- Religiöse oder weltanschauliche Überzeugung</li> <li>- Gewerkschaftszugehörigkeit</li> <li>- Genetische und biometrische Daten</li> <li>- Daten zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung</li> </ul> <p>Hinweis: Förderungen, die als datenschutzrechtlich sensibel eingestuft sind, werden für die Einsichtsberechtigung verordnet (Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung).</p>
	x	<b>Förderung unterliegt sonstiger Geheimhaltung</b>	<p>Wählen Sie aus, ob die Förderung auf Grund der Rechtsgrundlage einer sonstigen Geheimhaltung, wie zB. BAO, Bankgeheimnis, etc. unterliegt.  Trifft dies zu, tragen Sie die rechtliche Begründung für die sonstige Geheimhaltung mit konkretem Verweis auf die materienrechtliche Rechtsgrundlage ein.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x	<b>Berechtigung für personenbezogene Abfrage</b>	<p>Tragen Sie das OKZ (Organisationskennzeichen) sowie die Bezeichnung jener Stellen ein, die für die Durchführung einer personenbezogenen Abfrage berechtigt sind.</p> <p>Hinweise:  - Es besteht die Möglichkeit, das OKZ sowie die Bezeichnung des Förderungsgebers sowie der Abwicklungsstellen für dieses Feld automatisch zu übernehmen.  - Berechtigung für personenbezogene Abfrage = Abfrageberechtigte Stellen lt. § 17 TDBG 2012</p>
	x	<b>Einsicht auf andere Förderungen erforderlich</b>	<p>Wählen Sie aus, ob Sie bei einer personenbezogenen Abfrage auf Basis dieser Förderung Einsicht in vergleichbare oder andere Förderungen benötigen. Ist eine Einsicht notwendig, tragen Sie die erforderlichen Förderungen sowie die zugrundeliegende(n) Rechtsgrundlage(n) für die Einsicht in personenbezogene Daten ein.</p> <p>Beispiele: Einkommen gemäß § xy Beispielgesetz; vergleichbare Leistungen gemäß ARR 2014, Familienbeihilfe gemäß Pt. 2 der Richtlinie xy</p>
<b>Seite 5 = Zu beachten</b>			<b><i>Auf dieser Seite können Sie relevante Informationen zur Förderung für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber angeben.</i></b>
x		<b>Termine und Fristen</b>	<p>Tragen Sie Informationen über Termine und Fristen zur Förderung ein.</p> <p>Beispiel: Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen Rechnungen nur ein Rechnungsdatum bis längstens 6 Monate vor Antragstellung aufweisen.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
x	x	<b>Zuständig für Abwicklung</b>	<p>Tragen Sie ein, wer für die Abwicklung der Förderung zuständig ist. Diese Information dient der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber für eventuelle inhaltliche Rückfragen zur Förderung sowie zur Förderungsbeantragung. Neben der Bezeichnung der jeweiligen Stelle geben Sie mindestens eine weitere Kontaktinformation (Postadresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Webseite) an.</p> <p>Hinweise: - Es besteht die Möglichkeit, die Bezeichnung des Förderungsgebers und der Abwicklungsstelle automatisch zu übernehmen. - Es können mehrere Stellen angegeben werden.</p>
x		<b>Benötigte Unterlagen</b>	Tragen Sie ein, welche Unterlagen von der Förderungswerberin und dem Förderungswerber bei Antragstellung zu übermitteln sind.
x		<b>Kosten und Zahlungen</b>	<p>Tragen Sie die Kosten, die der Förderwerberin und dem Förderungswerber bei der Beantragung entstehen sowie Informationen zu Zahlungsmodalitäten ein.</p> <p>Beispiele: Die Beantragung ist mit keinen Gebühren oder sonstigen Kosten verbunden; Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten.</p>
x		<b>Leistungskontrolle</b>	<p>Tragen Sie ein, wie und was im Zuge der Abrechnung bzw. im Anschluss an die Abrechnung geprüft wird.</p> <p>Beispiele: Abfrage von Einkommensdaten, Belegkontrolle, Vor-Ort-Kontrolle, Stichprobenkontrolle</p>
x		<b>Formulare</b>	Tragen Sie Links zu vorhanden Formularen ein.
x		<b>Externe Informationsseiten</b>	Tragen Sie Links zu externen Informationsseiten ein.
<b>Seite 6 = Zusammenfassung</b>			<p><b>Auf dieser Seite sehen Sie eine Zusammenfassung Ihrer Eingaben (Seite 1 bis Seite 5). Außerdem werden Kontrollfelder angezeigt, die vom BMF eingestellt oder vom System gesetzt werden. Weiters geben Sie Informationen zur Prüfung auf vergleichbare Förderungen ein.</b></p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
	x	<b>Prüfung auf vergleichbare Förderungen erfolgt</b>	<p>Wählen Sie eine der folgenden Optionen zur Prüfung auf vergleichbare Förderungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geprüft und folgende Förderungen gefunden + Eingabe weiterer Informationen</li> <li>- geprüft und keine Förderungen gefunden</li> <li>- nicht geprüft weil + Begründung</li> </ul> <p>Hinweis: Das Feld ist nur auf Stufe 1 bearbeitbar.</p>
		<b>Kontrollfeld: Keine Anzeige</b>	Dieses Kennzeichen gibt an, ob eine Förderung von der Anzeige am Transparenzportal ausgeschlossen ist.
		<b>Kontrollfeld: Auszahlungsbeträge am TP anzeigen</b>	Dieses Kennzeichen gibt an, ob die Auszahlungsbeträge dieser Förderung am Transparenzportal angezeigt werden.
		<b>Kontrollfeld: Förderung richtet sich an Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob sich die Förderung ausschließlich an Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger richtet, welche eine Personengemeinschaft vertreten (Familien, Arbeitsgemeinschaften, Konsortien, etc.).</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kennzeichen wird nur gesetzt, wenn in der Rechtsgrundlage die Personengemeinschaft (zB. Familie) als Anspruchsberechtigter definiert ist.</li> </ul> <p>Bei Abfrage der mitgeteilten Auszahlungen ist dann ersichtlich, dass die Auszahlungen an eine Personengemeinschaft gerichtet war.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer Auszahlung zu dieser Förderung muss grundsätzlich das Kennzeichen in der Auszahlung diesem gesetzten Kennzeichen in der Förderung entsprechen bzw. wird das Kennzeichen bei einer Auszahlung, wenn dieses nicht gesetzt wird, automatisch aus der Förderung übernommen (bei XML-File Upload sowie Webservice).</li> </ul>
		<b>Kontrollfeld: Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft in der Auszahlung frei wählbar</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob Auszahlungen aus dieser Förderung sowohl an eine individuelle Förderungsempfängerin oder einen individuellen Förderungsempfänger als auch an eine Personengemeinschaft ausbezahlt werden.</p> <p>Hinweis: Bei Auszahlung können Sie wählen, ob diese sich an eine Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft richtet oder nicht.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
		<b>Kontrollfeld: Förderung richtet sich an Erbringer von Sachleistungen</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob sich die Förderung ausschließlich an eine Förderungsempfängerin oder einen Förderungsempfänger richtet, die oder der verpflichtet ist, eine Sachleistung zu Gunsten Dritter zu erbringen (Leistungsverpflichteter).</p> <p>Hinweis: Bei einer Auszahlung muss grundsätzlich das Kennzeichen in der Auszahlung diesem gesetzten Kennzeichen in der Förderung entsprechen bzw. wird das Kennzeichen bei einer Auszahlung, wenn dieses nicht gesetzt wird, automatisch aus der Förderung übernommen (bei XML-File Upload sowie Webservice).</p>
		<b>Kontrollfeld: Erbringer von Sachleistungen in der Auszahlung frei wählbar</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob Auszahlungen zu dieser Förderung sowohl an Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger als auch an Erbringer von Sachleistungen (Leistungsverpflichtete) ausbezahlt werden.</p> <p>Hinweis: Bei der Auszahlung können Sie wählen, ob diese sich an einen Erbringer von Sachleistungen richtet oder nicht.</p>
		<b>Kontrollfeld: Nur für Unternehmen (sensibel bei Personenleistung)</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob es sich um eine Förderung handelt, bei der Auszahlungen ausschließlich an nicht natürliche Personen erfolgen, der Inhalt der Förderung jedoch als sensibel im Sinne der EU-DSGVO gelten würde.</p> <p>Hinweis: Durch das Setzen des Kennzeichens auf "Ja" wird technisch verhindert, dass auf diese Förderung Auszahlungen für natürliche Personen erfolgen.</p>
		<b>Kontrollfeld: Sammelleistung erlaubt</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob auf diese Förderung Auszahlungen in Form einer Sammelleistung zulässig sind.</p>
		<b>Verkürzter Zahlungsweg</b>	<p>Dieses Kennzeichen gibt an, ob es sich bei der Förderung um einen verkürzten Zahlungsweg handelt. Ein verkürzter Zahlungsweg liegt vor, wenn die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer zwar den Anspruch auf die Geldleistung hat, die Auszahlung jedoch auf Grund der einfacheren Abwicklung direkt an den Erbringer der Förderung ergeht.</p> <p>Hinweis: Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer, obwohl diese bzw. dieser die Auszahlung nicht direkt erhält.</p>

Änderbar auf Stufe 3	Pflichtfeld *Pflichtfeld Bund	Bezeichnung	Beschreibung
		<b>Position COFOG</b>	Dieses Feld gibt die Zuordnung zu COFOG (Classification of the Functions of Government) an.
		<b>Zielgruppe</b>	Dieses Feld gibt die Zuordnung der Förderung zu den relevanten Zielgruppen an.
		<b>Kontrollfeld: Freigabestufe</b>	Dieses Feld stellt die aktuelle Freigabestufe der Förderung dar. - Stufe 0: Die Förderung kann von der Abwicklungsstelle bearbeitet werden (zB. bei der Vorerfassung). - Stufe 1: Die Förderung kann vom Förderungsgeber bearbeitet werden. Die Abwicklungsstellen haben nur mehr lesenden Zugriff darauf. - Stufe 2: Die Förderung kann vom BMF bearbeitet werden. Die Abwicklungsstellen und Förderungsgeber haben nur mehr lesenden Zugriff darauf. Ab dieser Stufe können Förderungsfälle sowie Auszahlungen zur Förderung gemeldet werden. - Stufe 3: Die Förderung wurde vom BMF freigegeben und ist am Transparenzportal abrufbar. Die Abwicklungsstellen haben nur mehr lesenden Zugriff darauf. Die Förderungsgeber haben eingeschränkte Änderungsmöglichkeiten.
		<b>Kontrollfeld: Förderung aktiv</b>	Kennzeichen, das vom System gesetzt wird, sobald ein Förderungsfall zu dieser Förderung in der TDB eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt kann die Förderung nicht mehr an die Förderungsgeber zurückgestuft werden.
		<b>Kontrollfeld: Freigabedatum</b>	Datumsfeld, in welches das System das Datum speichert, zu dem die Förderung auf die aktuelle Freigabestufe freigegeben wurde.
		<b>Kontrollfeld: Letzter Bearbeiter</b>	Dieses Feld zeigt die Bearbeiterin, den Bearbeiter an, die oder der zuletzt die Förderung gespeichert hat.

Quelle: Eigene Darstellung BMF

## Attribute für die Erfassung von Förderungsfällen

Tabelle 19: Attribute für die Erfassung von Förderungsfällen

Pflichtfeld	Bezeichnung	Beschreibung
x	OKZ der Abwicklungsstelle	Dieses Auswahlfeld bietet die Möglichkeit zur Angabe der Abwicklungsstelle für die die Meldung erfolgt. Es stehen dem Nutzer jene OKZ zur Verfügung für welche er berechtigt wurde. Durch die Angabe des OKZ wird die Abwicklungsstelle eindeutig gekennzeichnet. Hat der Benutzer ein OKZ, welches ihn für mehrere Abwicklungsstellen in der Hierarchie berechtigt, so kann er ein eindeutiges OKZ im Feld "Anderes OKZ in dieser Hierarchie verwenden" auswählen.
x	Name / Bezeichnung der Abwicklungsstelle	In diesem Freitextfeld ist die Abwicklungsstelle explizit zu benennen.
x eines dieser 3 Felder	Beschreibung / Bezeichnung	In diesem Freitextfeld ist die Beschreibung / Bezeichnung der Abwicklungsstelle als Kontaktinformation anzugeben. Diese wird bei einer Abfrage der Bürgerin oder dem Bürger oder Stellen mit der Berechtigung zur personenbezogenen Abfrage angezeigt.
	Telefonnummer	In diesem Feld kann eine Telefonnummer als Kontaktaufnahmen mit der Abwicklungsstelle angegeben werden.
	E-Mail-Adresse	In diesem Feld kann eine E-Mail-Adresse für die Kontaktaufnahme mit der Abwicklungsstelle angegeben werden.
	Vorgangs-ID	Über die Vorgangs ID können mehrere Förderungsfälle miteinander verknüpft werden. Hierfür wird in jedem Förderungsfall eine idente Vorgangs ID eingetragen. Die Vorgangs ID ist frei wählbar oder kann mittels "Vorgangs ID generieren" erstellt werden.
	Förderungsfall-ID	Die Förderungsfall ID ist eine laufende, vom System vergebene Nummer zur eindeutigen Identifikation eines Förderungsfalls. Hinweis: Hier ist keine Eingabe erforderlich.
	Förderungsfall Beschreibung	Jedem Förderfall kann eine eigene kurze Beschreibung hinzugefügt werden.
x	Förderung auswählen	Diese Auswahlliste zeigt jene Förderungen an, für die eine Berechtigung zum Anlegen und Bearbeiten besteht. Es ist die Förderung auszuwählen, für die die Meldung erfolgt. Die Auswahl kann mittels Dropdown-Menü oder durch Eingabe eines Suchbegriffes erfolgen.
	Förderungsgegenstand - Verfügbare Förderungsgegenstände	Dieses Feld zeigt alle für das referenzierte Leistungsangebot auswählbaren Förderungsgegenstände an.
x	Förderungsgegenstand - Gewählte Förderungsgegenstände	Dieses Feld zeigt alle für den Förderungsfall ausgewählten Förderungsgegenstände an.
x	Status - Datum	Hier ist das Datum anzugeben, an dem der jeweilige Status vergeben wird.



Pflichtfeld	Bezeichnung	Beschreibung
x	Status	In diesem Feld kann aus folgenden Stati gewählt werden: beantragt, gewährt, abgelehnt / eingestellt, rückgezogen, zurückgefordert, abgerechnet
(x)	Betrag	In dieses Feld ist die Höhe des Betrages einzugeben, der sich auf den Status bezieht. Beispielsweise der gewährte Betrag bei Status "gewährt". Der Betrag ist verpflichtend anzugeben beim Status "gewährt" und "zurückgefordert".
x	Förderungsempfänger	In diesem Feld ist der Förderungsempfänger anzugeben, für den die Meldung erfolgt.
	identifizierter Förderungsempfänger	Dieses Feld zeigt an ob ein Förderungsempfänger identifiziert wurde.
	gültig bis	Das "Gültig bis" Datum gibt an, mit welchem Tag der Förderungsempfänger aus dem Förderfall ausgeschieden ist. Dies könnte zum Beispiel bei einem Konsortialpartner eintreten.
	Erweiterter Förderungsfall - ARF-relevant	Diese Checkbox ist anzuhaken, wenn im Förderungsfall ARF-Mittel personenbezogen an die TDB gemeldet werden.
(x)	Wirkungsindikator - Indikator	Hier ist verpflichtend der Wirkungsindikator zu melden, wenn im Förderungsfall ARF-Mittel personenbezogen an die TDB gemeldet werden.
(x)	Wirkungsindikator - Wert	Hier ist verpflichtend der Wert zum Wirkungsindikator zu melden, wenn im Förderungsfall ARF-Mittel personenbezogen an die TDB gemeldet werden.
	De-minimis-VO-relevant	Wird hier "ja" ausgewählt, kennzeichnet das einen Förderungsfall gem. Deminimis VO als Deminimis relevant.
	Zeitraum / Zeitpunkt von - Tag	<p>Ein Förderungsfall kann für einen Zeitpunkt oder für einen Zeitraum Gültigkeit haben. Diese Gültigkeit wird durch ein Intervall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-in Tagen (Tag von und Tag bis) oder</li> <li>- in Monaten (Monat von und Monat bis) oder</li> <li>- in Jahren (Jahr von und Jahr bis)</li> </ul> <p>definiert.</p> <p>Handelt es sich um einen Zeitpunkt, ist das jeweilige Von-Datum und das Bis-Datum gleichzusetzen.</p>
	Zeitraum / Zeitpunkt von - Monat	
	Zeitraum / Zeitpunkt von - Jahr	
	Zeitraum / Zeitpunkt bis - Tag	
	Zeitraum / Zeitpunkt bis - Monat	
	Zeitraum / Zeitpunkt bis - Jahr	

Quelle: Eigene Darstellung BMF

## Attribute für die Erfassung von Auszahlungen

Tabelle 20: Attribute für die Erfassung von Auszahlungen

Pflichtfeld	Bezeichnung	Beschreibung
	Förderungsfall ID	Alphanumerische Zeichenkette zur eindeutigen Identifikation eines Förderfalls.
	Förderungsempfänger	Förderungsempfänger, für den die Meldung erfolgt.
	Förderung	Förderung, für die die Meldung erfolgt.
	Förderungsgegenstand	Dieses Feld zeigt alle für den Förderungsfall ausgewählten Förderungsgegenstände an.
	Datum	Hier ist das Datum angegeben, an dem der jeweilige Status vergeben wurde.
	Status	In diesem Feld wird der im Förderungsfall angegebene Status angezeigt.
	Betrag	In diesem Feld wird die Höhe des Betrages angezeigt auf den sich der Status bezieht.
	Auszahlungs-ID	Die Auszahlungs-ID ist eine laufende, vom System vergebene Nummer zur eindeutigen Identifikation einer Auszahlung. Hinweis: Hier ist keine Eingabe erforderlich.
×	Auszahlungsbezeichnung	Hier muss die Bezeichnung der Auszahlung eingegeben werden. Die Auszahlungsbezeichnung soll sprechend sein. Organisationsfremde Personen sollen aus der Auszahlungsbezeichnung erkennen können, was genau gefördert wurde (keine internen Abkürzungen oder Projektabkürzungen).
×	Betrag in €	In dieses Feld ist die Höhe des ausbezahlten Betrages einzugeben.
×	Datum der Auszahlung	In dieses Feld ist das Datum, an dem die Auszahlung erfolgt, einzutragen.
	Zeitraum / Zeitpunkt von - Tag	<p>In diesem Bereich wird der Beginn des Zeitraumes, auf den sich die Auszahlung bezieht, angegeben. Beispiel: Wird eine Auszahlung quartalsweise für ein Jahr ausbezahlt, kann dies insofern veranschaulicht werden, dass der jeweilige Auszahlungsbetrag mit der dazugehörigen Zeitspanne angegeben wird (01.01.2013-31.03.2013). Sollte die Auszahlung einmalig stattfinden und nicht zwingend ein Zusammenhang zu einem bestimmten Zeitraum bestehen, so sind die Felder "Zeitraum/Zeitpunkt von" und „Zeitraum/Zeitpunkt bis“ mit demselben Datum zu befüllen.</p>
	Zeitraum / Zeitpunkt von - Monat	
	Zeitraum / Zeitpunkt von - Jahr	
	Zeitraum / Zeitpunkt bis - Tag	
	Zeitraum / Zeitpunkt bis - Monat	
	Zeitraum / Zeitpunkt bis - Jahr	
	Kofinanziert	

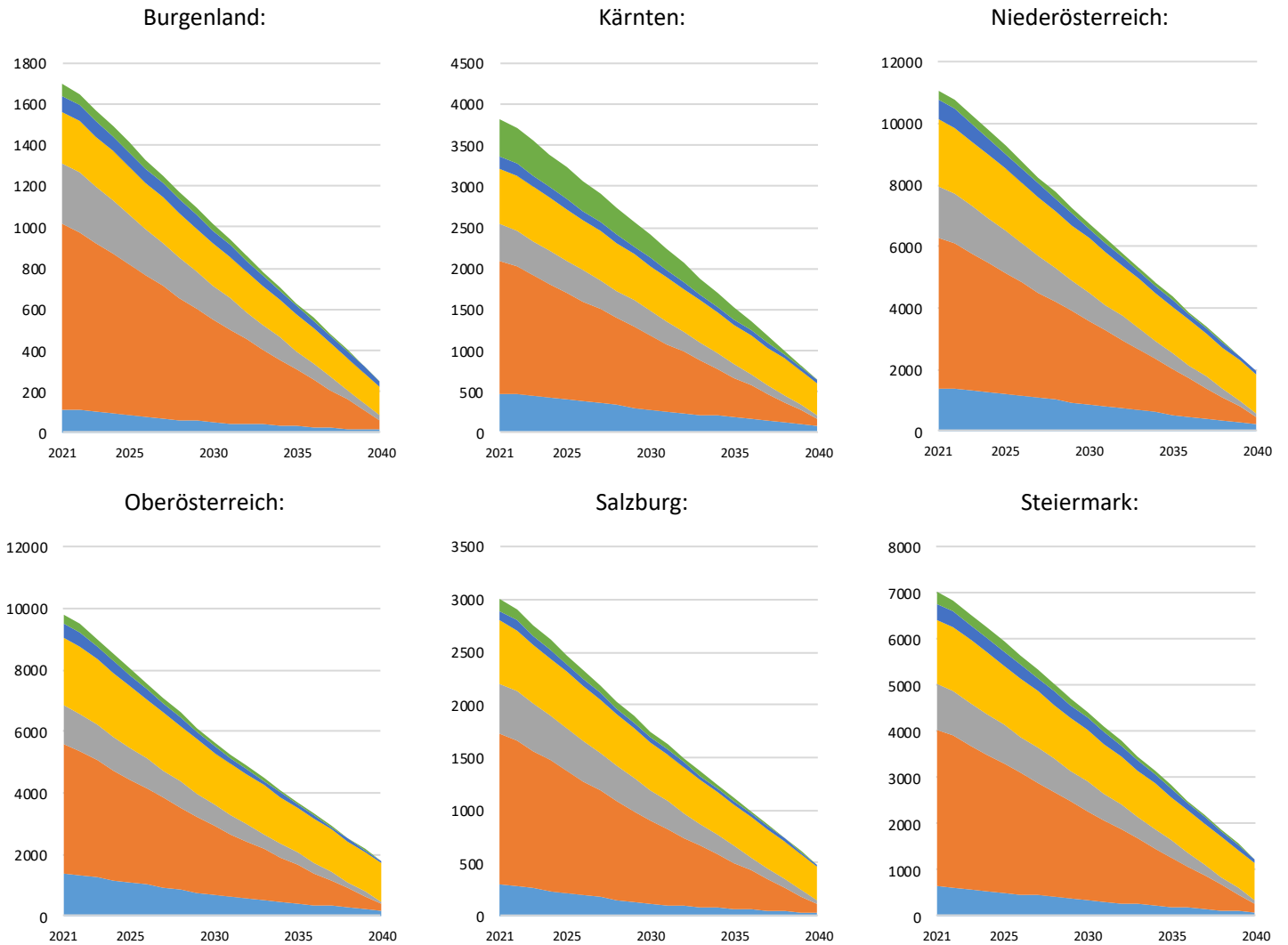
Pflichtfeld	Bezeichnung	Beschreibung
x	Erbringer von (Sach-)Leistungen / Verpflichtende (Sach-)Leistungserbringung an Dritte	Um dieses Kennzeichen zu setzen, muss es in der Förderung aktiviert werden. Diese Aktivierung erfolgt durch die Datenklärungsstelle. Das Kennzeichen ist bei Auszahlungen zu setzen, bei denen der Förderungsempfänger auch Leistungsverpflichteter ggü. Dritten ist.
x	Personengemeinschaft / Bedarfsgemeinschaft	Dieses Kennzeichen wird von der Datenklärungsstelle in der Förderung gesetzt, wenn Auszahlungen dieser Förderung ausschließlich an Vertreter von Personengemeinschaften /Bedarfsgemeinschaften erfolgen. Zum Beispiel: Familien, Arbeitsgemeinschaften, Konsortien, etc. Das Kennzeichen wird nur gesetzt, wenn in der Rechtsgrundlage die Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft als Anspruchsberechtigter definiert ist. Wenn das Kennzeichen gesetzt ist, muss bei allen auf diese Förderung mitgeteilten Auszahlungen dieses Kennzeichen gesetzt sein. Bei Abfrage der mitgeteilten Auszahlung ist ersichtlich, dass diese Auszahlung für eine Personengemeinschaft/Bedarfsgemeinschaft empfangen wurde. Solche Auszahlungen können bei einer Prüfung möglicher Ausschlussgründe bei der Vergabe einer anderen Förderung nicht in vollem Umfang dem individuellen Förderungsempfänger persönlich zugerechnet werden.
	Fremdschlüssel	In diesem Freitextfeld kann ein beliebiger Zuordnungsschlüssel aus einem System einer Abwicklungsstelle angegeben werden. Der Wert kann als Referenz von der Abwicklungsstelle bei Bedarf frei vergeben werden.
	Buchungskonto	In diesem Feld soll die Budgetposition der Auszahlung eingetragen werden.
	De-minimis-VO-relevant	Beihilfen (Förderungen, Subventionen) eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn sie sich wettbewerbsverzerrend auswirken können. Ist der Betrag einer Beihilfe als geringfügig anzusehen, gilt diese Beihilfe als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“. Ist dies der Fall, ist das hier zu vermerken. Hinweis: Dieses Feld kann nur für Nicht-natürliche Personen ausgewählt werden.
	Erweiterte Auszahlung ARF-relevant	Bei Auszahlungen iZm. der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) muss die Auszahlung als ARF-relevant gekennzeichnet werden.
(x)	ARF Anteil	Wenn es sich um eine ARF-relevante Auszahlung handelt, dann MUSS einer der folgenden Werte ausgewählt werden: Betragsmäßig ausbezahlter ARF-Anteil Betragsmäßig ausbezahlter nationaler Anteil Betragsmäßig ausbezahlter Anteil anderer Unionsfonds
	Abweichender Förderungsempfänger	Sollte die Auszahlung nicht an den Förderungsempfänger ausbezahlt werden, sondern an eine andere Person, ist hier der abweichende Auszahlungsempfänger einzutragen.

Quelle: Eigene Darstellung BMF

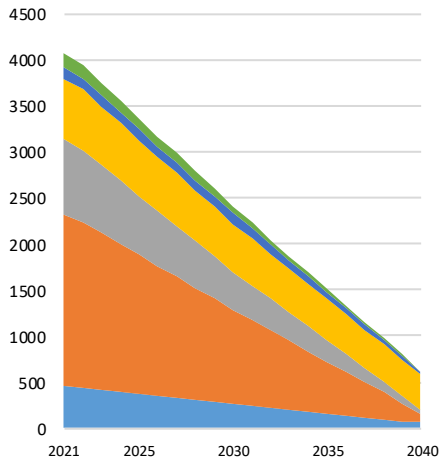
## 9.2. Anhang zu Kapitel 6 – Budgetäre Implikationen: Budgetrisiko und Verantwortung

### Weitere mögliche THG-Zielpfade der Länder:

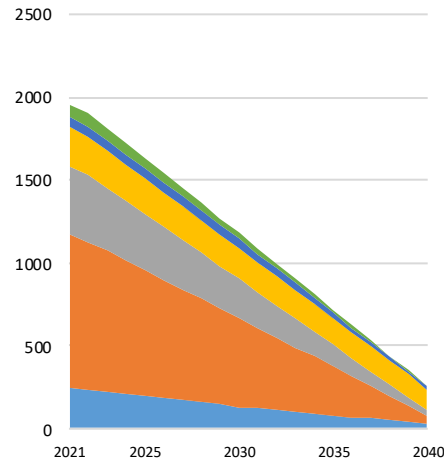
Abbildung 26: Zielpfade der Länder in Option 4 der AEA (Variante 2 - ohne fixierte Skala; in kt CO<sub>2</sub>e)



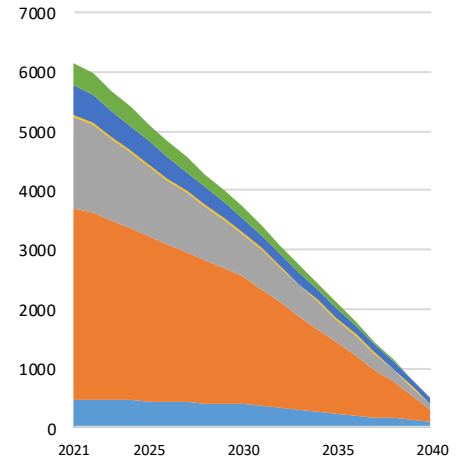
Tirol:



Vorarlberg:



Wien:

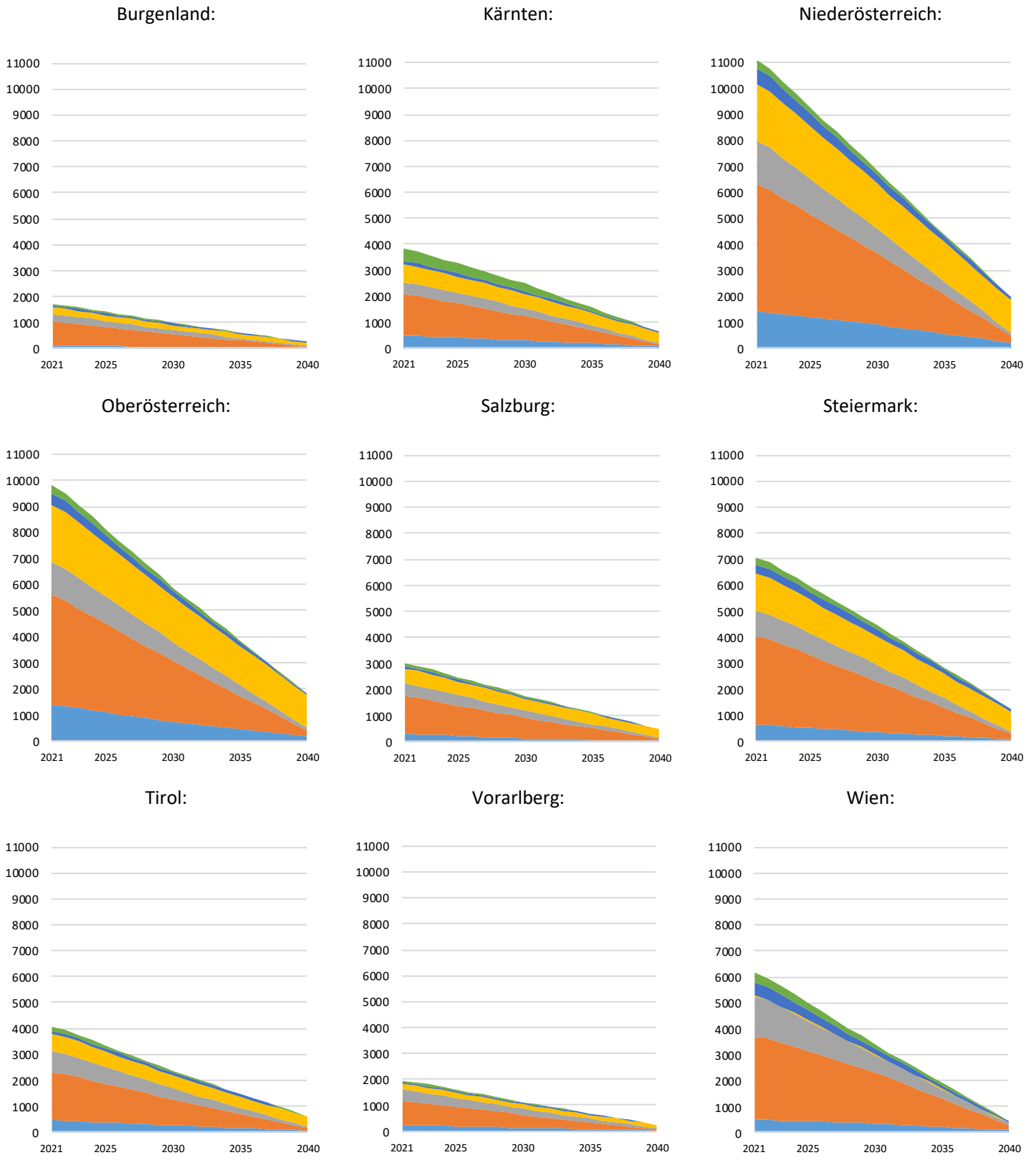


Legende:

- Energie & Industrie (ohne EH)
- Verkehr
- Gebäude
- Landwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Fluorierte Gase

Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2021

Abbildung 27: Zielpfade der Länder in Option 1 der AEA (Variante 1 - fixierte Skala; in kt CO<sub>2</sub>e)

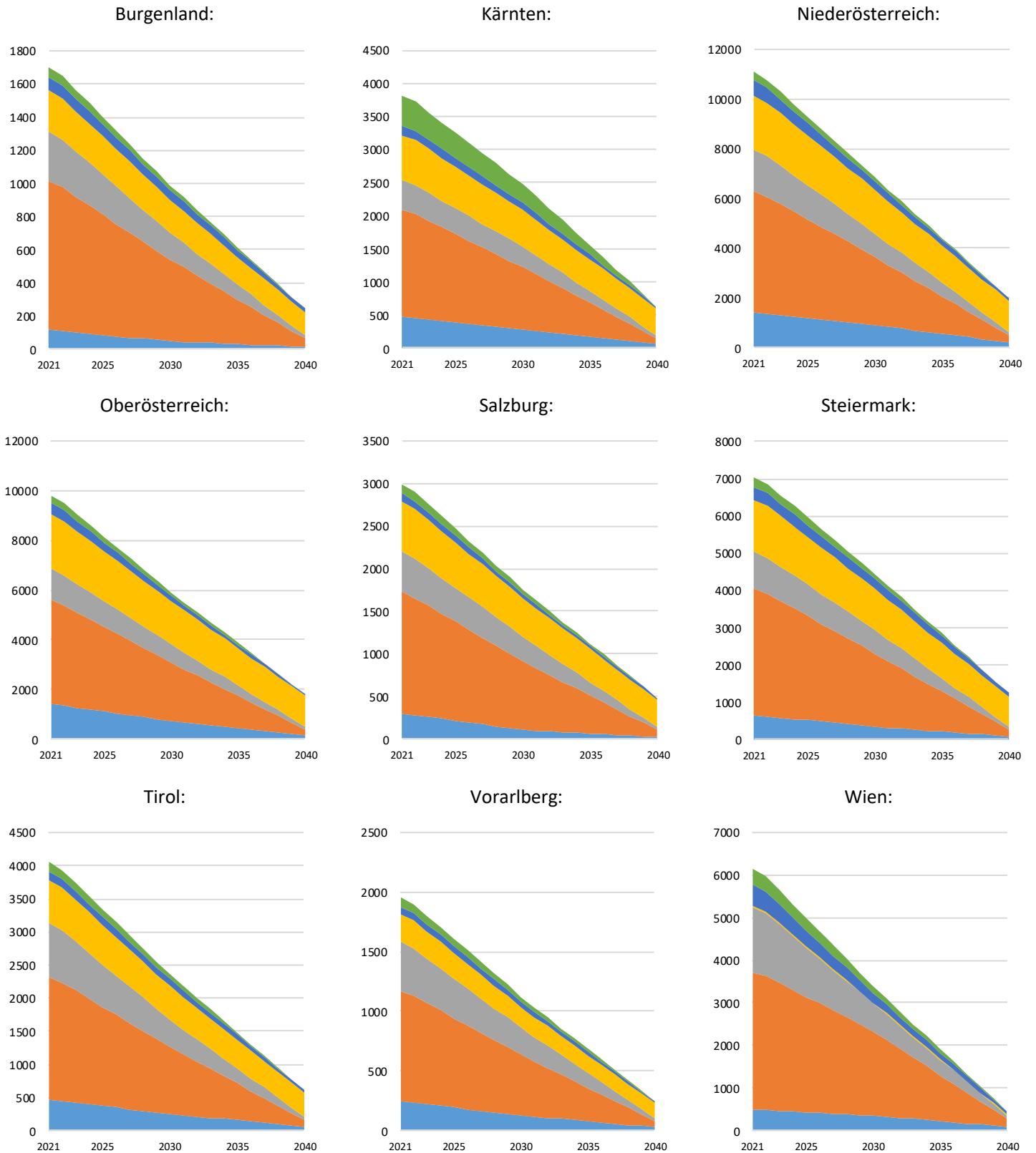


Legende:

- Energie & Industrie (ohne EH)
- Verkehr
- Gebäude
- Landwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Fluorierte Gase

Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2021

Abbildung 28: Zielpfade der Länder in Option 1 der AEA (Variante 2 - ohne fixierte Skala; in kt CO<sub>2</sub>e)



Legende:

- Energie & Industrie (ohne EH)
- Verkehr
- Gebäude
- Landwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Fluorierte Gase

Quelle: Eigene Darstellung BMF auf Basis AEA 2023 und Umweltbundesamt 2021

### 9.3. Anhang zu Kapitel 7 – Green Budgeting: Wege für eine kosteneffektive Klimapolitik

#### 9.3.1. Green Budgeting Methode und Definition – Kurzfassung aus Spending Review Modul 1

Im Rahmen des Spending Review Moduls 1 entwickelte das BMF, angelehnt an die Rahmenwerke der OECD und der Europäischen Kommission 2022, eine Green Budgeting Definition und Methode, welche hier in Kürze zusammengefasst wird. Für weitere Informationen wird auf das Spending Review Modul 1<sup>135</sup>, die Klima- und Umweltbeilage<sup>136</sup> sowie auf die Klimapolitik Webseite des BMF<sup>137</sup> verwiesen.

*Green Budgeting wird vom BMF wie folgt definiert: „Green Budgeting erfasst und analysiert, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima- und Umweltziele.“*

Wesentlicher Inhalt der Green Budgeting Definition ist sowohl die **Betrachtung der Input als auch der Impact-Perspektive**, welche sich auch in der entwickelten Methode widerspiegelt. Die Methode besteht aus den folgenden 6 Schritten:

---

<sup>135</sup>

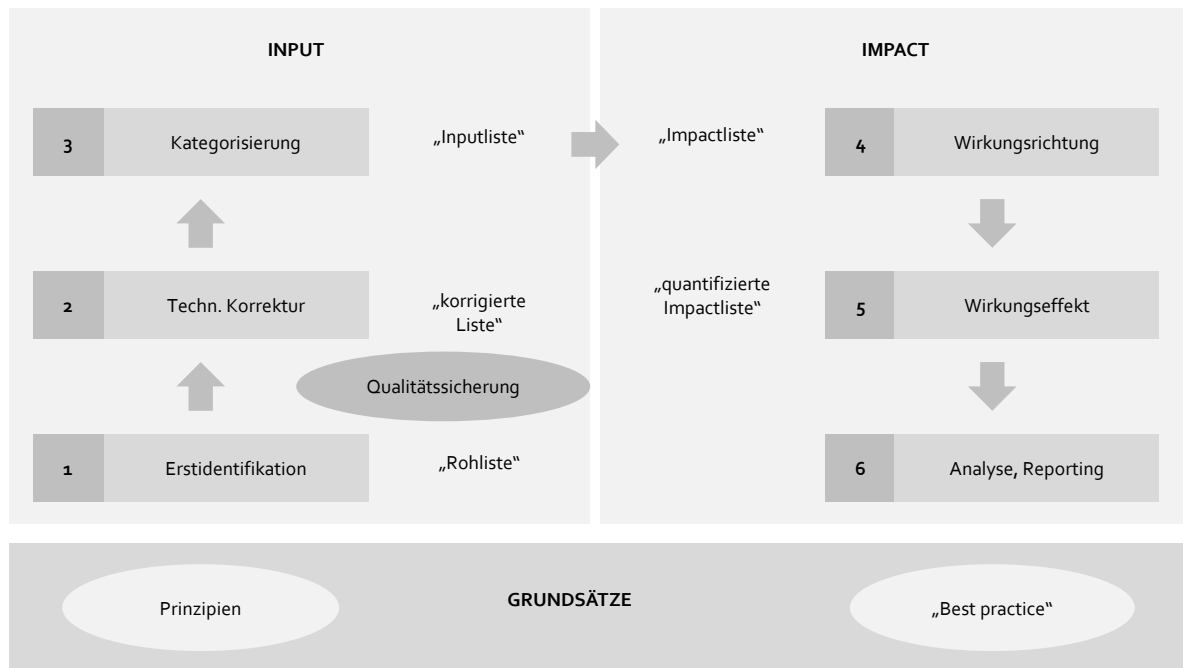
[https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/green\\_spending\\_reviews\\_des\\_bmf/modul\\_1\\_gruene\\_finanzzstroeme\\_im\\_bundeshaushalt.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzzstroeme_im_bundeshaushalt.html)

<sup>136</sup> [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/budgetbeilage\\_klima--und\\_umweltschutz.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html)

<sup>137</sup> <https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html>



Abbildung 29: Die 6 Schritte der Green Budgeting Methode des Bundes



Quelle: Eigene Darstellung BMF

In **Schritt 1** werden die für den weiteren Green Budgeting Prozess relevanten Ein- und Auszahlungen auf Ebene der Budgetposition (BPO) als klimarelevant identifiziert. Diese Identifikation findet auf Basis folgender Kriterien statt:

- Ist die Budgetposition auf der Green oder der Brown Liste<sup>138</sup> gemäß EU Green Budgeting Framework enthalten?
- Trifft auf die Budgetposition die Beschreibung gemäß OECD/DAC Criteria for Eligibility<sup>139</sup> zu?
- Gibt es eindeutige Informationen der Fachabteilungen im BMF bzw. des zuständigen Ressorts zu den Budgetpositionen?

Wenn eines der Kriterien erfüllt ist, wird die relevante Budgetposition als klimarelevant identifiziert.

Anschließend werden alle identifizierten Budgetpositionen einer **Qualitätssicherung** unterzogen, wobei Referenzen zu bestehenden Prozessen beachtet werden.

<sup>138</sup> [https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/green-budgeting-eu\\_en#tools](https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/green-budgeting-eu_en#tools)

<sup>139</sup> [https://www.oecd.org/dac/environment-development/Revised%20climate%20marker%20handbook\\_FINAL.pdf](https://www.oecd.org/dac/environment-development/Revised%20climate%20marker%20handbook_FINAL.pdf)

In **Schritt 2** werden technische Korrekturen der Budgetpositionen durchgeführt, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur relevante Positionen umfasst werden. Die Basis für diesen Schritt ist der Qualitätssicherungsprozess.

Auf Basis der einheitlichen Kategorisierung der Transparenzdatenbank (angelehnt an COFOG)<sup>140</sup> werden alle identifizierten Ein- und Auszahlungen in **Schritt 3** kategorisiert. Somit können Auswertungen anhand der Kategorie durchgeführt und zur Verfügung gestellt werden.

Die **Schritte 4 und 5** befassen sich mit der Wirkung der einzelnen Budgetpositionen (Impactseite). In **Schritt 4** wird die Wirkungsrichtung abgeschätzt, indem jeder identifizierten Budgetposition Scores anhand der Green Budgeting Scorecard zugeordnet werden. Für diese Einstufung wird die für den Bund entwickelte Green Budgeting Scorecard, bestehend aus 6 Stufen, herangezogen.

---

<sup>140</sup> [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/seite\\_bericht\\_weitere\\_dokumente](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/seite_bericht_weitere_dokumente)

Abbildung 30: Green Budgeting Scorecard

Wirkungsrichtung	Score	Beschreibung
negativ	- 2	<b>Intendierte Kontraproduktivität:</b> Maßnahme wirkt bewusst und eindeutig den klimapolitischen Zielen entgegen
	- 1	<b>Kontraproduktivität als Nebeneffekt:</b> Kontraproduktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
neutral	0	<b>Keine Wirkung:</b> Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist keine direkte THG-Wirkung erfassbar
positiv	1	<b>Produktivität als Nebeneffekt:</b> Produktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
	2	<b>Intendierte Produktivität:</b> Maßnahme trägt bewusst und eindeutig zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei
(noch) unklar	99	<b>Unklare Wirkung:</b> Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist die Wirkungsrichtung unklar

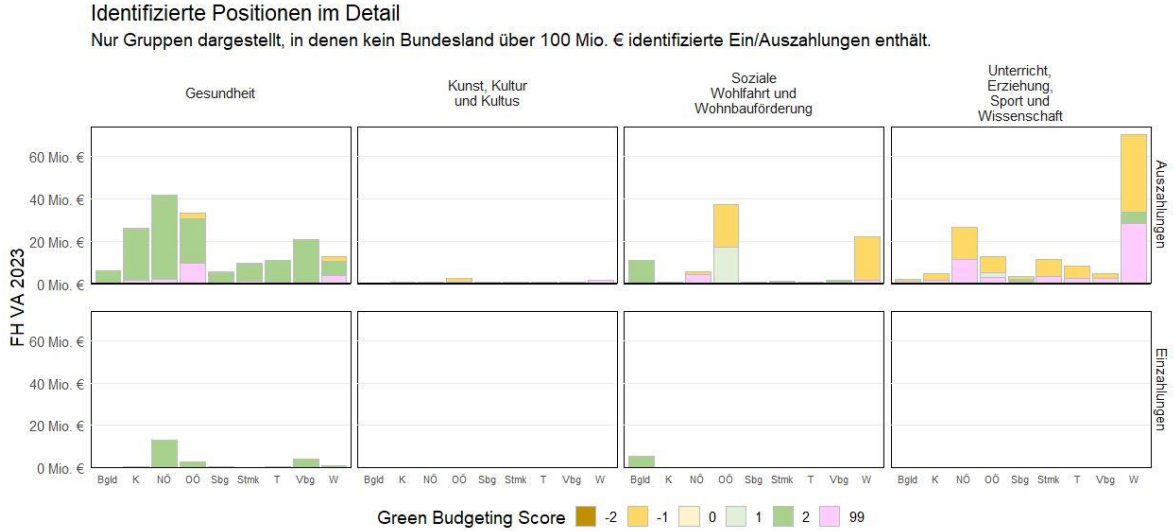
Quelle: Eigene Darstellung BMF

In **Schritt 5** wird, wo möglich, der quantitative Wirkungseffekt der einzelnen Ein- bzw. Auszahlung abgeschätzt. In diesem Zusammenhang gibt es verschiedene Optionen den Effekt zu quantifizieren. Derzeit wird der Wirkungseffekt, in Anlehnung an OECD/DAC, punktebasiert kategorisiert. Zusätzlich verfügbare quantitative Informationen, etwa aus dem WFA Prozess oder im Rahmen des Reportings an die Transparenzdatenbank, werden auf Plausibilität geprüft und in weiterer Folge verarbeitet.

In **Schritt 6** werden die gesammelten Informationen verarbeitet und aufbereitet. Erste, über die Spending Review hinausgehende, Ergebnisse wurden in der Klima- und Umweltbeilage für den BVA 2023 vorgelegt.

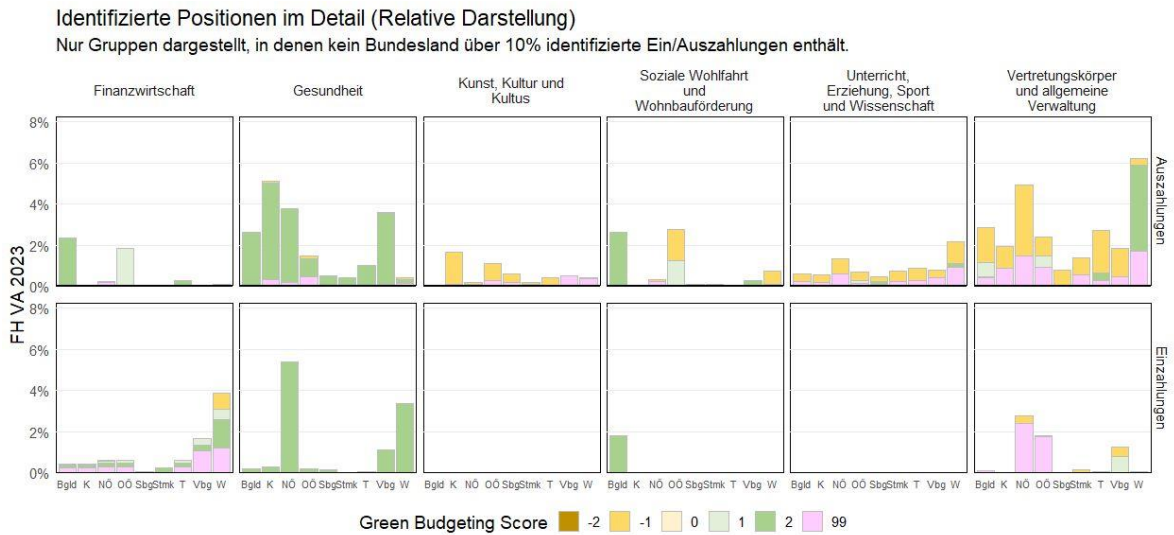
### 9.3.2. Anwendung der Green Budgeting Methode auf Länderbudgets

Abbildung 31: Wirkungsrichtung der Länderbudgetpositionen nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (absolute Beträge) – weitere Gruppen



Quelle: Eigene Darstellung BMF

Abbildung 32: Wirkungsrichtung der Länderbudgetpositionen nach Voranschlagsgruppen (relative Darstellung) – weitere Gruppen



Quelle: Eigene Darstellung BMF

## Vergleich der Green Budgeting Ergebnisse auf Bundes- und Länderebene

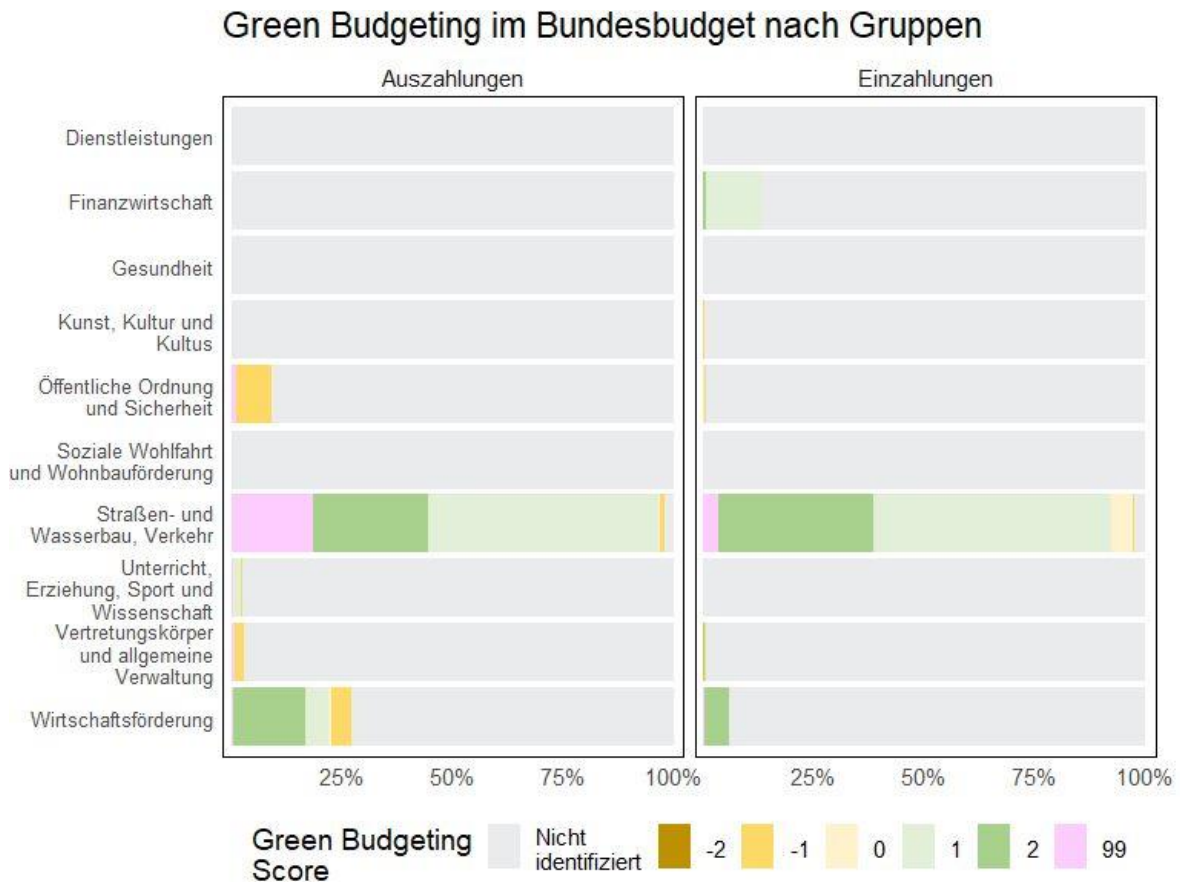
Die vorliegende Analyse der Länderbudgets erlaubt erstmalig einen Vergleich dieser Ergebnisse mit bestehenden Ergebnissen auf Bundesebene. Die Erstanalyse des Bundesbudgets, welches im Zuge des ersten Spending Review Moduls für den BVA 2022 erstellt wurde, ergab in Bezug auf die Anzahl der klima- und umweltrelevanten Finanzmittel ein relativ ähnliches Ergebnis wie die hier vorliegende Länderanalyse. Im Bundesbudget wurden rund 10% der Auszahlungen sowie rund 10% der Einzahlungen als klimarelevant identifiziert; eine Größenordnung, die in etwa mit den Ländern übereinstimmt.<sup>141</sup>

Eine genauere inhaltliche Analyse der jeweiligen Green Budgeting Scores zeigt jedoch ein differenziertes Bild, welches sich doch recht deutlich von den Erkenntnissen im Rahmen der Analyse des Bundesbudgets unterscheidet. Obwohl sich Bundes- und Ländervoranschläge in deren Struktur deutlich unterscheiden, mussten beide Strukturen vereinheitlicht werden. Im Rahmen dieser Erstanalyse wurde daher eine behelfsmäßige Zuordnung der Untergliederungen des Bundesbudgets auf die Voranschlagsgruppen/-ansätze der Länder vorgenommen. Diese Zuordnung ist anhand der Ergebnisse der Analyse des Bundesvoranschlags 2022 in Abbildung 33 abgebildet. Hier ist vor allem zu erwähnen, dass die Landesvoranschläge keine eigene(n) Gruppe(n)/Ansätze für Klima- und Umweltschutz ausweisen; daher wurde etwa die UG 43 Klima, Umwelt und Energie der Gruppe *Straßen- und Wasserbau, Verkehr* zugeordnet.

---

<sup>141</sup> Für weitere Details siehe Kapitel 4 in Spending Review Modul 1<sup>6</sup>.

Abbildung 33: Darstellung der Ergebnisse der Analyse des BVA 2022 (Spending Review Modul 1) anhand einer behelfsmäßigen Übersetzung der Bundes-Untergliederungen in die Gruppen der Landesvoranschläge



Quelle: Eigene Darstellung BMF

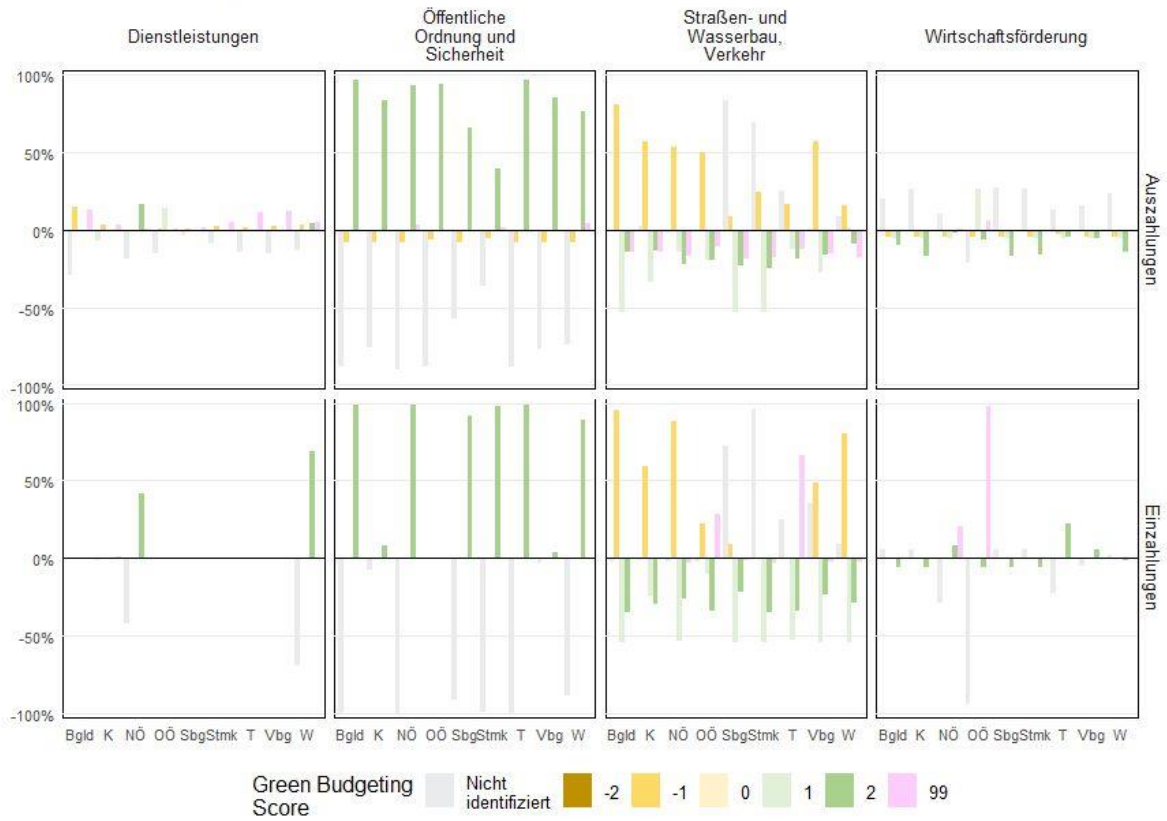
Diese Art der Darstellung erlaubt nun im nächsten Schritt einen direkten Vergleich der Green Budgeting Einschätzungen zwischen Bund und Ländern. Dieser Vergleich ist in Abbildung 34 grafisch aufbereitet. Diese Analyse zeigt, dass speziell zwei Gruppen große Unterschiede aufweisen. So ergibt die Green Budgeting Methode eine deutlich positivere Einschätzung der Ein- und Auszahlungen der Länder in der Gruppe *Öffentliche Ordnung und Sicherheit*, die auf Bundesebene großteils nicht identifiziert wurden. Das Gegenteil ist in der Gruppe *Straßen- und Wasserbau, Verkehr* evident, die auf Länderebene deutlich negativer eingeschätzt wird. Dies ist vor allem den hohen Ausgaben auf Länderebene für Landes- und Gemeindestraßenbau geschuldet.

Die Scores -2 und 0 wurden jedoch in dieser Analyse nicht vergeben. Dies ist hauptsächlich der schwierigen Datenlage geschuldet; im Rahmen einer detaillierten Analyse gemeinsam mit Stakeholdern und unter Einbeziehung von verbesserten Daten ist eine Bestätigung eines derartigen Ergebnisses jedoch unwahrscheinlich.

Abbildung 34: Darstellung der zentralen Unterschiede in der Einschätzung der Green Budgeting Scores zwischen Bund und Ländern. Positive Zahlen stellen relativ höhere Werte in Ländervoranschlägen dar, während negative Werte relativ höhere Werte im Bundesbudget darstellen

**Unterschiede zur Green Budgeting Einschätzung im Bundesbudget**

Nur Gruppen dargestellt, bei denen mind. ein Bundesland eine Abweichung von mind. 20% aufweist.



Quelle: Eigene Darstellung BMF

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über aktuell bestehende Verpflichtungen und freiwillige Einmeldungen in die TDB je Gebietskörperschaft.....	22
Tabelle 2: Anteil Länderauszahlungen in alter und in neuer Struktur an gesamten Auszahlungen der Länder nach Unterebene der Kategorisierung.....	26
Tabelle 3: Auszahlungen der Unterebene 05.4 Erneuerbare Energie und Energieeffizienzmaßnahmen nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder.....	30
Tabelle 4: Auszahlungen der Unterebene 05.2 <i>Wasserwirtschaft</i> nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder .....	31
Tabelle 5: Auszahlungen der Unterebene 05.5 <i>Alternative Mobilität</i> nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder.....	32
Tabelle 6: Auszahlungen der Unterebene 05.1 Abfallwirtschaft nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder .....	33
Tabelle 7: Auszahlungen der Unterebene 05.6 <i>Weitere Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen</i> nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder .....	34
Tabelle 8: Auszahlungen der Unterebene 05.3 <i>Arten-, Landschafts- und Naturschutz</i> nach Förderungsgegenständen für Bund und Länder .....	35
Tabelle 9: Auszahlungen außerhalb des Bereiches 05 <i>Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> mit Querschnitt Umwelt/Klima .....	37
Tabelle 10: Zuständigkeitsverteilung relevanter Klima-, Umwelt- und Energiebereiche auf Grundlage der rechtlichen Zuständigkeiten und der Maßnahmenbeiträge .....	45
Tabelle 11: Übersicht der Klima- und Energieziele in den Bereichen: Treibhausgasreduktion, Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch <sup>46</sup> und an der Stromerzeugung <sup>47</sup> .....	53
Tabelle 12: Zuletzt veröffentlichte Klima- und Energiestrategien bzw. -studien der Länder (Stand: Juli 2023) .....	55
Tabelle 13: Ländervergleich wichtiger Treibhausgasemissionsdaten und Kennzahlen .....	69
Tabelle 14: Übersicht verschiedener exemplarischer Aufteilungsvarianten des Budgetrisikos (Ergebnis der LFP 2022) für die Länder bis 2030 anhand des derzeitigen Bund/Länder Schlüssels (in Mio. €) .....	84
Tabelle 15: Absolute Unterschiede im Budgetrisiko der jeweiligen exemplarischen Aufteilungsvarianten im Vergleich zur Aufteilung nach Bevölkerungsanteil (in Mio. €) .....	85
Tabelle 16: Auflistung der Empfehlungen aus Spending Review Modul 2.....	106
Tabelle 17: Einheitliche Kategorisierung (angelehnt an COFOG).....	119
Tabelle 18: Attribute für die Erfassung von Leistungsangeboten .....	124
Tabelle 19: Attribute für die Erfassung von Förderungsfällen .....	136
Tabelle 20: Attribute für die Erfassung von Auszahlungen .....	138



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Spending Review Zyklus „Grüner Wandel“ .....	5
Abbildung 2: TDB-Meilensteine des Bundes .....	19
Abbildung 3: TDB Meilensteine der Länder .....	19
Abbildung 4: Anzahl der Leistungsangebote 2022 je Kategorie und Gebietskörperschaft .....	23
Abbildung 5: Auszahlungen 2022 je Gebietskörperschaft im Bereich <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> in Mio. € bzw. Prozent.....	24
Abbildung 6: Auszahlungen 2022 je Gebietskörperschaft im Bereich <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> in Mio. € .....	25
Abbildung 7: Top 5 Förderungsgegenstände der Länder (nach Auszahlungssumme 2022) im Bereich <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> .....	27
Abbildung 8: Top 10 Förderungsgegenstände des Bundes und der Länder (nach Auszahlungssumme 2022) im Bereich <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> .....	28
Abbildung 9: Gesamtauszahlungen 2022 in der TDB je Gebietskörperschaft nach Bereichen der Kategorisierung .....	36
Abbildung 10: Bund – Top 5 Unterebenen mit Klimarelevanz außerhalb des Bereiches <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> im Jahr 2022.....	38
Abbildung 11: Länder – Top 5 Unterebenen mit Klimarelevanz außerhalb des Bereiches <i>05 Umwelt-, Klimaschutz und Energie</i> im Jahr 2022.....	39
Abbildung 12: Übersicht der österreichischen THG-Emissionen in den ESR Sektoren zwischen 2005- und 2020 aufgesplittet nach Ländern .....	62
Abbildung 13: Entwicklung der THG Emissionen in den ESR Sektoren der Länder (2005-2020; in kt CO <sub>2</sub> e).....	63
Abbildung 14: Zielpfade der Länder in Option 4 der AEA (Variante 1 - fixierte Skala; in kt CO <sub>2</sub> e)	75
Abbildung 15: Vergleich der in AEA 2023 vorgeschlagenen Optionen zur Zielpfadaufteilung auf die Länder (ESR Bereich in den Jahren 2021-2040, in kt CO <sub>2</sub> e) .....	77
Abbildung 16: Status quo der Kostentragung des Handelns und Nicht-Handelns.....	80
Abbildung 17: Überblick über Performance-Budgetierung .....	83
Abbildung 18: Empfehlung für eine Ergänzung bei der Kostentragung des Nicht-Handelns .....	89
Abbildung 19: Erstentwicklung sowie (mögliche) Weiterentwicklungen der Green Budgeting Methode.....	93
Abbildung 20: Finanzierungshaushalt der Landesvoranschläge für acht Länder für den LVA 2023 nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen .....	96
Abbildung 21: Finanzierungshaushalt der Landesvoranschläge für acht Länder für den LVA 2023 nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (in relativer Darstellung).....	96
Abbildung 22: Identifizierte Budgetpositionen der Länder anhand der Green Budgeting Methode.....	98
Abbildung 23: Wirkungsrichtungen der identifizierten Positionen in den Landesvoranschlägen 2023 (Finanzierungshaushalt) der Länder.....	99

Abbildung 24: Wirkungsrichtung der identifizierten Positionen im Landesvoranschlag 2023 (Finanzierungshaushalt) der Länder nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (absolute Beträge) .....	100
Abbildung 25: Wirkungsrichtung der Länderbudgetpositionen nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (relative Darstellung) .....	101
Abbildung 28: Zielpfade der Länder in Option 4 der AEA (Variante 2 - ohne fixierte Skala; in kt CO <sub>2</sub> e).....	140
Abbildung 29: Zielpfade der Länder in Option 1 der AEA (Variante 1 - fixierte Skala; in kt CO <sub>2</sub> e) .	142
Abbildung 30: Zielpfade der Länder in Option 1 der AEA (Variante 2 - ohne fixierte Skala; in kt CO <sub>2</sub> e).....	143
Abbildung 31: Die 6 Schritte der Green Budgeting Methode des Bundes.....	145
Abbildung 32: Green Budgeting Scorecard .....	147
Abbildung 33: Wirkungsrichtung der Länderbudgetpositionen nach Voranschlagsgruppen bzw. Ansätzen (absolute Beträge) – weitere Gruppen.....	148
Abbildung 34: Wirkungsrichtung der Länderbudgetpositionen nach Voranschlagsgruppen (relative Darstellung) – weitere Gruppen.....	148
Abbildung 26: Darstellung der Ergebnisse der Analyse des BVA 2022 (Spending Review Modul 1) anhand einer behelfsmäßigen Übersetzung der Bundes-Untergliederungen in die Gruppen der Landesvoranschläge .....	150
Abbildung 27: Darstellung der zentralen Unterschiede in der Einschätzung der Green Budgeting Scores zwischen Bund und Ländern. Positive Zahlen stellen relativ höhere Werte in Ländervoranschlägen dar, während negative Werte relativ höhere Werte im Bundesbudget darstellen.....	151

## **Boxverzeichnis**

Box 1: Zuständigkeiten im Bereich Energieeffizienz auf Basis AEA 2021.....	50
Box 2: Informationen zu den Energieeffizienzzielen in den Strategien der Länder .....	60
Box 3: Aktueller Stand der Länder im Bereich der Klimawandelanpassung .....	61

## Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Abs.	Absatz
AEA	Austrian Energy Agency
ARF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit (siehe auch RRF)
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien (für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln)
Art.	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BEEV	Bruttoendenergieverbrauch
BFG	Bundesfinanzgesetz
Bgdl.	Burgenland
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLI	Bundesländer Luftschadstoff-Inventur
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BPO	Budgetposition
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CO <sub>2</sub> e	CO <sub>2</sub> -equivalent bzw. CO <sub>2</sub> -Äquivalent
COFOG	Classification of the Functions of Government
(OECD) DAC	(OECD) Development Assistance Committee
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
E01	Empfehlung 01 (Beispiel)

EABG	Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz
EAG	Erneuerbaren Ausbau Gesetz
EEffG	Energieeffizienzgesetz
EH	Emissionshandel
EHS	Emissionshandelssystem
ESR	Effort Sharing Regulation (Lastenteilungsverordnung)
ETS	Emissions Trading System (siehe auch EHS)
EU	Europäische Union
EWG	Erneuerbaren Wärme Gesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
F-Gase	Fluorierte Gase
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
gem.	gemäß
ggü.	ggü.
GWP	Global Warming Potential bzw. Erwärmungspotential
idF.	in der Fassung
i.d.g.F	in der geltenden Fassung
idZ.	in diesem Zusammenhang
inkl.	Inklusive
insb.	insbesondere
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IT	Informationstechnologie
iZm.	in Zusammenhang mit
KSG	Klimaschutzgesetz
kt	Kilotonnen
Ktn.	Kärnten
LFP	Langfristprognose
lt.	laut
LVA	Landesvoranschlag

LULUCF	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
MB	Megabyte
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MS	Mitgliedsstaaten
MW	Megawatt
NEKP	Nationaler Energie- und Klimaplan
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OKZ	Organisationskennzeichen
OÖ	Oberösterreich
ÖPNRV-G	Öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsgesetz
ÖPUL	Österreichisches Agrarumweltprogramm
Pt.	Punkt
PV	Photovoltaik
rd.	rund
RRF	Recovery- and Resilience Facility
Sbg.	Salzburg
SDGs	Sustainable Development Goals (Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen)
Slg.	Veröffentlichungen über Entscheidungen des VfGH
SR	Spending Review
Stmk.	Steiermark
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonnen
T.	Tirol
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
THG	Treibhausgase

TP	Transparenzportal
TWh	Terawattstunde
ua.	unter anderem
UW	Umwelt und Energie (TDB Klassifizierung)
va.	vor allem
Vbg.	Vorarlberg
vgl.	vergleiche
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
W	Wien
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z.	Zeile
zB.	zum Beispiel
zw.	zwischen

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Green Budgeting Focal Point (II/9), Klimateam (S II)

[klimapolitik@bmf.gv.at](mailto:klimapolitik@bmf.gv.at)

[bmf.gv.at/themen/klimapolitik](https://bmf.gv.at/themen/klimapolitik)